



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

**Finanzielle COVID-Hilfsmaßnahmen
und COVID-bedingte Vergaben des
Landes Steiermark**

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-237816/2021-221

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
KURZFASSUNG	8
1. ÜBERSICHT	9
2. ALLGEMEINES	11
3. RAHMENBEDINGUNGEN	12
3.1 Beschlussfassung der COVID-19-Maßnahmenpakete	12
3.1.1 Phase 1	13
3.1.2 Phase 2	14
3.1.3 Phase 3	15
3.2 Finanzierung der Maßnahmen	16
3.3 Mitfinanzierung des Bundes	18
3.4 Beschaffungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.....	20
4. GESAMTÜBERBLICK DER HILFSMAßNAHMEN	23
4.1 Abgrenzung und Begriffsbestimmung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen.....	23
4.2 Gesamtüberblick der Hilfsmaßnahmen	24
4.2.1 Gesamtüberblick der finanziellen Hilfsmaßnahmen	24
4.2.2 Gesamtüberblick der Systemleistungen	25
4.3 Zielsetzungen und Wirkungen der Hilfsmaßnahmen	28
4.4 Methode der risikoorientierten Stichprobenprüfung	30
5. LANDESAMTSDIREKTION	32
5.1 Systemleistungen	32
6. ABTEILUNG 1 ORGANISATION UND INFORMATIONSTECHNIK	37
6.1 Systemleistungen	37
7. ABTEILUNG 2 ZENTRALE DIENSTE	41
7.1 Finanzielle Hilfsmaßnahme.....	41
7.1.1 Reduktion des Pacht-/Mietzinses	41
7.2 Systemleistungen	42
8. ABTEILUNG 3 VERFASSUNG UND INNERES	48
8.1 Systemleistung	48
9. ABTEILUNG 4 FINANZEN	49
9.1 Finanzielle Hilfsmaßnahme.....	49
9.1.1 Stundung von Landesabgaben und Darlehen	49
9.2 Systemleistungen	50
10. ABTEILUNG 5 PERSONAL	52
10.1 Systemleistungen	52
11. ABTEILUNG 6 BILDUNG UND GESELLSCHAFT	53
11.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen.....	53
11.1.1 Gewährung von Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge	54
11.1.2 Rückabwicklungsverzicht: Objektförderung für Kinderferienveranstalterinnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen	55
11.1.3 Erlassen der Heimgebühren für Jugend(sport)häuser	56
11.1.4 Erlassen der Schulkostenbeiträge Johann-Joseph-Fux Konservatorium.....	56
11.1.5 Aussetzen der Parkgebühren Berufsschulzentrum Graz St. Peter	56
11.2 Systemleistungen	57

12. ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGEBAU	59
12.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen	59
12.1.1 Kostenbeitrag für COVID-19-Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen 2020	59
12.1.2 Gemeindekonjunkturpaket	60
12.1.3 Zwischenfinanzierung von Gemeindeausgaben für Teststraßen und Impfstellen	68
13. ABTEILUNG 8 GESUNDHEIT UND PFLEGE	69
13.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen	69
13.1.1 Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH: Erhöhung des Gesellschafterzuschusses	70
13.1.2 Bonus für Betreuungskräfte der 24-Stunden-Betreuung	71
13.1.3 Corona-Pflegebonus Soziales 2021	71
13.1.4 Differenzausgleich für Hauskrankenpflege	72
13.1.5 Corona Gefahrenzulage-Förderung 2020	73
13.1.6 Zwischenfinanzierung für den Ankauf von Schutzausrüstung durch Pflegeheimbetreiberinnen und Trägerinnen von Mobilien Diensten	73
13.2 Systemleistungen	75
14. ABTEILUNG 9 KULTUR, EUROPA UND SPORT	90
14.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen	90
14.1.1 COVID-19-Maßnahmenpaket für mehrjährige Förderungsvertragspartnerinnen	91
14.1.2 Volkskultur Steiermark GmbH – zusätzlicher Gesellschafterzuschuss	92
14.1.3 Härtefallfonds für Kultur und Sport – Spenden	92
14.1.4 Kunstraum Steiermark – Verdoppelung Stipendien	94
14.1.5 Museums-Call 2020/2021	94
14.1.6 Erhöhung des Ankaufsbudgets für Kunstgegenstände	95
14.1.7 COVID-19-Sondereinreichertermin	96
14.1.8 Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen	97
14.1.9 Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in der Steiermark	98
14.2 Systemleistungen	100
15. ABTEILUNG 10 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	102
15.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen	102
15.1.1 Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor	103
15.1.2 Außerordentliche Stundung von geförderten Agrarinvestitionskrediten und Zinszuschüsse	105
15.1.3 COVID-19-Zinszuschuss zu Überbrückungskrediten	106
15.1.4 Förderung des Rindersektors	107
15.1.5 Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung Härtefallkoordination	109
15.2 Systemleistung	111
16. ABTEILUNG 11 SOZIALES, ARBEIT UND INTEGRATION	112
16.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen	112
16.1.1 Fremdsprachige COVID-19-Informationen-Hotline	114
16.1.2 Projekt Sonderausgaben Corona-Krise zur Armutsbekämpfung	114
16.1.3 Verlustausgleich für Leistungsanbieterinnen der mobilen Behindertenhilfe sowie von Leistungsanbieterinnen der Schul- und Kindergartenassistenz	115
16.1.4 Zwischenfinanzierung für den Ankauf von COVID-19-Schutzausrüstung für Leistungsanbieterinnen der Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe	116
16.1.5 Fonds für Hilfe in besonderen Lebenslagen (einmalige Beihilfen)	117

16.1.6	Förderungen zur Existenzsicherung	117
16.1.7	Aufstockungen des Kautionsfonds	118
16.1.8	Corona-Stiftung Steirischer Arbeitnehmerinnen-Förderungsfonds	119
16.1.9	Steirisches Jugendcollege (Verlängerung)	123
16.1.10	Corona Gefahrenzulage – Förderung 2020.....	124
16.1.11	Aussetzen der Beitragspflicht für Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz	125
16.1.12	Corona-Pflegebonus Soziales 2021	126
16.1.13	Ausdehnung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung.....	126
16.1.14	Quarantänequartier für Obdachlose mit COVID-19-Infizierung.....	127
16.2	Systemleistungen	127
17.	ABTEILUNG 12 WIRTSCHAFT, TOURISMUS, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	130
17.1	Finanzielle Hilfsmaßnahmen.....	130
17.1.1	Aufstockung Förderungsaktion Familien!Freundlich	131
17.1.2	Förderungsaktion Telearbeits!Offensive	132
17.1.3	Steirischer Härtefallfonds.....	133
17.1.4	Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss.....	135
17.1.5	Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe	136
17.1.6	Aufstockung: Förderung baulicher Investitionsmaßnahmen von Hotellerie- und Gastronomiebetrieben.....	137
17.1.7	Einrichtung eines Fonds für Härtefälle.....	137
18.	ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG.....	139
18.1	Finanzielle Hilfsmaßnahme.....	139
18.1.1	COVID-19-Futterspenden.....	139
19.	ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT.....	141
19.1	Systemleistung	141
20.	ABTEILUNG 15 ENERGIE, WOHNBAU UND TECHNIK.....	142
20.1	Finanzielle Hilfsmaßnahme.....	142
20.1.1	Aussetzung der Rückzahlungsrate im Geschoßbau und Eigenheim- bereich	142
21.	ABTEILUNG 16 VERKEHR UND LANDESHOCHBAU	144
21.1	Finanzielle Hilfsmaßnahmen.....	144
21.1.1	Reduktion der Verschreibungsbeträge bei Pachtverträgen.....	144
21.1.2	Ratenzahlung für Bestandnehmerinnen in der Gastronomie	144
21.2	Systemleistung	145
22.	ABTEILUNG 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG	146
22.1	Systemleistungen	146
23.	AUSGEWÄHLTE VERGABEN	147
23.1	Flächendeckende Dauertesting in der Steiermark	148
23.1.1	Rahmenvereinbarung I	148
23.1.2	Rahmenvereinbarung II – Erneuter Aufruf zum Wettbewerb.....	154
23.1.3	Überbrückungsauftrag	159
23.1.4	Kostendarstellung Teststraßen.....	162
23.2	Flächendeckende Einrichtung von Impfstellen	163
23.2.1	Impfstrategie des Bundes	163
23.2.2	Beauftragung der Einrichtung von flächendeckenden Impfstellen	165
23.2.3	Konzept Neu	168
23.2.4	Fortführung der Impfstellen ab 1. Oktober 2021.....	170
23.2.5	Kostendarstellung der Impfstellen	174

24. PERSONALMAßNAHMEN	176
24.1 Corona Dienst Pool.....	176
24.2 Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang.....	190
24.3 Impf Support Team/Ausnahmeattest Support Team	193
24.4 Elektronische Leistungszeiterfassung	194
25. AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESHAUSHALT	197
25.1 Landeshaushalt 2020.....	198
25.2 Landeshaushalt 2021.....	202
25.3 Ausmaß der COVID-19-bedingten Ausgaben des Landes	205
25.4 Refundierungen durch den Bund	207
25.5 COVID-19-bedingte Nettoausgaben des Landes	208
25.6 Finanzierung der Hilfsmaßnahmen	209
25.7 Auswirkungen auf den Landesfinanzrahmen	210
26. FAZIT	212
27. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	215

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A2	Abteilung 2 Zentrale Dienste
A3	Abteilung 3 Verfassung und Inneres
A4	Abteilung 4 Finanzen
A5	Abteilung 5 Personal
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A8	Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
A9	Abteilung 9 Kultur, Europa und Sport
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
A15	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 = Coronavirus-Erkrankung
COVID-19-FondsG	Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19- Krisenbewältigungsfonds
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
EZ	Einlagezahl
FA	Fachabteilung
GIS	Geoinformationssystem
ha	Hektar
inkl.	inklusive
iSd.	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz des Bundes 2020
LAD	Landesamtsdirektion
lfd.	laufend
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
OZ	Ordnungszahl
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome coronavirus 2
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie ausgewählte Vergaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021. Um eine entsprechende Aktualität des Prüfberichts zu gewährleisten, wurde der Prüfzeitraum bis 31. Dezember 2021 erweitert sowie für einzelne Hilfsmaßnahmen, Personalmaßnahmen sowie Vergabeverfahren zur Durchführung der flächendeckenden Dauertestung und der flächendeckenden Impfungen über den 31. Dezember 2021 erstreckt.

Insgesamt wurden 56 finanzielle Hilfsmaßnahmen (46 Zuschüsse, sieben Einkommensverzicht und drei Stundungen) von zwölf Abteilungen umgesetzt und weitgehend korrekt abgewickelt. Die insgesamt 76 Systemleistungen, welche zur Unterstützung, Adaptierung und Erweiterung von bestehenden Systemen dienten, erbrachten die Landesamtsdirektion und zwölf Abteilungen. Bis zum 31. Dezember 2021 fielen dafür Gesamtausgaben in Höhe von € 378,06 Mio. an. Der Bund refundierte davon einen Betrag in Höhe von € 294,45 Mio.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen bestanden überwiegend aus Eigenmaßnahmen des Landes, welche häufig präventiven Charakter aufwiesen, da die Auswirkungen der Pandemie teilweise noch nicht in vollem Ausmaß ersichtlich waren. Die Ziele der finanziellen Hilfsmaßnahmen waren weit gefasst und bezogen sich im Wesentlichen auf die Liquiditätssicherung. Zukunftsthemen wie Klimaschutz, Nachhaltigkeit oder Struktur- und Technologiewandel wurde eine geringere Priorität eingeräumt. Durch das überwiegende Fehlen von qualitativen und quantitativen Indikatoren war eine aussagekräftige Wirkungsanalyse bei einem Großteil der finanziellen Hilfsmaßnahmen nicht möglich. Das von der Abteilung 7 Gemeinde, Wahlen und ländlicher Wegebau implementierte Gemeindekonjunkturpaket war mit einem Gesamtvolumen von knapp € 70 Mio. die mit Abstand volumenstärkste finanzielle Hilfsmaßnahme.

Die Systemleistungen umfassten vorwiegend die Beauftragung von IT-Infrastrukturmaßnahmen und Kommunikationsleistungen, den Aufbau von Test- und Impfinfrastruktur sowie den Ankauf und die Verteilung von Schutzausrüstung. Die überwiegende Mehrheit der Beauftragungen erfolgte im Wege der Notvergabe.

Die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege gelegene flächendeckende Dauertestung mit einem Volumen von € 191,77 Mio. und die Einrichtung und der Betrieb von flächendeckenden Impfstellen und Impfstreifen mit einem Volumen von € 65,2 Mio. waren die kostenintensivsten Systemleistungen. Der Landesrechnungshof überprüfte dazu das vergaberechtliche Vorgehen des Landes und stellte eine ordnungsgemäße Durchführung fest.

Hinsichtlich der überprüften Personalmaßnahmen stellte der Landesrechnungshof fest, dass für die neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen für den Corona Dienst Pool Personalausgaben von € 4,73 Mio. anfielen (von Oktober 2020 bis Dezember 2021). Für die im Corona Dienst Pool mitverwendeten Landesbediensteten waren nur deren Mehrleistungen refundierungsfähig. Bis 31. Dezember 2021 wurden Mehrleistungen von € 4,10 Mio. ausbezahlt.

Die Finanzierung der pandemiebezogenen Maßnahmen verlängert den Zeitraum für das Erreichen eines nachhaltig ausgeglichenen Landeshaushalts deutlich. Um die Krisenresilienz der Landesverwaltung zu erhöhen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungspotenziale im Sinne von Lessons Learned zu nutzen und vorbereitende Maßnahmen zu setzen.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof erhielt am 7. Juli 2021 vom Landtag Steiermark folgenden Prüfauftrag (EZ/OZ: 1555/1):</p> <p><i>„Prüfung der finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes Steiermark zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie Vergaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021“</i></p> <p>Entsprechend dem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) eine Gebarungskontrolle „COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben“ durchgeführt, weiters wurde der Prüfauftrag von Amts wegen hinsichtlich der Personalmaßnahmen für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang und das Impf Support Team erweitert.</p>
<p>Prüfzeitraum</p>	<p>Der vom Landtag erteilte Prüfauftrag umfasst den Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021.</p> <p>Der Landesrechnungshof kündigte seine Prüfung am 15. September 2021 der Landesamtsdirektion (im Folgenden: LAD) und den Abteilungen des Amtes der Landesregierung an. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt durch die COVID-19-Pandemie hohen Ressourcenbelastung der Landesverwaltung unterbrach der Landesrechnungshof – auf Ersuchen der Landesamtsdirektorin – seine Prüfung von 15. November 2021 bis 11. Mai 2022.</p> <p>Um eine möglichst vollständige Erfassung der Prüfgegenstände zu erreichen, erweiterte der Landesrechnungshof den Prüfzeitraum von Amts wegen bis 31. Dezember 2021. Um eine entsprechende Aktualität des Prüfberichts zu gewährleisten, wurde für Personalmaßnahmen, Vergaben und einzelne Hilfsmaßnahmen der Prüfzeitraum über den 31. Dezember 2021 hinaus erstreckt.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>In die Implementierung von Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie waren sämtliche Abteilungen des Amtes der Landesregierung involviert.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler • Landeshauptmann-Stv. Anton Lang • Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger • Landesrätin Mag.^a Doris Kampus • Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner • Landesrätin MMag.^a Barbara Eibinger-Miedl • Landesrätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß • Landesrat Werner Amon, MBA

Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Landesamtsdirektion, der Abteilungen des Amtes der Landesregierung sowie der in die Durchführung einzelner Hilfsmaßnahmen involvierten Landesbeteiligungen und externen Kooperationspartnerinnen sowie eigene Recherchen des Landesrechnungshofes.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die jeweiligen Stellungnahmen der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. ALLGEMEINES

Die COVID-19-Pandemie und die gesundheitspolitischen Maßnahmen zu deren Eindämmung führten weltweit zu einem rasanten Konjunkturéinbruch. Um den Rückgang der Wirtschaftsleistung hintanzuhalten und die damit einhergehende Arbeitslosigkeit zu senken, hat das Land finanzielle Hilfsmaßnahmen eingeleitet, die die vom Bund getroffenen Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zielgerichtet ergänzen und verstärken sollten. Darüber hinaus hat das Land zahlreiche Eigenmaßnahmen gesetzt, die bedarfsgerechte Hilfen für definierte Zielgruppen umfassen sollten.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen wurden zum einen in mehreren Phasen als Maßnahmenpakete und zum anderen großteils als Einzelmaßnahmen in Regierungssitzungen beschlossen. Es handelte sich dabei neben direkten Zuschussleistungen aus Fonds sowie Förderungen des Landes auch um andere Arten von finanziellen Hilfsmaßnahmen wie Stundungen, Einnahmenverzichte, Haftungen oder Zuschüsse zu Programmen des Bundes.

Zudem wurden Systemleistungen vom Verwaltungspersonal des Landes oder von externen Auftragnehmerinnen zur Unterstützung, Erweiterung oder Adaptierung von bestehenden Systemen (z. B. eine Applikationsentwicklung für die behördliche Absonderung von COVID-19-infizierten Personen) erbracht. Zur Entlastung der Sanitätsbehörden in den Bezirkshauptmannschaften (BH) wurde ein zentraler Corona Dienst Pool eingerichtet, der mittels Contact Tracing (Nachverfolgung von Infektionsketten), Bescheiderstellung und Qualitätssicherung die rechtlichen Vorgaben des Epidemiegesetzes 1950 vollzog. Weiters wurden eine Test- und Impfinfrastruktur aufgebaut und Schutzausrüstungen (Masken, Handschuhe, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel etc.) für die Dienststellen beschafft.

Im Sinne eines umfassenden Prüfansatzes bezog der Landesrechnungshof

- die unmittelbar aufgrund der COVID-19-Pandemiebekämpfung eingeleiteten finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes,
- die Systemleistungen des Landes, welche die Verwaltungsprozesse unterstützen und verbessern sollten, sowie
- die Personalmaßnahmen, die aufgrund der gesundheitspolitischen Vorgaben des Bundes von der Landesverwaltung getroffen wurden (Corona Dienst Pool, Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang und Impf Support Team) und
- die im Zuge der COVID-19-Pandemiebekämpfung erfolgten Auftragsvergaben an externe Auftragnehmerinnen

in seine Prüfung mit ein.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Beschlussfassung der COVID-19-Maßnahmenpakete

Die Steiermärkische Landesregierung fasste am 2. April 2020 den Grundsatzbeschluss, die von der Bundesregierung zum Schutz vor den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise gesetzten Unterstützungsmaßnahmen durch zielgerichtete regionale Maßnahmenpakete zu ergänzen und zu verstärken.

In der Folge wurden nachstehende Maßnahmenpakete in drei Phasen mit einem Gesamtvolumen von rund € 168,53 Mio. beschlossen. Diese sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Phase	Beschlussdatum	Paket	Volumen (€)
1	02.04.2020	Soforthilfepaket	52.970.000
2	14.05.2020	Maßnahmenpaket Arbeitsmarkt und Wirtschaft	43.820.000
2	02.07.2020	Maßnahmenpaket Kunst, Kultur und Sport	3.144.000
3	09.07.2020	Gemeindekonjunkturpaket	68.600.000
Summe			168.534.000

Quelle: COVID-19-Maßnahmenpakete, Statusbericht per 31. Dezember 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgte mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Gemäß dem Grundsatzbeschluss sollte eine „bestmögliche Anpassung an die volatile Gesamtsituation“ sichergestellt und „die Wirksamkeit und Treffsicherheit der Maßnahmen“ gewährleistet werden.

Mit der Koordination der Erarbeitung der Maßnahmenpakete sowie der Berichterstattung zum Umsetzungsstand an die Landesregierung wurde die Abteilung 4 Finanzen (im Folgenden: A4) beauftragt. Der Landtag nahm die zur Umsetzung der COVID-19-Maßnahmenpakete ergangenen Statusberichte per 31. Dezember 2020 und per 31. Dezember 2021 jeweils mit Beschluss vom 23. März 2021 bzw. 26. April 2022 zur Kenntnis.

Im Folgenden werden die drei Phasen der COVID-19-Maßnahmenpakete einer näheren Betrachtung unterzogen.

3.1.1 Phase 1

Mit dem Soforthilfepaket der Phase 1 sollten vorrangig die ökonomische Situation und die Liquidität der steirischen Unternehmen und Privathaushalte gestärkt werden. Dazu wurden nachstehende Maßnahmen, die in der Tabelle dargestellt sind, beschlossen:

Beschlussfassung Soforthilfepaket (Phase 1)		
Abteilung	Maßnahmen	Volumen (€)
A2/A4	Unterstützung für betroffene Unternehmen in Landesimmobilien	--
A4	Stundung von Landesabgaben	--
A4	Teilrechnungslegung zur Liquiditätsstärkung der Unternehmen	--
A8	Beschaffung von Schutzausrüstung für das Land	1.500.000
A9	Härtefonds für Kultur und Sport	690.000
A11	Ausdehnung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung	150.000
A12	Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungsfinanzierungen für Unternehmen	40.000.000
A12	Errichtung eines Fonds für Härtefälle	6.000.000
A12	Aufstockung des derzeitigen Förderungsangebots Familien!Freundlich!/Telearbeitsplätze	500.000
A12	Telearbeitsplatz Offensive	2.000.000
A12	Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe	2.130.000
Summe		52.970.000

Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zuge der Anpassung des Soforthilfepakets der Phase 1 wurden Maßnahmen aufgrund des tatsächlichen Bedarfs reassumiert (Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020). Dies wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Reassumierung Soforthilfepaket			
Abteilung	Maßnahmen	Reassumierung (€)	Veränderung (€)
A12	Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungsfinanzierungen für Unternehmen	Reduzierung von 40.000.000 auf 33.580.000	-6.420.000
A12	Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe	Aufstockung von 2.130.000 auf 8.130.000	6.000.000
Summe			-420.000

Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Durch die Reassumierung wurden für die Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungsfinanzierungen für Unternehmungen die Mittel um € 6,42 Mio. gekürzt. Für die Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe wurden zusätzliche Mittel in Höhe von € 6 Mio. gewährt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die im Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2020 zuerkannten Mittel von € 52,97 Mio. nach der Reassumierung um € 420.000 auf € 52,55 Mio. verringerten.

3.1.2 Phase 2

Der Fokus des mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 beschlossenen Maßnahmenpakets Arbeitsmarkt und Wirtschaft der Phase 2 lag auf der Stabilisierung des Arbeitsmarktes und der Unterstützung der Arbeitnehmerinnen. Darüber hinaus wurden auch Schwerpunkte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, des Tourismus, der Kinderbetreuung sowie der weiteren Beschaffung von Schutzausrüstung gesetzt.

Nachstehend werden das beschlossene Paket sowie die einzelnen darin befindlichen Maßnahmen dargestellt:

Beschlussfassung Maßnahmenpaket Arbeitsmarkt und Wirtschaft (Phase 2)		
Abteilung	Maßnahmen	Volumen (€)
A6	Ausfallhaftung Elternbeiträge Kinderbetreuungseinrichtungen	10.000.000
A8	Beschaffung von Schutzausrüstung für das Land	3.500.000
A10	Anlieferung von Holz in Zwischenlager	900.000
A10	außerordentliche Agrarinvestitionskredit-Stundung – Zinszuschusszahlung aus Landesmitteln	420.000
A10	COVID-19-Zinszuschuss	500.000
A10	Rindersektor	2.000.000
A10	Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung Härtefallkoordination	200.000
A10	Notstandsbeihilfe für besondere Härtefälle und Soziale Betriebshilfe*	300.000
A11	Implementierung von Corona-Stiftungen	20.000.000
A12	bauliche Investitionsmaßnahmen von Hotellerie- und Gastronomiebetrieben	6.000.000
Summe		43.820.000

Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Der Landesrechnungshof hat diese Maßnahme aufgrund des fehlenden COVID-19-Bezugs keiner näheren Betrachtung unterzogen.

Zur Unterstützung der Bereiche Kunst, Kultur und Sport wurde am 2. Juli 2020 ein diesbezügliches Maßnahmenpaket (Maßnahmenpaket Kunst, Kultur und Sport) beschlossen. Nachstehend werden das beschlossene Paket sowie die einzelnen darin befindlichen Maßnahmen dargestellt:

Beschlussfassung Maßnahmenpaket für Kunst, Kultur und Sport (Phase 2)		
Abteilung	Maßnahmen	Volumen (€)
A9	Unterstützung von Projekten im Kunst- und Kulturbereich, die unmittelbar unter den Auswirkungen der COVID-19-bedingten Einschränkungen entstehen	400.000
A9	Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen	100.000
A9	Vergabe von zehn zusätzlichen KUNSTRAUM STEIERMARK-Stipendien	144.000
A9	Erhöhung des Ankaufsbudgets von Kunstgegenständen	200.000
A9	Museums-Call für die steirischen Regionalmuseen	300.000
A9	Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen	2.000.000
Summe		3.144.000

Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Juli 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

3.1.3 Phase 3

Um Städte und Gemeinden zu unterstützen, beschloss die Landesregierung am 9. Juli 2020 ein Gemeindekonjunkturpaket in Form von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte an die steirischen Gemeinden auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 des Bundes.

Damit gewährte das Land – zusätzlich zum Bund – zweckgerichtete Zuschüsse, schwerpunktmäßig in den Bereichen Schulen und Kindergärten, Klimaschutz, Breitbandinfrastruktur, öffentlicher Verkehr, Sanierung von Gemeindestraßen sowie Errichtung und Sanierung von Radwegen. Mit dem Zuschuss des Landes sollte der Eigenanteil der Gemeinden für diese bereits vom Bund aufgrund des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 bezuschussten Projekte von 50 % auf bis zu 25 % gesenkt werden.

Das beschlossene Paket umfasste ein Volumen von rund € 68,6 Mio. für Investitionsprojekte auf kommunaler Ebene und wird bei den Hilfsmaßnahmen der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (im Folgenden: A7) näher dargestellt (siehe Kapitel 12).

3.2 Finanzierung der Maßnahmen

Mit den COVID-19-Maßnahmenpaketen der Phasen 1 bis 3 wurden im Jahr 2020 Mittel im Gesamtumfang von € 168,11 Mio. beschlossen.

In den Beschlüssen zu den COVID-19-Maßnahmenpaketen wurden keine Vorkehrungen für die dafür erforderlichen Bedeckungen getroffen.

Gemäß Art. 19a Abs. 5 L-VG sind Mittelverwendungen, welche die vom Landtag beschlossenen Obergrenzen (überplanmäßige Mittelverwendungen) überschreiten, nur

- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen,
- bei Gefahr in Verzug sowie
- bei Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder humanitären Krisen

zulässig.

Der Landtag genehmigte das Landesbudget 2020 ursprünglich mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 und ermächtigte die Landesregierung dazu, Auszahlungen und Einzahlungen (inkl. Finanzierungstätigkeit) im Ausmaß von jeweils € 6.148,29 Mio. vorzunehmen.

Darüber hinaus beschloss die Landesregierung im Jahr 2020 zusätzliche Mittelverwendungen für die COVID-19-Maßnahmenpakete der Phasen 1 bis 3 im Gesamtausmaß von € 168,11 Mio., ohne dem Landtag eine zeitnahe Anpassung des Landesbudgets für diesen finanziellen Mehrbedarf vorzulegen.

Schließlich passte der Landtag das Budget 2020 mit Beschluss des Nachtragsbudgets vom 17. November 2020 um ein Volumen von € 473,36 Mio. an. Diese Anpassung umfasste Mindereinnahmen von € 380,18 Mio. und Mehrausgaben von € 93,18 Mio.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erforderliche Zustimmung bzw. Ermächtigung des Landtags zur Mittelaufbringung nicht im Rahmen der Beschlussfassungen der COVID-19-Maßnahmenpakete erfolgte. Die Ermächtigung des Landtages wurde erst mit dem Nachtragsbudget am 17. November 2020 erteilt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, vor Beschlussfassung von Maßnahmen, welche zusätzliche Mittelverwendungen in einem solchen Volumen erfordern, durch die ein Überschreiten von genehmigten Budgetgrenzen wahrscheinlich wird, jedenfalls auch deren Finanzierung bzw. Mittelherkunft ereignisnah vom Landtag genehmigen zu lassen.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der COVID-19-Maßnahmenpakete, die jeweils vorgesehenen Mittel waren als Maximalbetrag zu verstehen, waren die dazu im Jahr 2020 vorgesehenen Mittelaufbringungen durch den zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen gültigen Landtagsbeschluss Nr. 941 vom 11.12.2018 gedeckt. Im Landesbudget Steiermark 2020, Punkt F Ziffer 2 war die Möglichkeit gegeben, die Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen bis EUR 200,0 Mio. durch die Aufnahme von Fremdmittel zu bedecken.

Die vom Bundesministerium für Finanzen mit 14. September 2020 aktualisierte Einschätzung der Ertragsanteile, welche einen Rückgang der Ertragsanteile gegenüber dem Budgetwert 2020 prognostizierte, hätte zu einem deutlichen Anstieg des Nettofinanzierungsbedarfs geführt, der nur durch zusätzliche Fremdmittelaufnahmen zu bedecken gewesen wäre. Diese zusätzliche Fremdmittelaufnahme hätte keine Deckung im mit LTB Nr. 941 beschlossenen Budget 2020 gefunden. Diese Deckung wurde in Folge mit dem Nachtrag zum Landesbudget 2020, Landtagsbeschluss Nr. 181 vom 17.11.2020 hergestellt, wobei in dem o.a. Nachtrag auch die voraussichtlich auf 2020 entfallenden Mittelverwendungen aus den COVID-19-Maßnahmenpaketen berücksichtigt wurden.

Die Mittelverwendung für die COVID-19-Maßnahmenpakete der Phasen 1 bis 3 wird in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt:

Statusberichterstattung per 31.12.2021			
Phase	beschlossen (€)	zugesagt (€)	ausbezahlt (€)
1	52.550.000	23.154.601	14.994.123
2	43.820.000	30.577.864	28.661.200
2	3.144.000	1.576.731	1.504.731
3	68.600.000	30.027.020	16.783.863
Summe	168.114.000	85.336.217	61.943.917

Quelle: COVID-19-Maßnahmenpakete, Statusbericht per 31. Dezember 2021;
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Laut Statusberichterstattung der A4 waren per 31. Dezember 2021 € 168,11 Mio. von der Landesregierung beschlossen. Davon waren Mittel in Höhe von € 85,34 Mio. zugesagt und Mittel in Höhe von € 61,94 Mio. bereits ausbezahlt.

3.3 Mitfinanzierung des Bundes

Im März 2020 schuf der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) die spezielle Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Mit diesem Maßnahmengesetz wurde auch das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) erlassen. Der Fonds wurde insgesamt mit € 28 Mrd. dotiert und beim Bundesminister für Finanzen eingerichtet. Aus diesem Fonds erfolgten finanzielle Zuwendungen an die einzelnen Bundesministerien, um einen möglichst effizienten und flexiblen Mechanismus für die Finanzierung der COVID-19-Maßnahmen in Österreich sicherzustellen.

Die Mittel aus dem COVID-19-FondsG konnten insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung
- Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz)
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen
- Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenschwächen in Folge der Krise
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950
- Maßnahmen zur Konjunkturbelebung
- Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen

Aus den Mitteln des COVID-19-FondsG leistete der Bund einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen. Nähere Regelungen zur Inanspruchnahme dieser Mittel wurden im COVID-19-Zweckzuschussgesetz getroffen.

Die Laufzeit für die Inanspruchnahme dieser Mittel wurde mehrmals verlängert. In der Letztfassung konnten daraus Ansprüche für den Zeitraum März 2020 bis 31. Dezember 2022 für Schutzausrüstung, die telefonische Gesundheitsberatung, den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Testungen, die Einrichtung und den Betrieb der Impfstellen sowie die Rettungs- und Krankentransportdienste geltend gemacht werden.

Im Detail konnten gemäß dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz folgende finanzielle Leistungen vom Bund ersetzt werden:

- Schutzausrüstung
- Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung (1450)
- Barackenspitäler

- Verzicht auf Ansprüche des Bundes gegen die Länder auf Aufrechnung aus der Verteilung von medizinischen Produkten, die vom Bund beschafft wurden
- Infrastrukturkosten sowie Recruiting- und Schulungskosten
- administrativer Aufwand im Zusammenhang mit angeordneten Testungen
- Abwicklung von bevölkerungsweiten Testungen im Rahmen von Screeningprogrammen
- zusätzlich entstandene Aufwendungen für Impfstellen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verabreichung von Impfungen gegen COVID-19
- Aufwand für COVID-19-Tests in öffentlichen Apotheken
- Aufwand der öffentlichen Apotheken für die Abgabe von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung
- Mehraufwand der Rettungs- und Krankentransportdienste
- Ersatz für außerordentliche Zuwendungen (z. B. besondere Anerkennungen für Leistungen an COVID-19-Erkrankten)

Nähere Angaben über die Mittelverwendung und Abwicklung (Inhalt der Anmeldungen, Fristen) wurden in einer vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen Richtlinie zu den Zuschussregelungen getroffen (Richtlinie zu den Zuschussregelungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit den gesetzlich zugesicherten Zweckzuschüssen des Bundes vor allem gesundheitspolitische Maßnahmen abgedeckt werden sollten. Das Land wickelte zusätzlich weitere finanzielle Hilfsmaßnahmen im Rahmen von eigenen Förderungsprogrammen und sonstigen Unterstützungsleistungen ab, die nicht von den Zuschussregelungen des Bundes erfasst waren und daher auch nicht vom Bund refundiert wurden.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Nach Rechtsmeinung der Länder handelt es sich bei den Refundierungen gem. COVID-19-Zweckzuschussgesetz, trotz des Namens, nicht um Zweckzuschüsse iSd. § 12 und § 13 F-VG. Die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung liegt gem. Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Gesundheitswesen) in Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund, der nach den Regelungen zur Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 2 F-VG iVm. § 1 Abs. 1 FAG 2017) den hier entstehenden Zweckaufwand zu tragen hat. Darüber hinaus enthält das Epidemiegesetz als lex specialis in § 36 EpiG weitere Kostentragungspflichten des Bundes.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich aus Sicht der Länder sowohl beim COVID-19-ZweckzuschussG als auch den Kostentragungserlässen zum EpiG nur um Abrechnungsmodalitäten bzw. Handlungsanleitungen, die nichts an der dargestellten

*Kostentragungspflicht des Bundes ändern können. Diese Rechtsansicht der Länder wurde in einem mehrfach aktualisierten Positionspapier der Länder durch Beschlüsse der Landesfinanzreferent*innen sowie der Landeshauptleute festgehalten (zuletzt LFRK vom 29. April 2022, VSt-265/150, LHK vom 21.5.2021, VSt-265/92).*

Zur Aufzählung der ersetzten Leistungen auf S. 17 (Anmerkung Landesrechnungshof: S. 20) wird angemerkt:

- *Die Infrastrukturkosten sowie Recruiting- und Schulungskosten (5. Aufzählungspunkt) betreffen (lediglich) die Rufnummer 1450 sowie telefonische Gesundheitsberatungen gleicher Ausrichtung wie 1450.*
- *Der im letzten Aufzählungspunkt genannte Ersatz für außerordentliche Zuwendungen ist im COVID-19-ZweckzuschussG auf den Krankenanstaltenbereich beschränkt (§ 1f Abs. 1 COVID-19-ZweckzuschussG); die Regelungen für den Pflegebereich finden sich in § 2 Abs. 2b PflegefondsG.*

3.4 Beschaffungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Dem Vergaberecht unterliegen grundsätzlich alle Beschaffungen der öffentlichen Hand. Das Bundesvergabegesetz 2018 sieht jedoch Ausnahmebestimmungen vor, welche die Nicht-Anwendung des Gesetzes rechtfertigen sowie Sonderverfahren für Notsituationen regeln.

Das Bundesministerium für Justiz legte in einem Rundschreiben vom 30. März 2020, welches unter anderem an die Ämter der Landesregierungen erging, seine Rechtsauffassung zur Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dar.

Die Abteilung 3 Verfassung und Inneres (im Folgenden: A3), Fachabteilung (im Folgenden: FA) Verfassungsdienst hat die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Justiz „im Sinne einer bundeseinheitlichen Auslegung und Anwendung zur Information herangezogen“ und an die Abteilungen des Amtes der Landesregierung übermittelt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz war das Bundesvergabegesetz 2018 trotz der Pandemie anzuwenden, da die Ausnahmebestimmung zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich (§ 9 Abs. 1 Z. 3 Bundesvergabegesetz 2018) nicht zum Tragen komme. Die Beschaffungen von Schutzmasken, Notausrüstungen, Computer usw. seien weder geheim, noch sei die innere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet.

Im Falle einer Notsituation sieht das Bundesvergabegesetz 2018 (§§ 35 Abs. 1 Z. 4, 36 Abs. 1 Z. 4, 37 Abs. 1 Z. 4) für die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zudem ein Sonderverfahren vor, das eine rasche Abwicklung des Beschaffungsvorganges ermöglichen soll. Öffentliche Auftraggeberinnen können – sowohl im Unters als auch im Oberschwellenbereich – ohne Einhaltung von gesetzlichen Mindestfristen (z. B. für Angebotsabgabe) Aufträge im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Damit ein solches Sonderverfahren (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung) durchgeführt werden kann, müssen drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein unvorhersehbares Ereignis liegt vor.
- Äußerst dringliche und zwingende Gründe sind gegeben, die die Einhaltung der Fristen für die Regelverfahren nicht zulassen.
- Ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhersehbaren Ereignis und den sich daraus ergebenden dringlichen zwingenden Gründen besteht.

Diese Art von Sonderverfahren wird im Folgenden als „Notvergabe“ bezeichnet. Im Fall des Vorliegens der oben angeführten Voraussetzungen für eine Notvergabe sind dennoch die allgemeinen Prinzipien des Vergaberechts, insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungs- und das Zweckmäßigkeitsgebot, zu beachten.

Das Bundesvergabegesetz 2018 sieht vor, dass bei diesem Sonderverfahren grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotslegung aufzufordern sind. Danach kann über den Auftragsinhalt verhandelt werden.

Kann die Leistung jedoch nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden oder liegen äußerst dringliche, zwingende Gründe vor, kann von der Mindestanzahl von drei Unternehmen abgewichen und das Verfahren auch mit einem einzigen Unternehmen, welches über die nachgefragte Ware verfügt bzw. diese im angeforderten Zeitraum liefern kann, durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise entspricht einer „De-facto-Direktvergabe“ und hat zur Folge, dass kein Wettbewerb am Markt stattfindet.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bestanden im Frühjahr 2020 keine Bedenken, bspw. Schutzausrüstungen, Tests oder Computerausstattung für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und staatlicher Einrichtungen im erforderlichen und notwendigen Ausmaß im Wege einer Notvergabe zu beschaffen.

Das Bundesministeriums für Justiz wies jedoch darauf hin, dass es sich bei diesen Notvergaben nur um eine Überbrückungslösung handle, bis eine normale Beschaffung z. B. im Wege des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung möglich sei. Das Bundesministeriums für Justiz empfahl daher, besonderen Fokus auf die Dokumentation der Gründe für die Dauer der Inanspruchnahme der Notvergaben zu legen und parallel

reguläre Beschaffungen durchzuführen, „um möglichst bald auf das reguläre Vergaberegime umsteigen zu können“. Auch der Rechnungshof¹ kam zum Ergebnis, dass es „[...] – nach der ersten Phase der Unvorhersehbarkeit und unmittelbaren Dringlichkeit – ab Sommer 2020 unerlässlich [war], dass öffentliche Auftraggeber Beschaffungen grundsätzlich wieder unter Anwendung des regulären Vergaberegimes durchführten“.

Die Gründe für die Wahl dieses Sonderverfahrens sind im jeweiligen Vergabeakt genau zu dokumentieren; die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen in einem etwaigen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht trifft die Auftraggeberin. Wird im Zuge dessen ein Verstoß gegen das Vergaberecht festgestellt, hat eine zu Unrecht übergangene Bieterin Anspruch auf Kostenersatz bzw. Schadenersatz.

Eine Direktvergabe, also die Beauftragung ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens, war im Prüfzeitraum bis zu einem geschätzten Auftragswert unter € 100.000 (netto) möglich.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Bundesvergabegesetz 2018 die Verpflichtung zur Bekanntgabe vergebener Aufträge vorsieht. Aufträge im Oberschwellenbereich sind grundsätzlich österreichweit und europaweit bekannt zu geben.

Während der Hochphase der COVID-19-Pandemie waren primär die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege (im Folgenden: A8), die Abteilung 2 Zentrale Dienste (im Folgenden: A2) sowie die LAD, FA Katastrophenschutz mit pandemiebedingten Beschaffungen betraut. Diese wurden von der A3, FA Verfassungsdienst „in bilateralen und/oder abteilungsübergreifenden Besprechungen bzw. auch schriftlich beraten und informiert. Das Ausmaß der jeweiligen Unterstützung differierte und reichte von kurzen telefonischen Auskünften bis hin zur Unterstützung bei Ausschreibungsunterlagen, der Dokumentation und der Durchführung des Vergabeverfahrens“.

¹ *Rechnungshof*, Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich, Reihe Bund 2022/23, S. 22.

4. GESAMTÜBERBLICK DER HILFSMAßNAHMEN

4.1 Abgrenzung und Begriffsbestimmung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen

Der Landesrechnungshof erhob und analysierte die von der LAD und den 17 Abteilungen des Amtes der Landesregierung gesetzten Maßnahmen, welche auf die Abwehr, Minimierung und Abfederung (Kompensation) sowie Gegensteuerung von wirtschaftlichen, sozialen, demographischen und kulturellen (sozioökonomischen) Folgen der COVID-19-Pandemie gerichtet waren.

Für eine systematische Einordnung und übersichtliche Darstellung gliederte der Landesrechnungshof die COVID-19-Hilfsmaßnahmen in die folgenden zwei Kategorien:

- finanzielle Hilfsmaßnahmen
- Systemleistungen

Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Unter dem Begriff finanzielle Hilfsmaßnahmen subsumierte der Landesrechnungshof sämtliche Maßnahmen, durch die geldwerte Leistungen (z. B. Zuschüsse, Sachleistungen, Haftungen) des Landes an externe Empfängerinnen (Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen, öffentliche Einrichtungen, Gemeinden etc.) erbracht wurden.

Zudem erfasste der Landesrechnungshof auch jene finanziellen Hilfsmaßnahmen, die zu Mindereinnahmen (Einnahmenverzichte) oder verspäteten Einnahmen (z. B. Stundungen, Fristerstreckungen) für das Land führten. Weiters wurde unterschieden, inwieweit die Maßnahmen Eigenmaßnahmen des Landes oder ergänzende Maßnahmen zu Bundesmaßnahmen darstellen.

Systemleistungen

Unter dem Begriff Systemleistungen subsumierte der Landesrechnungshof jene Leistungen, die vom Verwaltungspersonal des Amtes der Landesregierung oder von Auftragnehmerinnen zur Unterstützung, Erweiterung oder Adaptierung von bestehenden Systemen erbracht wurden.

Von diesem Begriff sind beispielsweise die Applikationsentwicklung für die COVID-19-Testabwicklung, der Ankauf von Schutzausrüstung für die Landesverwaltung sowie der Auftrag zur Errichtung und zum Betrieb von Impfstraßen erfasst.

Die Personalmaßnahmen des Landes im Zusammenhang mit den für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie geschaffenen Organisationseinheiten (Corona Dienst Pool,

Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang, Impf Support Team) werden im Bericht gesondert dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen bzw. Systemleistungen unter einer Wertgrenze von € 100 berücksichtigte der Landesrechnungshof nicht.

4.2 Gesamtüberblick der Hilfsmaßnahmen

Im folgenden Kapitel wird ein Gesamtüberblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie Systemleistungen – gegliedert nach Organisationseinheiten – gegeben.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen finanziellen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen finden sich in den Kapiteln 5 bis 22. Auf die Vergaben zu den Test- und Impfstraßen wird in Kapitel 23 eingegangen. Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden teilweise neue Organisationseinheiten geschaffen. Diese Personalmaßnahmen werden in Kapitel 24 dargestellt.

4.2.1 Gesamtüberblick der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Organisationseinheiten wie viele finanzielle Hilfsmaßnahmen setzten. Es werden die Anzahl der Hilfsmaßnahmen, das geplante Gesamtvolumen und das in Anspruch genommene Volumen bis zum 31. Dezember 2021 dargestellt.

Gesamtüberblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen			
Art	Anzahl	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
A2			
Einnahmenverzicht	1	--	92.698
A4			
Stundung	1	--	--*
A6			
Zuschuss	1	13.500.000	7.559.976
Einnahmenverzichte	4	--	911.780**
A7			
Zuschüsse	3	69.208.867	23.769.573
A8			
Zuschüsse	6	46.040.028	24.659.276
A9			
Zuschüsse	9	4.522.880	1.676.980
A10			
Zuschüsse	6	4.020.000	2.690.131

A11			
Zuschüsse	13	40.732.670	18.532.878
Einnahmenverzicht	1	--	290.375
A12			
Zuschüsse	7	56.960.000	18.416.035
A13			
Zuschuss	1	80.250	80.250
A15			
Stundung	1	--	--*
A16			
Einnahmenverzicht	1	--	1.360
Stundung	1	--	--**
Summe	56	235.064.695	98.681.312

Quelle: angeführte Abteilungen; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Für die Maßnahme der A4 und der A15 war eine monetäre Bewertung nicht möglich.

** Für jeweils eine Maßnahme der A6 (Einnahmenverzicht Parkgebühren) und der A16 (Ratenzahlung für Bestandnehmerinnen in der Gastronomie) war eine monetäre Bewertung nicht möglich.

Die A2, A4, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (im Folgenden: A6), A7, A8, Abteilung 9 Kultur, Europa und Sport (im Folgenden: A9), Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (im Folgenden: A10), Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (im Folgenden: A11), Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden: A12), Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (im Folgenden: A13), Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (im Folgenden: A15) und Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (im Folgenden: A16) setzten 56 finanzielle Hilfsmaßnahmen, davon 46 Zuschüsse, sieben Einnahmenverzichte und drei Stundungen um. Die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (im Folgenden: A1), A3, Abteilung 5 Personal (im Folgenden: A5), Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (im Folgenden: A14) und Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (im Folgenden: A17) hatten keine finanziellen Hilfsmaßnahmen umzusetzen.

4.2.2 Gesamtüberblick der Systemleistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Organisationseinheiten wie viele Systemleistungen zur Unterstützung und Verbesserung der Verwaltungssysteme und -prozesse setzten. Zusätzlich werden diese Systemleistungen kurz beschrieben.

Gesamtüberblick der Systemleistungen	
Systemleistungen der LAD	
6	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Massentestungen an zwei Wochenenden im Dezember 2020 • Steuerungsgremien zur Corona-Koordination • Kampagnen "We'll be back" und "Steiermark impft" • KIT-Corona-Hotline

	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen für Mitglieder des Krisenstabs und für Veranstaltungen des Landes zu Beginn der Pandemie • S4-Team (Stabsfunktion S4-Logistik und Beschaffung)
Systemleistungen der A1	
9	<ul style="list-style-type: none"> • Applikationsentwicklung ELEFANT für die Kontaktverfolgung und Testabwicklung • Applikationsentwicklung HIPPO für die Impfabwicklung • Implementierung der Software ENTE für die COVID-19-Wohnzimmertests • Webanwendung IONIO für die Dienstplanerstellung des Corona Dienst Pools • Kommunikationsleistungen für COVID-19-Tests und Impfungen • Verstärkung des Servicedesks für Test-/Impfanwendung und ELAK-Support • IT-Infrastrukturmaßnahmen für den Corona Dienst Pool, die Epidemieärztinnen und die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang • Ausbau und Adaptierung der Arbeitsplätze für Telearbeit • KIN-Datenbank-Erweiterung für die A6
Systemleistungen der A2	
14	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz der Mitarbeiterinnen und Fahrzeuge des Fuhrparks für den Transport von Schutzausrüstung • Personaleinsatz in der Telefonzentrale, Poststelle • Personaleinsatz Objektservice, Reinigung, technisches Gebäudeservice • Fremdreinigungsleistungen für den Corona Dienst Pool, das Pandemielager und die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang • Ankauf von Schutzausrüstung und COVID-19-Tests für die Landesverwaltung (auf Rechnung der A2) • Beschaffung von Schutzausrüstung und COVID-19-Tests für nachgeordnete Dienststellen (auf Rechnung der Abteilungen) • Beschaffung von COVID-19-Tests und Schutzausrüstung zur Weiterverteilung durch das S4-Team • Beschaffungen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Dauertesting • Ankauf von Videokonferenzsystemen durch die A2 für weitere Dienststellen des Landes bzw. für die politischen Büros • Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang und das Impf Support Team • Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten am Flughafen Graz sowie Container und Quarantänequartiere in den Bezirken Leoben und Leibnitz • Beschaffung Infrastruktur für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang, das S4-Team und das Impf Support Team • Beschaffung von Druckwerken • Beschaffung Telekommunikationsmittel
Systemleistungen der A3	
1	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang
Systemleistungen der A4	
4	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung und Meldung der Verwaltungskosten in Zusammenhang mit COVID-19 an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

	<ul style="list-style-type: none"> • Schnittstelle hinsichtlich Refundierungsfragen zum Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz • Koordination und Monitoring der Corona-Maßnahmenpakete • Beratung von anderen Abteilungen in steuerlichen Fragen
Systemleistungen der A5	
2	<ul style="list-style-type: none"> • Corona Dienst Pool • Impf Support Team
Systemleistungen der A6	
7	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Notebooks für Landesberufsschulen • Ankauf von Schutzausrüstung für Jugend(sport)häuser • Ankauf von Schutzausrüstung für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium • Ankauf von EDV-Equipment für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium • Anmietung zusätzlicher Unterrichtsräume für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium • Zukauf technischer Beratung für Distance Learning • zusätzliche Reinigungsleistungen im Amtsgebäude
Systemleistungen der A8	
22	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahmen im Pflegebereich: Sommerakademie 2020 – COVID-19-Workshop • Ankauf von Schutzausrüstung für Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege • Ankauf von COVID-19-Antigentests für Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege • Ankauf von Schutzausrüstung und COVID-19-Tests (inkl. Klebeetiketten) zur Weiterverteilung durch das S4-Team • Kostenersatz für COVID-19-Testungen von 24-Stunden Betreuungskräften • Anmietung eines Pandemielagers • Lagerung von CPA-Masken • Einrichtung und Betrieb von Impfstellen und Impfstraßen für die Zeiträume 01.04.2021 - 30.09.2021 bzw. 01.10.2021 - 30.06.2022 • Impfärztinnen • Personalausgaben für Assistenzpersonal in Impfstellen • Impf Support Team (ab 01.05.2022 Corona Support Team) • Epidemieärztinnen • Auftrag zur Abnahme der behördlichen Testungen • Auftrag zur Auswertung der behördlichen Testungen • Corona Visitendienst • Vergabeverfahren flächendeckende Dauertestungen • Ankauf von FFP2-Masken und Tests für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen • Ankauf von COVID-19-Tests für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen • Betrieb einer Buchungs- und Impfstoffplattform • Screeningprogramme/Testungen • Barackenspital SIM CAMPUS • Barackenspital Hörgas

Systemleistungen der A9	
4	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von COVID-19-Antigentests • Ankauf von Desinfektionsmitteln • Ankauf und Montage von Schutzwänden • Ankauf von Hygienestationen
Systemleistung der A10	
1	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattungen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
Systemleistungen der A11	
3	<ul style="list-style-type: none"> • Corona-Hotline der Sozialabteilung • Corona-Radar (Monitoring zur Beobachtung der sozialen Auswirkungen der Pandemie) • Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe
Systemleistungen der A14	
1	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Schutzmasken und Desinfektionsmitteln
Systemleistungen der A16	
1	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Desinfektionsmitteln, Schutzausrüstung, Masken und COVID-19-Antigentests
Systemleistungen der A17	
2	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19-Antigentests für freie Dienstnehmerinnen • Verwaltung der COVID-19-spezifischen statistischen Daten

Quelle: angeführte Abteilungen; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die LAD und die Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 14, 16 und 17 setzten insgesamt 76 Systemleistungen um. Die Abteilungen 7, 10, 13 und 15 erbrachten im Zuge der COVID-19-Pandemie keine Systemleistungen. Bei der A12 lagen die Systemleistungen unter der Wertgrenze von € 100.

4.3 Zielsetzungen und Wirkungen der Hilfsmaßnahmen

Die von der Landesregierung gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden überwiegend innerhalb eines kurzen Zeitrahmens (im Wesentlichen von April bis Anfang Juli 2020) beschlossen. Ziel war die Gegensteuerung bzw. die Abwehr und Abfederung von Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft. Die Landesregierung fokussierte dabei auf niederschwellige Zugänge für breite Zielgruppen und versuchte, das gesamte Spektrum unternehmerischer, sozialer und gesellschaftlicher Tätigkeitsbereiche miteinzubeziehen.

Bei ihrer Motivabwägung räumte die Landesregierung einer raschen Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen den Vorrang gegenüber differenzierteren Motiven ein (z. B. Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit, Klimaschutz oder innovationsorientierter Technologie- und Strukturwandel).

Die Zielsetzungen der einzelnen Maßnahmen hatten häufig präventiven Charakter, weil die Auswirkungen der Pandemie teilweise noch nicht in vollem Ausmaß ersichtlich waren und die Hilfsmaßnahmen vielfach auf Annahmen beruhten (z. B. für Ziele mit Fokus auf Liquiditäts-, Einkommens- und Arbeitsplatzsicherung, Investitionsförderung oder Insolvenzabwehr).

In den Rechtsgrundlagen zu den einzelnen finanziellen Hilfsmaßnahmen wurden Zwecke definiert, die unter anderem

- die Arbeitsplatz-, Einkommens-, Wohnungs- und Ausbildungssicherheit gewährleisten (z. B. Zinsenzuschüsse, Überbrückungskredite, Mietzinsreduktionen bzw. -stundungen),
- die Unterstützung digitaler Transformation forcieren (z. B. Schaffung von Telearbeitsplätzen) oder
- die soziale Fürsorge (z. B. Bonus für Pflegekräfte) sicherstellen sollten.

Die zu den einzelnen Maßnahmen definierten Ziele wiesen im Wesentlichen auf die prioritäre Zielsetzung der generellen Liquiditätssicherung hin, unterschieden sich jedoch hinsichtlich ihrer Spezifität, Messbarkeit, Angemessenheit und Realisierbarkeit. Qualitative oder quantitative Indikatoren zur Messung der Zielerreichung bzw. der Wirkung der Maßnahmen waren kaum vorhanden. Zudem erfolgte in den wenigsten Fällen eine Bezugnahme auf konkrete soziale, unternehmerische oder gesellschaftspolitische Bedürfnisse potenzieller Empfängerinnengruppen im Sinne einer Bedarfsgerechtigkeit. Mitnahmeeffekte bei Maßnahmen konnten daher nicht ausgeschlossen werden bzw. wurden in Kauf genommen.

Der Landesrechnungshof versuchte daher bei seiner Analyse der Hilfsmaßnahmen, die Wirkung auf Basis der festgelegten Zielsetzungen bzw. der darin enthaltenen Wirkungsdefinitionen zu beurteilen. Mangels ausreichend verfügbarer spezifischer Indikatoren berücksichtigte der Landesrechnungshof bei seiner Wirkungsanalyse vor allem quantitative Ergebnisdaten (z. B. Anzahl der Fälle, finanzieller Ausschöpfungsgrad, Dauer der konkreten Maßnahme).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von Seiten der Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie einen breiten Kreis von Anspruchsberechtigten umfassten und innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums beschlossen wurden.

Die Ziele der Maßnahmen waren weit gefasst und bezogen sich im Wesentlichen auf die Liquiditätssicherung eines großen Empfängerinnenkreises. Zukunftsthemen wie Klimaschutz, Nachhaltigkeit oder Struktur- und Technologiewandel wurde eine geringere Priorität eingeräumt.

Qualitative oder quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung der Maßnahmen waren im Wesentlichen nicht vorhanden – eine aussagekräftige Wirkungsanalyse war daher bei einem Großteil der Maßnahmen nicht möglich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei jeglicher Konzeption von finanziellen Hilfsmaßnahmen (Förderungen, Zuschüsse, Transfers) die beabsichtigten Ziele und Wirkungen transparent zu machen und für die Wirkungsmessung geeignete Indikatoren vorzusehen.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Empfehlung des LRH ist grundsätzlich nachvollziehbar. Angemerkt sei jedoch, dass im Kontext der ersten Phase der Pandemie und vor dem Hintergrund des großen Zeitdrucks eine detailliertere als die vorgenommene Konzeption kaum möglich war.

4.4 Methode der risikoorientierten Stichprobenprüfung

Der Landesrechnungshof verfolgte bei der Prüfung der COVID-19-Hilfsmaßnahmen einen ganzheitlichen Prüfansatz. Die grundlegenden Prüfungsgegenstände bildeten die

- Rechtsgrundlagen der jeweiligen Hilfsmaßnahmen,
- zu den Hilfsmaßnahmen ergangenen Verfahrens- und Prozessanordnungen,
- Abwicklung und Dokumentation der Hilfsmaßnahmen,
- tatsächlichen Mittelflüsse bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie
- die jeweiligen Beschaffungsvorgänge für den Bereich der Systemleistungen.

Die Prüfung erfolgte methodisch mittels Fragenkatalogen, der Durchführung qualitativer Expertinneninterviews und der Analyse der vorgelegten Dokumente, Protokolle und Berichte der geprüften Stellen. Anhand der übermittelten Daten erstellte der Landesrechnungshof entsprechende Auswertungen. Im Anschluss daran bildete eine Risikoanalyse die Grundlage für die Bestimmung jener Hilfsmaßnahmen, die einer Stichprobenprüfung unterzogen wurden.

Die Kriterien der Risikoanalyse für die Durchführung einer Stichprobenprüfung einzelner finanzieller Hilfsmaßnahmen waren insbesondere das Mittelvolumen, die Größe und Definition der Zielgruppe/Empfängerinnen sowie die Laufzeit der Hilfsmaßnahme. In den geprüften Stellen wurden die ausgewählten finanziellen Hilfsmaßnahmen mittels Akten-

bzw. Belegkontrolle (im elektronischen Akt bzw. der Landesförderungsdatenbank) geprüft und dabei die

- Einhaltung der Antrags- und Förderungskriterien,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- Nachweisprüfung,
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Auszahlung der Mittel sowie
- Dokumentation

einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die Auswahl der Stichproben bei den Beschaffungsvorgängen für Systemleistungen wurde auf der Grundlage der Auftragsvolumina und der Art der Vergabeverfahren getroffen.

5. LANDESAMTSDIREKTION

5.1 Systemleistungen

Die LAD erbrachte als übergeordnete und abteilungsübergreifende Koordinationsstelle keine finanziellen Hilfsmaßnahmen, sondern ausschließlich nachfolgende sechs Systemleistungen.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Vorbereitung der Massentestungen an zwei Wochenenden im Dezember 2020	Einrichtung der Infrastruktur für Massentestungen und Rekrutierung von Fachkräften zur Test-Durchführung mittels Dienstleistungsaufträgen an Externe und Kooperation mit dem Österreichischen Bundesheer: <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung des Roten Kreuzes im Ausmaß von rund € 1,57 Mio. • Einrichtung einer Buchungshotline mit Kosten von € 139.463 • Erstellung von Laufzetteln zur Dokumentation des Testprozesses – vier Aufträge an Externe im Ausmaß von gesamt € 3.392
Steuerungsgremien zur Corona-Koordination	Einrichtung von Beratungs- und Koordinierungsstäben: <ul style="list-style-type: none"> • FA Katastrophenschutz interner Krisenstab • Landeskoordinationsstab • verwaltungsinterne Corona-Koordination • Steuerungsgruppe
Kampagnen "We'll be back" und "Steiermark impft"	Produktion und mediale Verbreitung von Werbe- und Informationskampagnen in Printmedien und Regionalradios. Kampagnenerstellung mittels Eigenleistungen und externer Aufträge (Grafik, Design, Layout, Social Media, Inserate) im Ausmaß von rund € 1,99 Mio.
KIT-Corona-Hotline	Einrichtung und Betrieb einer telefonischen Anlaufstelle für Information, Beratung und Hilfe für Fragen rund um Infektion, behördliche Schutzmaßnahmen, Quarantäne etc.
Schutzmaßnahmen für Mitglieder des Krisenstabs und für Veranstaltungen des Landes zu Beginn der Pandemie	Beschaffung von Schutzausrüstung (Schutzmasken, COVID-19-Antigentests, Desinfektionsmittel) auf Basis von Rahmenverträgen mit der BBG im Ausmaß von € 22.279
S4-Team (Stabsfunktion S4-Logistik und Beschaffung)	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung und Durchführung von Beschaffungen von Schutzausrüstung (Schutzmasken, COVID-19-Antigentests, Desinfektionsmittel) • Verwaltung eines Pandemielagers

Quelle: LAD; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Am 5. und 6. Dezember 2020 bzw. am 12. und 13. Dezember 2020 fanden die freiwilligen flächendeckenden COVID-19-Antigentests für die steirische Bevölkerung statt. In der Vorbereitung dieser Massentestungen war die LAD an der Errichtung von 187 Teststationen mit 780 Testspuren beteiligt. In diesem Rahmen erfolgte die Beauftragung von externen Dienstleisterinnen bzw. bestanden Kooperationen mit dem

Österreichischen Bundesheer und dem Österreichischen Roten Kreuz-Landesverband Steiermark (im Folgenden: Rotes Kreuz).

Die Initiative und Anweisung zur Durchführung dieser Massentestungen an die Bundesländer erfolgte im November 2020 im Zuge einer Pressekonferenz des damaligen Bundeskanzlers. Der Auftrag an den Leiter der FA Katastrophenschutz erfolgte durch den Landeshauptmann.

Nach einer vom Bundesheer durchgeführten österreichweiten Planungsrechnung und in weiterer Folge einer spezifisch für die Steiermark angepassten Modellrechnung der benötigten Gesamtanzahl an Testabnehmerinnen für die Teststraßen und Testspuren erfolgte seitens der zuständigen FA Katastrophenschutz die Anfrage zur Übernahme der Durchführung der Massentestungen an das Rote Kreuz.

Auf Basis des am 4. Dezember 2020 übermittelten Angebots erfolgte am 7. Dezember 2020 aufgrund der Dringlichkeit die Auftragsvergabe durch den Leiter der FA Katastrophenschutz an das Rote Kreuz in Form einer Notvergabe.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Notvergabe zur Durchführung der Massentestungen aufgrund des Vorliegens der außergewöhnlichen Umstände durch die COVID-19-Pandemie, der spezifischen Aufgabenstellung und der Verfügbarkeit von genügend Fachkräften aus gesetzlich definierten Berufsgruppen an das Rote Kreuz als umsetzende Organisationseinheit gerechtfertigt war.

Aufgrund der kurzfristigen Bundesvorgaben hatte die Landesregierung rasche Maßnahmen zu treffen. Daher erfolgte am 10. Dezember 2020 eine nachträgliche Ermächtigung zur Beauftragung des Roten Kreuzes und zur Durchführung der Massentestungen in Höhe von rund € 1,57 Mio.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwischen der Beauftragung des Roten Kreuzes zur Durchführung der Massentestungen am zweiten Wochenende im Dezember 2020 und der nachträglichen Genehmigung seitens der Landesregierung drei Tage lagen. Diese Vorgehensweise war aufgrund der Kurzfristigkeit der Bundesvorgaben für diese Maßnahme nachvollziehbar.

Für die Abwicklung der Massentestungen stellte der Bund eine entsprechende Online-Plattform für die digitalen Testanmeldungen und für Informationen über das Testergebnis zur Verfügung. Das Land entschied sich, zusätzlich eine Buchungshotline einzurichten, und beauftragte aufgrund der Dringlichkeit im Wege einer Notvergabe ein Unternehmen mit der Umsetzung. Dafür entstanden Kosten in Höhe von € 139.463. Zur Erstellung von sogenannten Laufzetteln, die zur Dokumentation des Testprozesses

notwendig waren, wurden vier Aufträge an steirische Druckereien mit einem Gesamtvolumen von rund € 3.400 erteilt.

Die Einrichtung von Steuerungsgremien zur Corona-Koordination umfasste vier Beratungs- und Koordinierungsstäbe:

- Der interne Krisenstab in der LAD, FA Katastrophenschutz führte unter anderem die Vorbereitung der Massentestungen durch.
- Die Aufgabe des Landeskoordinationsstabes war es in erster Linie, ein umfassendes Lagebild durch Einbindung aller externen Akteure (Rotes Kreuz, Militärkommando, Polizei, Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. [im Folgenden: KAGes], Ärztekammer etc.) zu erhalten.
- Die Aufgabe der verwaltungsinternen Corona-Koordination bestand in erster Linie darin, die in der Landesverwaltung notwendigen Maßnahmen zu koordinieren, um das Funktionieren der Gesundheitsbehörden auch unter den Herausforderungen der Pandemie zu gewährleisten.
- Die Aufgabe der Steuerungsgruppe bestand darin, eine Schnittstelle zwischen den Organen der Verwaltung und den politischen Entscheidungsträgerinnen zu bilden, um möglichst rasche Entscheidungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen herbeizuführen, insbesondere in Bezug auf Testen und Impfen.

Um den besonderen Informationsbedarf in der Bevölkerung zu den COVID-19-Schutz- und Impfmaßnahmen zu decken, erhielt die LAD mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. April 2020 den Auftrag, die beiden Kampagnen „We'll be back“ und „Steiermark impft“ durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Eigenleistungen der LAD wurden durch zwei Direktvergaben für die Beauftragung der Produktion der Werbekampagnen im Ausmaß von € 73.600 ergänzt. Die Gesamtausgaben betragen rund € 1,99 Mio., davon entfielen rund € 1,91 Mio. auf Ausgaben für die mediale Verbreitung dieser Kampagnen über Zeitungsinserate und Werbespots in Radio und Fernsehen (96 % der Gesamtausgaben).

Die Systemleistung KIT-Corona-Hotline umfasste telefonische Informations- und Beratungsleistungen und sollte den Mangel an alternativen psychosozialen Gesprächsangeboten reduzieren. Die Telefonzentrale war täglich von 9:00 bis 21:00 Uhr mit zwei Personen besetzt. Diese leiteten die Anfragen und Anliegen an eine von 60 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Kriseninterventionsteams weiter. Bis einschließlich Dezember 2021 wurden rund 13.100 Telefonate geführt. Für die zusätzlichen Koordinations- und Ausbildungstätigkeiten, Telefongebühren und Reisespesen der Mitarbeiterinnen entstanden insgesamt Ausgaben in Höhe von € 20.953.

Die Systemleistung Schutzmaßnahmen für Mitglieder des Krisenstabs und für Veranstaltungen des Landes umfasste den Ankauf von Schutzausrüstung in der Anfangsphase der Pandemie (ehe eine zentrale Beschaffung durch die A2 etabliert war). Die

LAD gab für den Ankauf von Schutzmasken, COVID-19-Antigentests und Desinfektionsmitteln auf Basis von Rahmenverträgen mit der BBG insgesamt € 22.279 aus.

In der LAD, FA Katastrophenschutz wurde das S4-Team (Stabsfunktion S4-Logistik und Beschaffung) eingerichtet. Das S4-Team bestand in der Anfangsphase ausschließlich aus Mitarbeiterinnen der FA Katastrophenschutz, im Laufe der Zeit wurde das S4-Team mit Mitarbeiterinnen aus der A8 und der A2 ergänzt. Das S4-Team koordinierte und beschaffte Schutzausrüstung für die Weiterverteilung an externe Bedarfsträgerinnen, wie z. B. Pflegeeinrichtungen, Gemeindeämter, Kindergärten und Tagesmütter, sowie die QR-Codes für die COVID-19-Wohnzimmertests. Darüber hinaus war das S4-Team in die Vergabe des Auftrags für die flächendeckende Dauertestung eingebunden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof der Landesverwaltung im Zusammenhang mit der Bewältigung von Aufgaben während der COVID-19-Pandemie ein gutes Zeugnis aus. Insbesondere im Hinblick auf die von der FAKS erbrachten Leistungen beinhalten die Feststellungen des Landesrechnungshofes im Wesentlichen eine nachträgliche Bestätigung der während der Pandemie vorgenommenen Maßnahmen und Beauftragungen. Lediglich im Kapitel 23 stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Ermittlung der Billigstbieterin über eine Kaskadenrechnung im Rahmen der Beauftragung mit der Durchführung von COVID-19-PCR-Tests nicht eigens in den Akten dokumentiert war und empfiehlt, bei künftigen Abrufen aus Rahmenvereinbarungen auf eine entsprechende Dokumentation zu achten. Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Auch wird es als äußerst positiv empfunden, dass der Landesrechnungshof das hohe Engagement der Landesverwaltung in Bezug auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie anerkennt. Im Hinblick auf die Empfehlung, die gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungspotentiale im Sinne von Lessons Learned zu nutzen und vorbereitende Maßnahmen zu setzen, darf berichtet werden, dass die Landesamtsdirektion eine entsprechende Analyse veranlassen wird.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Schlussbesprechung, wenn auch aus nachvollziehbaren Gründen, lediglich der Teil betreffend Abteilung 8 (A8) dieser zur Kenntnis gebracht wurde, wurde erst bei Durchsicht des Rohberichtes festgestellt, dass die durchaus umfangreiche Tätigkeit bezüglich Beschaffung im Auftrag der A8 bei der zuständigen Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung (FAKS) bis auf die „flächendeckende Dauertestung“ keinen Niederschlag findet. Dies entspricht in dieser Form nicht den Gegebenheiten und wird diesbezüglich ausgeführt wie folgt:

Diverse Aufträge zur Beschaffung sind entweder zumeist direkt oder über die A8 an S4 ergangen. Bei direkten Aufträgen erfolgte die Information an die A8 in den diversen Gremien oder durch S4 selbst. Die Beschaffung bzw Durchführung erfolgte autonom durch S4 und war die A8 nur gelegentlich in fachlichen bzw abrechnungsrelevanten Fragen eingebunden, zB Screeningprogramme Antigen-Lollipop-Tests für 3- bis 6-Jährige (Planung des Projektes) und PCR-Gurgeltestung. Die Art der Darstellung durch den Landesrechnungshof, nämlich die gesamthafte Darstellung bei der A8, ist daher missverständlich und bildet den tatsächlichen Sachverhalt nicht korrekt ab.

Replik des Landesrechnungshofes:

Aus den übermittelten Unterlagen ergab sich für den Landesrechnungshof, dass drei Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung in die Beschaffungsvorgänge involviert waren: die Fachabteilung Katastrophenschutz, die A2 sowie die A8. Die A2 verwies in ihrer Erstbeantwortung auf ihre Funktion als Zentralstelle für die Beschaffung im Land Steiermark. Aus diesem Grund wurden die Beschaffungsvorgänge im Kapitel zur A2 erwähnt – mit dem Zusatz, dass diese in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Katastrophenschutz erfolgten.

Ergänzend hält der Landesrechnungshof fest, dass im Kapitel zur Landesamtsdirektion eindeutig erwähnt wird, dass in der Fachabteilung Katastrophenschutz das S4-Team (Stabsfunktion S4-Logistik und Beschaffung) eingerichtet wurde.

Die Kosten für die Beschaffung wurden – wie im Bericht dargestellt – bis zur Refundierung durch den Bund von der A8 getragen. Daher erfolgte eine detaillierte Kostendarstellung der Beschaffungen im Kapitel zur A8.

Abschließend weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Kapitelzuordnung mehrmals mit der A8 und der A2 abgestimmt wurde.

6. ABTEILUNG 1 ORGANISATION UND INFORMATIONSTECHNIK

6.1 Systemleistungen

Die A1 als verantwortliche Organisationseinheit für die Organisationsgestaltung und Informationstechnik erbrachte keine finanziellen Hilfsmaßnahmen, sondern ausschließlich Systemleistungen.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Applikationsentwicklung ELEFANT	Konzeption, Beauftragung und Betreuung der Softwareentwicklung ELEFANT für die Kontaktverfolgung und Testabwicklung und deren Schnittstellen zu relevanten Systemen <ul style="list-style-type: none"> • Kaskadenabrufe aus einer IT-Rahmenvereinbarung im Gesamtausmaß von € 702.821
Applikationsentwicklung HIPPO	Konzeption, Beauftragung und Betreuung der Softwareentwicklung HIPPO für die Voranmeldungen und Koordination der Impfabwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Kaskadenabrufe aus einer IT-Rahmenvereinbarung im Gesamtausmaß von € 619.430 • Unterstützung bei der Oracle Datenbank Performanceanalyse - Direktvergabe im Ausmaß von € 4.416
Software-Implementierung ENTE	Implementierung und Support der Software ENTE für die Verwaltung der COVID-19-Wohnzimmer-tests <ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 30.324
Webanwendung IONIO	Beschaffung, Beratung und Installation einer Webanwendung für die Dienstplanerstellung des zentralen Corona Dienst Pool <ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 26.767
Kommunikationsleistungen für COVID-19-Tests und Impfungen	Kosten für die Versendung von SMS zum Programm ELEFANT für die Information der Bürgerinnen über Testanmeldungen <ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 16.380 Kosten für Versand von Massenmails im Zusammenhang mit der Impfplattform HIPPO <ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 34.854
Verstärkung Servicedesk für Test-/Impfanwendungen und ELAK-Support	Servicedesk-Besetzung für Test-/Impfanwendungen an Wochenenden <ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 15.458 Rufbereitschaft für den ELAK-Support im Corona-Dienst <ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 6.528
IT-Infrastrukturmaßnahmen für den Corona Dienst Pool, die Epidemieärztinnen und die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang	Notebooks, PCs und Bildschirme inkl. Lizenzen für ca. 250 Arbeitsplätze <ul style="list-style-type: none"> • Abruf aus einem Rahmenvertrag im Ausmaß von € 533.000

Ausbau und Adaptierung der Arbeitsplätze für Telearbeit	Für die Telearbeitsausstattungen wurden Citrix-Lizenzen, Software-Token, Head-Sets, Kameras und Webex-Lizenzen mittels verschiedener Vergabeverfahren im Gesamtausmaß von rund € 1,07 Mio. angeschafft.
KIN-Datenbank-Erweiterung für die Abteilung 6	Für die Ersatzleistung zur Erstattung der Kindergartenbeiträge während der Lockdowns musste die KIN-Datenbank angepasst werden: <ul style="list-style-type: none"> • Programmierleistungen von € 62.400 aus einem bestehenden Auftrag • Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Ausmaß von € 30.000 • Direktvergabe im Ausmaß von € 22.445

Quelle: A1; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anwendung ELEFANT (= Epidemiologische Langzeiterfassung inkl. Nachverfolgung und Testungen) wurde zur Erfassung der meldepflichtigen Krankheiten in der Steiermark konzipiert und implementiert. Zum Prüfzeitpunkt war die Anwendung ausschließlich für die Krankheit Sars-CoV-2 im Einsatz. Für die Entwicklung der Software erfolgte ein Kaskadenabruf aus einer IT-Rahmenvereinbarung im Gesamtausmaß von € 702.821. Seitens der A1 waren mit der Konzeption, Entwicklung und Betreuung der Anwendung elf Mitarbeiterinnen mit rund 500 Personentagen beschäftigt.

Die Anwendung HIPPO (= Human Impfplanungsplattform Online) wurde entwickelt, um eine effiziente Abwicklung der Impfung der steirischen Bevölkerung gegen Sars-CoV-2 zu unterstützen. Für die Entwicklung der Software erfolgte ein Kaskadenabruf aus einer bereits bestehenden IT-Rahmenvereinbarung im Gesamtausmaß von € 619.430. Weiters wurde eine Firma im Wege einer Direktvergabe im Ausmaß von € 4.416 mit einer Performanceanalyse für die gleichzeitige Systemnutzung durch eine große Anzahl an Anwenderinnen beauftragt. Seitens der A1 waren mit der Konzeption, Entwicklung und Betreuung der Anwendung acht Mitarbeiterinnen mit rund 450 Personentagen beschäftigt.

Die Software ENTE (= Elektronischer Nachweis von Test-Ergebnissen) zur Verwaltung und Abwicklung der COVID-19-Wohnzimmertests wurde vom Land Oberösterreich kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Einrichtung und den nachfolgenden Support erfolgte eine Direktvergabe an die Entwicklerfirma in Höhe von € 30.324. Die A1 unterstützte die Softwarebetreuung durch drei Mitarbeiterinnen mit rund 40 Personentagen.

Die Webanwendung IONIO wurde als System für die Dienstplanerstellung des zentralen Corona Dienst Pools eingerichtet und war für 250 Nutzungslizenzen vorgesehen. Der Auftrag zur Beschaffung, Beratung und Installation wurde im Wege einer Direktvergabe im Ausmaß von € 26.767 erteilt.

Für Kommunikationsleistungen im Zusammenhang mit den Anwendungen ELEFANT und HIPPO (SMS- und E-Mail-Versendungen für Testanmeldungen bzw. Impftermine an die Bürgerinnen) mussten externe Firmen beauftragt werden. Diese Leistungen wurden über zwei Direktvergaben im Gesamtausmaß von € 51.234 bezogen.

Der Einsatz neuer Systeme erforderte erhöhte Betreuungsleistungen, insbesondere an Wochenenden erfolgte eine verstärkte Servicedesk-Besetzung für Test- und Impfanwendungen sowie eine Rufbereitschaft für den ELAK-Support im Corona Dienst Pool. Diese Leistungen wurden über zwei Direktvergaben im Gesamtausmaß von € 21.986 abgedeckt.

Für die Erweiterung der IT-Infrastruktur wurden 250 Arbeitsplätze im Corona Dienst Pool, für die Epidemieärztinnen und in der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang mit Notebooks, PCs und Bildschirmen ausgestattet. Für Einzelbeschaffungen und Lagerbestellungen aus einem bestehenden Rahmenvertrag wurden Investitionen mit einem Volumen von rund € 533.000 getätigt.

Für den Ausbau und die Adaptierung der Telearbeitsplätze wurden entsprechende Investitionen in größerem Umfang getätigt, die in weiterer Folge für den laufenden Einsatz im Dienstbetrieb vorgesehen sind und mittlerweile im Rahmen der Telearbeitsstrategie genutzt werden. Die Anschaffungen der Software-Token, Head-Sets, Kameras und Webex-Lizenzen erfolgten sukzessive je nach Verfügbarkeit und Bedarf im Zuge von einzelnen Direktvergaben. Die erforderlichen Citrix-Lizenzen wurden ebenfalls im Zuge von Direktvergaben bzw. Verhandlungsverfahren angeschafft. In Summe fielen für die Telearbeitsausstattungen rund € 1.070.229 an.

Da die Beschaffung von Citrix-Lizenzen (Miet- und Kauflizenzen, Aufstockung, Server-Erweiterung etc.) mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben für den Ausbau und die Adaptierung der Telearbeitsplätze betraf, führte der Landesrechnungshof eine Stichprobenprüfung in diesem Bereich durch. Auf Grundlage der übermittelten Daten erfolgte eine Akteneinsicht zu den Verfahren im Zusammenhang mit

- den Lieferaufträgen für rund 2.100 Monats- und 800 Einjahres-Citrix-Mietlizenzen,
- den Lieferaufträgen für die Aufstockung um 700 Einjahres-Citrix-Mietlizenzen und 300 Citrix-Kauflizenzen und die Server-Erweiterung für Citrix,
- dem Dienstleistungsauftrag für Consulting-Stunden und
- dem Lieferauftrag für neuerliche 400 Stück Citrix-Mietlizenzen für ein Jahr.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschaffungen zusätzlicher Citrix-Lizenzen aufgrund des durch die COVID-19-Pandemie stark gestiegenen Bedarfs

an Telearbeitsplätzen erforderlich waren. Die Verfahren zur Vergabe der jeweiligen Aufträge entsprachen den gesetzlichen Erfordernissen und waren nachvollziehbar dokumentiert.

Durch die COVID-19-bedingt notwendig gewordenen behördlichen Anordnungen zur Teilschließung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen während der Lock-downs hat das Land die teilweise Aussetzung der Elternbeiträge gewährt. Für die Abwicklung der Ersatzleistungen an die jeweiligen Trägerinnen von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und von (selbstständigen) Tagesmüttern/-vätern war die A6 zuständig (siehe Kapitel 11.1.1). Dafür wurde ein gesondertes Programm in der bereits vorhandenen KIN-WEB-Datenbank durch eine externe Dienstleisterin entwickelt.

Die Aufträge für die Entwicklung und Implementierung der KIN-WEB-Datenbank wurden von der A1 vergeben. Aufgrund der Dringlichkeit im Jahr 2020 wurden dafür die bereits für ein anderes Projekt (Umsetzung der Novellen zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019) an die Entwicklerfirma vergebenen Programmierkapazitäten von € 62.400 herangezogen. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 22. Oktober 2020 erfolgte sodann eine Refundierung dieser Programmierstunden an das ursprüngliche Projekt.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 15. April 2021 wurde der Zukauf weiterer Programmierleistungen im Gesamtausmaß von € 100.915 genehmigt, davon entfielen € 30.000 auf die Beschaffung zusätzlicher COVID-19-bedingter Softwareentwicklungs-Poolstunden und Consulting-Leistungen. Aufgrund des Wissensvorsprunges der Entwicklerfirma gab es keine wirtschaftlichen Alternativangebote und es erfolgte die Vergabe des Auftrages gemäß § 37 Abs.1 Z. 3 lit. a Bundesvergabegesetz 2018 in Form eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Zusätzlich wurde im Dezember 2021 für eine COVID-19-bedingte Erweiterung der KIN-WEB-Datenbank (Verwaltung von Ersatzleistungen) ein Auftrag in Höhe von € 22.445 mittels Direktvergabe an die Entwicklungsfirma erteilt.

7. ABTEILUNG 2 ZENTRALE DIENSTE

7.1 Finanzielle Hilfsmaßnahme

Die A2 ist für die Umsetzung zentraler Dienste (insbesondere für den Amts- und Sachaufwand und Beschaffungen) für die Dienststellen des Landes verantwortlich. Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A2 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesetzte finanzielle Hilfsmaßnahme. Es werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Reduktion des Pacht-/Mietzinses ¹	Einnahmenverzicht	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 • Gutachten FA Verfassungsdienst 	Unternehmen	--	92.698

Quelle: A2; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

7.1.1 Reduktion des Pacht-/Mietzinses

Zielsetzung und Abwicklung

Das Land sowie dessen Beteiligungsunternehmen sind Eigentümerinnen von Immobilien, die zum Teil auch gewerblich vermietet oder verpachtet werden. Bestimmte Bestandsnehmerinnen waren aufgrund COVID-19-bedingt verordneter Betriebs-schließungen wirtschaftlich belastet. Die Landesregierung genehmigte mit Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020, Bestandszahlungen unter bestimmten Umständen zu stunden bzw. zu reduzieren.

Der Reduktion bzw. Stundung des Pachtzinses gingen einzelfallbezogene Beurteilungen durch die A2 voran. Diese basierten auf einem von der FA Verfassungsdienst erstellten Gutachten (zur Anwendung der §§ 1104 und 1105 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch betreffend den temporären Entfall bzw. die temporäre Reduktion von Miet- oder Pachtzinsen). Für die Abwicklung der Maßnahme gab es interne Vorgaben zur einheitlichen Vorgehensweise.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine einzelfallbezogene Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen für eine Miet- bzw. Pachtzinsreduktion stattfand. Die Abwicklungen erfolgten einheitlich. Ab Herbst 2020 kam es in sechs Fällen zu einer Miet- bzw. Pachtzinsreduktion im Ausmaß von insgesamt rund € 92.700.

7.2 Systemleistungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Systemleistungen die A2 im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erbrachte.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Einsatz der Mitarbeiterinnen und Fahrzeuge des Fuhrparks für den Transport von Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 • Zeitausmaß rund 3.062 Stunden • rund 84.000 gefahrene Kilometer
Personaleinsatz in der Telefonzentrale, Poststelle	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz in 2er-Teams • zusätzlicher Personalbedarf abgedeckt durch Mitarbeiterinnen anderer Referate/A2
Personaleinsatz Objektservice, Reinigung, technisches Gebäudeservice	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz in 2er-Teams • Mehrkosten für Fremdreinigungsleistung im Jahr 2020 € 187.148 im Jahr 2021 € 165.266
Fremdreinigungsleistungen für den Corona Dienst Pool, das Pandemielager und die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang	<ul style="list-style-type: none"> • Abruf über bestehende Verträge • Gesamtkosten bis 31.12.2021 € 16.848
Ankauf von Schutzausrüstung und COVID-19-Tests für die Landesverwaltung (auf Rechnung der A2)	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Schutzausrüstung im Jahr 2020 € 283.398 im Jahr 2021 € 62.150 45 Direktvergaben • Ankauf von COVID-19-Tests im Jahr 2020 € 28.770 im Jahr 2021 € 191.477 11 Direktvergaben
Beschaffung von Schutzausrüstung und COVID-19-Tests für nachgeordnete Dienststellen (auf Rechnung der Abteilungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von COVID-19-Tests/Schutzausrüstung für acht Dienststellen im Umfang von € 96.532 • 14 Abrufe über die BBG und 2 Direktvergaben
Beschaffung von COVID-19-Tests und Schutzausrüstung für das S4-Team	Durchführung der Beschaffungen von COVID-19-Tests und Schutzausrüstungen im Auftrag und auf Kosten der A8 – eine detaillierte Aufstellung hierzu findet sich im Kapitel zur A8
Beschaffungen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Dauertestung	Beschaffungen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Dauertestung im Auftrag und auf Kosten der A8 – eine detaillierte Darstellung dieses Vergabeverfahrens findet sich in Kapitel 23.1

Ankauf von Videokonferenzsystemen	Ankauf von Kameras, Lautsprechern, Bildschirmen, Beamern und Kabeln für Dienststellen des Landes sowie politische Büros 40 Direktvergaben Summe im Jahr 2020 € 127.741 Summe im Jahr 2021 € 58.623
Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstengang und das Impf Support Team	<ul style="list-style-type: none"> • Corona Dienst Pool Fläche 1.392,70 m² • Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstengang Fläche 964,29 m² • Impf Support Team Fläche 98,20 m² • Allgemeine Nutzung Fläche 470,39 m² • Gesamtkosten bis 31.12.2021 € 291.927
Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten am Flughafen Graz sowie Container und Quarantänequartiere in den Bezirken Leoben und Leibnitz	Gesamtkosten bis 31.12.2021 € 14.128
Beschaffung von Infrastruktur für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstengang, das S4-Team und das Impf Support Team	Infrastruktur (z. B. Büromöbel, Büromaterial, Luftreinigungsgeräte) 67 Direktvergaben Summe im Jahr 2020 € 34.499 Summe im Jahr 2021 € 42.173
Beschaffung von Druckwerken	<ul style="list-style-type: none"> • Druckwerke (z. B. Impfbögen, Handzettel bei Testung, Info-Karten für Selbsttests) 59 Direktvergaben Summe im Jahr 2020 € 4.810 Summe im Jahr 2021 € 101.543 • Postsendungen Summe im Jahr 2021 € 236.238
Beschaffung von Telekommunikationsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Telekommunikationsmittel (z. B. Headsets, Mobiltelefone, Gebühren, Lizenzen) 40 Direktvergaben Summe im Jahr 2020 € 81.301 Summe im Jahr 2021 € 227.170 • Inanspruchnahme von SMS-Diensten Direktvergabe und Notvergabe Summe im Jahr 2021 € 805.767

Quelle: A2; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Als Systemleistungen transportierten Mitarbeiterinnen der A2 im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 im Zeitausmaß von rund 3.000 Stunden mit Fahrzeugen des Fuhrparks Schutzausrüstung. Dabei wurden knapp 84.000 Kilometer zurückgelegt.

Des Weiteren wurden die Telefonzentrale sowie die Poststelle mit Zweier-Teams von Mitarbeiterinnen der A2 besetzt, um die entsprechenden Leistungen auch während der Lockdowns aufrechterhalten zu können.

Auch das Objektservice, die Reinigung der Gebäude- und Büroräumlichkeiten und das technische Gebäudeservice wurden von der A2 während der pandemiebedingten Einschränkungen beibehalten. Für die vermehrte Inanspruchnahme von Fremdreinigungsleistungen fielen bis zum 31. Dezember 2021 Mehrkosten in Höhe von rund € 352.000 an. Für den Corona Dienst Pool, das S4-Lager sowie für die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang entstanden für Fremdreinigungsleistungen Mehrausgaben in Höhe von € 16.848.

Darüber hinaus beschaffte die A2 Schutzausrüstung und COVID-19-Tests für die Landesverwaltung. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes ist die A2 für den Amts- und Sachaufwand des Amtes, der BH, der Baubezirksleitungen und der Agrarbezirksbehörde zuständig und trägt die diesbezüglichen Kosten. Der Amts- und Sachaufwand für nachgeordnete Dienststellen (z. B. Schulen, Betriebe, soziale Einrichtungen) ist von der jeweils zuständigen Abteilung zu tragen.

Der Kostenteilung entsprechend schaffte die A2 Schutzausrüstung für das Amt, die BH, die Baubezirksleitungen und die Agrarbezirksbehörde im Wert von rund € 345.500 und COVID-19-Tests im Wert von rund € 220.000 auf eigene Kosten an. Zudem wurden mittels zwei Direktvergaben und 14 Abrufen über die BBG COVID-19-Tests und Schutzausrüstung für nachgeordnete Dienststellen im Wert von rund € 96.500 von der A2 beschafft und durch die jeweilige Abteilung bezahlt.

Des Weiteren führte die A2 in Zusammenarbeit mit der FA Katastrophenschutz und der A8 weitere Beschaffungen für Schutzausrüstungen und COVID-19-Tests für die Weiterverteilung durch das S4-Team durch. Diese betrafen unter anderem Schutzmasken und -mäntel sowie COVID-19-PCR-Tests, PCR-Gurgeltests, COVID-19-Antigentests, Lollipop-Tests für die Durchführung diverser Testungen (z. B. flächendeckende COVID-19-Testungen, Sondertestungen in Gemeinden, Flughafentestungen) und Screeningprogramme. Die Kosten für diese Beschaffungen bis zur Refundierung durch den Bund wurden von der A8 getragen – eine detaillierte Aufstellung (insbesondere Kostenaufschlüsselung) erfolgt daher im Kapitel 13.1.6.

Ab 22. Jänner 2021 wurde in der Steiermark die flächendeckende Dauertestung durchgeführt. Die Beschaffungen wurden von der FA Katastrophenschutz/A2 im Auftrag der A8 durchgeführt. Details zu den gegenständlichen Vergabeverfahren werden im Kapitel 23.1 näher beleuchtet.

Für den Ankauf von Videokonferenzsystemen fielen im Jahr 2020 rund € 128.000 und im Jahr 2021 rund € 59.000 an Kosten – in Summe rund € 187.000 – an. Diese Ankäufe erfolgten mittels 40 Direktvergaben. Die Kosten für die Erstausrüstung der Dienststellen in einer Standardversion wurden von der A2 übernommen. Darüber hinausgehende Ausstattungen wurden von der jeweiligen Dienststelle finanziert.

Eine weitere COVID-19-bedingte Systemleistung der A2 betraf die Anmietung von (zusätzlichen) Räumlichkeiten für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang und das Impf Support Team. Bis 31. Dezember 2021 wurden knapp 2.900 m² angemietet, die Kosten dafür betragen € 291.927. Zusätzlich erfolgte im Prüfzeitraum eine Anmietung von Räumlichkeiten am Flughafen Graz bzw. von Containern im Bezirk Leibnitz für die Durchführung gesundheitsbehördlicher Einreisekontrollen sowie für Quarantänequartiere für positiv getestete Flüchtlinge ohne Wohnsitz im Bezirk Leoben, wodurch Kosten in Höhe von € 14.128 entstanden.

Für die neu geschaffenen Organisationseinheiten (Corona Dienst Pool, Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang, S4-Team, Impf Support Team) wurden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Infrastruktur (z.B. Büromöbel, Büromaterial, Luftreinigungsgeräte) in Höhe von € 76.672 getätigt.

Die A2 beauftragte zudem im Wege der Direktvergabe die Produktion von Druckwerken (z. B. Impfbögen, Handzettel bei Testungen). Im Prüfzeitraum fielen dafür € 106.353 an. Zudem entstanden Kosten in Höhe von € 236.238 für Postsendungen.

Im Bereich Telekommunikation wurden für Telekommunikationsmittel (z. B. Headsets, Mobiltelefone), Lizenzen bzw. Gebühren im Prüfzeitraum € 308.471 aufgewandt. Die Telekommunikationsmittel wurden mittels Direktvergaben bestellt. Für die Inanspruchnahme von SMS-Diensten (bspw. für die Abwicklung der Test- und Impfanmeldungen) entstanden im Jahr 2021 Kosten in Höhe von insgesamt € 805.767. Diese Kosten ergaben sich aus zwei Beauftragungen. Die erste Beauftragung erfolgte im Wege einer Direktvergabe durch die Abteilung 1 – ein entsprechender Aktenvermerk, der eine nachvollziehbare Schätzung des Auftragswerts beinhaltet, wurde angefertigt. Durch die Einführung der COVID-19-Wohnzimmer-Tests im Mai 2021 war es jedoch kurzfristig notwendig, die SMS-Kapazitäten deutlich aufzustocken, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die daher notwendige Erweiterung des Auftrages erfolgte mittels Notvergabe durch die Abteilung 1 und wurde mit Regierungssitzungsbeschluss genehmigt. Zu Beginn wurden die Kosten von der Abteilung 1 getragen (rund € 16.400). Im März 2021 wurde beschlossen, dass die Kosten künftig von der A2 zu tragen sind.

Vergaben

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenartig Direktvergaben zu den Anschaffungen von COVID-19-Tests, Schutzausrüstungen, Druckwerken und Telekommunikationsleistungen. Im Wesentlichen war der Prozess der Beauftragung nachvollziehbar. In den überwiegenden Fällen waren lediglich die Angebote jener Bieterinnen im elektronischen Akt veraktet, die auch den Auftrag erhielten.

Der Landesrechnungshof überprüfte zudem stichprobenartig die Beschaffung von Schutzausrüstung (FFP2- und FFP3-Masken, Schutzbekleidung) im Oberschwellenbereich für das S4-Team. Die geprüften Verfahren im Oberschwellenbereich wurden als Notvergaben geführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass insbesondere zu Beginn der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Vergabeverfahren unter Anwendung der verkürzten Sonderverfahren (Notvergabe) mit entsprechender nachvollziehbarer Begründung gerechtfertigt war.

Hinsichtlich seiner Stichprobenprüfung der Direktvergaben für die Beschaffung von COVID-19-Tests, Schutzausrüstung, Druckwerke und Telekommunikation stellt der Landesrechnungshof zusammenfassend fest, dass der Prozess der Beauftragung nachvollziehbar war. Die Einholung von Angeboten für die geprüften Beschaffungen waren zwar nicht im elektronischen Akt dokumentiert; jedoch lagen verschiedene Angebote in Papierform vor.

Für die Verfahren im Oberschwellenbereich waren zwar Vergabevermerke in Papierform vorhanden, welche die Begründungen zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes der Notvergabe enthielten. Diese Vergabevermerke waren jedoch nicht im elektronischen Akt dokumentiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Einholung von Vergleichsangeboten sowie Vergabevermerke – insbesondere für Vergaben im Oberschwellenbereich – konsequent im elektronischen Akt zu dokumentieren, um eine transparente und nachvollziehbare Vergabedokumentation zu gewährleisten.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, Vergleichsangebote sowie Vergabevermerke konsequent auch im elektronischen Akt zu dokumentieren, wird in Hinkunft selbstverständlich Rechnung getragen.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Im Gegensatz zur FAKS werden hier sowohl in der Tabelle als auch im Text die Beschaffungen im Auftrag der A8 dargestellt, wobei der A2 aufgrund des vorhandenen Know-Hows lediglich die technische Abwicklung der jeweiligen Beschaffungen zukam.

Dies ist nicht schlüssig und bildet wie oben dargestellt nicht die Realität ab.

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass im Bereich „Systemleistungen allgemein“ sich bei allen betroffenen Abteilungen zu Beginn des jeweiligen Kapitels eine zusammenfassende Tabelle findet, in der auch die Art der Beschaffung (Vergabeverfahren) festgehalten wird.

Zwecks Einheitlichkeit wird darauf hingewiesen, dass diese Information bei der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung (FAKS) und der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau in der Tabelle fehlt, aber im Text enthalten ist, sowie bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft gänzlich fehlt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Replik in Kapitel 5.1.

8. ABTEILUNG 3 VERFASSUNG UND INNERES

8.1 Systemleistung

Das Aufgabengebiet der A3 umfasst den Verfassungsdienst, das Steiermärkische Landesarchiv und innere Angelegenheiten, insbesondere Personenstandswesen, Aufenthaltswesen und Staatsbürgerschaftswesen. Im Zuge der COVID-19-Pandemie erbrachte die A3 keine finanziellen Hilfsmaßnahmen.

Die A3 war mit der nachfolgenden Systemleistung zur Unterstützung und Entlastung der BH in der Steiermark betraut.

Systemleistung	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang	Unterstützung und Entlastung der BH bei der Erledigung der Anträge auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß Epidemiegesetz 1950

Quelle: A3; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang wurde am 1. März 2021 organisatorisch als Referat in der A3, FA Verfassungsdienst eingerichtet und unterstützt seither die BH in der Steiermark bei der Erledigung der Anträge auf Vergütung für den Verdienstentgang in Folge behördlicher Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950. Die Einrichtung des Referates Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang erfolgte zunächst befristet bis 30. September 2022. Mit 1. Oktober 2022 erfolgte eine Verlängerung um weitere zwei Jahre bis zur endgültigen Erledigung aller Anträge auf Vergütung für den Verdienstentgang.

Diese Maßnahme wird im Kapitel 24 einer näheren Betrachtung unterzogen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Auf Seite 43 (8.1) [Anmerkung LRH: Seite 48] wird die erbrachte Systemleistung der Fachabteilung Verfassungsdienst, Referat Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang dargestellt. Ergänzend kann dazu festgehalten werden, dass die Leistung bereits vor der organisatorischen Einrichtung zum 1. März 2021 von einem Team erbracht wurde, wie es auf Seite 172 (24.2) [Anmerkung LRH: Seite 190] richtig wiedergegeben wird. Die Darstellung auf Seite 43 [Anmerkung LRH: Seite 48] suggeriert die Leistungserbringung erst nach dem 1. März 2021.

9. ABTEILUNG 4 FINANZEN

9.1 Finanzielle Hilfsmaßnahme

Die A4 setzte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Finanzgebarung des Landes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine finanzielle Hilfsmaßnahme. In der untenstehenden Tabelle werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen sowie die externen Empfängerinnen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahme			
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen
Stundung von Landesabgaben und Darlehen ¹	Stundung	<ul style="list-style-type: none"> • § 212 Bundesabgabenordnung • RSB vom 15.12.1997 	Abgabepflichtige

Quelle: A4; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

9.1.1 Stundung von Landesabgaben und Darlehen

Zielsetzung

Die Hilfsmaßnahme bezweckte Entlastungen für die steirische Wirtschaft und die steirische Bevölkerung. Als Rechtsgrundlage für die Stundung von Landesabgaben diente die Bundesabgabenordnung, die Stundung von Darlehen wurde auf Basis eines Regierungssitzungsbeschlusses aus dem Jahr 1997 gewährt.

Ziel der Stundung von Landesabgaben war es, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen durch COVID-19-bedingte Einkommensschwierigkeiten nicht zu gefährden.

Die Stundung von Darlehen zielte darauf ab, unbürokratisch auf aktuelle wirtschaftliche Schwierigkeiten von Darlehensnehmerinnen flexibel reagieren zu können. Eine Stundung wurde bei Gründen, wie etwa schlechte Zahlungsmoral oder wiederholte Fristversäumnisse, nicht gewährt.

Abwicklung

Über begründeten Antrag der Abgabeverpflichteten wurde die Stundung von Landesabgaben nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten auf sechs Monate befristet. Im Rahmen dieser Hilfsmaßnahme wurden drei Anträge auf Stundungen der Wettterminalabgabe mittels Bescheid genehmigt.

Stundungen von Darlehen konnten von den Darlehensnehmerinnen formlos bei der Darlehensverrechnungsstelle der A4, FA Landesbuchhaltung beantragt werden. Diese führte eine interne Bonitätsprüfung durch und genehmigte bei positiver Beurteilung des

Antrags die Stundung. Im Bereich der Darlehensverrechnung wurden 11.395 Stundungen – überwiegend für Wohnbaudarlehen an private Haushalte – genehmigt. Diese Stundungen umfassten die zeitliche Verschiebung der Fälligkeit einer Halbjahresrate (um sechs Monate), die gestundete Halbjahresrate wurde gleichzeitig mit der folgenden Halbjahresrate fällig.

9.2 Systemleistungen

Die A4 als zuständige Organisationseinheit für die Finanzgebarung erbrachte folgende vier Systemleistungen.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Erhebung und Meldung der Verwaltungskosten in Zusammenhang mit COVID-19 an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Erhebung der in den Abteilungen entstandenen Kosten in Zusammenhang mit COVID-19 und Meldung an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Refundierung durch den Bund
Schnittstelle hinsichtlich Refundierungsfragen zum Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgestaltung von Verträgen (z. B. Impfstellen) • Beratung bei der Ausgestaltung der Richtlinien zum Corona-Bonus • diverse koordinative Tätigkeiten (z. B. e-Rechnungen für Impfpflichtigen)
Koordination und Monitoring der Corona-Maßnahmenpakete	Koordination der Maßnahmenpakete durch Kommunikation mit Abteilungsleitungen und auf politischer Ebene
Beratung von anderen Abteilungen in steuerlichen Fragen	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung von Fragen der Steuerbefreiung und steuerrechtlichen Beurteilung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen • Zukauf von drei Sonderberatungsleistungen in Form von Direktvergaben an eine Steuerberatungskanzlei in Höhe von insgesamt € 19.354

Quelle: A4; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Systemleistung Erhebung und Meldung der Verwaltungskosten in Zusammenhang mit COVID-19 an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umfasste die Erhebung der in den Abteilungen entstandenen Kosten im Zusammenhang mit COVID-19 und die Meldung an das gegenständliche Bundesministerium zur Refundierung durch den Bund. Die refundierbaren Kosten ergaben sich aus den Bestimmungen gemäß Epidemiegesetz 1950, COVID-19-Zweckzuschussgesetz und § 2 Finanz-Verfassungsgesetz.

Die Systemleistung Schnittstelle hinsichtlich Refundierungsfragen zum Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umfasste fachspezifische Beratungen für die Konzeption von Verträgen (z. B. Impfstellen), die Beratung bei der Ausgestaltung der Richtlinien zum Corona-Bonus sowie diverse

koordinative Tätigkeiten (z. B. e-Rechnungen für Impfärztinnen). Der Schwerpunkt der Beratungsleistungen lag auf einer refundierungskonformen Gestaltung von Vertragsinhalten, Richtlinien und Dokumenten.

Die Systemleistung Koordination und Monitoring der Corona-Maßnahmenpakete umfasste

- die Erstellung einer thematischen Übersicht über die COVID-19-Hilfsmaßnahmen,
- die Kommunikation auf Abteilungsleitungsebene und politischer Ebene sowie
- regelmäßige Statusberichte an die Landesregierung und den Landtag.

Die Berichterstattung an die Landesregierung erfolgte im zweiten Halbjahr 2020 durch vier Berichte und ab dem Jahr 2021 durch halbjährliche Berichte.

Die Systemleistung Beratung von anderen Abteilungen in steuerlichen Fragen unter Zuhilfenahme einer externen Dienstleisterin umfasste die Beratung zur Beurteilung von Steuerbefreiungen (z. B. Schutzausrüstungen und Impfleistungen) und die steuerrechtliche Beurteilung von COVID-19-spezifischen Hilfsmaßnahmen. Für die fachspezifische Beurteilung von drei Themen (Verdienstentgangvergütung für ein Beteiligungsunternehmen, Elternbeiträge in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie COVID-19-Investitionsprämie des Bundes für Unternehmen) wurden drei Sonderberatungsleistungen von insgesamt rund € 19.354 zugekauft.

10. ABTEILUNG 5 PERSONAL

Die für Personalangelegenheiten zuständige A5 erbrachte im Zuge der COVID-19-Pandemie keine finanziellen Hilfsmaßnahmen.

10.1 Systemleistungen

Zur Systemunterstützung war die A5 mit den nachfolgenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterstützung und der Entlastung der BH bzw. im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen und dem damit verbundenen Beratungs- und Administrationsaufwand betraut. Diese Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt:

Systemleistung	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Corona Dienst Pool	<ul style="list-style-type: none"> Personalrekrutierung und Personalmanagement für die Einrichtung eines Corona Dienst Pools zur Unterstützung der BH (Gesundheitsbehörden) bei der sanitätsbehördlichen Aufgabenerfüllung
Impf Support Team	<ul style="list-style-type: none"> Auskunftsstelle und Vergabe von Impfterminen für Bürgerinnen betreffend die COVID-19-Impfung Abrechnung mit den Impfärztinnen

Quelle: A5; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aufgrund der hohen Anzahl an Corona-Fällen – insbesondere ab Herbst 2020 – waren die BH, die als Gesundheitsbehörden für den Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 zuständig sind, weit über ihre Kapazitäten hinaus gefordert. Um eine personelle Entlastung zu erreichen, wurde im Herbst 2020 der Corona Dienst Pool eingerichtet. Mit dieser Maßnahme sollte sichergestellt werden, dass durch zentral bereitgestellte Personal- und Sachressourcen den jeweiligen Pandemieerfordernissen flexibel begegnet werden kann.

Mit 1. Oktober 2021 wurde das Impf Support Team in der A5 eingerichtet. Es war unter anderem mit der Beratung der Bürgerinnen rund um die COVID-19-Impfung sowie mit der Abrechnung mit den Impfärztinnen betraut. Mit 1. November 2021 wurde das Impf Support Team in die A8 eingegliedert. Mit 1. Mai 2022 wurde es in Corona Support Team umbenannt.

Die Maßnahmen Corona Dienst Pool und Impf Support Team werden im Kapitel 24 einer näheren Betrachtung unterzogen.

11. ABTEILUNG 6 BILDUNG UND GESELLSCHAFT

11.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die A6 ist für die Bereiche Bildung und Gesellschaft und hier insbesondere für den Pflicht- und Musikschulbereich sowie das Kinderbetreuungswesen verantwortlich. Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A6 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen. Darin werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und das tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Gewährung von Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge ¹	Zuschuss	RSB vom 14.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerinnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen • selbstständige Tagesmütter/-väter 	13.500.000	7.559.976
Rückabwicklungsverzicht: Objektförderung für Kinderferienveranstalterinnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen ¹	Einnahmenverzicht	Erlass Umgang mit COVID-19-bedingten Problemen bei Förderungen und Förderungsnehmerinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Non-Profit-Organisationen • Öffentliche Einrichtungen 	--*	7.693
Erlassen der Heimgebühren für Jugend(sport)-häuser ¹	Einnahmenverzicht	COVID-19-Maßnahmegesetz und -verordnungen des Bundes	Privatpersonen	--*	895.933
Erlassen der Schulkostenbeiträge Johann-Joseph-Fux Konservatorium ¹	Einnahmenverzicht	COVID-19-Maßnahmegesetz und -verordnungen des Bundes	Privatpersonen	--*	8.154

Aussetzen der Parkgebühren Berufsschulzentrum Graz St. Peter ¹	Einnahmenverzicht	COVID-19-Maßnahmengesetz und -verordnungen des Bundes	Privatpersonen	--*	nicht bezifferbar
Summe				13.500.000	8.471.756

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

* Für die gegenständlichen Hilfsmaßnahmen war in den Beschlussdokumenten kein geplantes Volumen veranschlagt.

11.1.1 Gewährung von Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge

Zielsetzung

In den Zeiträumen der einzelnen Lockdowns kam es zu teilweisen Schließungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Die Landesregierung beschloss daher, den Trägerinnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die entfallenen Elternbeiträge (teilweise) zu ersetzen. Anspruchsberechtigt waren alle Trägerinnen von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie selbstständige Tagesmütter/-väter.

Für den Zeitraum des ersten Lockdowns (18. März bis 17. Mai 2020) wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 ein Maximalbetrag von € 10 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Ersatzleistungen konnten im Zeitraum von 18. März bis 17. April 2020 unabhängig davon in Anspruch genommen werden, ob das Kind tatsächlich betreut wurde oder nicht. Im übrigen Zeitraum konnten Ersatzleistungen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Kind nicht in Betreuung war.

Für den Zeitraum des zweiten Lockdowns (17. November bis 6. Dezember 2020) wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 19. November 2020 ein Budget in Höhe von € 2 Mio. für Ersatzleistungen gewährt. Im vierten Lockdown (22. November bis 11. Dezember 2021) wurden weitere Ersatzleistungen mittels Regierungssitzungsbeschluss in Höhe von maximal € 1,5 Mio. genehmigt.

Sowohl im zweiten als auch im vierten Lockdown wurden Ersatzleistungen nur gewährt, wenn ein Kind nicht oder nur maximal an drei Tagen im jeweiligen Zeitraum in Betreuung war. Die Höhe der Ersatzleistung (50 % bzw. 66,67 % des monatlichen Elternbeitrages) ergab sich aus der Dauer der Lockdowns. Zudem wurden Höchstbeträge für die Ersatzleistungen pro Kind festgelegt, diese werden anschließend tabellarisch dargestellt:

Ersatzleistung für ausgesetzte Elternbeiträge			
Zeitraum	Kriterien	Höhe	Förderungs-fälle*
18.03.2020 - 17.04.2020 (1. Lockdown)	alle Kinder, unabhängig davon, ob sie betreut wurden oder nicht	100 %	1.535
18.04.2020 - 17.05.2020 (1. Lockdown)	Kind wurde nicht betreut	100 %	
17.11.2020 - 6.12.2020 (2. Lockdown)	Kind wurde nicht oder nur max. an drei Tagen betreut	50 % des monatlichen Elternbeitrages	1.534
22.11.2021 - 11.12.2021 (4. Lockdown)	Kind wurde nicht oder nur max. an drei Tagen betreut	66,67 % des monatlichen Elternbeitrages	982

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* beantragt, genehmigt und ausbezahlt

Abwicklung

Die Abwicklung erfolgte in Anlehnung an bestehende Förderungsprozesse der A6. Für den Zeitraum des ersten Lockdowns wurde den Trägerinnen zur Überbrückung vorab eine Teilzahlung in Höhe der Hälfte der ausgesetzten Elternbeiträge gewährt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum rund € 7,56 Mio. an Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge ausgezahlt wurden.

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenartig die gegenständlichen finanziellen Hilfsmaßnahmen.

Der Landesrechnungshof stellt nach seiner Stichprobenprüfung fest, dass die Abwicklung für die Gewährung von Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge nachvollziehbar war. Die Dokumentation in den Akten war vollständig.

11.1.2 Rückabwicklungsverzicht: Objektförderung für Kinderferienveranstalterinnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen

Zielsetzung und Abwicklung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten die seitens der A6 geförderten Kinder-Ferien-Aktivwochen nicht durchgeführt werden. Es wurde teilweise auf die Rückforderung der gewährten Förderungen bei der ersten Tranche der Objektförderung für Kinderferienveranstalterinnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen verzichtet. Der Rückabwicklungsverzicht wurde auf Grundlage eines Erlasses der Landesamtsdirektorin umgesetzt. Insgesamt wurde im Prüfzeitraum in zwölf Fällen auf eine Rückabwicklung verzichtet. Das Gesamtförderungsmaß betrug € 7.693.

Der Landesrechnungshof prüfte die Dokumentation der gegenständlichen Hilfsmaßnahme im elektronischen Akt und stellte fest, dass eine nachvollziehbare Aktenverwaltung vorlag.

11.1.3 Erlassen der Heimgebühren für Jugend(sport)häuser

Zielsetzung und Abwicklung

Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden in den Jahren 2020/2021 bundesweite Maßnahmen getroffen, die einen Schulbesuch vor Ort untersagten. Das zuständige Regierungsmitglied legte daher fest, dass für die Zeiten, in denen kein Schulbesuch möglich war, die Heimgebühren für Jugend(sport)häuser zu erlassen sind. Von April 2020 bis Mai 2021 wurden die Heimgebühren nicht bzw. nur teilweise – abhängig von der Möglichkeit der Nutzung der Jugend(sport)häuser – eingehoben.

Die Vorgangsweise hinsichtlich des Erlassens der Heimgebühren wurde mit der A4, FA Landesbuchhaltung abgestimmt. Die jeweiligen Heimleitungen wurden seitens der FA Bildung und Gesellschaft der A6 über die notwendige Vorgehensweise bezüglich der Abrechnung informiert.

Insgesamt wurden im Prüfzeitraum rund € 895.933 an Heimgebühren für Jugend(sport)häuser nicht eingehoben.

11.1.4 Erlassen der Schulkostenbeiträge Johann-Joseph-Fux Konservatorium

Zielsetzung

Durch die bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie war der Besuch von Ausbildungseinrichtungen wie dem Johann-Joseph-Fux Konservatorium nicht möglich. Aufgrund dieser Maßnahme wurde durch das zuständige Regierungsmitglied festgelegt, dass für den Zeitraum April bis Mai 2020 keine Schulkostenbeiträge eingehoben werden.

Die erlassenen Schulkostenbeiträge beliefen sich insgesamt auf rund € 8.154.

11.1.5 Aussetzen der Parkgebühren Berufsschulzentrum Graz St. Peter

Zielsetzung

Im Zeitraum September 2020 bis Februar 2021 wurden auf den Parkflächen beim Berufsschulzentrum Graz St. Peter aufgrund des fehlenden Präsenzunterrichtes die Parkgebühren erlassen. Eine monetäre Bewertung des Einnahmenverzichtes war nicht möglich.

11.2 Systemleistungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Systemleistungen die A6 im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erbrachte.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Ankauf von Notebooks für Landesberufsschulen	<ul style="list-style-type: none"> • Abruf über die BBG • Kauf von 336 Notebooks um € 223.841
Ankauf von Schutzausrüstung für Jugend(sport)häuser	<ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe betreffend Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel • Abruf über die BBG betreffend COVID-19-Antigentests • Gesamtsumme € 57.291
Ankauf von Schutzausrüstung für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium	<ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 54.850
Ankauf von EDV-Equipment für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium	<ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe im Ausmaß von € 18.082
Anmietung zusätzlicher Unterrichtsräume für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum September 2020 bis Dezember 2021 • Fläche 555 m² • Kosten € 16.575
Zukauf technischer Beratung für Distance Learning	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage war ein unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestehender Beratungsvertrag. • Kosten durch COVID-19-bedingte Mehrberatung € 34.432
zusätzliche Reinigungsleistungen im Amtsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung durch A2 mit Kosten von € 6.161

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Landesberufsschulen wurden über die BBG 336 Notebooks im Wert von € 223.841 erworben und diese dem Lehrpersonal sowie den Schülerinnen zur Verfügung gestellt. Diese verbleiben jedoch im Eigentum des Landes.

Für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium sowie für die Jugend(sport)häuser erfolgte der Ankauf von Schutzausrüstungen im Gesamtwert von € 112.141 im Wege der Direktvergabe bzw. über die BBG. Darüber hinaus wurden für das Johann-Joseph-Fux Konservatorium EDV-Equipment im Wert von € 18.082 angeschafft sowie zusätzliche Unterrichtsräumlichkeiten mit einer Fläche von 555 m² angemietet. Die Mietkosten im Prüfzeitraum betragen dafür € 16.575.

Eine weitere Systemleistung betraf den Zukauf technischer Beratung für das Distance Learning. Die Grundlage war ein bestehender Beratungsvertrag, die COVID-19-bedingten Mehrkosten im Prüfzeitraum betragen € 34.432. Für zusätzliche Reinigungsleistungen des Amtsgebäudes zahlte die A6 € 6.161, die Beauftragung erfolgte durch die A2.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Rohbericht "Finanzielle COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben des Landes Steiermark" mit der EZ/OZ 2955/1, die von den Abteilungen umgesetzten Maßnahmen überprüft und gem. Art. 52 Abs. 1 L-VG zur Stellungnahme übermittelt. Dabei hat er festgestellt, dass die Maßnahmenumsetzung der Abteilung 6 nachvollziehbar und ordnungsgemäß dokumentiert war. Aufgrund der positiven Beurteilung durch den Landesrechnungshof ergeht hinsichtlich der Abteilung 6 eine Leermeldung.

12. ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGEBAU

12.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A7 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gemeindeangelegenheiten und Wahlen gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen. Darin werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Kostenbeitrag für COVID-19-Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen 2020 ¹	Zuschuss	RSB vom 18.06.2020	Gemeinden	562.867	562.867
Gemeindekonjunkturpaket ²	Zuschuss	RSB vom 09.07.2020	Gemeinden	68.646.000	18.120.002
Zwischenfinanzierung von Gemeindeausgaben für Teststraßen und Impfstellen ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19-Zweckzuschussgesetz • RSB vom 22.04.2021 	Gemeinden	--	5.086.704
Summe				69.208.867	23.769.573

Quelle: A7; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

² = Ergänzungsmaßnahme zu einer Maßnahme des Bundes

12.1.1 Kostenbeitrag für COVID-19-Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen 2020

Zielsetzung und Abwicklung

Die Landesregierung gewährte mit der Eigenmaßnahme Kostenbeitrag des Landes für COVID-19-Schutzmaßnahmen der Gemeinden im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen 2020 285 steirischen Gemeinden einen pauschalen Zuschuss von € 0,70 je wahlberechtigter Person für die finanzielle Abgeltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeinderatswahl 2020. Die Gesamtauszahlungen betrugen für 804.095 wahlberechtigte Personen insgesamt € 562.867.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Landesregierung für die Gemeinderatswahl der Stadt Graz am 26. September 2021 keine gleichartige finanzielle Hilfsmaßnahme gewährte. Die A7 begründete dies mit der fehlenden Neuartigkeit der Situation bzw. mit den zwischenzeitlich etablierten, von der Bevölkerung akzeptierten Schutzmaßnahmen.

12.1.2 Gemeindekonjunkturpaket

Zielsetzung

Die finanzielle Hilfsmaßnahme Gemeindekonjunkturpaket hatte die Zielsetzung, Investitionsprojekte, welche von steirischen Gemeinden oder durch von diesen beherrschte Projektträger umgesetzt werden, zu fördern. Die Maßnahme ist eine Ergänzung zu einer Förderungsmaßnahme des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsgesetz des Bundes 2020 (KIG 2020). Der Bund fördert damit Investitionsprojekte von Gemeinden mit bis zu 50 % der Investitionssumme. Das Land ergänzt diese Bundesmaßnahme durch Zweckzuschüsse von bis zu 25 % der Investitionssumme und erhöht damit den Förderungsanteil auf bis zu 75 % der Investitionssumme für jene Projekte, die vom Bund gefördert werden.

Der Bund legte für seine Förderung für alle steirischen Gemeinden ein Volumen von rund € 137,3 Mio. fest, das Land dotierte seine Hilfsmaßnahme mit rund € 68,65 Mio. Das entspricht 50 % des Bundesvolumens. Der Anspruch für jede Gemeinde richtete sich anteilig nach dem Ausmaß ihrer für das Jahr 2020 zustehenden Ertragsanteile nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017, und zwar je zur Hälfte nach den Verteilungsschlüsseln „Volkszähl“ und „abgestufter Bevölkerungsschlüssel“.

Das Land setzte sich mit dem Gemeindekonjunkturpaket das Ziel, schwerpunktmäßig Investitionsprojekte in den Bereichen

- Schulen und Kindergärten,
- Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Breitbandinfrastruktur,
- öffentlicher Verkehr,
- Sanierung von Gemeindestraßen und
- Errichtung und Sanierung von Radwegen

zusätzlich zu den Zweckzuschüssen des Bundes zu unterstützen.

Die A7 gab als weitere Zielsetzung an, die Finanzierung von jenen kommunalen Investitionsprojekten sichern zu wollen, deren Realisierung durch den Einnahmenwegfall bei Gemeinden bedroht ist und wies darauf hin, dass sich *„viele Gemeinden den Eigenanteil von 50 % [Anmerkung Landesrechnungshof: der Investitionssumme] aufgrund der coronabedingten Finanzlage im Jahr 2020 nicht leisten können“*.

Das Land legte für die Abwicklung der Förderung eigene Richtlinien fest und knüpfte darin seine Förderungskriterien an jene des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 an.

Diese Richtlinien enthielten jedoch keine Kriterien zur Berücksichtigung dieser weiteren Zielsetzung, um eine bedarfsgerechte und treffsichere Förderung auf Basis der tatsächlichen finanziellen Lage der antragstellenden Gemeinde zu gewährleisten.

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 regelt in § 2 Abs. 4, dass ein Zweckzuschuss nur für Investitionsprojekte gewährt wird, mit denen im Zeitraum von 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wurde oder mit denen zwar ab 1. Juni 2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie nicht mehr möglich war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land Investitionsprojekte förderte, die vom Bund bereits mit bis zu 50 % der Investitionssumme gefördert wurden. Das Land übernahm dabei überwiegend die Förderungskriterien des Bundes. Für jene Investitionsprojekte, mit denen im Zeitraum von Juni 2020 bis Dezember 2022 begonnen wurde, waren Mindereinnahmen der Gemeinde (als Folge der COVID-19-Pandemie) keine Voraussetzung für eine Landesförderung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Förderungen, die den Eigenanteil der Gesamtausgaben auf unter 50 % reduzieren, die Kriterien jedenfalls auf den erforderlichen Finanzbedarf bzw. auf tatsächlich bestehende Finanzierungsrisiken auszurichten.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Mindereinnahmen der Gemeinden waren deshalb kein Kriterium, da sich das Land Steiermark bei seiner Förderrichtlinie aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an die Förderbedingungen des Bundes gemäß den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) hielt, die ebenfalls keine Mindereinnahmen der Gemeinden als Fördervoraussetzung forderten. Die Mitteilung der Buchhaltungsagentur des Bundes über die Gewährung des Zweckzuschusses des Bundes war laut Richtlinie des Landes die Grundlage der Förderung der Projekte mit dem Landesanteil.

Die Empfehlung des LRH würde diesen sehr zweckmäßigen Gleichklang beenden, zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen und eine wesentliche zeitliche Verzögerung bewirken. Die Zielsetzung des Landes, das KIG-2020-Programm des Bundes mit Hilfe des Landes voll auszuschöpfen, wäre gefährdet gewesen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält zu diesen Bedenken fest, dass Mindereinnahmen als Förderungskriterium eine bekannte Steuerungsmöglichkeit darstellen, und verweist dazu einerseits auf die potenzielle Datenverfügbarkeit durch das Gemeinde-

Bonitätssystem der A7 sowie auf den Wortlaut des § 2 Abs. 4 Kommunalinvestitionsgesetz 2020: „Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt, 1. mit denen im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wird, oder 2. mit denen zwar ab 1 Juni 2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist.“

Die Förderungsrichtlinien des Landes knüpfen überwiegend an die im Kommunalinvestitionsgesetz 2020 definierten Investitionsprojekte an und legen für 14 der insgesamt 18 Investitionsprojekte eine Förderungswürdigkeit fest. Der Landesrechnungshof fasste die Unterschiede zwischen der Förderungswürdigkeit durch den Bund und durch das Land sowie die Anzahl der Anträge mit (teilweise) ausbezahltem Zuschuss bis 31. Dezember 2021 in der folgenden Tabelle zusammen:

lfd. Nr.	förderbare Investitionsprojekte durch den Bund (§ 2 Abs. 2 KIG 2020)	Förderung durch Landeszuschuss möglich	Anträge mit Zuschuss bis 31.12.2021
1	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen	JA	139
2	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorinnenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen	JA	4
3	Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)	JA	10
4	Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen	JA für Instandhaltung und Sanierung; NEIN für Errichtung	53
5	Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (bspw. Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken, wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen in den Ortskernen)	Zuschuss nur für bauliche Maßnahmen	35
6	öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)	JA	6
7	Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Co-Working)	NEIN	--
8	Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden	JA	54
9	Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung	JA	32
10	Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen	JA	33
11	Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung	NEIN	--
12	Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen	NEIN	--

13	Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen	JA	23
14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen	JA	4
15	Sanierung von Gemeindestraßen	JA	405
16	Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen	JA	41
17	Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen	JA	16
18	Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022. Pro Gemeinde können höchstens 3% der der Gemeinde maximal zustehenden Förderung für Kinderbetreuung verwendet werden.	NEIN	--
Gesamtanzahl			855

Quelle: A7 sowie Kommunalinvestitionsgesetz 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Gegensatz zum Bund förderte das Land die Errichtung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde nicht. Das Land beschränkte seine Förderung auf Instandhaltung und Sanierung dieser Einrichtungen. Bei Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung beschränkte das Land die Förderungswürdigkeit auf bauliche Maßnahmen. Von Seiten des Landes nicht förderungsfähig waren Projekte der Siedlungsentwicklung nach innen, Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen sowie die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022.

Neben diesen Einschränkungen setzte das Land keine weiteren landesspezifischen Lenkungsmaßnahmen, die z. B. auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz oder Generationengerechtigkeit gerichtet waren. Das Land nutzte auch die Möglichkeit nicht, solche Investitionsprojekte von einer Förderung auszuschließen, die keinen oder nur einen untergeordneten Beitrag zu einem innovationsfördernden Struktur- und Technologiewandel leisten (z. B. die undifferenzierte Sanierung von Gemeindestraßen).

Der Landesrechnungshof anerkennt den zum Beschlusszeitpunkt der Hilfsmaßnahme am 9. Juli 2020 vorherrschenden Bedarf an raschen Liquiditätssichernden und konjunkturfördernden Maßnahmen, um einem COVID-19-bedingten Wirtschaftsabschwung ereignisnah entgegenzutreten und Gemeinden als wesentliche Trägerinnen der Bauwirtschaft bei der Finanzierung ihrer Investitionsprojekte zu unterstützen. Diese Hilfsmaßnahme sollte auch eine weitgehende Ausschöpfung der Bundesmittel forcieren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land durch diese ergänzende Projektförderung seine Lenkungswirkungen auf eine rasche Liquiditätssicherung von Gemeinden und die Abfederung eines drohenden Wirtschaftsabschwungs

ausrichtete. Den Anreizen, die auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Generationengerechtigkeit oder auf einen innovationsfördernden Struktur- und Technologiewandel gerichtet waren, wurde eine geringere Priorität eingeräumt.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Anreize der Landesförderung für Nachhaltigkeit, Klimaschutz etc. entsprachen dem KIG-2020-Programm des Bundes, da sich die Landesrichtlinie an die diesbezüglichen Vorgaben des KIG-2020 hielt.

Das Ende der Projektbeginn- und Antragstellungsfrist im Kommunalinvestitionsgesetz 2020 war ursprünglich mit 31. Dezember 2021 festgelegt. Der Bund verlängerte Ende Juli 2021 diese Fristen um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022. Ebenso wurde die Frist für den Nachweis einer zweckkonformen Mittelverwendung um ein Jahr auf den 31. Jänner 2025 verlängert.

Das Land adaptierte in der Folge seine Richtlinien (mit Regierungssitzungsbeschluss vom 21. Oktober 2021) und verlängerte die Antragstellungs- und Nachweisfrist jeweils um ein Jahr (auf den 30. Juni 2023 sowie auf den 30. Juni 2025). Die inhaltlichen Kriterien für die Gewährung von Landeszuschüssen blieben unverändert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land bei der Anpassung der Richtlinien zum Gemeindekonjunkturpaket im Oktober 2021 die Möglichkeit für eine Änderung seiner beabsichtigten Lenkungsziele auf Basis zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen (Einnahmenentwicklung der Gemeinden, Konjunkturniveau, Inflationsentwicklung) nicht nutzte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer Anpassung von mehrjährigen wirtschaftspolitischen Interventionsmaßnahmen die Aktualität der ursprünglichen Lenkungsziele auf Basis der Rahmenbedingungen zu evaluieren und veränderte Rahmenbedingungen inhaltlich zu berücksichtigen.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Anpassung der Richtlinie des Landes im Oktober 2021 hatte das alleinige Ziel, die Änderung des Bundes im KIG 2020 mit der Verlängerung der Antragsfristen um ein Jahr in der Landesrichtlinie nachzuvollziehen. Die vom LRH empfohlene Evaluierung oder Anpassung der Lenkungsziele während des laufenden Vollzugs einer Förderrichtlinie, die sich an die Bundesvorgaben orientiert, erscheint nicht zweckmäßig zu sein und hätte die Ausschöpfung der Fördermittel des Bundes gefährdet.

Der Rechnungshof des Bundes kam in seinem Prüfbericht vom November 2022 über die Kommunalen Investitionsprogramme 2017 und 2020 zu keiner derartigen Empfehlung für den Bund oder für die Länder und hob die hohe Ausschöpfungsrate der steirischen Gemeinden beim KIG 2017 positiv hervor.

Die steirischen Gemeinden haben laut Monatsbericht Dezember 2022 des BMF zur COVID-19-Berichterstattung einen Ausschöpfungsgrad von 98,2% der Bundesmittel und liegt die Steiermark hier hinter Wien und Tirol an dritter Stelle aller Bundesländer.

Abwicklung

Die Richtlinie für die Gewährung von Landeszuschüssen nach dem Gemeindekonjunkturpaket regelt, dass die steirischen Gemeinden dann einen Landeszuschuss erhalten können, wenn diese eine Förderungszusage des Bundes (in Form einer Projektfreigabe durch die Buchhaltungsagentur des Bundes) vorweisen können. Anträge auf Gewährung eines Landeszuschusses sind im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2023 einzureichen. Das Land überweist zunächst 50 % des zugesagten Landeszuschusses, der restliche Zuschuss wird nach dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (in Form einer schriftlichen Bestätigung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes) überwiesen.

Die enge Anlehnung an die Förderungskriterien des Bundes und die Voraussetzung einer Projektgenehmigung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes bildeten die Basis für eine verwaltungsökonomische Abwicklung der Landeszuschüsse durch die A7.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land bei der Abwicklung und Kontrolle des Gemeindekonjunkturpaketes die Genehmigungs- und Kontrollleistungen der Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle des Bundes nutzte bzw. nutzt.

Der Landesrechnungshof führte eine Stichprobenprüfung über die administrative Abwicklung der Antragsverfahren durch.

Der Landesrechnungshof stellt nach seiner Stichprobenprüfung zur Hilfsmaßnahme Gemeindekonjunkturpaket eine richtlinienkonforme Abwicklung durch die A7 fest. Der Landesrechnungshof hebt die vollständige Dokumentation der Unterlagen sowie die Nachvollziehbarkeit der Förderungsabwicklung hervor.

Im Rahmen seiner Stichprobenprüfung erhob der Landesrechnungshof auch den jeweils verbleibenden Eigenmittelanteil der Gemeinden. Bei einzelnen Projekten reduzierte sich der Eigenmittelanteil durch zusätzliche Landesförderungen sowie Bedarfszuweisungen teilweise deutlich auf unter 20 % der Projektinvestitionssumme oder fiel sogar zur Gänze weg (was bedeutete, dass die Projektinvestition zu 100 % gefördert wurde).

Der Landesrechnungshof verweist auf seine vorangehende Empfehlung, ergänzende Förderungen auf den tatsächlichen Finanzbedarf auszurichten und durch die Einbeziehung sämtlicher gewährter Förderungen bedarfsgerechte und treffsichere Zuschüsse sicherzustellen.

Wirkung

Bis zum 31. Dezember 2021 wurden 855 Anträge bewilligt und Zuschüsse in Höhe von € 32,59 Mio. genehmigt, von denen € 18,12 Mio. ausbezahlt wurden. Sieben Anträge wurden abgelehnt. 405 Anträge (bzw. 47,4 % aller Anträge) betrafen die Sanierung von Gemeindestraßen, 139 Anträge (bzw. 16,3 % aller Anträge) bezweckten Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Vier Anträge hatten die Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität mit erneuerbaren Energieträgern zum Ziel, weitere vier Anträge betrafen Einrichtungen für die Seniorinnenbetreuung und die Betreuung von behinderten Personen.

Im Rahmen einer Datenaktualisierung zum Stichtag 30. Juni 2022 gab die A7 folgende Daten bekannt: Bis 30. Juni 2022 waren 1.076 Anträge eingelangt, davon wurden 1.032 Anträge mit einem Förderungsvolumen € 39,39 Mio. genehmigt. Vom genehmigten Volumen wurden bis zum 9. September 2022 rund € 25,78 Mio. ausbezahlt. Bezogen auf das Gesamtbudget von € 68,65 Mio. war zu diesem Zeitpunkt noch ein Restvolumen von € 29,26 Mio. verfügbar. Die Hilfsmaßnahme war damit zu 57,4 % ausgeschöpft.

Die Projekthinhalte der 1.032 genehmigten Anträge unterschieden sich von den bis zum 31. Dezember 2021 genehmigten Anträgen nur unwesentlich. So betrafen 491 (47,6 % aller Anträge) die Sanierung von Gemeindestraßen, 169 Anträge (16,4 % aller Anträge) bezweckten Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Anzahl der Anträge für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität mit erneuerbaren Energieträgern oder für Einrichtungen für die Seniorinnenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen blieb mit jeweils vier Anträgen unverändert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden die Hilfsmaßnahme Gemeindekonjunkturpaket in großer Zahl annahmen und damit überwiegend Projekte zur Sanierung von Gemeindestraßen finanzierten. Dies hebt zwar den kommunalen Bedarf für Straßensanierungen hervor, zeigt jedoch einen mäßigen Fokus auf innovationsorientierte und nachhaltige Projekte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor allem bei (bundes-)ergänzenden Förderungen eine deutliche Gewichtung auf nachhaltige, innovationsfördernde und den Technologie- und Strukturwandel unterstützende Projekte vorzusehen, um die Entwicklung von generationengerechten Rahmenbedingungen aktiv zu fördern.

Stellungnahmen Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Bis zum 31.3.2023 wurden Zuschüsse des Landes in der Höhe von € 64,5 Mio. genehmigt, was einen Ausschöpfungsgrad der Landesmittel von 94% entspricht. Die Antragsfrist für die Gemeinden endet mit 30. Juni 2023.

Der LRH hat hier die Anzahl der Anträge hinsichtlich der einzelnen Zuschusszwecke verglichen. Da die Gemeinden viele kleinere Straßensanierungsprojekte eingereicht haben, wird dadurch ein verfälschtes Bild über die Verwendung der Mittel gezeichnet. Um aussagekräftige Schlussfolgerungen ziehen zu können, wären die bewilligte Fördervolumen der einzelnen Zuschusskategorien zu vergleichen gewesen. Diese Darstellung nach Fördervolumen der einzelnen Zweckzuschüsse und nicht nach der Anzahl der Anträge wählte auch der Rechnungshof in seinem Bericht vom November 2022 über die Kommunalen Investitionsprogramme 2017 und 2020.

Mit Stand 31.3. 2023 wurden aus den Landesmitteln rd. € 30 Mio. für die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindergärten und Schulen bewilligt. Das entspricht einer Quote von 46% der genehmigten Mittel. Gemeindestraßen wurden im Ausmaß von € 17,3 Mio. bewilligt, was einer Quote von knapp 27% der beantragten Mittel entspricht. Damit ist die Schlussfolgerung des LRH nicht nachvollziehbar, dass mit den Landesmitteln überwiegend Projekte zur Sanierung von Gemeindestraßen finanziert wurden. Es wurden nachweislich überwiegend Projekte für Schulen und Kindergärten finanziert, die aus der Sicht der Gemeindefeferenten nachhaltige und generationsgerechte Projekte darstellen.

Zusammen mit den Bundes- und Landesmitteln sowie den Gemeindeanteilen wurden bisher aus dem KIG-2020-Programm in diesem wichtigen Infrastrukturbereich in der Steiermark für Schulen und Kindergärten insgesamt € 120 Mio. investiert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof erhob den Vollzugsstatus des Gemeindekonjunkturpaketes zum Stichtag 30. Juni 2022 und setzte darin 1.032 genehmigte Projekte nach ihrer Kategorienzugehörigkeit mengenmäßig miteinander in Beziehung. Der angeregte relative Vergleich der bewilligten Förderungsvolumina zeigt (zum Stichtag 30. Juni 2022) folgende Verteilung: Projekte zur Sanierung von Gemeindestraßen (Anteil genehmigte Mittel 35,1%), Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Anteil genehmigte Mittel 25,6%). Dieser wertbezogene Vergleich ergibt keine Änderung der Reihenfolge gegenüber dem mengenmäßigen Vergleich.

Die Stellungnahme hingegen bezieht sich auf alle bis zum 31. März 2023 bewilligten Förderungsmittel. Worauf die, in der Stellungnahme angesprochene geänderte Verteilungsstruktur zurückzuführen ist, kann der Landesrechnungshof – aufgrund der Entwicklungen außerhalb seines Prüfzeitraums – nicht beurteilen.

12.1.3 Zwischenfinanzierung von Gemeindeausgaben für Teststraßen und Impfstellen

Zielsetzung und Abwicklung

Die Gemeinden konnten beim Bund für ihre Ausgaben für bevölkerungsweite Testungen und Impfstellen (gemäß § 1a und § 1b COVID-19-Zweckzuschussgesetz) einen Kostenersatz beantragen. Der Kostenersatz war von den Gemeinden bei den Ländern anzumelden, welche diesen zunächst zwischenfinanzierten und in weiterer Folge beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Refundierung anmeldeten.

Für den Fall, dass vom Land zwischenfinanzierte Gemeindeausgaben vom Bund nicht bzw. nur teilweise anerkannt wurden, legte die Landesregierung mit Regierungs-sitzungsbeschluss vom 22. April 2021 fest, dass die jeweiligen Vorauszahlungen des Landes an die Gemeinden von diesen im entsprechenden Ausmaß zurückzuführen sind bzw. von zukünftigen Transfers in Abzug gebracht werden.

Das Land leistete aus dieser Hilfsmaßnahme bis zum Ende des Prüfzeitraums am 31. Dezember 2021 eine Zwischenfinanzierung in Höhe von € 5.086.704. Vom Bund wurden davon € 5.082.895 anerkannt, die nicht anerkannten Ausgaben in Höhe von € 3.809 forderte die A7 von den betroffenen Gemeinden zurück. Die Hilfsmaßnahme dauerte im Jahr 2022 noch an.

13. ABTEILUNG 8 GESUNDHEIT UND PFLEGE

13.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die A8 ist mit vielen Belangen der Bereiche Gesundheit und Pflege befasst. Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A8 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen. Darin werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und das sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH: Erhöhung Gesellschafterzuschuss ^{1*}	Zuschuss	RSB vom 17.12.2020	Unternehmen	200.000	200.000
Bonus für Betreuungskräfte der 24-Stunden-Betreuung ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefondsgesetz • Bund-Länder-Vereinbarung • Richtlinie „Pflegefonds“ • RSB vom 16.04.2020 20.07.2020 	Betreuungskräfte	770.000	2.806.000**
Corona-Pflegebonus Soziales 2021 ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 29.10.2020 • Richtlinie „Bonuszahlungen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmerinnen der Pflege- und Betreuungsdienste • Reinigungspersonal 	7.000.000	1.702.500
Differenzausgleich für Hauskrankenpflege ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefondsgesetz • Bund-Länder-Vereinbarung • Richtlinie „Pflegefonds“ • RSB vom 09.07.2020 	Trägerinnen der Hauskrankenpflege	2.570.028	2.570.028

Corona-Gefahrenzulage-Förderung 2020 ¹	Zuschuss	RSB vom 10.08.2020	Arbeitnehmerinnen des Berufszweigs Gesundheit und Pflege	7.000.000	5.625.523
Zwischenfinanzierung für den Ankauf von Schutzausrüstung durch Pflegeheimbetreiberinnen und Trägerinnen von Mobilien Diensten ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 14.05.2020 12.11.2020 25.03.2021 16.12.2021 • Richtlinie des Bundes zum Covid-19-Zweckzuschuss-gesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeheimbetreiberinnen • Trägerinnen von mobilen Diensten 	28.500.000	11.755.225
Summe				46.040.028	24.659.276

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

² = Ergänzungsmaßnahme zu einer Maßnahme des Bundes

* Die Zuständigkeit für die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH liegt seit 1. Jänner 2022 bei der A12

** Weitere Mittel (ohne betragsmäßige Obergrenze) wurden im Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Juli 2020 freigegeben.

13.1.1 Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH: Erhöhung des Gesellschafterzuschusses

Zielsetzung und Abwicklung

Im Herbst 2020 wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden nachlassenden Auftragslage von Seiten der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH ein einmaliger Mehrbedarf in Höhe von € 250.000 bei den Eigentümervertreterinnen (Land Steiermark 80,75 %, Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft 14,25 % und Wirtschaftsagentur Burgenland 5 %) angemeldet.

Der vom Land Steiermark zu leistende Anteil in Höhe von € 200.000 wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 17. Dezember 2020 genehmigt und durch Umschichtung innerhalb des Globalbudgets Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt. Die Grundlage für die Erhöhung des Gesellschafterzuschusses bildete eine von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft übermittelte Hochrechnung, die einen Bilanzverlust von rund € 380.000 für das Jahr 2020 beinhaltete.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Bedarfserhebung von Seiten der Gesellschaft zum COVID-19-bedingten Mehrbedarf an finanziellen Mitteln vorlag und auf deren Grundlage eine Erhöhung des Gesellschafterzuschusses erfolgte.

13.1.2 Bonus für Betreuungskräfte der 24-Stunden-Betreuung

Zielsetzung und Abwicklung

Die Hilfsmaßnahme Bonus für 24-Stunden-Betreuungskräfte wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 16. April 2020 initiiert und verfolgte das Ziel, Abbrüche von 24h-Betreuungen zu vermeiden. Betreuungskräfte, die ihren Turnus zumindest für vier Wochen verlängerten, erhielten einen Bonus in Höhe von € 500. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. April 2020 wurden € 770.000 für die gegenständliche Hilfsmaßnahme genehmigt. Weitere Mittel (ohne betragsmäßige Obergrenze) wurden im Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Juli 2020 freigegeben.

Die Bedeckung erfolgte mit den Mitteln des Bundes zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes. Der Bund kann diesbezüglich entsprechende Nachweisprüfungen vornehmen.

Die Abwicklung erfolgte durch das Referat Pflegemanagement der A8. Insgesamt wurden im Prüfzeitraum 5.604 Boni ausbezahlt, die Auszahlungssumme betrug zum 31. Dezember 2021 rund € 2,8 Mio. In acht Fällen erfolgte eine Auszahlung von € 1.000 an eine Betreuungskraft aufgrund der gleichzeitigen Betreuung von zwei Personen.

13.1.3 Corona-Pflegebonus Soziales 2021

Zielsetzung

Der Corona-Pflegebonus Soziales 2021 diente als finanzielle Anerkennung für die Mitarbeiterinnen der mobilen und stationären Pflege- und Betreuungsdienste, der teilstationären Tagesbetreuung und jener Bereiche der Betreuung von Menschen mit Behinderung, bei denen pflegerische Leistungen erbracht wurden. Darüber hinaus wurde Reinigungspersonal bedacht, dessen Tätigkeit im unmittelbaren Umfeld von betreuungs-/pflegebedürftigen Personen erfolgte.

Für den Corona-Pflegebonus Soziales 2021 wurde von Seiten des Bundes den Ländern ein zweckgebundener Zuschuss zur Finanzierung von außerordentlichen Belastungen bzw. zur Anerkennung der Leistung bestimmter Berufsgruppen während der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die Gewährung des Bonus in Höhe von maximal € 500 war, dass das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal während der Pandemie mindestens sechs Monate beschäftigt war und über einen Zeitraum von in Summe drei Monaten die jeweilige Tätigkeit erbrachte.

Die gegenständliche Maßnahme wurde von der A8 sowie der A11 (siehe dazu Kapitel 16.1.12) für ihren jeweiligen Kompetenzbereich durchgeführt. Für die A8 wurden Kosten in Höhe von € 7 Mio. veranschlagt.

Abwicklung

Für die Abwicklung der gegenständlichen Maßnahme lag eine Richtlinie des Landes vor, die unter anderem den Kreis der Begünstigten konkretisierte sowie die Leistungsvoraussetzungen festlegte.

Der Richtlinie entsprechend mussten die begünstigten Einrichtungen die notwendigen Daten für die Auszahlung des Corona-Pflegebonus Soziales der A8 bekannt geben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung war, dass die Antragstellerin im Zeitraum von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 tatsächlich außerordentliche Zuwendungen (Bonuszahlungen) an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal geleistet hatte. Die Antragstellung war bis 31. Dezember 2021 möglich.

Eine Summe von rund € 1,7 Mio wurde bis 31. Dezember 2021 ausbezahlt. Bis 30. Juni 2022 wurde der Corona-Pflegebonus Soziales an 12.774 Mitarbeiterinnen in 160 Einrichtungen ausbezahlt. Die Gesamtsumme bis 30. Juni 2022 betrug rund € 6,39 Mio. Die Mittel wurden aus einem zweckgebundenen Zuschuss des Bundes zur Verfügung gestellt.

Von Seiten der A8 erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. Bis Jänner 2023 wurden bei rund 50 Einrichtungen Prüfungen vorgenommen. Dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

13.1.4 Differenzausgleich für Hauskrankenpflege

Zielsetzung und Abwicklung

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden Rückgang der Nachfrage für mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 9. Juli 2020 genehmigt, die Einnahmenausfälle der Trägerinnen der Hauskrankenpflege mittels eines Differenzausgleiches zu kompensieren.

Die Berechnung des Stundenausfalls erfolgte anhand der durchschnittlichen Ist-Stunden der Monate Jänner und Februar 2020. Dementsprechend wurde der Stundenausfall für die Monate März bis Mai 2020 kalkuliert. Im Ergebnis wurden in diesen drei Monaten rund 45.000 Betreuungsstunden weniger erbracht. Auf Basis der Normkosten wurde der Einnahmenausfall kalkuliert und ein Einnahmerrückgang bei den Trägerinnen von rund € 2,57 Mio. errechnet.

Die Bedeckung erfolgte mit den Mitteln des Bundes zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes. Der Bund kann diesbezüglich entsprechende Nachweisprüfungen vornehmen.

13.1.5 Corona Gefahrenzulage-Förderung 2020

Zielsetzung und Abwicklung

Im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen zwischen den Sozialpartnerinnen der Sozialwirtschaft Österreich wurde für das Jahr 2020 beschlossen, Arbeitnehmerinnen (und Lehrlingen), die für die Versorgung, Betreuung und Pflege von Patientinnen und Klientinnen während der ersten Phase der COVID-19-Pandemie verantwortlich gewesen waren und zwischen 16. März 2020 und 30. Juni 2020 in persönlichem und physischem Kontakt mit von ihnen betreuten Menschen gestanden hatten, eine einmalige Zulage in Höhe von € 500 zu gewähren. Die volle Zulage gebührte jenen Mitarbeiterinnen, die im betreffenden Zeitraum mindestens 220 Stunden gearbeitet hatten. Andernfalls sollte eine aliquote Auszahlung erfolgen.

Um eine durch die finanzielle Zuwendung mögliche Verzerrung des Preisgefüges für den betroffenen Berufszweig der Gesundheit und Pflege zu vermeiden und zudem die Trägerinnen der Einrichtungen von zusätzlichen Lohnkosten zu entlasten, wurde diese Zulage mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 10. August 2020 als einmalige Förderung gewährt.

Die gegenständliche Maßnahme wurde von der A8 sowie der A11 (siehe dazu Kapitel 16.1.10) für ihren jeweiligen Kompetenzbereich abgewickelt. Für die der A8 zugeordneten Einrichtungen der Pflege und Betreuung wurden Kosten in Höhe von € 7 Mio. veranschlagt.

Für die Auszahlung der Corona Gefahrenzulage mussten die betroffenen Einrichtungen die Namen und die Sozialversicherungsnummer der Mitarbeiterinnen, das Anstellungsausmaß und die Höhe der Zulage der A8 bekannt geben. Von Seiten der A8 erfolgte zum Prüfzeitpunkt eine stichprobenartige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung.

Insgesamt wurde eine Corona Gefahrenzulage an 12.323 Mitarbeiterinnen in 160 Einrichtungen ausbezahlt. Die Gesamtsumme betrug rund € 5,63 Mio.

13.1.6 Zwischenfinanzierung für den Ankauf von Schutzausrüstung durch Pflegeheimbetreiberinnen und Trägerinnen von Mobilien Diensten

Zielsetzung

Das Land ersetzte nicht-gewinnorientierten Pflegeheimbetreiberinnen sowie Trägerinnen der Mobilien Dienste, welche mit dem Land einen Vertrag geschlossen hatten, die Ausgaben für die selbst angeschafften Schutzausrüstungen. Dafür wurde ein Gesamtbetrag von maximal € 28,5 Mio. bewilligt.

Die den Leistungsanbieterinnen vergüteten Ausgaben wurden anschließend beim Bund zur Refundierung angemeldet. Ziel dieser Zwischenfinanzierung war, den dringend notwendigen Bedarf an Schutzausrüstung in Einrichtungen der Pflege abzudecken. Die

Dauer dieser Maßnahme wurde mehrfach mittels Regierungssitzungsbeschluss verlängert. Von März 2020 bis Ende März 2022 bestand die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung des Ankaufs von Schutzausrüstung durch Pflegeheime und Trägerinnen der Mobilen Dienste.

Abwicklung

Im Prüfzeitraum wurde den Leistungsanbieterinnen eine Zwischenfinanzierung in Höhe von rund € 11,76 Mio. ausbezahlt. Dieser Betrag wurde beim Bund zur Refundierung gemäß der Richtlinie zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz angemeldet. Bis zum 31. Dezember 2021 wurden dem Land die Kosten für nicht-gewinnorientierte Leistungsanbieterinnen refundiert.

Antragstellerinnen konnten die Zwischenfinanzierung mittels Online-Formular und unter Beilegung einer eidesstattlichen Erklärung zur Richtigkeit der angegebenen Daten beantragen. Die Prüfung der beantragten Mittel erfolgte von Seiten der A8 anhand der Bundesvorgaben und den Zuschussregelungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

Antragstellerinnen konnten alle nicht-gewinnorientierten Pflegeheimbetreiberinnen und Trägerinnen der Mobilen Dienste sein, welche mit dem Land einen Vertrag geschlossen hatten (das Hilfswerk, die Caritas, das Rote Kreuz und der Sozialmedizinische Pflegedienst).

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat sich die nachträgliche stichprobenweise Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse sowie die Rückforderung derselben im Falle einer widmungswidrigen Inanspruchnahme vorbehalten.

13.2 Systemleistungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Systemleistungen die A8 im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erbrachte.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Qualifizierungsmaßnahmen im Pflegebereich: Sommerakademie 2020 – COVID-19-Workshop	<ul style="list-style-type: none"> • 15 Workshops für Pflegeheime zum Thema COVID-19 • Konzept und Vortrag durch Patientinnen- und Pflegeombudsfrau Steiermark sowie Expertinnen eines auf Qualitäts-, Risiko- und Hygienemanagement spezialisiertes Unternehmens • Direktvergabe Konzept, Handlungsleitfaden und Vortrag: Gesamtsumme € 91.660 • 2 Direktvergaben für Catering und Saalmiete: Gesamtsumme € 15.806 • Schutzausrüstung € 2.075 (Masken)
Ankauf von Schutzausrüstung von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> • 58 Direktvergaben im Gesamtausmaß von € 20.975
Ankauf von COVID-19-Antigentests für Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> • 19 Direktvergaben im Gesamtausmaß von € 73.369
Ankauf von Schutzausrüstung und COVID-19-Tests (inkl. Klebeetiketten) zur Weiterverteilung durch das S4-Team	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Schutzausrüstung im Jahr 2020 € 4.856.976 12 Direktvergaben, 9 Notvergaben und 8 Abrufe über die BBG • Ankauf von COVID-19-Tests im Jahr 2020 € 1.295.200 im Jahr 2021 € 1.059.892 4 Direktvergaben, 2 Notvergaben, 11 Abrufe über die BBG • Ankauf von Klebeetiketten für COVID-19-Tests, 1 Direktvergabe im Ausmaß von € 79.191 • Beschaffung durch die A2/FA Katastrophenschutz
Kostenersatz für COVID-19-Testungen von 24-Stunden Betreuungskräften	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten bis 31.12.2021: € 674.980 • keine statistische Erhebung der Anzahl der COVID-19-Tests
Anmietung eines Pandemielagers	<ul style="list-style-type: none"> • Anmietung von Flächen (1.535 m²) für Lagerung von Schutzausrüstung ab 01.12.2020 • Kosten bis 31.12.2021: € 91.240 (zuzüglich Vergebührung Mietvertrag € 1.853)
Lagerung von CPA-Masken	<ul style="list-style-type: none"> • CPA-Masken vom Bund für Pflegeheime • seit 01.08.2021 Lagerung von 2 schadhafte Chargen für etwaige Schadenersatzforderungen des Bundes • Kosten bis 31.12.2021: € 2.400
Einrichtung und Betrieb von Impfstellen und Impfstraßen (01.04.2021 - 30.09.2021 bzw. 01.10.2021 - 30.06.2022)*	<ul style="list-style-type: none"> • für Zeitraum ab 01.04.2021: Notvergabe, durchgeführt von A8 • für Zeitraum ab 01.10.2021: offenes Verfahren mit Verhandlungsoption, durchgeführt von einer Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der A8 • Gesamtkosten bis 31.12.2021: € 43.835.681

Impfärztinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit von Impfärztinnen in Impfstraßen und Impfstellen • 904 Impfärztinnen im Prüfzeitraum (davon 702 in den Impfstraßen tätig) • Ärztinnenhonorare bis 31.12.2021: € 12.846.784
Personalausgaben für Assistenzpersonal in Impfstellen	Kosten bis 31.12.2021: € 894.052
Impf Support Team (ab 01.05.2022 Corona Support Team)	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunftsstelle und Vergabe von Impfterminen für Bürgerinnen betreffend die COVID-19-Impfung • Abrechnung der Impfärztinnen
Epidemieärztinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit von 130 Epidemieärztinnen für <ul style="list-style-type: none"> - Corona-Hotline „1450“ - die BH - den Corona Dienst Pool • Kosten bis 31.12.2021: € 5.268.386
Auftrag zur Abnahme der behördlichen Testungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge über die Beauftragung der Vor-Ort-Beprobung der COVID-19-Verdachtsfälle bzw. Kontaktpersonen, Gesundheitstestungen, Screenings, Verbringung der Proben an Labor bzw. Sammelstelle • kein Vergabeverfahren • 05.03.2020 bzw. 06.03.2021 für jeweils ein Jahr • Kosten bis 31.12.2021: € 7.590.844 wurden direkt mit dem Bund abgerechnet.
Auftrag zur Auswertung der (behördlichen) Testungen	<p><u>Medizinische Universität Graz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne gesonderte Beauftragung des Landes • ab 23.03.2020 • Kosten bis 31.12.2021: € 2.330.160 <p><u>Labore der KAGes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne gesonderte Beauftragung des Landes • ab 23.03.2020 • Kosten bis 31.12.2021: € 21.946.738 <p><u>Labor 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung mit der Auswertung von bis zu 1.000 Proben/Tag • ab 13.07.2020 • Notvergabe • Kosten bis 31.12.2021: € 21.655.834 wurden direkt mit dem Bund abgerechnet. <p><u>Labor 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung mit der Analyse von bis zu 200 Proben/Tag für den Zeitraum 20.07.2020 bis 23.07.2020 • Notvergabe • Kosten bis 31.12.2021: € 14.800 wurden direkt mit dem Bund abgerechnet.
Corona Visitendienst	<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung eines zusätzlichen ärztlichen Visitendienstes durch das Rote Kreuz für Personen unter Quarantäne (Kostentragung des Landes für Bereitstellung von vier Rettungswägen und vier Sanitäterinnen) • Zeitraum: 20.03.2020 bis 20.05.2020 bzw. 23.11.2020 bis 28.02.2021 • kein Vergabeverfahren • Kosten bis 31.12.2021: € 208.683

flächendeckende Dauertestung*	<ul style="list-style-type: none"> • Abruf aus der Rahmenvereinbarung 1 der BBG (Beschaffung durch die FA Katastrophenschutz/A2 im Auftrag der A8) • Kosten bis 31.12.2021: € 121.608.611
Ankauf von FFP2-Masken für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von 100.000 Stück FFP2-Masken über die BBG (durchgeführt von der FA Katastrophenschutz/A2) im Ausmaß von € 49.000
Ankauf von COVID-19-Tests für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von 28.600 Stück COVID-19-Selbsttests (Direktvergabe durchgeführt von der FA Katastrophenschutz/A2) im Ausmaß von € 85.514
Betrieb einer Buchungs- und Impfstoffplattform	<ul style="list-style-type: none"> • Impfstoffplattform, um Verwurf von Impfstoff zu verhindern, bzw. Buchungsplattform für Ärztinnen zwecks Diensterteilungen an den Impfstellen • Direktvergabe im Ausmaß von € 93.165
Screeningprogramme/Testungen	<p><u>Durchführung einer steiermarkweit flächendeckenden PCR-Gurgeltestung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum: November 2021 bis März 2022 • Abruf aus Rahmenvereinbarung der BBG (Beschaffung durch die FA Katastrophenschutz/A2) • Kosten bis 31.12.2021: € 2.639.213 <p><u>Durchführung behördlicher COVID-19-PCR-Tests am Flughafen Graz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum: ab 04.08.2021 bis 31.10.2021 • Direktvergabe im Ausmaß von € 23.997 (durchgeführt durch die FA Katastrophenschutz/A2) <p><u>Beschaffung von COVID-19-Antigentests für Selbsttests unter Aufsicht in Gemeinden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Mio. COVID-19-Antigentests • Zeitraum: 17.04.2021 bis 31.03.2022 • Notvergabe (Beschaffung durch die A2) • Kosten bis 31.12.2021: € 5.580.000 <p><u>Beschaffung von COVID-19-Antigen-Lollipop-Tests für 3- bis 6-Jährige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum: Dezember 2021 bis März 2022 • Beschaffung über die BBG (durch die FA Katastrophenschutz/A2) • Kosten bis 31.12.2021: € 3.257.775 (COVID-19-Tests inkl. Logistikleistung) <p><u>Sondertestungen in Gemeinden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Verträge über die Beauftragung der Vor-Ort-Beprobung der COVID-19-Verdachtsfälle bzw. Kontaktpersonen, Gesundheitstestungen, Screenings, Verbringung der Proben an Labor bzw. Sammelstelle • Zeitraum: Jänner bis Mai 2021 • kein Vergabeverfahren • Kosten bis 31.12.2021: € 48.931 <p><u>Bereitstellung von COVID-19-Antigentests zur Testung von Mitarbeiterinnen anerkannter steirischer Rettungsorganisationen des Allgemeinen Rettungsdienstes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ab Jänner 2021 • Notvergabe (Beschaffung durch die FA Katastrophenschutz/A2) • Kosten bis 31.12.2021: € 294.324

Barackenspital SIM CAMPUS	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb eines Barackenspitals • Zeitraum: März bis Mitte Juni 2020 • Kosten: € 681.000 • Kosten für dienstzugewiesene Landesbedienstete: € 20.611
Barackenspital Hörgas	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb eines Barackenspitals • Zeitraum: 02.03.2020 bis 31.03.2022 • Kosten bis 31.12.2021: € 186.302

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Diese Leistungen werden im Kapitel 23 näher dargestellt.

Für steirische Pflegeheime wurde im Jahr 2020 von der A8 (auf der Grundlage des Regierungssitzungsbeschlusses vom 2. Juli 2020) in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das auf die Bereiche Qualitäts-, Risiko- und Hygienemanagement spezialisiert war, eine „Sommerakademie 2020 – COVID-19-Workshop“ organisiert. Ziel dieser eintägigen Veranstaltungen, die zwischen Juli und August 2020 an fünf Regionalstellen der Wirtschaftskammer stattfanden, war es, das Wissen und die Erfahrungen über Sars-CoV-2 in Pflegeheimen zu teilen und mögliche Lösungen für praktische Probleme im Umgang mit dem Virus in Pflegeheimen zu präsentieren. Zielgruppe waren insbesondere Mitglieder der COVID-19-Krisenteams, Pflege- und Heimdienstleitungen sowie Hygienebeauftragte/COVID-19-Beauftragte von Pflegeheimen. Für die Konzepterstellung, den Vortrag und den Handlungsleitfaden fielen Kosten in Höhe von rund € 91.660 und für das Catering und die Saalmieten in Höhe von rund € 15.806 an. Die Vergabe dieser Leistungen erfolgte in Form der Direktvergabe. Zusätzlich wurden Masken bereitgestellt (Kosten € 2.075).

Für den Ankauf von Schutzausrüstungen und COVID-19-Antigentests von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege wurden insgesamt rund € 94.300 aufgewendet. Die Beschaffung erfolgte mittels Direktvergaben.

Des Weiteren wurden die Kosten für Ankäufe von Schutzausrüstungen und COVID-19-Tests zur Weiterverteilung durch das S4-Team bis zur Refundierung durch den Bund von der A8 übernommen. Bis 31. Dezember 2021 wurden Schutzausrüstungen im Umfang von rund € 4,86 Mio. und COVID-19-Tests (inkl. Klebeetiketten) für rund € 2,43 Mio. angeschafft. Die Beschaffung erfolgte durch die A2 und die FA Katastrophenschutz. Die A8 war ebenfalls in den Beschaffungsprozess involviert – insbesondere bei der Bedarfserhebung). Die bestellten Materialien wurden Bedarfsträgerinnen (z. B. Pflegeheime, fondsfinanzierte Krankenanstalten) zur Verfügung gestellt.

Bund und Länder kamen überein, COVID-19-Testungen von 24-Stunden Betreuungskräften, die von den betreuungsbedürftigen Personen bzw. ihren Angehörigen ab März 2020 privat finanziert wurden, zumindest für sechs Monate zu ersetzen. Das Land genehmigte die Umsetzung dieser Maßnahme mit Regierungssitzungsbeschluss

vom 24. September 2020. Insgesamt wurden dafür im Prüfzeitraum rund € 675.000 aufgewendet. Eine statistische Erhebung der Anzahl der COVID-19-Antigen- und COVID-19-PCR Tests erfolgte nicht. Die Bedeckung dieser Testkosten erfolgte aus den Mitteln des Bundes zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes.

Für die Lagerung von Schutzausrüstungen wurden im Zeitraum April bis November 2020 Räumlichkeiten des Landes (Räumlichkeiten der A16) sowie der Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring kostenlos genutzt. Da diese jedoch ab Ende November 2020 von den Eigentümerinnen für den laufenden Betrieb benötigt wurden, musste ab 1. Dezember 2020 ein Pandemielager von einem Unternehmen in Premstätten angemietet werden. Die Mietkosten für die Halle bis 31. Dezember 2021 setzten sich aus der Miete für die Hauptfläche (€ 61.775), aus der Miete für Zusatzflächen (bis 31. Mai 2021 € 29.465) und der Vergebührung des Mietvertrages (€ 1.853) zusammen. Zudem mussten ab 1. August 2021 in dem gegenständlichen Pandemielager vom Bund beschaffte schadhafte CPA-Masken für etwaige zukünftige Schadenersatzforderungen von Seiten des Bundes gelagert werden. Dies führte im Prüfzeitraum zu Mehrkosten in Höhe von € 2.400. Die Kosten wurden beim Bund im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes zur Refundierung eingereicht.

Für die Einrichtung und den Betrieb von Impfstellen und Impfstraßen wurden zwei Vergabeverfahren durchgeführt. Das erste Verfahren betraf den Zeitraum 1. April 2021 bis 30. September 2021 und wurde von der A8 als Notvergabe geführt. Das zweite Verfahren für den Zeitraum ab 1. Oktober 2021 wurde als offenes Verfahren mit Verhandlungsoption von einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der A8 abgewickelt. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Impfstellen und Impfstraßen im Prüfzeitraum betragen rund € 43,84 Mio., diese wurden von Seiten des Bundes refundiert. Die gegenständlichen Vergabeverfahren werden im Kapitel 23.2. näher beleuchtet.

Im Laufe der Pandemie wurden Ärztinnen von der A8 zu Impfärztinnen bestellt. Diese wurden sowohl bei den Impfstraßen des Landes als auch bei Impfstellen (z. B. in Pflegeheimen) eingesetzt. Ihre Aufgaben waren insbesondere die Aufklärung, das Impfen, die Nachsorge und die Dokumentation. Im Prüfzeitraum reichten 904 Impfärztinnen Honorarnoten ein. Davon waren rund 700 in den Landes-Impfstraßen tätig. Die Entlohnung der Impfärztinnen basierte auf der Richtlinie des Bundes zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz, die Höchststundensätze für das Personal vorsah. Insgesamt entstanden im Prüfzeitraum Kosten von rund € 12,85 Mio. Zusätzlich fielen Kosten für Assistenzpersonal in Impfstellen in Höhe von rund € 894.052 an.

Das zu Beginn bei der A5 angesiedelte Impf Support Team war unter anderem mit der Beratung der Bürgerinnen rund um die COVID-19-Impfung sowie mit der Abrechnung

der Impfärztinnen betraut. Mit 1. November 2021 wurde das Impf Support Team in die A8 eingegliedert. Seit 1. Mai 2022 trägt es die Bezeichnung Corona Support Team. Das Impf Support Team/Corona Support Team wird im Kapitel 24.3 näher beschrieben.

Während der COVID-19-Pandemie kamen Epidemieärztinnen für die Corona-Hotline 1450, in den BH und im Corona Dienst Pool zum Einsatz. Die Epidemieärztinnen wurden mittels Bescheid bestellt. In der Folge wurden Verträge abgeschlossen. Die Abrechnungen wurden der A8 übermittelt, und diese leitete die Honorarnoten nach einer internen Prüfung zur Direktverrechnung an die Buchhaltungsagentur des Bundes weiter. Im Prüfzeitraum waren insgesamt 130 Epidemieärztinnen tätig. Die Kosten dafür betragen insgesamt rund € 5,27 Mio. Davon entfielen € 439.520 auf die Tätigkeit bei der telefonischen Gesundheitsberatung 1450, rund € 2,10 Mio. für die Tätigkeit in den BH sowie rund € 2,73 Mio. für die Tätigkeiten im Corona Dienst Pool.

Die Abnahme der behördlichen Testungen erfolgte durch das Rote Kreuz. Dazu wurden zwei Verträge „über die Beauftragung der Vor-Ort-Beprobung der COVID-19-Verdachtsfälle bzw. Kontaktpersonen, Gesundheitstestungen, Screenings, Verbringung der Proben an Labor bzw. Sammelstelle“ (5. März 2020 bzw. 6. März 2021 für jeweils ein Jahr) abgeschlossen. Die Kosten im Prüfzeitraum betragen rund € 7,6 Mio.

Es erfolgte weder eine Ausschreibung noch ein Vergabeverfahren für die Durchführung und Abwicklung der Maßnahme. Laut Angaben der A8 musste die Abnahme behördlicher Testungen innerhalb kürzester Zeit organisiert werden. Weiters führt die A8 dazu aus, dass die Maßnahme als Auftrag über nichtwirtschaftliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 18 Bundesvergabegesetz 2018 klassifiziert wurde und somit nicht in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes falle. Im Vorfeld gab es diesbezüglich nach Angaben der A8 (mündliche) rechtliche Abstimmungen mit der FA Verfassungsdienst.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Ausnahmetatbestände des Bundesvergabegesetzes restriktiv auszulegen sind. Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme trifft in Streitfällen nämlich die Auftraggeberin.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es betreffend den Auftrag zur Abnahme der behördlichen Testungen Abstimmungen über die (Nicht-)Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes 2018 zwischen der A8 und der FA Verfassungsdienst gab. Eine Dokumentation der rechtlichen Beurteilung konnte nicht vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die im Zuge des Beschaffungsvorganges angestellten Überlegungen und Recherchen sowie die daraus resultierende rechtliche Beurteilung zu dokumentieren. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit der

Entscheidungsfindung und trägt der Beweislastpflicht der Auftraggeberin im Vergaberechtsstreit Rechnung.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

*Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege (A8) in Zeiten der Corona-Pandemie besonderen Herausforderungen ausgesetzt war und nach wie vor ein Arbeitseinsatz von Mitarbeiter*innen in der Bewältigung von Corona-Themen gegeben ist.*

Die Abteilung musste mit den vorhandenen Personalressourcen die sich unerwartet stellenden Herausforderungen bearbeiten. In der durch den Ausbruch der Pandemie kurzen Zeit konnte keine Aufstockung des Personalstandes in adäquatem Umfang vorgenommen werden, was sich belegen lässt wie folgt:

*Im Zeitraum 15.02.2020 bis 13.01.2023 wurden in Summe 28.835 Überstunden geleistet. Zu Spitzenzeiten der Pandemie führten rd. 60 Mitarbeiter*innen der A8 ausschließlich coronabedingte Aufgaben durch und mussten die Kernaufgaben zurückstehen.*

Daraus ergab sich ein Rückstau bei nicht verbrauchten Urlauben aus 2020/2021 und 2022 (3.353 Stunden, Stichtag 13.1.2023).

Eine Auswertung aus dem Leistungsbericht ergibt für die A8 von 2020 auf 2021 eine Leistungssteigerung von 28,7% (von 430.000 auf 554.000 Stunden = + 124.000 Stunden), der Leistungsbericht von 2022 zeigt nach wie vor ein hohes Plateau.

Weiter wird angemerkt, dass die Empfehlung betreffend Vergaberechtsstreit einen solchen interpretieren lässt, was nicht der Fall ist. Die eindeutigere Formulierung wäre „in einem möglichen Vergaberechtsstreit“.

Die Auswertung der Testungen erfolgte ab Beginn der Pandemie durch die Labore der Medizinischen Universität Graz sowie der KAGes ohne gesonderte Beauftragung. Zu diesem Zeitpunkt gab es laut Angaben der A8 keine anderen Labore in der Steiermark, die diese Auswertungen durchführen konnten. Die Auswertung der behördlichen Testungen durch die genannten Labore erfolgte bis Juli 2020.

Die Kosten für die Auswertungen durch die Medizinische Universität Graz setzten sich bis 31. Dezember 2021 aus behördlichen Testungen (bis Juli 2020) und weiteren Testungen von Verdachtsfällen im niedergelassenen Bereich zusammen und betragen rund € 2,33 Mio. Die Kosten der Test-Auswertungen durch Labore der KAGes (sowohl behördliche [bis Juli 2020] als auch nichtbehördliche Testungen) beliefen sich bis Ende Dezember 2021 auf rund € 21,95 Mio.

Ab Juli 2020 wurden zwei private Labore für die Auswertung ausschließlich behördlicher Testungen beauftragt: Nach Durchführung einer Notvergabe wurde am 13. Juli 2020 ein Unternehmen mit der Analyse von bis zu 1.000 Proben pro Tag auf Sars-CoV-2

beauftragt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Überleitung vom Labor der Medizinischen Universität Graz an dieses Unternehmen musste kurzfristig ein anderes Unternehmen für den Zeitraum 20. bis 23. Juli 2020 mit der Analyse von bis zu 200 Proben pro Tag beauftragt werden. Die Beauftragung für dieses weitere Unternehmen erfolgte mittels Notvergabe. Beide Unternehmen zusammen analysierten rund 473.000 behördliche COVID-19-Tests im Prüfzeitraum. Die Kosten für die beiden Beauftragungen betragen rund € 21,66 Mio. bzw. € 14.800.

Zu Beginn der Pandemie wurde auf Basis einer Empfehlung des Landeskoordinationsstabes das bestehende Bereitschaftsdienstmodell zur medizinischen Versorgung (Visitendienste und Ordinationsdienste) um einen Corona-Visitendienst ergänzt. Im Zeitraum von 20. März bis 20. Mai 2020 bzw. 23. November 2020 bis 28. Februar 2021 war es somit möglich, Personen, die sich in Quarantäne befanden, eine medizinische Versorgung durch einen ärztlichen Visitendienst sowie einen aufsuchenden Visitendienst durch Sanitäterinnen und Fahrzeuge samt Schutzkleidung zukommen zu lassen. Von Seiten des Landes wurde das Rote Kreuz beauftragt, den Corona-Visitendienst mit vier Sanitäterinnen sowie vier Personenkraftwägen zu unterstützen. Das Rote Kreuz stellte für den Corona-Visitendienst entsprechende Rechnungen an das Land in Höhe von rund € 209.000. Eine Ausschreibung bzw. ein Vergabeverfahren für die Durchführung und Abwicklung der Maßnahme erfolgte nicht. Dies wurde von der A8 damit begründet, dass einerseits der Visitendienst innerhalb kürzester Zeit umgesetzt werden musste und andererseits als Auftrag über nichtwirtschaftliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse iSd. § 9 Abs. 1 Z. 18 Bundesvergabegesetz 2018 klassifiziert wurde und somit nicht in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes falle.

Hinsichtlich der (Nicht-)Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Bundesvergabegesetzes 2018 verweist der Landesrechnungshof auf seine zuvor getroffene Feststellung und Empfehlung zu der Systemleistung Abnahme der behördlichen Testungen durch das Rote Kreuz.

Ab 22. Jänner 2021 wurden in der Steiermark flächendeckende Dauertestungen durchgeführt. Die abgerechneten Kosten dafür betragen bis 31. Dezember 2021 rund € 121,61 Mio. Der Bund leistet gemäß § 1a COVID-19-Zweckzuschussgesetz für die Testungen einen Kostenersatz. Details zu den gegenständlichen Vergabeverfahren werden im Kapitel 23.1 näher beleuchtet.

Die A8 kaufte im Prüfzeitraum 100.000 Stück FFP2-Masken sowie insgesamt 28.600 Stück COVID-19-Selbsttests für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kosten für Masken und COVID-19-Tests betragen insgesamt rund € 134.514. Die Beschaffung erfolgte im Auftrag der A8 durch FA Katastrophenschutz/A2 zum einen über die BBG, zum anderen im Wege einer Direktvergabe.

Im Zuge des Betriebes der Impfstraßen wurde der Betrieb einer Buchungs- und Impfstoffplattform beauftragt. Auf dieser Plattform konnten sich Ärztinnen für Impfdienste melden und übrig gebliebene Impfdosen bekannt geben, um einen Verfall dieser zu vermeiden. Der Auftrag in Höhe von rund € 93.000 wurde mittels Direktvergabe erteilt.

Screeningprogramme/Testungen

Die flächendeckenden PCR-Gurgeltestungen wurden aus einer von der BBG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung abgerufen und von einer Arbeitsgemeinschaft zweier Unternehmen von November 2021 bis März 2022 durchgeführt. Die Kosten betragen im Prüfzeitraum rund € 2,64 Mio. Zudem wurden im Zeitraum von August bis Oktober 2021 behördliche COVID-19-PCR Tests am Flughafen Graz durchgeführt. Die Kosten betragen rund € 24.000. Die Beschaffung erfolgte in beiden Fällen im Auftrag der A8 durch die FA Katastrophenschutz/A2.

Ferner wurden für die COVID-19-Selbsttests unter Aufsicht in den Gemeinden zwei Mio. COVID-19-Antigentests mittels Notvergabe um rund € 5,58 Mio. angeschafft. Die Beschaffung erfolgte im Auftrag der A8 durch die FA Katastrophenschutz/A2.

Im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 wurden in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen COVID-19-Antigen-Lollipop-Tests für 3- bis 6-Jährige im Auftrag der A8 von der FA Katastrophenschutz/A2 über die BBG angeschafft. Dabei entstanden Kosten in Höhe von rund € 3,25 Mio.

Im Rahmen des Auftrages zur Abnahme der behördlichen COVID-19-Testungen durch das Rote Kreuz (Verträge „über die Beauftragung der Vor-Ort-Beprobung der COVID-19-Verdachtsfälle bzw. Kontaktpersonen, Gesundheitstestungen, Screenings, Verbringung der Proben an Labor bzw. Sammelstelle“) wurden Screenings in Gemeinden beauftragt. In Summe wurden für diese Screeningprogramme im Zeitraum Jänner bis Mai 2021 rund € 49.000 aufgewendet.

Gemäß § 5a Epidemiegesetz 1950 können Screeningprogramme im Rahmen der Bekämpfung von Sars-CoV-2 unter anderem für Berufsgruppen durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer COVID-19-Infektion ausgesetzt sind. In diesem Sinne wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 4. Februar 2021 ein Maximalbetrag in Höhe von € 200.000 für die Bereitstellung von COVID-19-Antigentests zur Testung von Mitarbeiterinnen anerkannter steirischer Rettungsorganisationen des Allgemeinen Rettungsdienstes (Rotes Kreuz und Grünes Kreuz) bewilligt. Für die Durchführung des Screeningprogramms ab 1. Jänner 2021 wurden eigene Teststraßen beim Roten Kreuz und beim Grünen Kreuz eingerichtet. Die Beschaffung der COVID-19-Antigentests (insgesamt 85.600) erfolgte im Auftrag der A8 durch die FA Katastrophenschutz/A2 im Rahmen der Beschaffung von COVID-19-Tests zur Weiterverteilung durch das S4-Team. In einem ersten Schritt wurden auf der

Grundlage des einschlägigen Regierungssitzungsbeschlusses 50.000 COVID-19-Antigentests um € 195.000 angeschafft. Weitere COVID-19-Tests (35.600 Stück à € 2,79) wurden dem Kontingent des Screeningprogramms Selbsttests unter Aufsicht in Gemeindeämtern entnommen. Die Gesamtkosten betragen € 294.324.

Barackenspitäler

In der Steiermark wurden im Zuge der Corona-Pandemie zwei Barackenspitäler für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige aktiviert. Der Bund legte in seinen Richtlinien zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz Regelungen bezüglich der Zuschüsse für Barackenspitäler für den Zeitraum März bis Mai 2020 fest.

Zu Beginn der Pandemie wurden die Länder vom Bund aufgefordert, Betreuungseinrichtungen für die Absonderung und Überwachung von Personen mit mildereren Erkrankungssymptomen einzurichten. Im Rahmen der Suche solcher Einrichtungen kontaktierten die Mitarbeiterinnen der FA Katastrophenschutz potenzielle Einrichtungen, die *„aufgrund der bisherigen Erfahrungen während der Migrationskrise im Jahr 2015 als valide Partner in Betracht kamen“*.

Bei den potenziellen Quartieren wurden folgende Kriterien abgefragt: grundsätzliche Verfügbarkeit, Bettenkapazität (Normal- und Intensivbereich), Aufwachbereich sowie Verfügbarkeit von Beatmungsgeräten. Die FA Katastrophenschutz erstellte im Anschluss eine Aufstellung über potenzielle Einrichtungen, deren Kapazitäten und deren Verfügbarkeit.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Quartiersuche im Auftrag des Bundes auf Basis der in der FA Katastrophenschutz vorhandenen Expertise durchgeführt wurde. Eine Ausschreibung bzw. öffentliche Aufrufe, potenzielle Quartiere zu melden, waren laut Angaben der FA Katastrophenschutz aufgrund der mangelnden zeitlichen und personellen Ressourcen nicht möglich.

Die für den Bund erstellte Übersicht möglicher Quartiere wurde in der Folge für die Auswahl eines Barackenspitals in der Steiermark herangezogen. In dieser war unter anderem das ehemalige LKH Eisenerz, welches seit Dezember 2019 als Zentrum für Simulationsmedizin von der SIM CAMPUS – Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH (im Folgenden: SIM CAMPUS GmbH) betrieben wurde, als potenzielles Barackenspital gelistet. Bei der SIM CAMPUS GmbH handelte es sich bis zur Übertragung der Geschäftsanteile (Übertragungstichtag 1. September 2021) um eine 100 % Tochter des Landes. Zuständige beteiligungsverwaltende Stelle war die FA Katastrophenschutz.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die FA Katastrophenschutz bis zur Übertragung der Geschäftsanteile beteiligungsverwaltende Stelle für die SIM CAMPUS GmbH war.

Für die Auswahl eines Quartiers als Barackenspital wurden Expertinnen aus den Bereichen Krankenanstalten- und Rettungswesen beigezogen. Nach Angaben der FA Katastrophenschutz verfügte die SIM CAMPUS GmbH – im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen – über den Vorteil einer *„nahezu intakten Spitalsinfrastruktur und der, zumindest temporär gewährleisteten, Anwesenheit eines Notfallmediziners [...]“*.

Die Räumlichkeiten der SIM CAMPUS GmbH wurden in der Folge als Barackenspital aktiviert, und es wurden im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2020 sieben COVID-19-Erkrankte vor Ort behandelt. Seitens des Landes wurde Gesundheits- und Pflegepersonal an die SIM CAMPUS GmbH für den Pflegebereich und für die Küche zur Verfügung gestellt.

Eine mündliche oder schriftliche Auftragserteilung an die SIM CAMPUS GmbH war zu diesem Zeitpunkt (im Frühjahr 2020) weder in der FA Katastrophenschutz noch in der für Gesundheit und Pflege zuständigen A8 dokumentiert. Zudem konnten dem Landesrechnungshof weder eine entsprechende Leistungsbeschreibung noch eine Kostenvereinbarung vorgelegt werden.

Am 20. November 2020 teilte die LAD der A8 mit, dass *„[...] ein Auftrag von Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bogner-Strauß, die SIMCAMPUS GmbH als Barackenspital einzurichten, im Rahmen der Vollziehung von § 7 Epidemiegesetz zu sehen und somit ein im Zusammenhang stehender Regierungssitzungsantrag von der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft vorzubereiten wäre“*.

Dementsprechend erstellte die A8 einen Regierungssitzungsantrag, der am 3. Dezember 2020 von der Landesregierung beschlossen wurde. Aus diesem ergibt sich, dass die für Gesundheit und Pflege zuständige Landesrätin in Wahrnehmung ihrer Ressortzuständigkeit den Geschäftsführer der SIM CAMPUS GmbH damit beauftragte *„die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, [um] im Falle des Falles COVID-PatientInnen [...] aufnehmen und versorgen zu können“*.

Der Regierungssitzungsbeschluss führte explizit an, dass es bei allen von der FA Katastrophenschutz gelisteten potenziellen Quartieren (mit Ausnahme der KAGes-Krankenanstalten, in denen der normale Betrieb zugunsten der Behandlung von COVID-19-Patientinnen eingestellt wurde) infrastrukturelle und/oder personelle Versorgungsmängel gäbe. Diese Mängel wären *„am ehesten“* durch das zum SIMCAMPUS gehörige ehemalige LKH Eisenerz zu beheben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die SIM CAMPUS GmbH im Frühjahr 2020 als Barackenspital aktiviert wurde. Entsprechende Unterlagen, die nachvollziehbar darlegen, von wem und zu welchem konkreten Zeitpunkt im Frühjahr 2020 die Entscheidung zur Aktivierung als Barackenspital getroffen wurde, konnten dem Landesrechnungshof weder von der beteiligungsverwaltenden FA Katastrophenschutz, von der A8 noch vom zuständigen politischen Büro vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt zudem kritisch fest, dass Unterlagen betreffend

- **eine schriftliche Beauftragung inkl. Leistungsbeschreibung sowie**
- **eine entsprechende Kostenvereinbarung zwischen dem Land und der SIM CAMPUS GmbH**

für ihre Tätigkeiten als Barackenspital weder von der beteiligungsverwaltenden FA Katastrophenschutz noch von der A8 oder vom zuständigen politischen Büro vorgelegt werden konnten.

Der Landesrechnungshof stellt ferner fest, dass laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 die Beauftragung der SIM CAMPUS GmbH als Barackenspital für den Zeitraum März bis Mitte Juni 2020 durch die zuständige Landesrätin erfolgte. Somit wurde die Beauftragung rückwirkend genehmigt.

Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof, Aufträge sowie die damit verbundenen Leistungsbeschreibungen und Kostenvereinbarungen nachweislich vor der Leistungserbringung festzulegen, zu genehmigen bzw. zu erteilen. Nur durch die Dokumentation der beauftragten Leistungen sowie der vereinbarten Kosten ist eine Überprüfung der Leistungserbringung möglich und damit auch eine Zahlung der in Rechnung gestellten Leistungen zulässig.

Bereits am 19. August 2020 legte die SIM CAMPUS GmbH der A8 eine Rechnung für den Zeitraum von 7. März bis 12. Juni 2020 in Höhe von rund € 681.000 vor.

Am selben Tag teilte die Abteilungsleiterin der A8 der A4 mit, dass es sich ihrer Kenntnis entziehe, wie es „[...] zum Hochfahren des SIM-Campus, zur technischen Aufrüstung und schließlich zur Inbetriebnahme für den Zeitraum März bis Mitte Juni 2020 gekommen ist, bzw. welche konkreten Beauftragungen diesbezüglich ergangen sind“. Die A8 wies auch darauf hin, dass ihrerseits keine Aufträge an die SIM CAMPUS GmbH ergangen seien und daher keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Rechnung vorgenommen werden könne.

Die SIM CAMPUS GmbH übermittelte am 20. Oktober 2020 eine Mahnung über den noch ausstehenden Rechnungsbetrag in Höhe von rund € 681.000.

Am 10. November 2020 wurde die SIM CAMPUS GmbH von der A8 darüber informiert, dass die vorgelegten Rechnungen und Mahnungen mangels Zuständigkeit zurückgewiesen werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A8 sowohl die A4 als auch die SIM CAMPUS GmbH dahingehend in Kenntnis setzte, dass mangels Auftragserteilung durch die A8 und mangels entsprechender Leistungsbeschreibung keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Rechnung vorgenommen werden könne. Dementsprechend wurden die Rechnungen und Mahnungen von der A8 zurückgewiesen.

Nach Beschluss des Regierungssitzungsantrages am 3. Dezember 2020 wurden am 21. Dezember 2020 seitens der A8 die in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von rund € 681.000 bezahlt. Diese Kosten sowie die Kosten für die Zuweisung von Landesbediensteten (rund € 20.600) wurden auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes zur Gänze vom Bund refundiert.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass im gegenständlichen Regierungssitzungsbeschluss jedoch nur Kosten für Aufbau, Ausstattung und Betrieb für den Zeitraum 1. März bis 31. Mai 2020 in Höhe von rund € 333.600 sowie zusätzlich – nicht näher bezifferte – „Vorhaltekosten“ angeführt wurden. Laut Regierungssitzungsbeschluss wurden die Kosten für Aufbau, Ausstattung und Betrieb aus den Gesellschafterzuschüssen vorfinanziert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der SIM CAMPUS GmbH in Rechnung gestellte Summe von rund € 681.000 zur Gänze von der A8 bezahlt und in weiterer Folge vom Bund refundiert wurde.

Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass aufgrund der fehlenden Leistungsbeschreibung eine Überprüfung der seitens der SIM CAMPUS GmbH vorgelegten Kostennachweise auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die A8 nicht möglich war.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, keine Zahlungen ohne die für eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit notwendigen Unterlagen vorzunehmen.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Hierzu wird angemerkt, dass nach Beschlussfassung des zitierten Regierungssitzungsantrages vom 3. Dezember 2020 seitens der A8 die Zahlung angeordnet wurde und mit der Unterschrift des Anordnungsbefugten damit auch bestätigt wurde, dass die sachliche und rechnerische Prüfung davor erfolgte (Bestätigung der Einhaltung des § 10 Abs. 4 der StOAH-VO). Das diesbezügliche Schreiben, GZ.

ABT08-3568/2020-1004 vom 21.12.2020, liegt mitsamt der zugehörigen ZVA in der Landesbuchhaltung auf. Ohne Anordnung seitens der zuständigen Stelle mitsamt der gem. haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen werden keine Zahlungen vorgenommen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Wie vom Landesrechnungshof bereits ausgeführt, wies die A8 selbst darauf hin, dass ihrerseits keine Aufträge an die SIM CAMPUS GmbH ergangen seien und daher keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Rechnung vorgenommen werden könne.

Der Landesrechnungshof stellt ferner fest, dass im Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 nur Kosten in Höhe von rund € 333.600 angeführt wurden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechnung der SIM CAMPUS GmbH über einen Gesamtbetrag von rund € 681.000 (inkl. Vorhaltekosten) vorlag.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannten Informationen, insbesondere zur Höhe der Gesamtkosten, im Regierungssitzungsbeschluss transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Im Übrigen verweist der Landesrechnungshof auf seine aktuell laufende Prüfung „SIM CAMPUS“, die vom Landtag Steiermark gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG in Auftrag gegeben wurde.

Im Zuge der Pandemiebekämpfung wurde seitens der KAGes auf Basis deren COVID-19-Versorgungskonzeptes und in Abstimmung mit der Eigentümervertretung das Landeskrankenhaus Graz II, Standort Hörgas als Barackenspital im Sinne der Richtlinie zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz des Bundes von 2. März 2020 bis 31. März 2022 aktiviert. Der Betrieb des bis dahin tätigen Fachärztinnenzentrums wurde eingestellt. Die dafür notwendigen sanitätsrechtlichen Bescheide wurden erlassen.

Das Barackenspital Hörgas war nach Angaben der KAGes in den ersten Pandemie-Wellen nur für die postakutstationäre Behandlung vorgesehen und wurde erst in höher belasteten Phasen auch für die Betreuung von Akutpatientinnen mit relativ leichtem Verlauf genutzt.

Dem Bund wurden für die Aktivierung des Barackenspitals Hörgas Kosten in Höhe von € 186.302 zur Refundierung angemeldet. Diese Kosten wurden auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes zur Gänze refundiert.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Aufgrund nicht vorhandener Unterlagen bei der Schlussbesprechung – wie oben ausgeführt – wurde erst bei Durchsicht des Rohberichtes festgestellt, dass das Thema „SIM CAMPUS GmbH“ keine Erwähnung bei der beteiligungsverwaltenden FAKS findet.

Dies kann seitens der A8 nicht nachvollzogen werden und darf erwartet werden, dass die die FAKS betreffenden Teile auch dieser entsprechend zugeordnet werden.

Es wird daher gemäß bereits erfolgter Stellungnahme an den Landesrechnungshof nochmals nachdrücklich festgehalten wie folgt:

„Zum einen erfolgte – wie bereits an den LRH ausgeführt – keine Beauftragung der SIM CAMPUS GmbH durch die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege (A8).

Zum anderen ermöglichte die erstmalig mit September 2020 vorliegende Richtlinie zu den Zuschussregelungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes die Einmeldung der Kosten ua durch den Betrieb von Barackenspitälern an den Bund.

Die bei Beteiligungen, bei denen die COVID-19-Pandemie Mehrkosten verursachte, übliche Vorgangsweise war, den Gesellschafterzuschuss zu verstärken, damit diese in Vorleistung gehen konnten. Diese Kosten wurden dann zwecks Refundierung durch den Bund an die beteiligungsverwaltende Abteilung gemeldet. Daher war betreffend SIM CAMPUS GmbH keine Zuständigkeit seitens der A8 gegeben.

In einer Besprechung am 13.10.2020 in der Abteilung 4 Finanzen (A4) wurden alle beteiligungsverwaltende Abteilungen, die gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz Kosten an den Bund einmelden können, über dieses im Zusammenhang mit der Abrechnung von angefallenen Kosten informiert.

Am 15.10.2020 erging dazu eine schriftliche Aufforderung der A4 an die beteiligungsverwaltenden Stellen, die Meldungen bis 13.11.2020 an diese zu übermitteln, und hat daher die beteiligungsverwaltende Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung die Meldung betreffend SIM CAMPUS GmbH an die A4 vorgenommen.

Im Zuge der internen Abklärung betreffend Zuständigkeit der von der SIM CAMPUS GmbH übermittelten Rechnungen sowie deren Bezahlung wurde seitens der Landesamtsdirektion mit Schreiben vom 20.11.2020 mitgeteilt, dass „ein entsprechender Regierungssitzungsantrag seitens der A8 einzubringen wäre ...“

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Kosten für das Barackenspital SIM CAMPUS wurden von der A8 getragen. Aus diesem Grund erfolgte die Darstellung des Berichtsteils im Kapitel der A8.

14. ABTEILUNG 9 KULTUR, EUROPA UND SPORT

14.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die A9 ist für die Bereiche Kultur, Europa und Sport verantwortlich. Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A9 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen. Darin werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
COVID-19-Maßnahmenpaket für mehrjährige Förderungsvertragspartnerinnen ¹	Zuschuss	RSB vom 26.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Unternehmen • Non-Profit-Organisationen 	263.880	129.886
Volkskultur Steiermark GmbH – zusätzlicher Gesellschafterzuschuss ¹	Zuschuss	RSB vom 10.08.2020	Unternehmen	425.000	23.720
Härtefallfonds für Kultur und Sport – Spenden ²	Zuschuss	RSB vom 02.04.2020	Privatpersonen	690.000	22.643
Kunstraum Steiermark – Verdoppelung Stipendien ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.07.2020 • RSB vom 08.10.2020 	Privatpersonen	144.000	72.000
Museums-CALL 2020/2021 ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.07.2020 • RSB vom 22.10.2020 • Richtlinie 	Regionalmuseen der Steiermark	300.000	291.000
Erhöhung des Ankaufsbudgets für Kunstgegenstände ¹	Zuschuss	RSB vom 02.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Unternehmen 	200.000	193.523
COVID-19-Sondereinreichstermin ¹	Zuschuss	RSB vom 02.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Unternehmen • Non-Profit-Organisationen 	400.000	399.915
Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen ¹	Zuschuss	RSB vom 02.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Non-Profit-Organisationen 	100.000	59.250

Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in der Steiermark ¹	Zuschuss	RSB vom 02.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen • Non-Profit-Organisationen • Öffentliche Einrichtungen 	2.000.000	485.043
Summe				4.522.880	1.676.980

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof (auf volle € gerundet)

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

² = Ergänzungsmaßnahme zu einer Maßnahme des Bundes

14.1.1 COVID-19-Maßnahmenpaket für mehrjährige Förderungspartnerinnen

Zielsetzung

Mit Regierungssitzungsbeschlüssen vom 14. Juni 2018 und vom 9. August 2018 wurden für die Jahre 2019 bis 2021 mehrjährige Förderungsvereinbarungen mit Kulturinitiativen und Kulturveranstalterinnen des Landes genehmigt. Pro Jahr stand dafür ein Förderungsbetrag von € 6,66 Mio. nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz zur Verfügung. Es wurden Förderungen in Höhe von rund € 6,50 Mio. zugesagt. Die Förderungsgrundlagen bzw. -gegenstände bildeten entsprechende Dreijahresprogramme zur Förderung regionaler Kunstprogramme und -projekte.

Die COVID-19-Pandemie führte dazu, dass die Dreijahresprogramme nicht in der geplanten Form umgesetzt werden konnten. Vielmehr waren Programmveränderungen und -verschiebungen aufgrund der Schutzmaßnahmen (Lockdowns etc.) notwendig, die wiederum Zusatzkosten für die Förderungsnehmerinnen zur Folge hatten.

Um die Auswirkungen der Pandemie auf die Förderungsnehmerinnen zu verringern, wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 26. März 2020 eine Wertanpassung in Form einer Erhöhung der zugesagten Förderungssumme um 2 % für das Jahr 2021 beschlossen. Darüber hinaus war es möglich, die ursprüngliche Förderungsvereinbarung um ein Jahr – somit für das Jahr 2022 – zu verlängern und auch für diesen Zeitraum eine Wertanpassung in Form einer 2 %igen Erhöhung der jeweiligen Förderungssumme zu beantragen. Insgesamt war COVID-19-bedingt eine Erhöhung des ursprünglich vorgesehenen Förderungsvolumens für die Jahre 2021 und 2022 um rund € 264.000 möglich.

Abwicklung

Voraussetzung für die Auszahlung der ursprünglich gewährten Förderungssumme und der COVID-19-bedingten Wertanpassung waren die Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise über die gewährten und ausbezahlten Förderungsbeiträge für die Jahre 2020 und 2021 bzw. die Vorlage entsprechender Programmplanungen (inkl. Kosten- und Finanzierungsplan) für das Jahr 2022.

COVID-19-bedingt erfolgte im Jahr 2021 eine Wertanpassung der Gesamtjahresförderungssumme in Höhe von € 129.886. Für 2022 wurde eine Wertanpassung in Höhe von € 126.760 genehmigt.

14.1.2 Volkskultur Steiermark GmbH – zusätzlicher Gesellschafterzuschuss

Zielsetzung

Für die Volkskultur Steiermark GmbH, eine im 100 %igen Eigentum des Landes stehende Gesellschaft, wurde der A4 am 8. April 2020 ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von € 425.000 für das Jahr 2020 aufgrund von Einnahmenausfällen wegen der COVID-19-Pandemie gemeldet. Die Berechnung des erhöhten Finanzierungsbedarfs basierte auf monatlich aktualisierten Hochrechnungen des Budgets 2020 einschließlich der Liquiditätsplanung der Gesellschaft unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmefälle und -rückgänge etwa bei Mieten und beim Steirischen Heimatwerk.

Abwicklung

Das Land genehmigte in Entsprechung des errechneten Finanzierungsbedarfs mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 10. August 2020 einen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss für die Volkskultur Steiermark GmbH in Höhe von maximal € 425.000. Der tatsächlich notwendige zusätzliche Gesellschafterzuschuss wurde ab August 2020 in Form von monatlichen Aufwands- und Ertragsübersichten mit Bezug zum jeweils aktuellen Liquiditätsstand geprüft. Auf der Grundlage dieser monatlichen Detailaufstellungen stellte das Land für das Jahr 2020 einen zusätzlichen Betrag von € 23.720 zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der tatsächlich notwendige COVID-19-bedingte Mehrbedarf für die Volkskultur Steiermark GmbH im Jahr 2020 nur knapp 6 % des ursprünglich gemeldeten und mittels Regierungssitzungsbeschluss genehmigten zusätzlichen Gesellschafterzuschusses für dasselbe Jahr betrug. Die monatlichen Liquiditätsprognosen der Gesellschaft waren äußerst vorsichtig erstellt. Der Landesrechnungshof anerkennt die schwierige Situation der Volkskultur Steiermark GmbH insbesondere zu Beginn der Pandemie aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten in Bezug auf die Ausgaben- und Einnahmensituation und die sich daraus ergebende Vorsicht bei der Berechnung eines erhöhten Mittelbedarfs.

14.1.3 Härtefallfonds für Kultur und Sport – Spenden

Zielsetzung

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020 wurde der Härtefallfonds für Kultur und Sport, dotiert mit € 690.000 und einer Antragsfrist bis 31. Dezember 2020 genehmigt. Der Fonds zielte darauf ab, COVID-19-bedingte Einnahmefälle und

Notlagen für die folgenden Zielgruppen, deren Hauptwohnsitz und Arbeitsmittelpunkt in der Steiermark sind, zu kompensieren:

- selbstständige freischaffende Künstlerinnen
- Kulturschaffende und Kunstvermittlerinnen
- freiberuflich Tätige im Bereich Kultur und Sport
- Mitglieder des steirischen Berg- und Schiführerverbands bzw. Schilehrerverbands

Der Fonds wurde als Soforthilfe und Auffangnetz für jene Zielgruppen konzipiert, die aus dem Härtefallfonds des Bundes keine Unterstützung erhalten konnten.

Abwicklung

Die Unterstützung für die genannten Zielgruppen aus dem Fonds erfolgte mittels einmaliger Spende. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser finanziellen Hilfsmaßnahme war

- das Bestehen einer Notlage, die sich aufgrund einer COVID-19-bedingten Einschränkung der künstlerischen, kulturvermittelnden oder berufssportlichen Tätigkeiten ergab und
- demnach ein monatlicher Betrag von € 917,35 zur Bestreitung der laufenden Lebensunterhalts- und Wohnungskosten nicht erreicht werden konnte.

Darüber hinaus war ein Nachweis zu erbringen, dass von Seiten des Bundes keine Unterstützung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds bzw. aus dem Härtefallfonds des Bundes erfolgte.

Um zügig auf vorhandene COVID-19-bedingte Notlagen reagieren zu können, wurde beschlossen, die Förderung in Form einer Spende für maximal drei Monate (maximal € 2.752,05) ohne vorherigen Beschluss der Landesregierung durch die A9 direkt zu vergeben.

Für die Antragstellung wurde von der A9 ein Formblatt mit den wesentlichen Informationen zur Inanspruchnahme der finanziellen Hilfsmaßnahme erstellt.

Der Antrag konnte formlos per E-Mail gestellt werden und sollte die folgenden Nachweise enthalten:

- Absage durch den Künstler-Sozialversicherungs- bzw. Härtefallfonds des Bundes
- Aufstellung zur finanziellen Notlage, inkl. Darstellung des verbleibenden Einkommens
- etwaige Belege zu Absagen, Stornierungen von Aufträgen, Veranstaltungen, entgangenen Gagen, Vertragskündigungen

- Aufstellungen zu Investitionen oder Vorbereitungsarbeiten und Folgekosten für nicht realisierte Arbeitsvorhaben

In Summe wurden bis zum Ende der Einreichfrist am 31. Dezember 2020 elf Anträge gestellt, davon wurden in zehn Fällen eine Gesamtsumme von € 22.643 (rund 3 % der ursprünglich dotierten Fondssumme) an Spenden ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aus dem Härtefallfonds für Kultur und Sport lediglich rund 3 % der veranschlagten Fondssumme tatsächlich zur Auszahlung gelangten.

14.1.4 Kunstraum Steiermark – Verdoppelung Stipendien

Zielsetzung und Abwicklung

Das Land vergibt seit dem Jahr 2015 Stipendien in Höhe von € 600 monatlich für maximal zwei Jahre mit dem Ziel, Kunstschaaffenden den Einstieg in die professionelle Kunst- und Kulturszene zu erleichtern. Für diese Kunstraum Steiermark Stipendien können sich Kunst- und Kulturschaaffende aller Sparten bewerben, die in der Steiermark arbeiten und ein Atelier gründen wollen.

Im Zuge des COVID-19-bedingten Einbruchs des Kunstmarktes beschloss das Land im Maßnahmenpaket Kunst, Kultur und Sport (Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Juli 2020) eine Verdoppelung der Stipendien von zehn auf 20 Stipendien für den Zeitraum 2021/2022.

Der Mehrbedarf für die zehn zusätzlichen Stipendien im gegenständlichen Zeitraum beträgt € 144.000 (€ 600 monatlich für zwei Jahre pro Stipendium).

Für die Vergabe der Stipendien langten nach einer öffentlichen Ausschreibung 61 Bewerbungen ein. Eine Atelierjury sprach im September 2020 nach einer Begutachtung der Bewerbungen Empfehlungen für die Vergabe der Stipendien aus – ein Protokoll dieser Jurysitzung liegt dem Landesrechnungshof vor. Den Empfehlungen der Jury wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 8. Oktober 2020 gefolgt.

Die Auszahlung erfolgte monatlich aus dem Detailbudget Kultur, und die Bedeckung für die Jahre 2021 und 2022 hatten innerhalb des seitens des Landtags genehmigten Global- und Detailbudgets Kultur und des genehmigten Finanzrahmens zu erfolgen. Bis 31. Dezember 2021 wurden € 72.000 an Stipendien ausbezahlt.

14.1.5 Museums-Call 2020/2021

Zielsetzung

Im Zuge des in der COVID-19-Pandemie initiierten Maßnahmenpaketes Kunst, Kultur und Sport (Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Juli 2020) wurde ein Museums-Call für

die steirischen Regionalmuseen beschlossen, um die durch die COVID-19-bedingten Einschränkungen betroffenen Museen des Landes zu unterstützen. Der Call sollte jene Museen fördern, welche die Mindestansprüche einer Museumsführung (insbesondere eine stabile und rechtliche Basis, die Bewahrung von Sammlungen und der öffentliche Zugang) gewährleisten konnten und förderungswürdig nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2015, der Richtlinie zur Gewährung von Förderungen im Bereich der Museen sowie der Förderungsrichtlinie des Landes waren. Der Call enthielt die erforderlichen Grundinformationen (Zielgruppe, Förderungsbereiche, Vergabekriterien und Fristen).

Die geförderten Themenbereiche umfassten

- die Ausstellungsgestaltung und Infrastruktur (ohne bauliche Maßnahmen),
- die Erstellung von Sammlungskatalogen mit wissenschaftlicher Begleitung sowie
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Ausstellungsbereich.

Für entsprechende Förderungsvereinbarungen wurde ein Budget in Höhe von € 300.000 für den Zeitraum von 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt. Die maximale Förderungssumme pro Förderungswerberin betrug € 10.000.

Abwicklung

Für die Abwicklung und Kontrolle des Museums-Calls 2020/2021 war das Referat Volkskultur der A9 verantwortlich. Insgesamt gab es bis zum Ende des Einreichzeitraums am 31. August 2020 45 Antragstellungen. Die Anträge wurden dem Kulturkuratorium vorgelegt. Dieses empfahl die Förderungen von 42 Anträgen im Förderungsausmaß von € 300.000, die anschließend am 22. Oktober 2020 mittels Regierungssitzungsbeschluss bewilligt wurden. Tatsächlich gelangten für 41 Anträge Förderungen im Umfang von € 291.000 zur Auszahlung. Die jeweilige Förderungshöhe wurde vom Kulturkuratorium anteilmäßig in Relation zum vorhandenen Förderungsbudget festgelegt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bis 31. Dezember 2021 rund 97 % des Förderungsbudgets zur Auszahlung gelangte.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Hilfsmaßnahme Museums-Call eine nachvollziehbare und korrekte Förderungsabwicklung fest. Die Dokumentation der Förderungsakten war vollständig und nachvollziehbar.

14.1.6 Erhöhung des Ankaufsbudgets für Kunstgegenstände

Zielsetzung

Auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2015, das als „allgemeine kulturpolitische Förderungsmaßnahmen“ den „Ankauf von Werken von

kultureller Bedeutung“ fördert, sammelt das Land zeitgenössische bildende Kunst mit Bezug zur Steiermark. Die erworbenen Werke werden Bestandteil der Landessammlung und überwiegend in halböffentlichen Räumlichkeiten des Landes präsentiert.

Mit dem Maßnahmenpaket Kunst, Kultur und Sport wurde für diese Art der Kunstkäufe ein Zusatzbudget in Höhe von € 200.000 beschlossen, um den Kunstmarkt durch die COVID-19-bedingte Krise im Bereich der bildenden Kunst zu stützen.

Abwicklung

Die Einreichung von Förderungsanträgen für den Ankauf von Kunstgegenständen war bis 30. September 2020 beim Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur möglich und umfasste 105 Antragstellungen. Die Ankaufsempfehlung für das für Kunst und Kultur zuständige Regierungsmitglied erfolgte auf Basis einer Prüfung von Förderungs- und Sammlungsaspekten sowie der Angemessenheit des Preises durch Expertinnen der A9 und der Neuen Galerie (Jurybegutachtung). Insgesamt wurden 28 Kunstgegenstände im Wert von € 193.523 angekauft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das erhöhte Förderungsbudget für den Ankauf von Kunstgegenständen mit 97 % nahezu ausgeschöpft wurde.

14.1.7 COVID-19-Sondereinreichstermin

Zielsetzung

Der im Rahmen des Maßnahmenpakets Kunst, Kultur und Sport beschlossene COVID-19-Sondereinreichstermin sollte die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die freie Kultur- und Kunstszene der Steiermark abmildern und Projekte unterstützen, die unmittelbar unter den Auswirkungen der COVID-19-bedingten Einschränkungen – insbesondere Schließungen und Verbot des Veranstaltungs- und Vorstellungsbetriebs – entstanden sind. Die Zielgruppen der gegenständlichen Maßnahme waren neben Privatpersonen und Unternehmen insbesondere Non-Profit-Organisationen (Vereine).

Das Budget für die gegenständliche Hilfsmaßnahme wurde mit € 400.000 festgelegt. Einreichungen waren bis 7. August 2020 möglich. Basis für die gegenständliche Förderung waren das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2015 und die Förderungsrichtlinie des Landes.

Abwicklung

Insgesamt wurden 75 Anträge mit einer Förderungssumme von € 1.082.767 gestellt. Die Begutachtung der Anträge erfolgte durch das Kulturkuratorium. Dieses empfahl 48 Anträge mit Förderungen im Umfang von € 403.915 zu genehmigen. Die Beschlüsse erfolgten in Regierungssitzungen am 1. Oktober 2020 und 29. Oktober 2020. Tatsächlich wurden 47 Projekte realisiert und € 399.915 bis zum 31. Dezember 2021 ausbezahlt.

Die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise für die gegenständliche Förderung wurde derart gestaltet, dass das am weitesten in der Zukunft liegende Projektenddatum der auf der jeweiligen Beschlussliste angeführten Projekte plus drei Monate – dies ist der 30. Juni 2024 – als Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises definiert wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum nahezu das gesamte Förderungsbudget für den COVID-19-Sondereinreichstermin ausgeschöpft wurde. Der letztmögliche Termin zur Vorlage der Verwendungsnachweise ist der 30. Juni 2024.

14.1.8 Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen

Zielsetzung

In Ergänzung zum COVID-19-Sondereinreichstermin wurde im Rahmen des Maßnahmenpakets Kunst, Kultur und Sport ein Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen im Umfang von € 100.000 beschlossen. Das Programm unterstützte jene steirischen Künstlerinnen, die im Bereich der darstellenden Kunst, der Musik, der Musiktheater und Klangkunst sowie in der Literatur tätig sind und die von den COVID-19-Hilfsmaßnahmen in ihren Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt waren. Dem Förderungsziel entsprechend sollten Förderungen für Wiederaufnahmen bereits vor der COVID-19-Pandemie gezeigter Produktionen und Programme zur Verfügung gestellt werden sowie eine Ausweitung der Tourneeförderung für die Bereiche Musik und Literatur zeitlich begrenzt bis 31. Dezember 2021 erfolgen. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 11. März 2021 bzw. 9. Juni 2022 wurde das Förderungsprogramm für die Jahre 2021 und 2022 verlängert.

Abwicklung

Für die Abwicklung der gegenständlichen Förderungen wurde – in Ergänzung zu den Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes – eine eigene Förderungsrichtlinie und ein Berechnungsmodell für Förderungssätze beschlossen.

Die Richtlinie beinhaltet die allgemeinen Antragsvoraussetzungen, definiert die Vergabekriterien sowie Art und Umfang der Förderung und gibt Auskunft über die Nachweiserbringung und Abrechnung. In Ergänzung zur Richtlinie erläutert das Berechnungsmodell die Förderungssätze, die sich nach der Anzahl der geplanten Aufführungen bzw. der teilnehmenden Künstlerinnen und den Vorstellungsorten richten.

Im seitens der A9 zur Verfügung gestellten Antragsformular waren inhaltliche und wirtschaftliche Daten zum geplanten Projekt anzuführen. Auf Basis dieser Angaben wurde direkt eine mögliche Förderungssumme berechnet. Basis für diese Berechnung war das oben angeführte Berechnungsmodell.

Nach erteilter Zusage wurde der Förderungsnehmerin die Förderungssumme ausbezahlt. Diese war verpflichtet, nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Im Summe wurden bis zum Ende der Einreichfrist 35 Anträge gestellt und davon 28 genehmigt. Bis 31. Dezember 2021 wurden € 59.250 an Förderungen ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum rund 59 % des € 100.000 umfassenden Förderungsbudgets für das Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen ausgeschöpft wurden.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der abgewickelten Förderungsfälle eine nachvollziehbare und korrekte Förderungsabwicklung fest.

Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die seitens der A9 zur Verfügung gestellten Formulare und Merkblätter einen wesentlichen Beitrag zur nachvollziehbaren Dokumentation und Abwicklung leisteten.

14.1.9 Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in der Steiermark

Zielsetzung

Im Rahmen des Maßnahmenpakets Kunst, Kultur und Sport wurde ein Förderungsbudget in Höhe von € 2 Mio. zur Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstruktur beschlossen. Diese Mittel sollten je zur Hälfte für die Spitzensportförderung sowie die Breitensportförderung verwendet werden. Die Förderung sollte die Einnahmenverluste aus COVID-19-bedingten Abbrüchen von Meisterschaften, aus dem Sponsoringbereich sowie aufgrund des Rückgangs bzw. des gänzlichen Ausbleibens von Zuschauerinnen bei Sportveranstaltungen abfedern.

Die gegenständliche Maßnahme wurde auf eineinhalb Jahre ab Beginn der COVID-19-Pandemie befristet. Der Antrag konnte unter Beilage der positiven Entscheidung über den erledigten Antrag beim für Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds (Bundesförderung) eingereicht werden.

Zur Abschätzung des potenziellen Förderungsvolumens wurden vom Referat Sport der A9 Erhebungen zu COVID-19-bedingten finanziellen Schäden bzw. Einnahmenschäden durchgeführt. Laut eigenen Abgaben führten Mitarbeiterinnen des Referates dahingehend unzählige Telefonate mit Funktionärinnen von Vereinen des Breiten- und Spitzensports. Zwar konnten laut A9 keine abschließend validen Schadensdaten erhoben werden, jedoch war es zumindest möglich, das potenzielle Ausmaß der COVID-19-bedingten finanziellen Schäden und Einnahmenschäden zu erheben.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen des Referates Sport der A9 hinsichtlich der Bedarfserhebungen COVID-19-bedingter finanzieller Schäden und Einnahmefälle.

Für die Festlegung der Höhe der jeweiligen Förderung sah der Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Juli 2020 vor, dass ein Maximalsatz von 35 %, bezogen auf die erzielten und vorgelegten Sponsoringerlöse aus der Saison 2019, gefördert werden konnte. Von dieser strikten Berechnung wurde seitens der A9 abgegangen, da laut eigenen Angaben eine derartige Schadenserhebung nicht zwingend zu validen Daten geführt hätte, insbesondere bei Vereinen des Breitensports, die teilweise ehrenamtlich geführt werden und daher nicht in dem Umfang wirtschaftliche Kennzahlen führen wie Spitzenvereine.

Als Grundlage für die Förderungshöhe wurde hingegen die korrespondierende Förderung aus dem Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds herangezogen und auf deren Wert eine zusätzliche Förderung in Höhe von 35 % für den Spitzensport und 30 % für den Breitensport gewährt. Hierzu wurden entsprechende Aufstellungen von Seiten der A9 gemacht, die die vorhandenen Daten der Förderungsnehmerinnen sowie die Förderungswertberechnung nachvollziehbar darstellen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A9 von der im Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Juli 2020 vorgesehenen Förderungswertberechnung für die gegenständliche Hilfsmaßnahme ohne Befassung der Landesregierung abging.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer Änderung der Vorgehensweise zur Förderungswertberechnung, die nicht explizit im dazugehörigen Regierungssitzungsbeschluss Deckung findet, die Beschlüsse dafür einzuholen bzw. den einschlägigen Regierungssitzungsbeschluss in Bezug auf diesen Punkt zu reassumieren.

Abwicklung

Für die Förderungsabwicklung wurde die Förderungsrichtlinie des Landes herangezogen. Insgesamt wurden in den Jahre 2020 und 2021

- im Bereich des Spitzensports 13 Förderungen im Umfang von € 400.545 und
- im Bereich des Breitensports 14 Förderungen im Umfang von € 84.498

gewährt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in Summe bis 31. Dezember 2021 € 485.043 zur Auszahlung gelangten. Dies sind rund 24 % des ursprünglich beschlossenen Förderungsbudgets für die gegenständliche Maßnahme.

Der Grund für die verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme der gegenständlichen Förderung liegt laut Angaben der A9 an den umfassenden COVID-19-bedingten Förderungsmöglichkeiten für Sportorganisationen durch den Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds des Bundes.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung fest, dass die Förderungswertberechnungen – gemäß dem angewendeten Berechnungsmodell – korrekt waren, die Förderungskriterien eingehalten und die förderungsrelevanten Unterlagen im elektronischen Akt entsprechend dokumentiert wurden.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Im Regierungsbeschluss vom 2. Juli 2020, GZ: ABT04-73438/2019-29 wurde bewusst die Formulierung „Der Wert der Unterstützung bezieht sich auf die erzielten und vorgelegten Sponsoringerlöse aus der vergangenen Spielsaison und wird mit einem entsprechenden Maximalsatz von 35% bewertet“ gewählt. Aufgrund der damaligen Unsicherheit bezüglich des Schadens und bei gleichzeitiger Unwissenheit über die Schadensabdeckung durch den Bund, war es der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport möglich, die Schadensabdeckung zwischen 0% und 35% individuell, bedarfsorientiert festzulegen. Wie der Landesrechnungshof in seinem Bericht dargelegt hat, erfolgte diese Festlegung auf Grundlage vieler Telefonate. Da der Maximalsatz von 35% bei keiner Förderung überschritten wurde, bestand aus Sicht der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport keine Notwendigkeit, die Landesregierung mit der Reassumierung des Beschlusses vom 2. Juli 2020, GZ: ABT04-73438/2019-29 zu befassen.

14.2 Systemleistungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Systemleistungen die A9 im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erbrachte.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Ankauf von Desinfektionsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • 9 Direktvergaben • Gesamtsumme € 1.462
Ankauf und Montage von Schutzwänden	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Direktvergaben • Gesamtsumme € 2.661
Ankauf von Hygienestationen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Direktvergabe • Gesamtsumme € 657
Ankauf von COVID-19-Antigentests	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Direktvergaben • Gesamtsumme € 7.375

Quelle: A9; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A9 schaffte mittels 13 Direktvergaben verschiedene Schutzausrüstungen wie Schutzmasken, Desinfektionsmittel sowie Schutzwände mit einer Gesamtsumme von rund € 4.780 an. Darüber hinaus wurden mittels drei Direktvergaben COVID-19-Antigentests im Ausmaß von rund € 7.375 angekauft.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Der Rohbericht des Landesrechnungshofes zu den „Finanziellen COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingten Vergaben des Landes Steiermark“ umfasst als Prüfungsgegenstand die „Prüfung der finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes Steiermark zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie Vergaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021“.

Da im angegebenen Zeitraum im Europaressort weder finanzielle Hilfsmaßnahmen noch sonstige Vergaben zur Pandemiebekämpfung beschlossen wurden, ist das Referat Europa und Internationales von dem Prüfbericht nicht erfasst.

15. ABTEILUNG 10 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

15.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die A10 ist mit vielen Belangen der steirischen Land- und Forstwirtschaft befasst. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 wurden insgesamt sechs finanzielle Hilfsmaßnahmen in diesem Aufgabenbereich genehmigt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 14.05.2020 • COVID-19-Forst-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • Waldbesitzerinnenvereinigungen • Agrargemeinschaften • Nutzungsberechtigte • Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts • Gebietskörperschaften 	900.000	548.565
Außerordentliche Stundung von geförderten Agrarinvestitionskrediten und Zinszuschüsse ²	Zuschuss	RSB vom 14.05.2020	Landwirtinnen	420.000	17.869
COVID-19-Zinszuschuss zu Überbrückungskredit ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 14.05.2020 • COVID-19-Zinszuschuss-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • juristische Personen (welche einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen) 	500.000	1.635

Förderung des Rindersektors (2 Maßnahmen) ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 14.05.2020 • COVID-19-Schlachtrinder-Richtlinie • COVID-19-Zuchtrinder Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • juristische Personen (welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen) 	2.000.000	1.922.062
Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung Härtefallkoordination ¹	Zuschuss	RSB vom 14.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammer Steiermark • Maschinenring 	200.000	200.000
Summe				4.020.000	2.690.131

Quelle: A10; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

² = Ergänzungsmaßnahme zu einer Maßnahme des Bundes

15.1.1 Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor

Zielsetzung

Die Hilfsmaßnahme förderte eine Zwischenlagerung von Rundholz auf Nasslagerplätzen bzw. von Industrie- und Biomasseholz auf Trockenlagerplätzen durch eine pauschalierte Abgeltung von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten. Dadurch sollte der pandemiebedingt verringerten Holznachfrage entgegengewirkt, das Risiko für einen Preisverfall reduziert und die Holzqualität gesichert werden. Zusätzlich sollte die Massenvermehrung von Borkenkäfern durch Abtransport von abfuhrbarem Holz aus dem Wald verringert werden.

Die Durchführung der Hilfsmaßnahme wurde in der Richtlinie der Landesregierung für die Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Forst-Richtlinie) näher konkretisiert.

Abwicklung

Die Förderungskriterien begrenzten das maximale Ausmaß der Förderungen für die Besitzkategorie Kleinwald (bis zu 200 Hektar) mit 300 Festmetern und für die Besitzkategorie Großwald (mehr als 200 Hektar) mit 1.000 Festmetern. Die Höhe der Förderung betrug € 8 je Festmeter für Trockenlager und € 16 je Festmeter für Nasslager und wurde auf Grundlage von vorgelegten Holzabmaßlisten bzw. Lieferscheinen berechnet.

Förderungswerberinnen konnten Bewirtschafterinnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nutzungsberechtigte, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften sein.

Im Zeitraum der Förderung von 16. März bis 31. Dezember 2020 langten 898 Anträge in der A10 ein. Davon wurde ein Antrag nicht bewilligt.

Für die 897 bewilligten Anträge wurden insgesamt € 548.565 an Zuschüssen ausbezahlt. Das geplante Förderungsvolumen von € 900.000 wurde damit zu 61 % ausgeschöpft. Die Höhe der Förderungen lag zwischen rund € 19 und € 8.000. Durchschnittlich wurden rund € 612 je Förderungsnehmerin ausbezahlt.

Auf der Grundlage der übermittelten Daten erstellte der Landesrechnungshof entsprechende Auswertungen und führte eine Stichprobenprüfung durch. Mittels Zufalls-generator wurden 18 Förderungsfälle (das entspricht 2 % aller Fälle) selektiert, weitere acht Fälle wurden aufgrund eines risikoorientierten Prüfansatzes ausgewählt.

Der Landesrechnungshof stellt auf Basis seiner Stichprobenprüfung positiv fest, dass die Hilfsmaßnahme Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor einem standardisierten, datenbankgestützten Genehmigungsprozess unterliegt, der die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellt, die vollständige Dokumentation der Unterlagen unterstützt und das Manipulationsrisiko reduziert.

Wirkung

Durch die Förderung von Holzbevorratungs- und Holzkonservierungsmaßnahmen beabsichtigte das Land, den pandemiebedingten Preisverfall aufgrund der verringerten Holz-nachfrage zu reduzieren und die Holzqualität zu sichern bzw. dessen Marktwert in die Zukunft zu transferieren.

Mit dieser Hilfsmaßnahme wurde die Wert- und Qualitätssicherung von 46.251 Festmetern Holz (22.971 Festmeter Nassholz und 23.280 Festmeter Trockenholz) gefördert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanzielle Hilfsmaßnahme Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor die qualitätssichernde Bevorratung von insgesamt 46.251 Festmetern Holz unterstützte. Das exakte Ausmaß der Wirkung hinsichtlich der wert- und qualitätssichernden Effekte konnte der Landesrechnungshof mangels vorliegender Daten über die tatsächlich erzielten Holzverkaufspreise nicht ermitteln.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die durch die Hilfsmaßnahme gewonnenen Daten bei der Konzeption von zukünftigen, auf Holzwert und Holzqualität gerichteten Förderungsmaßnahmen heranzuziehen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Zukünftige Förderungen in diesem Bereich werden auf Basis der gewonnenen Daten abgewickelt, damit selbige noch zielgerichteter und effizienter ausgestaltet werden können.

15.1.2 Außerordentliche Stundung von geförderten Agrarinvestitionskrediten und Zinszuschüsse

Zielsetzung

Der Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 definiert als Grundlage für die Hilfsmaßnahme, dass Landwirtinnen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung in der Investitionsförderung einen Antrag auf einen geförderten Agrarinvestitionskredit stellen können. Dazu werden 50 % (in benachteiligten Gebieten) und 36 % (in nicht benachteiligten Gebieten) gefördert. Der Zuschuss teilt sich in 60 % Bundesmittel und 40 % Landesmittel.

Die Hilfsmaßnahme sieht vor, dass für bestehende Kredite entweder eine Ratenstundung ohne Laufzeitverlängerung oder eine Ratenstundung mit Laufzeitverlängerung (Aussetzung) gewährt werden kann. Die Laufzeit eines bestehenden Kredites wird dadurch maximal um ein Jahr verlängert. Im Stundungszeitraum fallen nur die Zinsen, nicht aber die Tilgung an. Für die im Stundungszeitraum anfallenden Zinsen leistet das Land Zinszuschüsse.

Das Land plante für die Hilfsmaßnahme ein Volumen in Höhe von € 420.000. Dieser Betrag entspricht etwa den gesamten Zinszuschüssen für das im Jahr 2019 bestehende Kreditvolumen aller 4.082 Agrarinvestitionskreditnehmerinnen.

Abwicklung

Der Prozess der Abwicklung und Kontrolle gliedert sich in folgende Teilschritte:

- Antragstellung bei der örtlich zuständigen Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Steiermark
- Vorprüfung des Antrags durch die Bezirksstelle und Weiterleitung an die A10
- Antragsregistrierung/Vorgenehmigung durch die A10 und Weiterleitung an die finanzierende Bank
- Zustimmung/Ablehnung seitens der finanzierenden Bank
- Übermittlung der Bankentscheidung an die A10
- Plausibilitätsprüfung durch die A10 und schriftliche Genehmigung/Ablehnung an die Förderungswerberin sowie Mitteilung an die finanzierende Bank

- Stundung der Kreditrate durch die finanzierende Bank (mit/ohne Laufzeitverlängerung)
- Bezahlung der Zinszuschüsse durch die A10 direkt an die finanzierende Bank

Bei der A10 langten 149 Anträge ein, davon wurden 147 Anträge vorgenehmigt. Die finanzierenden Banken reichten schließlich 139 Anträge mit Zinszuschüssen von insgesamt € 17.869 zur Abrechnung bei der A10 ein.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von den bestehenden 4.082 Agrarinvestitionskreditnehmerinnen 147 Kreditnehmerinnen die Hilfsmaßnahme Außerordentliche Stundung von geförderten Agrarinvestitionskrediten und Zinszuschüsse beantragten und in 139 Fällen Zinszuschüsse gewährt wurden. Das entspricht 3,4 % aller Kreditnehmerinnen. Durchschnittlich wurde ein Zinszuschuss von rund € 129 ausbezahlt.

15.1.3 COVID-19-Zinszuschuss zu Überbrückungskrediten

Zielsetzung

Ziel dieser mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 genehmigten Maßnahme ist es, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Notlage von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche in den vom Bund angebotenen Maßnahmen keine Berücksichtigung finden, durch einen Zinszuschuss des Landes finanziell zu überbrücken.

Mit dieser Maßnahme gewährte das Land einen Zinszuschuss bis höchstens 2 % jährlich für Kreditverträge zur Liquiditätsüberbrückung. Der maximale Kreditbetrag war mit jeweils € 30.000 gedeckelt und musste im Zeitraum zwischen 1. Mai und 31. Juli 2020 beantragt werden. Das Land gewährte im Zusammenhang mit diesem Kredit einen Zinszuschuss für sechs Monate. Die finanziellen Mittel wurden zu 2/3 vom Land und zu 1/3 von der Landwirtschaftskammer Steiermark getragen.

Die Kriterien für die Gewährung dieser Hilfsmaßnahme legte das Land in einer Richtlinie wie folgt fest:

- Antragstellerinnen konnten natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in der Steiermark führen.
- Nachweis, dass der Kredit keine Berücksichtigung aus dem Corona-Hilfsfonds des Bundes gefunden hatte.
- Abschluss eines Kreditvertrags bei einem Kreditinstitut mit Niederlassung im Inland zwischen 1. Mai und 31. Juli 2020 zu folgenden Konditionen:
 - Laufzeit des Kredites: mindestens sechs Monate
 - Höhe des Kredites: maximal € 30.000
 - Notlage des Betriebes aufgrund der COVID-19-Pandemie

Abwicklung

Auf Basis eines Antrages wurde von der Landwirtschaftskammer Steiermark die Notlage der Betriebe aufgrund der Corona-Krise (z. B. durch Liquiditätsrechnung) geprüft und festgestellt. Nach positiver Beurteilung übermittelte die Landwirtschaftskammer die Antragsunterlagen an die A10. Die A10 erteilte die Freigabe und informierte das jeweilige Kreditinstitut. Die beteiligten Kreditinstitute forderten bis 31. Jänner 2021 die Auszahlung der Zuschüsse an.

Aus dieser Hilfsmaßnahme erhielten sieben Kreditnehmerinnen einen Zuschuss. Das Land bezahlte für diese Maßnahme insgesamt € 1.635 aus. Laut Angaben der A10 führten die kurze Laufzeit der Maßnahme und das niedrige Zinsniveau zu einer geringen Inanspruchnahme dieser Hilfsmaßnahme.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Hilfsmaßnahme COVID-19-Zinszuschuss zu Überbrückungskrediten von insgesamt sieben Landwirtinnen in Anspruch genommen wurde und das Land für diese Maßnahme insgesamt € 1.635 ausbezahlte.

15.1.4 Förderung des Rindersektors

Zielsetzung

Aufgrund von Einschränkungen in der Gastronomie und im Tourismus sowie des temporären Verbots von Veranstaltungen geriet der Rindfleischmarkt unter Druck und erlebte einen Preiseinbruch. Das Land beabsichtigte, die pandemiebedingten Umsatzeinbußen bei der Schlachtrindervermarktung und beim Handel von Zuchtrindern mit zwei finanziellen Hilfsmaßnahmen abzufedern.

Die beiden Hilfsmaßnahmen wurden mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 genehmigt und mittels der Richtlinien

- für die Entschädigung von Umsatzeinbußen bei der Schlachtrindervermarktung (COVID-19-Slachtrinder-Richtlinie) und
- für die Entschädigung von Umsatzeinbußen bei der Zuchtrindervermarktung aufgrund Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Zuchtrinder-Richtlinie)

näher ausgestaltet.

Abwicklung

Für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen wurden folgende Abwicklungsstellen beauftragt:

- die Rinderzucht Steiermark eingetragene Genossenschaft für den Zuchtrinderzuschuss
- die Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind und die Rinderzucht Steiermark eingetragene Genossenschaft für den Schlachtrinderzuschuss

Einerseits wurden Entschädigungen für Einbußen bei angebotenen und nicht verkauften oder mit geringeren Preisen verkauften weiblichen Zuchtrindern gewährt, andererseits erfolgten Entschädigungen für den Verkauf von Schlachtrindern. Entschädigungen waren für Umsatzeinbußen im Zeitraum von 1. April bis 30. Juni 2020 möglich.

Förderungswerberinnen konnten natürliche sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

Die Höhe der Entschädigung war in den beiden Richtlinien durch Rinderkategorien definiert und betrug zwischen € 30 pro Schlachtkalb und € 200 pro Zuchtkuh bzw. trächtiger Zuchtkalbin.

Im Zeitraum der Förderung langten insgesamt 4.568 Anträge bei den Abwicklungsstellen ein. 254 Anträge waren nicht förderungsfähig. Für Entschädigungen im Zuchtrinderbereich wurden 515 Anträge und für Entschädigungen im Schlachtrinderbereich 3.799 Anträge bewilligt.

Das Land bezahlte Entschädigungen von rund € 1,89 Mio. aus. Je Antrag wurde ein Zuschuss von durchschnittlich rund € 438 ausbezahlt.

Hinsichtlich der Eignungskriterien für die Auswahl der externen Abwicklungsstellen gab die A10 an, dass die beiden Abwicklungsstellen über spezifische Fachkenntnisse zu allen relevanten marktbeeinflussenden Faktoren verfügen.

Die Abwicklungsstellen entwickelten für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen eine eigene Datenbanklösung. Für die Abgeltung des Aufwandes der Datenbankerstellung und der Personalleistungen für die Beratung und Antragsabwicklung zahlte das Land € 32.992 an die beiden Abwicklungsstellen aus. Insgesamt wendete das Land für diese Hilfsmaßnahme einen Betrag von rund € 1,92 Mio. auf.

Die A10 unterzog im Rahmen einer internen Kontrolle 5 % aller Fälle einer Stichprobenkontrolle für eine ordnungsgemäße Abwicklung und legte dem Landesrechnungshof ihre Prüfungsunterlagen vor. Der Landesrechnungshof verzichtete aufgrund der Schlüssigkeit dieser abteilungsinternen Kontrollschritte auf eine weitere Stichprobenprüfung.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass durch eine Auslagerung der Verwaltung von finanziellen Förderungsmaßnahmen an Interessensgemeinschaften von Förderungsnehmerinnen Interessenskonflikte entstehen könnten.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, empfiehlt der Landesrechnungshof, für die Abwicklung von finanziellen Agrarförderungsmaßnahmen das fachspezifische Wissen innerhalb der A10 zu nutzen und damit eine konfliktfreie Abgrenzung von

Interessen zwischen Abwicklungsstellen und Förderungsnehmerinnen sicherzustellen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Wie im Prüfbericht angemerkt wäre die Abteilung 10 mangels ausreichender personeller und EDV-technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen die gegebenen Fallzahlen abzuhandeln. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit war die gewählte Form der Abwicklung als hoch effizient anzusehen. Die beiden abwickelnden Organisationen haben in kürzester Zeit ein IT-Tool auf Grundlage der bestehenden Datenbasis aufgebaut, die einen Abgleich mit der Rinderdatenbank und der AMA-Datenbank gewährleistet. Um Interessenskonflikten vorzubeugen wurde von der Abteilung 10 eine Stichprobenkontrolle im Umfang von 5 % durchgeführt und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

15.1.5 Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung Härtefallkoordination

Zielsetzung

Diese Hilfsmaßnahme unterstützte einerseits die zusätzlichen Vermittlungsaktivitäten von Arbeitskräften, welche durch pandemiebedingte Einschränkungen im Grenzverkehr von ausländischen Schlüsselarbeitskräften hervorgerufen wurden, und förderte andererseits eine fachspezifische Beratung durch die Landwirtschaftskammer Steiermark für die Abwicklung der Corona-Hilfsfonds der Bundesregierung (Härtefallfonds bzw. Corona-Hilfsfonds).

Abwicklung

Die A10 übertrug die Abwicklung der Hilfsmaßnahme mit Schreiben vom 15. Juni 2020 an die Landwirtschaftskammer Steiermark, kommunizierte dabei eine Obergrenze von € 200.000 für die Leistungserbringung und definierte jene zu erbringenden Leistungen, die von der Hilfsmaßnahme umfasst waren. Mit gleichem Schreiben kündigte die A10 die umgehende Auszahlung eines Teilbetrages von € 100.000 an und forderte die Landwirtschaftskammer Steiermark zur Vorlage von Verwendungsnachweisen bis zum 30. September 2020 auf.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark legte einen Verwendungsnachweis über Leistungen im Ausmaß von rund € 222.000 vor (davon entfielen € 210.000 auf Personal- bzw. Beratungsleistungen und € 12.000 auf Sachleistungen).

Gemäß dem Steiermärkischen Landwirtschaftskammergesetz umfasst der sachliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer unter anderem die Beratung der Kammerzugehörigen und ihre Vertretung innerhalb der gesetzlichen Schranken in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Fragen, insbesondere bei Behörden

und Ämtern in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten (siehe Kammeraufgaben gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Landwirtschaftskammergesetz 1970).

Die Landwirtschaftskammer erhält für die Erfüllung von Beratungsaufgaben aus dem übertragenen Wirkungsbereich des Landes jährlich Geld vom Land (siehe § 18 Abs. 3 Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land die Hilfsmaßnahme Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung bei der koordinativen Abwicklung der Corona-Hilfsfonds der Bundesregierung mit einem Förderungsbetrag von € 200.000 dotierte und die Landwirtschaftskammer Steiermark mit der Abwicklung der Hilfsmaßnahme betraute.

Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Konzeption von Förderungsmaßnahmen, die überwiegend auf Beratungsleistungen aufbauen, vor deren Auslagerung alle Fachkompetenzen und Personalressourcen der Landesverwaltung im Hinblick auf eine mögliche Eigendurchführung zu prüfen.

Für den Landesrechnungshof ist es darüber hinaus nicht nachvollziehbar, inwieweit sich die Leistungen dieser Hilfsmaßnahme, welche überwiegend auf Beratungsleistungen aufbauen, von den vom Land jährlich zu finanzierenden Beratungsleistungen aus dem übertragenen Wirkungsbereich des Landes sowie von den von der Landwirtschaftskammer zu erbringenden Kernaufgaben abgrenzen. Eine gesetzliche Kernaufgabe der Landwirtschaftskammer stellt die Beratung der Kammerzugehörigen und ihre Vertretung innerhalb der gesetzlichen Schranken in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Fragen dar, insbesondere bei Behörden und Ämtern in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Finanzierung dieser Hilfsmaßnahme dahingehend zu prüfen, ob die gegenständliche Beratungsleistung eine Leistung des übertragenen Wirkungsbereichs oder eine des eigenen Wirkungsbereichs (Kernaufgaben als Interessenvertretung) darstellt. Damit soll eine diesbezügliche Finanzierungsverpflichtung des Landes klaggestellt bzw. eine eventuelle Mehrfachabgeltung korrigiert werden.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

*Bei den abgerechneten Leistungen zu dieser Fördermaßnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark handelt es sich um zusätzliche, nicht im übertragenen Wirkungsbereich des Landes stehende, Aufgaben, welche COVID-bedingt durchzuführen waren. Hilfestellung oder Beratung der Landwirt*innen betreffend Corona und den Härtefallfonds durch die Landesverwaltung wäre aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich gewesen. Seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark wurde mittels detaillierter Abrechnung der Leistungsumfang nachgewiesen und plausibilisiert. Der Hauptteil dieser Arbeit bestand darin, die steirischen Landwirt*innen bei der Abwicklung von Bundesförderungen zu unterstützen. Es ist somit ausgeschlossen, dass eine Mehrfachabgeltung stattgefunden hat.*

15.2 Systemleistung

Die A10 erbrachte im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine Systemleistung, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Systemleistung	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
pandemiebedingte Ausstattungen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen	Beschaffung von Hardware- und Softwareausstattung für Online-Unterricht, Schutzausrüstung, COVID-19-Tests, Desinfektionsmittel <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtausmaß € 185.358

Quelle: A10; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A10 bezahlte für die in ihrem Verwaltungsbereich gelegenen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Hard- und Softwareausstattungen für den Ausbau digitaler Unterrichtsmöglichkeiten (z. B. Videokonferenzsysteme und Videosoftwarelizenzen) sowie Schutzausrüstung, COVID-19-Tests und Desinfektionsmittel (einschließlich Zollabgaben für die Eigenherstellung von Desinfektionsmitteln aus Mostbrand) im Gesamtausmaß von € 185.358.

16. ABTEILUNG 11 SOZIALES, ARBEIT UND INTEGRATION

16.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die A11 ist für die sozialen Kernbereiche Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Mindestsicherung, Arbeit und Integration, Flüchtlingsangelegenheiten sowie Wohn- und Sozialunterstützung zuständig. Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A11 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen. Darin werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Fremdsprachige COVID-19-Informationshotline ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 23.04.2020 • RSB vom 07.05.2020 • RSB vom 12.11.2020 	Verein Zebra - Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	15.170	15.170
Projekt Sonderausgaben Corona-Krise zur Armutsbekämpfung ¹	Zuschuss	RSB vom 07.05.2020	Verein Vinzenzgemeinschaft Eggenberg - VinziWerke	20.000	20.000
Verlustrücklage für Leistungsanbieterinnen der mobilen Behindertenhilfe ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 29.04.2021 • RSB vom 02.06.2022 • Richtlinie für „Mobile Dienste“ • Richtlinie für „Schul- und Kindergarten-Assistenz“ 	Non-Profit-Organisationen	1.000.000	670.920
Zwischenfinanzierung von COVID-19-Schutzausrüstung für Leistungsanbieterinnen der Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 21.01.2021 • RSB vom 25.03.2021 • RSB vom 16.12.2021 	Non-Profit-Organisationen	11.500.000	3.181.462

Fonds für Hilfe in besonderen Lebenslagen (einmalige Beihilfen) ¹	Zuschuss	RSB vom 16.04.2020	Privatpersonen	250.000	17.732
Förderungen zur Existenzsicherung ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 16.04.2020 • RSB vom 17.12.2020 • RSB vom 25.02.2021 	Non-Profit-Organisationen	190.000	190.000
Aufstockungen des Kautionsfonds ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 16.04.2020 • RSB vom 10.08.2020 	Non-Profit-Organisationen	500.000	500.000
Corona-Stiftung Steirischer Arbeitnehmerinnen-Förderungsfonds ¹	Zuschuss	RSB vom 14.05.2020	Non-Profit-Organisationen	20.000.000	10.684.835
Steirisches Jugendcollege (Verlängerung) ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 23.04.2020 • RSB vom 06.05.2021 	ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH	600.000	449.995
Corona Gefahrenzulage-Förderung 2020 ²	Zuschuss	RSB vom 10.08.2020	Arbeitnehmerinnen des Berufszweigs Gesundheit und Pflege	3.500.000	2.645.264
Aussetzen der Beitragspflicht für Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) ¹	Einnahmenverzicht	<ul style="list-style-type: none"> • StBHG 2015 • Beitragsverordnung StBHG 	Privatpersonen	--	290.375
Corona-Pflegebonus Soziales 2021 ²	Zuschuss	RSB vom 29.10.2021	Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal	3.000.000	--
Ausdehnung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung ¹	Zuschuss	RSB vom 02.04.2020	Schuldnerberatung Steiermark GmbH	150.000	150.000
Quarantänequartier für Obdachlose mit COVID-19-Infizierung ¹	Zuschuss	RSB vom 16.12.2021	Caritas Diözese Graz-Seckau	7.500	7.500
Summe				40.732.670	18.823.253

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

² = Ergänzungsmaßnahme zu einer Maßnahme des Bundes

16.1.1 Fremdsprachige COVID-19-Informationen-Hotline

Zielsetzung und Abwicklung

Die Hilfsmaßnahme umfasste den Betrieb eines mehrsprachigen telefonischen Informations- und Beratungsdienstes rund um die Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen im Jahr 2020. Für die Erbringung von Dolmetscherinnenleistungen erhielt der Verein Zebra – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum Förderungen in Höhe von insgesamt € 15.170.

Der Verein stellte drei Ansuchen um eine Förderung des Projektes ZEBRA Hotline 0800 mit DolmetscherInnen. Zu jedem der drei Ansuchen gab es eine fachlich-inhaltliche Stellungnahme durch das zuständige Referat, welche als Basis für die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen diente. Zur Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel wurden dem fachlich zuständigen Referat Tätigkeitsberichte und Abrechnungsbelege vorgelegt.

Der Landesrechnungshof stellt auf Basis der von der A11 vorgelegten Unterlagen zum Projekt ZEBRA Hotline 0800 mit DolmetscherInnen fest, dass sowohl die Förderungsansuchen, die Gewährung der Förderungen als auch der jeweilige Förderungsvertrag nachvollziehbar dokumentiert wurden und eine zweckentsprechende Prüfung der gewährten Mittel stattfand.

Wirkung

Der Verein legte zur Leistungsdokumentation zwei Tätigkeitsberichte vor und dokumentierte darin für die Projektlaufzeit von 3,5 Monaten insgesamt 224 Beratungsstunden in zehn Sprachen. Laut Angaben der A11 leistete die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Menschen mit sprachlichen Barrieren Unterstützung, Aufklärung und Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 erhielten. Sowohl die telefonische Beratung als auch die mehrsprachig verfügbaren Informationsblätter hätten bei fremdsprachigen Menschen für Sicherheit im Umgang mit den Ausgangsbeschränkungen und Verhaltensregeln gesorgt.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Maßnahme als Förderung einer niederschweligen Unterstützung für das Verständnis und die Befolgung von behördlichen Schutzmaßnahmen.

16.1.2 Projekt Sonderausgaben Corona-Krise zur Armutsbekämpfung

Zielsetzung und Abwicklung

Die Hilfsmaßnahme umfasste einen Zuschuss an den Verein Vinzenzgemeinschaft Eggenberg – VinziWerke für die Abdeckung von pandemiebedingten Mehrausgaben im Rahmen von bestehenden Sozialprojekten zur Armutsbekämpfung. Die Zielsetzung war die Abdeckung der höheren Betriebs- und Personalkosten für die pandemiebedingte Umstellung aller Vinzi-Einrichtungen auf einen 24-Stunden-Betrieb. Durch die

Ausdehnung der Öffnungszeiten und die damit durchgehend mögliche Betreuung von Menschen in Not sowie durch das Angebot an erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sollte das Risiko einer Ansteckung und einer damit einhergehenden Weiterverbreitung von Sars-CoV-2 minimiert werden.

Auf Basis eines Förderungsansuchens wurde die finanzielle Unterstützung für zwei bestehende Sozialprojekte um einen Betrag von insgesamt € 20.000 aufgestockt.

16.1.3 Verlustausgleich für Leistungsanbieterinnen der mobilen Behindertenhilfe sowie von Leistungsanbieterinnen der Schul- und Kindergartenassistenz

Zielsetzung

Die Hilfsmaßnahme sollte jene Einnahmehausfälle von mobilen Leistungsanbieterinnen der steirischen Behindertenhilfe sowie von Leistungsanbieterinnen der Schul- und Kindergartenassistenz ausgleichen, die durch reduzierte Inanspruchnahmen bzw. geringere Nachfragen nach deren Leistungen aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen entstanden. Dadurch sollte die Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots der Leistungsanbieterinnen gesichert werden.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 29. April 2021 wurde ein finanzieller Ausgleich für den Zeitraum des Lockdowns von 17. November bis 6. Dezember 2020 genehmigt. Für die Umsetzung der Hilfsmaßnahme wurden zwei Richtlinien erlassen, je eine für mobile Dienste sowie eine für Schul- und Kindergartenassistenz.

In der Regierungssitzung vom 2. Juni 2022 wurde die finanzielle Hilfsmaßnahme auch für die Zeiträume der Lockdowns von 1. Jänner bis 7. Februar 2021 und 22. November bis 11. Dezember 2021 weitergewährt und zwei angepasste Richtlinien beschlossen.

Abwicklung

Von Nachfrageausfällen betroffene Leistungsanbieterinnen konnten für die vordefinierten Zeiträume einen Antrag auf Verlustausgleich bei der A11 einbringen.

Der Landeszuschuss vergütete den Einnahmehausfall als Differenz zwischen den erbrachten Leistungen in den Lockdown-Zeiträumen gegenüber dem jeweiligen Referenzzeitraum im Jahr 2019. Vom Differenzbetrag wurden aliquote Bundesförderungen (z. B. aus dem Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds oder aus dem Fixkostenzuschuss) in Abzug gebracht. Ein Antrag auf Bundesförderung war Voraussetzung für die Antragstellung bei der A11.

Die Zuschüsse wurden getrennt nach Leistungsarten auf Basis der Leistungsentgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz 2015 für Frühförderung, Sehfrühförderung, Hörfrühförderung, Wohnassistenz, Freizeitassistenz, Familienentlastung sowie Schul- und Kindergartenassistenz gewährt.

Aus dieser finanziellen Hilfsmaßnahme erhielten 15 Leistungsanbieterinnen einen Landeszuschuss zwischen € 1.832 und € 148.458. Es wurde ein Gesamtbetrag von € 670.920 ausbezahlt.

16.1.4 Zwischenfinanzierung für den Ankauf von COVID-19-Schutzausrüstung für Leistungsanbieterinnen der Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe

Zielsetzung

Das Land ersetzte nicht-gewinnorientierten Leistungsanbieterinnen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe die Ausgaben für die von ihnen selbst angeschaffte Schutzausrüstung. Mit drei Regierungssitzungsbeschlüssen wurde dafür ein Gesamtbetrag von maximal € 11,5 Mio. bewilligt. Die den Leistungsanbieterinnen ersetzten Ausgaben meldete das Land anschließend beim Bund zur Refundierung an. Diese Zwischenfinanzierung sollte den Leistungsanbieterinnen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe eine ereignisnahe Finanzierungserleichterung für den Kauf notwendiger Schutzausrüstungen ermöglichen.

Abwicklung

Für den Zeitraum von 1. März 2020 bis 31. März 2022 wurden Zwischenfinanzierungen in Höhe von rund € 3,18 Mio. gewährt. Dieser Betrag wurde beim Bund zur Refundierung gemäß der Richtlinie zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz angemeldet. Eine Abgrenzung der Zwischenfinanzierungen mit Stichtag 31. Dezember 2021 war laut Angaben der A11 nicht möglich, da die Förderungsansuchen nicht pro Kalenderjahr, sondern für zwei Teilzeiträume, und zwar von 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 und von 1. Juli 2021 bis 31. März 2022, gestellt wurden.

Die A11 prüfte die Anträge und die beigelegten Rechnungen für Schutzausrüstungsankäufe auf Richtlinienkonformität. Abweichungen oder erforderliche Änderungen zum Antrag wurden im direkten Wege mit den Antragsstellerinnen geklärt. Die Abwicklung wurde mit der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung bis zur finalen Auszahlung administriert.

Der Ausgabenersatz durch das Land verkürzte die Dauer der Vorfinanzierung der Leistungsanbieterinnen und entlastete diese bei der Finanzierung von Sachausgaben. Das Land trug die Finanzierungskosten für die Dauer der Zwischenfinanzierung bis zur Refundierung durch den Bund.

16.1.5 Fonds für Hilfe in besonderen Lebenslagen (einmalige Beihilfen)

Zielsetzung und Abwicklung

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. April 2020 wurde die Einrichtung eines Fonds für Hilfe in besonderen Lebenslagen genehmigt. Aus diesem Fonds sollten insbesondere Arbeitnehmerinnen, die wegen der Corona-Pandemie unverschuldet in eine schwierige Lage geraten waren, durch eine einmalige Beihilfe unterstützt werden.

Personen, die ab 16. März 2020 von Arbeitslosigkeit oder von Corona-Kurzarbeit betroffen waren, konnten für den Zeitraum von 16. April 2020 bis 31. Dezember 2021 eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal € 500 beantragen. Weitere Anspruchsvoraussetzungen wurden in einer Richtlinie näher definiert. Aus dem Fonds wurden für 39 Fälle insgesamt € 17.732 ausbezahlt. Das geplante Gesamtvolumen von € 250.000 wurde zu 7,1 % ausgenützt. Der geringe Ausnützungsgrad wurde seitens der A11 damit erklärt, dass auf Bundesebene zahlreiche Leistungen und Maßnahmen zur Abfederung von Notlagen geschaffen wurden.

16.1.6 Förderungen zur Existenzsicherung

Zielsetzung und Abwicklung

Zur Abdeckung von pandemiebedingten Mehrbedarfen in ihrem Schwerpunktbereich Armutsbekämpfung gewährte die A11 Projektförderungen an drei Einrichtungen. Diese Projektförderungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeschlüsselt:

Einrichtung	Projekt	Betrag (€)
Caritas der Diözese Graz-Seckau	Corona Hilfsfonds 2020	50.000
Volkshilfe Steiermark	Corona Krise Soforthilfefonds für Menschen in Not für die Jahre 2020 und 2021 (jeweils € 50.000)	100.000
Vinzenzgemeinschaft Leopoldinum	Solido - das Wohnbetreuungsprojekt des VinziTel 2020 (€ 20.000) Solido - das Nachbetreuungsprojekt des VinziTel 2021 (€ 20.000)	40.000

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. April 2020 wurden drei Projektförderungen an die sozialen Einrichtungen Caritas der Diözese Graz-Seckau (€ 50.000), Volkshilfe Steiermark (€ 50.000), und die Vinzenzgemeinschaft Leopoldinum (€ 20.000) im Ausmaß von insgesamt € 120.000 genehmigt.

Für das Projekt Corona Krise Soforthilfefonds für Menschen in Not der Volkshilfe Steiermark genehmigte die Landesregierung eine Folgeförderung für das Jahr 2021 in Höhe von € 50.000 (Regierungssitzungsbeschluss vom 25. Februar 2021).

Der Vinzenzgemeinschaft Leopoldinum wurde für das Projekt Solido – Nachbetreuungsprojekt des VinziTel 2021 mit Regierungssitzungsbeschluss vom 17. Dezember 2020 eine weitere Förderung von € 20.000 genehmigt.

Die Förderungswerberinnen reichten Projektanträge ein und veranschlagten darin bereits entsprechende Förderungen im Rahmen ihrer konzeptionellen Beschreibungen. Die A11 prüfte die Ansuchen und stellte deren Förderungswürdigkeit fest. Die Mittelverwendung wurde über vorzulegende Tätigkeitsberichte und einer Verwendungsnachweisprüfung sichergestellt.

16.1.7 Aufstockungen des Kautionsfonds

Zielsetzung

Der Kautionsfonds Steiermark diente bereits vor der Corona-Pandemie der temporären Vorfinanzierung von Kautionsbeiträgen, die bei der Anmietung von Wohnungen an die Vermieterinnen zu bezahlen sind (üblicherweise in Höhe von drei Monatsmieten). Der Kautionsfonds wird von der Volkshilfe Steiermark und der Caritas der Diözese Graz-Seckau verwaltet. Die mehrjährige Entwicklung der Fondsgebarung zeigt einen deutlichen Überhang der Auszahlungen gegenüber den Rückzahlungen. Dadurch reduzierte sich das verfügbare Fondsvolumen wesentlich. Laut Angaben der A11 erhöhte sich der Bedarf aufgrund der Corona-Situation innerhalb weniger Wochen enorm. Diese finanzielle Hilfsmaßnahme vergrößerte das verfügbare Fondsvolumen.

Abwicklung

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau und die Volkshilfe Steiermark suchten um Gewährung einer Förderung zur Unterstützung des leistbaren Wohnens an. Die A11 prüfte den Bedarf und befürwortete die Förderung. Mit Regierungssitzungsbeschlüssen vom 16. April 2020 und vom 10. August 2020 wurde das Volumen des Kautionsfonds um € 500.000 erhöht und dessen Verwaltung jeweils zur Hälfte an die Volkshilfe Steiermark und die Caritas der Diözese Graz-Seckau übertragen.

Ein Zuschuss zum Kautionsbeitrag ist entweder bei der Caritas der Diözese Graz-Seckau oder bei der Volkshilfe Steiermark zu beantragen und kann bis zu € 1.000 betragen. Dieses zinsenlose Darlehen ist in Monatsraten innerhalb von drei Jahren zurückzuerstatten. Das zurückfließende Geld wird erneut dem Kautionsfonds zur Verfügung gestellt und kommt damit anderen Wohnungssuchenden zugute.

Laut Angabe der A11 ist eine Rückführung der aufgestockten Mittel an das Land nicht geplant. Die beiden Einrichtungen Caritas der Diözese Graz-Seckau und Volkshilfe Steiermark sollen auch zukünftig die gesamten Mittel zur Kautionsvergabe zur Verfügung haben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlüsse zur Erhöhung des Volumens des Kautionsfonds Steiermark keine Angaben über eine Bedarfs-evaluierung oder eine zukünftige Rückführung der Erhöhungsbeiträge bei einem reduzierten Bedarf enthalten.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der A11 darf festgehalten werden, dass Evaluierungen durchgeführt werden.

16.1.8 Corona-Stiftung Steirischer Arbeitnehmerinnen-FörderungsfondsZielsetzung

Die Hilfsmaßnahme dient der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit und fokussiert auf die spezifische Qualifizierung von arbeitssuchenden (einschließlich langzeitarbeitslosen) Personen, arbeitslosen Menschen mit geringer Grundausbildung, Personen mit Migrationshintergrund, Jugendlichen ohne Einbindung in Ausbildung oder Arbeitsmarkt sowie Mindestsicherungsbezieherinnen und Personen mit multiplen Problemlagen. Die A11 wies darauf hin, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie dazu beitragen, dass die Chancen dieser Zielgruppen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, kleiner wurden.

Abwicklung

Die Corona-Stiftung umfasst Landesmittel in Höhe von € 20 Mio., welche mit Beiträgen des Arbeitsmarktservice (im Folgenden: AMS) Steiermark sowie Unternehmensbeiträgen auf bis zu € 40 Mio. verstärkt werden. Laut Angaben der A11 sollen damit bewährte sowie innovative Instrumente der Arbeitsmarktpolitik ausgebaut, unter einem Dach zusammengeführt und auf diese Weise verstärkt werden. Dazu sind unterschiedliche Modelle der Arbeitsstiftung geplant, wie z. B. Placement-Stiftungen (die Arbeitssuchende anhand konkreter Arbeitsplatzanforderungen für steirische Unternehmen qualifizieren) oder die Einrichtung eventuell erforderlicher Insolvenzstiftungen.

Für folgende Teilprojekte wurden bis einschließlich 31. Dezember 2021 die in der nachstehenden Tabelle angeführten Förderungsbeiträge ausbezahlt:

Teilprojekt im Rahmen der Hilfsmaßnahme Corona-Stiftungen	Auszahlung (€)
Assistenzpersonal im Sozial- und Pflegebereich	2.359.691
Niederschwellige Beschäftigung (NIEBE, Verlängerung 2021)	1.389.720
Produktionsschulen Erweiterung Leibnitz und Liezen 2021	885.168
Pflegestiftung 2020/2021 (2. Durchgang und Aufstockung)	871.630
Produktionsschule Leoben 2021	798.231
Offene Insolvenzstiftung	778.333
Überbetriebliche Lehrausbildung Tourismus	750.000
Offene Regionalstiftung	594.167
Insolvenzstiftung ATB Spielberg GmbH	500.000

Digitalisierungsstiftung	402.875
Individualförderung Working Poor 2020	262.922
Working Poor-Projekt #we_do 2021/2022	227.100
Gesellschafterzuschuss Steirische Arbeitsförderungs-GmbH. 2021	220.000
Klimastiftung 2020	180.000
Klimastiftung 2021	180.000
Zielgruppenstiftung Frauen 2021	120.000
AQUA 2021	100.000
Implacement-Stiftung 45+ 2021	65.000
Summe*	10.684.837

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* ohne Förderung für das Steirische Jugendcollege 2020 und 2021 in Höhe von € 449.995. Dieses Teilprojekt wird als eigene Hilfsmaßnahme außerhalb des Rahmens der Hilfsmaßnahme Corona-Stiftungen analysiert.

Der Landesrechnungshof stellt nachfolgend die vier am höchsten dotierten Teilprojekte sowie die Insolvenzstiftung ATB Spielberg GmbH und die Klimastiftung mit einer Kurzbeschreibung näher dar:

Assistenzpersonal im Sozial- und Pflegebereich

Das Beschäftigungsprojekt Assistenzpersonal im Sozial- und Pflegebereich bot im Zeitraum von 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 rund 300 arbeitssuchenden Menschen eine sechsmonatige Beschäftigung in Sozial- und Pflegeeinrichtungen. Laut Angaben der A11 diente das Projekt dazu, die zusätzlichen Herausforderungen in diesen Berufsfeldern zu meistern und gleichzeitig arbeitslosen Personen über 50 Jahren sowie langzeitarbeitslosen Personen eine (gesellschaftlich wichtige und sinnstiftende) Beschäftigung zu ermöglichen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem AMS Steiermark und drei ausführenden Projektpartnerinnen abgewickelt.

Niederschwellige Beschäftigung (Verlängerung 2021)

Das aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützte Beschäftigungsprojekt NIEBE – Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen ist eine Maßnahme zur Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt und wird von 15 Projektträgerinnen vollzogen. Im Jahr 2020 wurde eine Verlängerung der Maßnahme ab 1. Jänner 2021 aufgrund der Verfestigung der Arbeitslosigkeit beschlossen, die sich durch die COVID-19-Pandemie für die Zielgruppe massiv zeigte.

Produktionsschulen Erweiterung Leibnitz und Liezen 2021

Im Jahr 2020 wurden zwei neue Produktionsschulen in Liezen und Leibnitz für arbeitslose Jugendliche von 15 bis 25 Jahren etabliert. Die beiden neuen Standorte bieten seit 2021 auf jeweils 50 Plätzen bis zu 100 arbeitssuchenden Jugendlichen Unterstützung, um nachhaltig am Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Produktionsschulen sind arbeitsorientierte berufliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, die sozial benachteiligte und ausgrenzungsgefährdete Jugendliche bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. bei der Vorbereitung auf einen weiteren Ausbildungsweg unterstützen.

In den Produktionsschulen in Liezen und Leibnitz wurden im Jahr 2021 insgesamt 79 Jugendliche und junge Erwachsene betreut, rund 39 % davon waren Mädchen. Von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das Beschäftigungsprojekt in diesem Zeitraum beendeten, konnten rund 81 % im Anschluss daran eine Beschäftigung aufnehmen, eine Aus- oder Weiterbildung bzw. Lehre beginnen oder wechselten in eine weiterführende Maßnahme.

Pflegestiftung 2020/2021

Die Neuauflage der Pflegestiftung bietet seit September 2020 vorerst 350 Qualifizierungsplätze und bildet Arbeitssuchende als Heimhelferinnen oder Pflegeassistentinnen aus. Im Jahr 2021 wurden die Qualifizierungsplätze um 550 aufgestockt. Im Rahmen der Pflegestiftung konnten in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 927 Personen eine Qualifizierung als Heimhelferin oder Pflegeassistentin beginnen (rund 85 % davon waren Frauen). Von den Personen, die bis Ende Juni 2022 ihre Qualifizierung abschlossen, konnten rund 76 % im Anschluss daran eine Beschäftigung aufnehmen.

Der Landesrechnungshof verweist zur Ausgestaltung der Pflegestiftung auf die Feststellungen und Empfehlungen in seinem Prüfbericht „Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark“ vom 19. April 2022 (Kapitel 4.3.2 Abteilung 11 – Steirische Pflegestiftung), im Landtag beschlossen am 17. Mai 2022 (Landtagsbeschluss Nr. 642).

Insolvenzstiftung ATB Spielberg

Am 28. Juli 2020 wurde über das Vermögen der ATB Spielberg GmbH ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung waren rund 400 Dienstnehmerinnen beschäftigt. Mit 1. Dezember 2020 startete die ATB-Spielberg-Insolvenzstiftung für bis zu 200 gekündigte Mitarbeiterinnen der ATB Spielberg GmbH, um ihnen eine neue berufliche Perspektive zu ermöglichen. Die Zielgruppe umfasste Personen, die durch die Restrukturierung der Gesellschaft arbeitslos wurden und trotz intensiver Vermittlungsaktivitäten und Bewerbungsverfahren keine passende Stelle fanden.

Die Insolvenzstiftung ATB Spielberg verzeichnete 95 Teilnehmerinnen. Von den Personen, die in diesem Zeitraum ihre Qualifizierung abschlossen, konnten 77 % im Anschluss daran eine Beschäftigung aufnehmen.

Klimastiftung 2020 und 2021

Die Klimastiftung ist als Implacement-Stiftung konzipiert und wurde von 29 steirischen Unternehmen im Sinne der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 beauftragt. Sie wird von einer externen Dienstleisterin operativ umgesetzt. Laut dem 2. Bericht zu den Maßnahmen des Sozialressorts (Landtagsbeschluss Nr. 236 vom 19. Jänner 2021) ist die Klimastiftung 2020 Ende Mai 2020 als erste Stiftung aus dem Corona-Maßnahmenpaket gestartet und bietet 140 Arbeitssuchenden die Chance, sich am Arbeitsplatz – auf Basis konkreter Qualifizierungsbedarfe von steirischen Unternehmen – als zukunftsorientierte Fachkraft ausbilden zu lassen. Laut dem 3. Bericht zu den Maßnahmen des Sozialressorts (Landtagsbeschluss Nr. 559 vom 15. Februar 2022) startete im Mai 2021 eine Neuauflage der Klimastiftung für weitere 140 Arbeitssuchende. Die Klimastiftung verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 eine Höherqualifizierung von 121 Personen (13 % davon waren Frauen). Von den Personen, die in diesem Zeitraum ihre Qualifizierung abschlossen, konnten 72 % im Anschluss daran eine Beschäftigung aufnehmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Hilfsmaßnahme Corona-Stiftung Steirischer Arbeitnehmerinnen-Förderungsfonds unterschiedliche Teilprojekte zur strukturierten Qualifizierung von arbeitssuchenden Personen umfasst, die jedoch nicht alle einen initialen COVID-19-Bezug aufweisen. So lagen z. B. der Insolvenzstiftung ATB Spielberg wirtschaftliche Interessen der Eigentümerin der ATB Spielberg GmbH zugrunde. Ebenso wurde die Pflegestiftung nicht wegen unmittelbarer COVID-19-Folgen eingerichtet.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Aktivitäten zu Qualifizierungsunterstützung und Beschäftigungsförderung sowie deren Fortführung in Krisenzeiten. Der Landesrechnungshof empfiehlt, für jedes Teilprojekt messbare Ziele mit aussagekräftigen Indikatoren zu implementieren, die Erfolge und Wirkungen der Maßnahmen plausibel zu messen und in einem periodischen Berichtssystem transparent abzubilden.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

16.1.9 Steirisches Jugendcollege (Verlängerung)

Zielsetzung

Das Projekt Steirisches Jugendcollege (arbeitsmarktpolitische Unterstützungsleistungen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche, insbesondere Jugendliche mit Fluchthintergrund) wurde im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung des Europäischen Sozialfonds erstmals im Herbst 2017 umgesetzt und in weiterer Folge jährlich verlängert. Da sich aufgrund der COVID-19-Pandemie seit Frühjahr 2020 insbesondere auch die Arbeitslosigkeit von Jugendlichen erhöhte und die bestehende Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit niedrigen Bildungsabschlüssen, Grundbildungsdefiziten und Migrationsgeschichte verstärkte, wurde dieses Projekt mit 1. September 2020 um ein weiteres Jahr und in Folge ab 1. September 2021 wiederum verlängert und konzeptuell durch neue, COVID-19-bedingte Online-Lernformate erweitert.

Die A11 wies darauf hin, dass die Förderungen für das Steirische Jugendcollege zwar nicht durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden, betont aber das Erfordernis einer Fortführung von arbeitsmarktpolitischen, qualifizierungsfördernden Projekten in Krisenzeiten.

Abwicklung

Mit Regierungssitzungsbeschlüssen vom 23. April 2020 und vom 6. Mai 2021 wurden Förderungen von jeweils € 300.000 genehmigt. Mit der Umsetzung des Projektes wurde die ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH beauftragt, die aus dem Auswahlverfahren zum Call „Steirisches Jugendcollege“ als Erstgereichte hervorgegangen war. Das Projekt wurde zu 50 % aus dem Europäischen Sozialfonds sowie zu jeweils 25 % vom AMS und vom Land gefördert. Die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen wird vom AMS zugewiesen. Der Ausbildungslehrgang wird von der ISOP GmbH in Lerngruppen mit Präsenz- und Online-Unterricht organisiert.

Laut Angaben der A11 stiegen in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 397 Teilnehmerinnen in das Projekt ein. 195 Jugendliche (bzw. 49,1%) konnten im Anschluss daran eine Beschäftigung aufnehmen, eine Lehre beginnen oder in eine weiterführende Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme wechseln. 99 Teilnehmerinnen beendeten das Projekt, erreichten aber keine weiterführenden Erfolge (wie z. B. Arbeitsaufnahme oder Beginn einer Lehre). 103 Teilnehmerinnen brachen das Projekt ab.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Hilfsmaßnahme Förderung Steirisches Jugendcollege keinen initialen COVID-19-Bezug aufweist, da das Steirische Jugendcollege erstmals im Jahr 2017 – und damit deutlich vor der COVID-19-Pandemie – eingerichtet und anschließend jährlich verlängert wurde. Der Landesrechnungshof anerkennt jedoch den Bedarf an der Fortsetzung von

arbeitsmarktpolitischen Interventionsmaßnahmen in Krisenzeiten, besonders bei steigender Arbeitslosigkeit.

Um die Erfolge des Steirischen Jugendcolleges nachvollziehbar zu machen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Erreichung der mit den Finanzierungspartnerinnen koordinierten Ziele bzw. definierten Erfolgskriterien mittels aussagekräftiger Indikatoren zu messen und die Messergebnisse in einem periodischen Berichtssystem transparent abzubilden.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

16.1.10 Corona Gefahrenzulage – Förderung 2020

Zielsetzung

Um den Einsatz der Arbeitnehmerinnen bei der Versorgung, Betreuung und Pflege von Patientinnen und Klientinnen während der ersten Phase der Corona-Pandemie anzuerkennen, wurden im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialpartnerinnen der Sozialwirtschaft Österreichs beschlossen, den betroffenen Arbeitnehmerinnen (und Lehrlingen), die zwischen 16. März und 30. Juni 2020 persönlichen und physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Menschen hatten, eine einmalige Zulage von maximal € 500 zu gewähren. Die volle Zulage gebührte jenen Mitarbeiterinnen, die im gegebenen Zeitraum mindestens 220 Stunden arbeiteten, andernfalls erfolgte eine aliquote Auszahlung.

Die Zulage wurde als einmalige Förderung vom Land bezahlt, um – laut Regierungssitzungsbeschluss vom 10. August 2020 – eine Verzerrung des Preisgefüges für den Berufszweig der Gesundheit und Pflege zu vermeiden und die Trägerin der Einrichtung von zusätzlichen Lohnkosten zu entlasten.

Die Hilfsmaßnahme wurde von der A11 und der A8 (siehe dazu Kapitel 16.1.5) für ihren jeweiligen Kompetenzbereich abgewickelt. Die A11 veranschlagte für die ihr zugeordneten Einrichtungen der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe- sowie für Behinderteneinrichtungen Ausgaben von € 3,5 Mio.

Abwicklung

Die A11 prüfte die Antragsdaten und Antragsbeilagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Verwendungsorte und Einsatzbereiche der Mitarbeiterinnen wurden in Bezug zu den Leistungskatalogen der Leistungsentgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz 2015, der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und des Gewaltschutzgesetzes hin auf bestehende Verträge überprüft.

Laut A11 erhielten insgesamt 94 Einrichtungen für 7.599 Mitarbeiterinnen einen Gesamtbetrag von € 2,65 Mio. an Landesmitteln.

Auf der Grundlage der übermittelten Daten führte der Landesrechnungshof eine Stichprobenprüfung durch. Mittels Zufallsgenerator wurden zehn Förderungsfälle (das entspricht rund 10 % aller Fälle) selektiert.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung der Corona-Gefahrenzulage für das Gesundheits- und Pflegepersonal eine vollständige Dokumentation der Förderungsunterlagen, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie die Nachvollziehbarkeit der Förderungsabwicklung fest.

16.1.11 Aussetzen der Beitragspflicht für Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz

Zielsetzung und Abwicklung

Menschen mit Behinderung haben gemäß § 39 Steiermärkisches Behindertengesetz zu den Kosten der Hilfeleistungen (für Teilhabe an Beschäftigung, Hilfe in Tageseinrichtungen, Wohnen in Wohneinrichtungen und Pflegeheimen) Beiträge aus dem Pflegegeld sowie dem Einkommen zu leisten. Diese Beitragspflicht wurde für vorübergehende Abwesenheiten aus beitragspflichtigen Einrichtungen auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von Sars-CoV-2 ausgesetzt.

Dafür wurden die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst:

- Mit der Novelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz wurde in § 39 Abs. 7 die Regelung getroffen, dass für vorübergehende Abwesenheiten aus Einrichtungen iSd. §§ 8, 16, 18 und 19 auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von Sars-CoV-2 keine Beiträge zu leisten sind.
- In der Beitragsverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz legte die Landesregierung die Zeiträume, für die keine Beitragspflicht bestand, fest.

Laut Angabe der A11 lag der Hauptfokus der Beitragsbefreiung auf teilstationären Leistungen (z. B. Tageseinrichtungen, Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt).

Die Abwicklung erfolgte durch die BH im Rahmen ihrer Beitragsverwaltung für die Maßnahmen der Behindertenhilfe. Die A11 definierte die Durchführung in einem Erlass näher und unterstützte die BH durch die Auflage von einheitlichen Formularen.

Die Beitragsbefreiung führte im Vergleich zu 2019 im Bereich der Tagesbetreuung zu Mindereinnahmen im Jahr 2020 von € 200.745 sowie im Jahr 2021 von € 89.631.

16.1.12 Corona-Pflegebonus Soziales 2021

Zielsetzung und Abwicklung

Der Corona-Pflegebonus Soziales 2021 diente als finanzielle Anerkennung für die – im Rahmen der COVID-19-Pandemie – erbrachten Leistungen des Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonals (von stationären und mobilen Pflege- und Betreuungseinrichtungen), wenn durch die persönliche Betreuungs- und Pflegeleistung eine erhöhte Ansteckungsgefährdung vorlag. Die jeweilige Arbeitgeberin konnte dafür eine Bonuszahlung von € 500 pro Bezieherin auszahlen, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß. Die Hilfsmaßnahme wurde gemeinsam von der A8 und der A11 für ihre jeweiligen Kompetenzbereiche umgesetzt.

In der Regierungssitzung vom 29. Oktober 2021 beschloss die Landesregierung dafür ein Gesamtvolumen in Höhe von € 10 Mio., wovon auf den Zuständigkeitsbereich der A11 (Behindertenhilfe) € 3 Mio. und auf den Kompetenzbereich der A8 € 7 Mio. entfielen. Die Bedeckung erfolgte mit Mitteln des Bundes (Weiterreichung von Leistungen des Bundes gemäß § 2 Abs. 2 Pflegefondsgesetz).

Alle Einrichtungen, die mobile und stationäre Pflege- und Betreuungsdienste oder teilstationäre Tagesbetreuung erbringen bzw. Menschen mit Behinderung durch pflegerische Leistungen betreuen, konnten für die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 ausbezahlten Bonuszahlungen eine Refundierung durch die Landesverwaltung beantragen.

Die A11 leistete bis zum 31. Dezember 2021 keine Auszahlungen. Nachdem Anträge für Bonuszahlungen bis zum 31. Dezember 2021 möglich waren, gab die A11 in einer Datenaktualisierung zum Stichtag 30. Juni 2022 eine Auszahlungssumme von rund € 1,80 Mio. für 3.612 Personen in 48 Einrichtungen bekannt.

16.1.13 Ausdehnung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung

Zielsetzung und Abwicklung

Die mit Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020 genehmigte Hilfsmaßnahme zielt auf die Ausweitung des präventiven Beratungsangebotes sowie der kompensatorischen Begleitung im Falle eines Privatkonkurses ab. Die Maßnahme sollte die verstärkte Nachfrage nach einer staatlich anerkannten Schuldnerberatung decken und dazu beitragen, der Schuldenfalle vorzubeugen, Armut zu bekämpfen und somit die Kaufkraft zu erhalten bzw. mittelfristig wiederzuerlangen.

Die A11 schloss mit der Schuldnerberatung Steiermark GmbH einen Förderungsvertrag mit projektbezogenen Zielen ab und bezahlte die vereinbarte Förderung in Höhe von € 150.000 am 5. Juni 2020. Der Projektzeitraum wurde mit einem Zusatz zum Förderungsvertrag bis 31. Dezember 2022 verlängert. Die Förderungsnehmerin hat als Nachweis für die Leistungserfüllung neben rechnerischen Verwendungsnachweisen

einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Aufgrund des noch laufenden Projektes lag zum Prüfzeitpunkt noch kein Tätigkeitsbericht vor.

16.1.14 Quarantänequartier für Obdachlose mit COVID-19-Infizierung

Zielsetzung und Abwicklung

Für die Einrichtung eines Quarantänequartiers für COVID-19-infizierte Obdachlose gewährte die Landesregierung mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. Dezember 2021 der Caritas der Diözese Graz-Seckau eine Förderung in Höhe von € 7.500.

16.2 Systemleistungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Systemleistungen die A11 im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erbrachte.

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Corona-Hotline der Sozialabteilung	telefonische Anlaufstelle zu COVID-19-spezifischen Themen im Sozialbereich
Corona-Radar	Monitoring zur Beobachtung der sozialen Auswirkungen der Pandemie
Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe	Maßnahmenbündel zur Stärkung der Systeme und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Personalmaßnahmen innerhalb der Landesverwaltung, Ausbau von stationären Angeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausmaß von € 7,0 Mio.)

Quelle: A11; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Corona-Hotline der Sozialabteilung umfasste einen telefonischen Informations- und Beratungsdienst zur Beantwortung COVID-19-spezifischer Anfragen im Sozialbereich. Laut A11 wurden von 13. März bis 20. Mai 2020 355 Beratungen durchgeführt. Im zweiten Lockdown von 17. November bis 6. Dezember 2020 wurden 149 Beratungen durchgeführt. Im Jahr 2021 war die Hotline nicht mehr in Betrieb.

Unter dem Titel Corona-Radar wurde im März 2020, begleitend zu den Maßnahmenpaketen des Sozialressorts, ein internes Monitoring in der A11 gestartet. Neben Zahlen der Arbeitslosenstatistiken des AMS Steiermark wurden monatlich Daten zu ausgewählten Angeboten und Leistungen des Sozialressorts in Bezug auf die sozialen Auswirkungen der Pandemie beobachtet und analysiert. Darunter waren unter anderem Zahlen zur Inanspruchnahme von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Wohnunterstützung, des steirischen Soforthilfefonds oder von Beratungen der Schuldnerberatung Steiermark. Im Jahr 2021 wurden zusätzlich Auswertungen zu der Anzahl der Teilnehmerinnen an ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Corona-Bezug berücksichtigt. Das Corona-Radar wurde mit Sommer 2022 eingestellt.

Das Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe beruht auf einem Regierungssitzungsbeschluss vom 12. August 2021, mit dem ein gesteigertes Bedarfen an (ambulanten und stationären) Unterstützungsleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – aufgrund der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für Familien – begegnet werden sollte. Der Landtag nahm den entsprechenden Bericht der Landesregierung mit Beschluss vom 28. September 2021 zur Kenntnis.

Auf Basis des Regierungssitzungsbeschlusses vom 12. August 2021 plante die A11 die bedarfsorientierte Umsetzung der Maßnahmen und arbeitete dabei ein erweitertes Maßnahmenbündel aus, welches in der Regierungssitzung vom 27. Oktober 2022 genehmigt wurde. Dieses Maßnahmenbündel mit einem Volumen von rund € 7 Mio. enthält unter anderem folgende kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen:

- kurzfristiger, regionaler und bedarfsgerechter Ausbau von stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (20 neue Plätze)
- Novellierung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (Reduktion der Gruppengrößen und Anpassung des Betreuungsschlüssels zunächst in Kinder- und Jugendwohngruppen, Evaluierung und Anpassung der Qualifikationserfordernisse des Betreuungspersonals sowie Flexibilisierung des Personalbedarfs, Beseitigung von Ungleichbehandlungen bei der Bezahlung von Mitarbeiterinnen in stationären und mobilen Bereichen)
- Schaffung einer Partnerschaft Kinder- und Jugendhilfe durch Vernetzung und enge Kooperation zwischen dem Land als Trägerin der Kinder und Jugendhilfe, den privaten Leistungsanbieterinnen sowie der behördlichen Sozialarbeit mit weiteren anderen wesentlichen Stakeholderinnen
- Nachbesetzung der offenen Stellen (im Ausmaß von zwölf Vollzeitäquivalenten) im Bereich der Sozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden und in der A11
- Aufstockung des Personals im Bereich Sozialarbeit, Psychologie und in den Elternberatungsstellen in den kommenden Jahren
- Attraktivierung des Berufs der Sozialarbeiterin durch ein Paket zur Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A11 zur Gegensteuerung der Folgen der COVID-19-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe ein umfassendes Maßnahmenpaket entwarf, dessen Umsetzung überwiegend mittel- bis langfristige Wirkungen entfalten soll. Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass viele Maßnahmen keinen initialen COVID-19-Bezug aufweisen, sondern vielmehr längerfristig bestehende Problemlagen abfedern bzw. beheben sollen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, aufgrund der überwiegenden Mittel- und Langfristigkeit der Maßnahmen deren Umsetzung begleitend zu evaluieren und dadurch eine treffsichere Implementierung sicherzustellen sowie bedarfsorientierte Anpassungen zu ermöglichen.

Stellungnahme Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

17. ABTEILUNG 12 WIRTSCHAFT, TOURISMUS, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

17.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die A12 ist für die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung verantwortlich. Die nachstehende Tabelle zeigt die von der A12 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gesetzten finanziellen Hilfsmaßnahmen. Darin werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Aufstockung Förderungsaktion Familien!Freundlich ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 • Richtlinie für die steirische Wirtschaftsförderung 	Unternehmen	500.000	500.000
Förderungsaktion Telearbeits!Offensive ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 • Richtlinie für die steirische Wirtschaftsförderung 	Unternehmen	2.000.000	4.008.053*
Steirischer Härtefallfonds ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 12.08.2020 • Richtlinie „Steirischer Härtefallfonds“ 	Unternehmen	750.000	9.000
Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 • RSB vom 14.05.2020 • Richtlinie für die steirische Wirtschaftsförderung 	Unternehmen	33.580.000	5.300.000

Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 • RSB vom 14.05.2020 • Ländervereinbarung 	Unternehmen	8.130.000	2.598.982
Aufstockung: Förderung baulicher Investitionsmaßnahmen von Hotellerie- und Gastronomiebetrieben ¹	Zuschuss	RSB vom 14.05.2020	Unternehmen	6.000.000	6.000.000
Einrichtung eines Fonds für Härtefälle ²	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • RSB vom 02.04.2020 • RSB vom 12.08.2020 	Unternehmen	6.000.000	--
Summe				56.960.000	18.416.035

Quelle: A12; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

² = Ergänzungsmaßnahme zu einer Maßnahme des Bundes

* Mit den Budgetmitteln aus dem Regierungssitzungsbeschluss fand man aufgrund der hohen Nachfrage nicht das Auslangen, weshalb die restliche Abdeckung mit Mitteln aus dem Basis-Förderungsbudget der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. erfolgte.

17.1.1 Aufstockung Förderungsaktion Familien!Freundlich

Zielsetzung

Die Förderungsaktion Familien!Freundlich wurde im Jahr 2018 von der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. als reguläres Förderungsangebot initiiert. Ziel des Programms, das in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer entwickelt wurde, ist die Schaffung von Telearbeitsplätzen für Klein- und Kleinstunternehmen. Ursprünglich wurden auch Sozial- und Sanitäräumlichkeiten aus dieser Förderungsaktion gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- das antragstellende Unternehmen ein Kleinst- bzw. Kleinunternehmen im Sinne der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ ist,
- der Telearbeitsplatz dauerhaft (mindestens ein Jahr) besteht und
- die Telearbeit im Arbeitsvertrag der jeweiligen Mitarbeiterin entsprechend geregelt ist.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Kosten für Telearbeitsplätze im Umfang von bis zu 70 % – maximal € 5.000 pro Telearbeitsplatz bzw. gesamt maximal € 50.000 pro Unternehmen – gefördert werden. Davon werden bis zu 40 % vom Land und bis zu 30 % von der Arbeiterkammer Steiermark finanziert.

Die Landesregierung stockte im Rahmen des Soforthilfepakets zur Bewältigung der COVID-19-Krise im April 2020 das Förderungsbudget der Förderungsaktion Familien!Freundlich um € 0,5 Mio. auf. Diese zusätzlichen Mittel wurden laut Angaben der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. im Prüfzeitraum vollständig für die Förderungsaktion verwendet.

Abwicklung

Die Umsetzung und Abwicklung der Förderungsaktion erfolgte durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Für die Abwicklung gab es neben den Vorgaben der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung auch entsprechende Prozessbeschreibungen. Darin wurden auch die Abwicklungsmodalitäten in Bezug auf ergänzende Förderungen von Seiten der Arbeiterkammer dargelegt.

Bis 31. Dezember 2021 wurden von Seiten der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. rund € 1,4 Mio. und von Seiten der Arbeiterkammer rund € 0,83 Mio. an Förderungsmitteln ausbezahlt. Damit konnten 523 Anträge gefördert werden. In 100 Fällen erfolgte eine Ablehnung aufgrund fehlender Förderungsvoraussetzungen.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Förderungsaktion Familien!Freundlich eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Positiv hervorzuheben sind die Formularverwaltung bzw. -gestaltung für die gegenständliche Förderung. Antragsformulare, Infoblätter sowie Checklisten erleichterten der potenziellen Förderungswerberin die Antragstellung sowie den Mitarbeiterinnen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. die Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen.

17.1.2 Förderungsaktion Telearbeits!Offensive

Zielsetzung

Die Förderungsaktion Telearbeits!Offensive wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020 genehmigt und baut im Wesentlichen auf dem bestehenden Förderungsangebot Familien!Freundlich auf. Im Gegensatz zum Förderungsangebot Familien!Freundlich, das dauerhafte Telearbeitsplätze fördert, wird mit der gegenständlichen Förderungsaktion auch temporäre Telearbeit gefördert. Neben Kleinst- und Kleinunternehmerinnen können auch mittlere Unternehmen die Förderung beantragen.

Das mittels Regierungssitzungsbeschluss genehmigte Förderungsbudget betrug € 2 Mio. Darüber hinaus wurde eine Beteiligung der Arbeiterkammer im Ausmaß von 30 % in Aussicht gestellt. Mit den Budgetmitteln aus dem Regierungssitzungsbeschluss fand man aufgrund der hohen Nachfrage nicht das Auslangen, weshalb die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. weitere Mittel in Höhe von rund € 2 Mio. aus

ihrem Basis-Förderungsbudget zur Verfügung stellte. Das Basis-Förderungsbudget wurde der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. gemäß dem Finanzierungsvertrag vom Land für die Abwicklung von Förderungs- und Finanzierungsmaßnahmen und der jährlichen Budgets zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der hohen Anzahl an Förderungsanträgen das beschlossene Förderungsbudget für die Maßnahme Telearbeits!Offensive nicht ausreichte. Es wurden daher zusätzlich Mittel in Höhe von rund € 2 Mio. aus dem Basis-Förderungsbudget der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden somit rund € 4 Mio. für die Förderungsaktion Telearbeits!Offensive bereitgestellt.

Abwicklung

Die Umsetzung und Abwicklung der Förderungsaktion erfolgte durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Für die Abwicklung waren neben den Vorgaben der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung auch die entsprechenden Prozessbeschreibungen maßgeblich. Darin wurden auch die Abwicklungsmodalitäten in Bezug auf ergänzende Förderungen von Seiten der Arbeiterkammer dargelegt. COVID-19-bedingt notwendige Abweichungen vom Standardprozess zur Förderungsabwicklung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (etwa betreffend Anrechnungstichtag oder Durchführungszeitraum) wurden in einem eigenen Dokument für die gegenständliche Förderungsaktion dargelegt und erläutert.

Bis 31. Dezember 2021 wurden von Seiten der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. rund € 4 Mio. und von Seiten der Arbeiterkammer rund € 2,4 Mio. an Förderungsmitteln ausbezahlt. Damit konnten 815 Anträge gefördert werden. In 112 Fällen erfolgte eine Ablehnung aufgrund fehlender Förderungsvoraussetzungen.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Förderungsaktion Telearbeits!Offensive eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Hinsichtlich der Formularverwaltung bzw. -gestaltung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. verweist der Landesrechnungshof auf seine vorangegangene Feststellung.

17.1.3 Steirischer Härtefallfonds

Zielsetzung

Mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 12. August 2020 wurde für Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht waren und trotzdem im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Bundes keine Unterstützung in

Form von Zuschüssen erhalten, ein Steirischer Härtefallfonds, dotiert mit maximal € 750.000, eingerichtet.

Die Voraussetzungen für den Erhalt von Zuschüssen aus diesem Fonds waren

- eine wirtschaftliche Notlage, die ab 16. März 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie eingetreten war,
- eine fehlende Unterstützung von Seiten des Bundes durch den Härtefallfonds, den Fixkostenzuschuss, den Corona-Hilfsfonds bzw. den COVID-Start-Up-Hilfsfonds sowie
- ein Sitz in der Steiermark.

Für Unternehmen, welche die Voraussetzungen erfüllen, war der teilweise Ersatz von entgangenem Nettoeinkommen im Zeitraum 16. März bis 31. Dezember 2020 möglich.

Abwicklung

Die Umsetzung und Abwicklung des Fonds erfolgte durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Für die Abwicklung von Förderungen aus dem Steirischen Härtefallfonds wurde die „Richtlinie des Landes Steiermark über einen Steirischen Härtefallfonds im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ erstellt, die Vorgaben zur Zielgruppe, den Förderungsvoraussetzungen, zu Förderungsgegenstand, -art und -höhe und zu etwaigen Rückforderungen enthielt. Darüber hinaus gab es einen verschriftlichten Förderungsprozess.

Bis zum Ende der Laufzeit des Fonds wurden insgesamt fünf Förderungsanträge gestellt bzw. gewährt. Die Förderungsentscheidung trafen Vertreterinnen der A4 und A12 sowie der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Von den ursprünglich vorgesehenen € 750.000 wurden lediglich € 9.000 (rund 1,2 %) an Förderungen gewährt. Der Grund hierfür liegt laut A12 und Steirischer Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. darin, dass der Härtefallfonds nur subsidiär zur Anwendung kam und auf Bundesebene die zahlreichen Unterstützungsangebote laufend evaluiert, angepasst und um neue ergänzt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt nach Vollprüfung der Förderungsfälle aus dem Steirischen Härtefallfonds eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Hinsichtlich der Formularverwaltung bzw. -gestaltung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. verweist der Landesrechnungshof auf seine vorangegangenen Feststellungen.

17.1.4 Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss

Zielsetzung

Die Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss wurde von der Landesregierung mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020 genehmigt. Das Land gewährte in Ergänzung zu einer gleichartigen Bundesmaßnahme Zuschüsse zu Kreditzinsen für COVID-19-bedingte Überbrückungskredite. Durch die Übernahme des Zinsendienstes für Überbrückungskredite sollte die Zahlungsbelastung der betroffenen Unternehmen verringert werden. Zielgruppe waren vorrangig kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen, aber auch Ein-Personen-Unternehmen und Freiberuflerinnen. Das ursprüngliche Förderbudget betrug € 40 Mio., dieses wurde jedoch mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 auf € 33,58 Mio. reduziert.

Die Voraussetzungen für den Erhalt von Zuschüssen aus dieser Förderungsaktion waren

- das Vorliegen eines Kreditvertrags und des entsprechenden Garantievertrages über eine Garantie der Republik Österreich im Rahmen der COVID-19-Krise,
- eine Antragstellung bis 30. September 2020 und
- ein Sitz in der Steiermark.

Die Förderung betrug grundsätzlich 100 % der gemäß Kreditvertrag jeweils festgelegten Zinsen für maximal fünf Jahre. Jedoch galt eine Zinssatzobergrenze von maximal 2 % pro Jahr bzw. eine betragsmäßige Begrenzung mit maximal € 300.000.

Abwicklung

Die Umsetzung und Abwicklung der Förderungsaktion erfolgte durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Für die Abwicklung des Förderungsprogramms Zinsen!Zuschuss galten die Vorgaben der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Entsprechende Prozessbeschreibungen lagen vor. Die Abwicklung erfolgte elektronisch. COVID-19-bedingt notwendige Abweichungen vom Standardprozess zur Förderungsabwicklung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (etwa betreffend Anrechnungstichtag oder Detailprüfung zur Unternehmensgröße) wurden in einem eigenen Dokument für die gegenständliche Förderungsaktion dargelegt und erläutert.

Bis 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 895 Anträge positiv erledigt und eine Gesamtsumme von rund € 5,3 Mio. ausbezahlt. 86 Anträge wurden aufgrund fehlender Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Laut Steirischer Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. ist man bei der Konzipierung dieser ergänzenden Maßnahme zu den Unterstützungsmaßnahmen des Bundes von höheren seitens des Bundes behafteten Kreditvolumina und einem wesentlich höheren Zinsendienst ausgegangen, als in der Folge tatsächlich realisiert wurde.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Hinsichtlich der Formularverwaltung bzw. -gestaltung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. verweist der Landesrechnungshof auf seine vorangegangenen Feststellungen.

17.1.5 Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe

Zielsetzung

Die Bundesregierung gewährte als Soforthilfe für Tourismusbetriebe in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH eine Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen in Höhe von maximal € 500.000 mit Haftungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH sowie eine Kostenübernahme der Bearbeitungsgebühr und der Haftungsprovision.

Ziel war, die Liquidität der durch die COVID-19-Pandemie von Umsatzausfällen betroffenen Klein- und Mittelunternehmen der Tourismus-, Reisebüro- und Freizeitwirtschaft sicherzustellen. Das seitens des Bundes geplante Volumen von € 100 Mio. wurde aufgrund der hohen Nachfrage auf € 1 Mrd. erhöht.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020 wurde eine Beteiligung des Landes an der Bundesmaßnahme genehmigt. Das Land gewährte im Rahmen einer Förderungs Kooperation mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH in Ergänzung zur Maßnahme des Bundes einen einmaligen Kreditkostenzuschuss in Höhe von € 4.000 je € 100.000 Kreditvolumen (4 % des Kreditbetrages) für die aufgrund der Haftungen aufgenommenen Überbrückungskredite.

Für diese Anschlussförderung war ursprünglich ein Budget von € 2,13 Mio. vorgesehen. Aufgrund der Aufstockung des Zuschussvolumens durch den Bund wurde das Budget des Landes mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 auf maximal € 8,13 Mio. erhöht.

Voraussetzung für die Gewährung des einmaligen Zuschusses des Landes war die Übernahme der Bundeshaftung im Rahmen des über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH abzuwickelnden Maßnahmenpakets für den Tourismus. Die Antragsfrist endete mit 31. Dezember 2020.

Abwicklung

Zur Abwicklung der Förderung wurde zwischen dem Land und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH eine Vereinbarung geschlossen. Die Österreichische

Hotel- und Tourismusbank GmbH übermittelte einmal pro Woche eine Aufstellung aller Haftungsbewilligungen an die A12. Auf Grundlage dieser Informationen wurden die Förderungswerberinnen kontaktiert und ersucht, die erforderlichen Unterlagen an die A12 zu übermitteln. Nach Einlangen der Unterlagen erfolgte die Auszahlung auf Basis der tatsächlichen Kredithöhe.

Es wurden 653 Anträge gestellt, davon wurden 520 bewilligt. Insgesamt wurden im Prüfzeitraum € 2,66 Mio. an Zuschüssen gewährt, davon wurden € 2,60 Mio. ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Hilfsmaßnahme Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe fest, dass die Abwicklung den vorgesehenen Prozessen entsprach, eine nachvollziehbare Dokumentation der Unterlagen vorlag und dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen wurde.

17.1.6 Aufstockung: Förderung baulicher Investitionsmaßnahmen von Hotellerie- und Gastronomiebetrieben

Zielsetzung und Abwicklung

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Mai 2020 wurden Landesmittel zur Aufstockung des bereits bestehenden Tourismusförderungsfonds zur Verfügung gestellt. Damit sollten bauliche Investitionsmaßnahmen von Hotellerie- und Gastronomiebetrieben gefördert werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lagen in der A12 ca. 100 Förderungsansuchen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund € 107 Mio. vor. Daraus ergab sich laut A12 ein Förderungsbedarf von ca. € 9 Mio. Da dieser Förderungsbedarf aus den im Tourismusförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gedeckt werden konnte, wurde eine Aufstockung des Fonds um € 6 Mio. beschlossen.

Die Berechnung des Mehrbedarfs in Höhe von € 6 Mio. erfolgte auf Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits vorliegenden Förderungsansuchen. Die nunmehr vorhandenen Mittel wurden ab Juni 2020 bis Ende 2020 laut Angaben der A12 in vollem Umfang durch entsprechende Förderungsbeschlüsse ausgeschöpft.

17.1.7 Einrichtung eines Fonds für Härtefälle

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 2. April 2020 wurde ein Fonds für Härtefälle mit dem Ziel der Absicherung systemrelevanter Unternehmen eingerichtet. Die dafür bereit gestellten finanziellen Mittel in Höhe von € 12 Mio. – davon jeweils € 6 Mio. von Seiten des Landes und der Wirtschaftskammer Steiermark – waren für Unternehmen vorgesehen, die im Rahmen der gesetzten Maßnahmen des Bundes eine Ablehnung erhielten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der laufenden Erweiterungen und Anpassungen der Maßnahmen des Bundes von einer Umsetzung dieses steiermarkspezifischen Fonds für Härtefälle mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 12. August 2020 abgesehen wurde. Die Mittel des Fonds für Härtefälle wurden daher nicht in Anspruch genommen.

18. ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG

18.1 Finanzielle Hilfsmaßnahme

Die A13 ist unter anderem auch mit Tierschutzaufgaben betraut. Für diesen Aufgabenbereich wurde eine finanzielle Hilfsmaßnahme durchgeführt. In der nachstehenden Tabelle werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlagen, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahme					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlagen	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
COVID-19 Futterspenden ¹	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung • Rahmenrichtlinie 2021 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Non-Profit-Organisationen 	80.250	80.250

Quelle: A13; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

18.1.1 COVID-19-Futterspenden

Zielsetzung

Zur Abschwächung pandemiebedingter Auswirkungen wurden seitens der A13 Förderungen bis zu € 2.500 (Spenden) an die Vertragspartnerinnen des Landes im Bereich der Tierverwahrung, an steirische Tierschutzvereine und an im Tierschutz ehrenamtlich tätige Einzelpersonen zur Auszahlung gebracht.

Die A13 begründete diese finanzielle Hilfsmaßnahme damit, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die sonstigen Spenderinnen (Unternehmen bzw. Privatpersonen) teilweise nicht mehr in der Lage waren, finanzielle Mittel oder auch Spenden in Form von Tierfutter zur Verfügung zu stellen. Somit waren Tierschutzvereine und Einzelpersonen, die sich im Tierschutz ehrenamtlich engagieren, bei der Bewältigung von Tierschutzarbeit auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen.

Abwicklung

Eine Spende ist laut Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark eine „Förderung, bei der die Hingabe der Förderungsmittel an den Förderungsnehmer im Vordergrund steht und nicht die Erreichung eines bestimmten Förderungszweckes“. Dementsprechend muss bei der Gewährung von Spenden kein

Förderungszweck festgelegt werden, und es bedarf weder eines schriftlichen Förderungsantrages noch eines Nachweises über die Spendenverwendung.

Im Jahr 2020 wurden 36 Förderungsfälle bearbeitet und dafür Mittel in Höhe von € 37.750 gewährt, im Jahr 2021 waren es 43 Förderungsfälle mit Mittel in Höhe von € 42.500.

Da es in keinem der Fälle zu einer Überschreitung der Wertgrenze je Spendenfall von € 2.500 kam, war ein Regierungssitzungsbeschluss für die Gewährung der Förderung im Einzelfall nicht erforderlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Spenden entsprechend des § 3 Abs. 1 Z. 15a der Geschäftsordnung quartalsmäßig der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

19. ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT

19.1 Systemleistung

Die A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (im Folgenden: A14) erbrachte keine finanziellen Hilfsmaßnahmen, sondern ausschließlich eine Systemleistung. Diese Systemleistung wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Systemleistung	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Ankauf von Schutzmasken und Desinfektionsmitteln	Zur Aufrechterhaltung der Eigenregiebaustellen im Bereich der Bauhöfe <ul style="list-style-type: none">• Direktvergabe im Gesamtausmaß von € 19.022

Quelle: A14; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Aufrechterhaltung der Eigenregiebaustellen zu Beginn der Pandemie wurden Schutzmasken sowie Desinfektionsmittel angeschafft. Laut Auskunft der A14 konnte zu diesem Zeitpunkt keine erforderliche Schutzausrüstung seitens der A2 zur Verfügung gestellt werden. Gemeinsam mit den Baubezirksleitungen erfolgten Direktvergaben im Ausmaß von € 19.022.

20. ABTEILUNG 15 ENERGIE, WOHNBAU UND TECHNIK

20.1 Finanzielle Hilfsmaßnahme

Die A15 ist unter anderem für den Aufgabenbereich Wohnbau verantwortlich und führte dafür eine finanzielle Hilfsmaßnahme durch. In der nachstehenden Tabelle werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlage sowie die externen Empfängerinnen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahme			
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlage	externe Empfängerinnen
Aussetzung der Rückzahlungsrate im Geschoßbau und Eigenheimbereich ¹	Stundung/Aussetzung	Dienstanweisung vom 04.12.2013	Privatpersonen

Quelle: A15; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

20.1.1 Aussetzung der Rückzahlungsrate im Geschoßbau und Eigenheimbereich

Zielsetzung

Die Hilfsmaßnahme umfasste die erweiterte Möglichkeit der zusätzlichen Aussetzung einer Halbjahresrate für Wohnbaudarlehen im Geschoßbau- und Eigenheimbereich. Generelle Grundlage für Aussetzungen im Bereich der Wohnbauförderung ist eine Dienstanweisung aus dem Jahr 2013. Für die COVID-19-spezifische Ausgestaltung galten im Zeitraum von März 2020 bis August 2021 erleichterte Zugangskriterien (formlose Antragstellung, Erleichterungen beim Einkommensnachweis).

Ziel der Maßnahme war es, jene Darlehensnehmerinnen zu unterstützen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie finanzielle Einbußen erlitten und dadurch in unverschuldete Zahlungsnot gerieten.

Diese Hilfsmaßnahme wirkt einnahmenverzögernd, da diese Raten am Ende der Darlehenslaufzeit angehängt werden, wodurch die Einnahmen für das Land Steiermark de facto nicht verloren gehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Hilfsmaßnahme ursprünglich keine COVID-19-bedingte Ursache hatte, jedoch aufgrund der COVID-Pandemie eine temporäre Erweiterung einer bisher bereits existierenden Zahlungserleichterung darstellt.

Abwicklung

Die Darlehensnehmerinnen konnten telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg einen formlosen Antrag auf Aussetzung stellen. Das Referat Wohnungsneubau – Förderungen

forderte schriftlich zur Vorlage der erforderlichen Nachweise (z. B. Gewerbeschein, Gehaltszettel, Kündigung, Kurzarbeit) auf. Nach erfolgter positiver Prüfung und Genehmigung durch die Referatsleitung wurden die Darlehensnehmerinnen über die Aussetzung der Halbjahresrate informiert. Die FA Landesbuchhaltung wurde zur Erfassung der geänderten Ratenfälligkeiten in Kenntnis gesetzt.

Die sogenannte Corona-Aussetzung konnte einmal pro Darlehensnehmerin in Anspruch genommen werden (zusätzlich zu den zwei Aussetzungen, welche die FA Landesbuchhaltung unter besonderen Umständen ohnehin gewähren kann). Diese Möglichkeit wurde in insgesamt 148 Fällen mit einem Gesamtausmaß von € 295.165 in Anspruch genommen.

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenartig rund 10 % der gewährten Aussetzungen.

Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Stichprobenprüfung im Bereich der Aussetzung der Rückzahlungsrate im Geschoßbau und Eigenheimbereich eine nachvollziehbare und korrekte Dokumentation und Abwicklung fest.

21. ABTEILUNG 16 VERKEHR UND LANDESHOCHBAU

21.1 Finanzielle Hilfsmaßnahmen

Die Aufgaben der A16 als Verkehrsabteilung des Landes sind neben dem Straßenneubau, der Sanierung und Erhaltung des Landesstraßennetzes auch die Liegenschaftsverwaltung von im Eigentum des Landes stehenden Gebäude. Die A16 setzte in ihrem Zuständigkeitsbereich zwei finanzielle Hilfsmaßnahmen. In der nachstehenden Tabelle werden die Leistungsart, die Rechtsgrundlage, die externen Empfängerinnen sowie das geplante und tatsächlich im Prüfzeitraum in Anspruch genommene Volumen dargestellt.

Finanzielle Hilfsmaßnahmen					
Bezeichnung	Art	Rechtsgrundlage	externe Empfängerinnen	geplantes Gesamtvolumen (€)	in Anspruch genommenes Volumen bis 31.12.2021 (€)
Reduktion der Vorschreibungsbeträge bei Pachtverträgen ¹	Einnahmenverzicht	--	Unternehmen	--	1.360
Ratenzahlung für Bestandnehmerinnen in der Gastronomie ¹	Stundung	RSB vom 02.04.2020	Unternehmen	--	--

Quelle: A16; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ = Eigenmaßnahme des Landes

21.1.1 Reduktion der Vorschreibungsbeträge bei Pachtverträgen

Zielsetzung

Die A16 gewährte aufgrund der COVID-19-Pandemie sieben Bestandnehmerinnen von Gastronomielokalen eine einmalige Reduktion der jeweiligen Vorschreibungsbeträge für die zugehörigen Gastgärten auf Flächen von Landesstraßen um insgesamt € 1.360. Eine spezifische Rechtsgrundlage für diese finanzielle Hilfsmaßnahme gab es nicht.

Die A16 begründete die Vorgehensweise damit, dass einerseits die Lokale pandemiebedingt geschlossen waren und andererseits die Stadt Graz eine ähnliche Vereinbarung mit Mieterinnen von Gastgärten auf Flächen von Gemeindestraßen getroffen hatte.

21.1.2 Ratenzahlung für Bestandnehmerinnen in der Gastronomie

Zielsetzung

Eine weitere finanzielle Hilfsmaßnahme bestand darin, dass zwei Bestandnehmerinnen eines Imbissstandes gestattet wurde, Vorschreibungsbeträge im Gesamtausmaß von € 4.651 in Teilbeträgen zu begleichen. Diese Hilfsmaßnahme wirkte einnahmenverzögernd, da die Vorschreibungsbeträge zu einem späteren Zeitpunkt einlangten.

21.2 Systemleistung

Die A16 erbrachte eine Systemleistung, welche in der nachstehenden Tabelle dargestellt ist:

Systemleistung	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Ankauf von Desinfektionsmitteln, Schutzausrüstung, Masken und COVID-19-Antigentests	<ul style="list-style-type: none">• Beschaffung für die A16, die FA Straßenerhaltungsdienst sowie die Steiermärkischen Landesbahnen• Auftragswert insgesamt € 244.243

Quelle: A16; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Auftrag der A16 wurden Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung, Masken und COVID-19-Antigentests für die eigenen Mitarbeiterinnen, für die Steiermärkischen Landesbahnen und für den Einsatz von Sachverständigen über die A2 bzw. die BBG in Höhe von € 244.243 angekauft.

22. ABTEILUNG 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG

22.1 Systemleistungen

Die A17 wickelte im Zuge der COVID-19-Pandemie keine finanzielle Hilfsmaßnahme ab. Es wurden zwei Systemleistungen erbracht, die in der nachstehenden Tabelle dargestellt sind:

Systemleistungen	
Bezeichnung	Kurzbeschreibung
COVID-19-Antigentests für freie Dienstnehmerinnen	Kosten für COVID-19-Antigentests der freien Dienstnehmerinnen in einem Gesamtausmaß von € 440
Verwaltung der COVID-19-spezifischen statistischen Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Homepage inkl. Grafiken, Corona-Dashboard, Tabellen, Gemeinde- und Bezirkstabellen, Gemeinde-Ranking • Auswertung des Epidemiologischen Meldesystems inkl. Plausibilitätskontrollen • Einrichtung und laufende Aktualisierung des Corona- bzw. Impf-Dashboards des Landes • Erstellung der interaktiven Landkarte der Impfstandorte des Landes (Impfstraßen und Impfärztinnen) • Analyse der aktiv Infizierten nach Altersgruppen und Bundesländern bzw. der Todesfälle sowie der Varianten (Mutationen)

Quelle: A17; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A17 übernahm die Kosten der COVID-19-Antigentestungen für freie Dienstnehmerinnen, sofern deren Anwesenheit in der Dienststelle erforderlich war. Es erfolgten 28 Antigen-Testkit-Ausgaben im Gesamtausmaß von € 440.

Für die im Zuge der COVID-19-Pandemie notwendig gewordene Datenerfassung, Datenevidenz und Datenaufbereitung für die Landesstatistik waren im Prüfzeitraum neun Mitarbeiterinnen mit einem Gesamtausmaß von 4.372 Stunden beschäftigt.

23. AUSGEWÄHLTE VERGABEN

Die Durchführung der flächendeckenden Dauertestung und flächendeckenden Impfung ist unter dem Kompetenztatbestand Gesundheitswesen, der in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, zu subsumieren und fällt in den Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung.

Daher war der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister berechtigt, den für die Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Landeshauptleuten Weisungen zu erteilen, die diese in der Folge entweder an die ihnen unterstehenden Bezirksverwaltungsbehörden oder an das für Gesundheit zuständige Mitglied der jeweiligen Landesregierung weitergaben.

Die Durchführung der flächendeckenden Dauertestung und der flächendeckenden Impfung in der Steiermark erfolgte auf Basis der vom Bund vorgegebenen Test- und Impfstrategie. Die Verantwortung für die Organisation und den Aufbau der flächendeckenden Dauertestung sowie für die Einrichtung der Impfstellen wurde den Ländern überlassen. Diese oblag in der Steiermark den Steuerungsgremien der Corona-Koordination. Unter deren Verantwortung war die Stabsfunktion S4 eingerichtet. Dieses S4-Team setzte sich aus Bediensteten der A2, der A8 sowie der FA Katastrophenschutz zusammen und war mit Beschaffung und Logistik befasst.

Zu Beginn der COVID-19-Pandemie war die FA Katastrophenschutz insofern stärker eingebunden, als vor allem flächendeckende Testungen unter dem Assistenzeinsatz des Bundesheeres geleistet wurden. Die Aktenführung lag – soweit es um die Durchführung der Beschaffung ging – bei der A2, in der Rechtssache selbst bei der A8, die unter anderem für Rechtssachen im Sanitäts- und Gesundheitswesen zuständig ist.

Nachstehend werden die Vergaben der Beauftragung der

- flächendeckenden Dauertestung und
- flächendeckenden Einrichtung von Impfstellen

aufgrund des hohen Mitteleinsatzes einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei handelt es sich um besondere Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVI des Bundesvergabegesetzes 2018, sogenannte „Dienstleistungen des Gesundheitswesens“.

23.1 Flächendeckende Dauertestung in der Steiermark

Einzelne Massentestungen der Bevölkerung wurden zu Beginn der Pandemie mit Unterstützung der Städte und Gemeinden, dem Österreichischen Bundesheer, dem Roten Kreuz, den Freiwilligen Feuerwehren und der Polizei durchgeführt. Die epidemiologische Situation und die vom Bund erlassenen Zutrittsbeschränkungen erforderten bald weiterführende, dauerhaft eingerichtete Testmöglichkeiten für die Bevölkerung.

23.1.1 Rahmenvereinbarung I

Zur Beauftragung dieser flächendeckenden Dauertestungen schloss die BBG über ein offenes Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich mit sämtlichen Unternehmen, welche über die erforderlichen Eignungskriterien verfügten, eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Sars-CoV-2 (COVID-19) PCR Testungen inkl. Präanalytik (im Folgenden: Rahmenvereinbarung I) für öffentliche Auftraggeberinnen ab. Innerhalb eines begrenzten Kontingents konnten österreichweit Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung I getätigt werden. Deren Kosten waren durch den Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Da sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung I der Markt noch in Entwicklung befand, war zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit – nach Angabe der BBG – die Verfügbarkeit umfangreicher Testungskapazitäten ein zentraler Aspekt der Beschaffungsstrategie. Die Rahmenvereinbarung I wurde daher von der BBG mit allen geeigneten Bieterinnen abgeschlossen, die ein gültiges Angebot gelegt hatten und nicht auszuschneiden waren. Die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung I waren nach dem Billigstangebotsprinzip vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Zulassungsverfahren für die Rahmenvereinbarung I offen ausgestaltet war. Als vergaberechtliche Mindestanforderungen kamen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung zur Anwendung, und es wurde die Rahmenvereinbarung I entsprechend dem Transparenzgebot angemessen bekanntgemacht.

Bei der Durchführung der Sars-CoV-2 (COVID-19) PCR Testungen inkl. Präanalytik handelt es sich vergaberechtlich um eine besondere Dienstleistung des Gesundheitswesens. Die Verfahrensbestimmungen zu dieser besonderen Dienstleistung sind in § 151 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2018 geregelt: Die öffentliche Auftraggeberin kann demgemäß das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungen unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze frei gestalten. Es steht der Auftraggeberin frei, sowohl eines der im Bundesvergabegesetz 2018 vorgesehenen Verfahren anzuwenden als auch selbst ein Verfahren zu entwerfen. Insbesondere kann die öffentliche Auftraggeberin die *„Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und*

Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes berücksichtigen“.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gegenständliche Rahmenvereinbarung I vornehmlich auf den Umfang des Leistungsangebotes abstellte.

Insgesamt befanden sich 20 Unternehmen in der Rahmenvereinbarung I, die für unterschiedliche Bundesländer und Regionen in Österreich die Dienstleistung Durchführung von Sars-CoV-2 (COVID-19) PCR Testungen inkl. Präanalytik anboten. Es bestand keine Abnahmeverpflichtung für die Bundesländer, im Falle der tatsächlichen Bestellung bestand für die jeweiligen Unternehmen jedoch eine Lieferverpflichtung.

Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung I konnten von den öffentlichen Auftraggeberinnen für ganz Österreich Leistungen in Höhe von maximal € 445,2 Mio. über die gesamte Laufzeit abgerufen werden. Die Rahmenvereinbarung I war mit einer einjährigen Laufzeit von 6. November 2020 bis 5. November 2021 und der Option einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr begrenzt. Innerhalb des Kontingents und der Laufzeit war die Vergabe von Einzelaufträgen durch die öffentlichen Auftraggeberinnen vorgesehen.

Die der Rahmenvereinbarung I zugrundeliegende Dienstleistung Durchführung von Sars-CoV-2 (COVID-19) PCR Testungen inkl. Präanalytik bestand aus zwei Leistungsteilen, die grundsätzlich auch getrennt voneinander vergeben werden konnten:

- Teststraßen
- Laboranalysen

Der Leistungsbereich Teststraßen umfasste neben der eigentlichen Probenentnahme für die Durchführung der COVID-19-Tests noch die Bereitstellung der Infrastruktur, die Terminplanung sowie die Auswertung der COVID-19-Antigentests vor Ort.

Die Auftragnehmerin musste demnach die benötigte Infrastruktur für die beauftragten Teststraßen zur Verfügung stellen und aufbauen. Die Standortwahl und die Zurverfügungstellung der Fläche (inkl. Stromanschluss) erfolgte durch die Auftraggeberin (Land). Die Teststraßen mussten grundsätzlich täglich geöffnet sein, genaue Öffnungszeiten waren gesondert zu vereinbaren. Die Testkapazitäten waren an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. An den Teststandorten waren die Besucherströme so zu steuern, dass das Infektionsrisiko minimiert und die Probenahmen durch ärztliches Personal, diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, besonders geschultes Personal des Rettungswesens sowie andere berechnete Berufsgruppen durchgeführt wurden.

In den ersten sechs Monaten wurden in den steirischen Teststraßen ausschließlich COVID-19-Antigentests durchgeführt. Die dazu erforderlichen COVID-19-Antigentests wurden vom Österreichischen Bundesheer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Leistungsteil Laboranalysen bezog sich auf die Analyse von PCR-Testungen. Dieser Leistungsteil wurde in der ersten Jahreshälfte 2021 noch nicht benötigt, da die Teststrategie des Bundes anfänglich Antigentestungen als niederschwelliges und kostenloses Testangebot präferierte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Leistungsteil Laboranalysen zunächst nicht relevant war, da in den ersten sechs Monaten ausschließlich Antigentestungen durchgeführt wurden, für welche keine Laboranalysen notwendig waren.

Kaskadenrechnung und Zuschlagserteilung

Die Rahmenvereinbarung I sah für die Auftragsvergabe ein Verfahren vor, nach dem jene Auftragnehmerin mit der Leistungserbringung zu beauftragen war, die das preislich günstigste Angebot gelegt hatte. Formal handelte es sich also um das Billigstangebotsprinzip. Dabei waren die jeweiligen Aufträge über ein seitens der BBG verwaltetes elektronisches Katalogsystem abzurufen. Aufgrund ausgewählter Parameter (Bundesland, Region, Art und Anzahl der benötigten Teststraßen, Kapazitäten, geplante Nutzungsdauer) wurden dabei elektronisch die Angebote aus der Rahmenvereinbarung I ausgewertet und die drei billigsten Bieterinnen gereiht. Die dem Abruf zugrundeliegende Berechnung bezeichnet man daher als Kaskadenrechnung.

Dem Landesrechnungshof wurden für den Leistungsteil Teststraßen zwei solcher Kaskadenrechnungen vorgelegt. Die erste wurde auf Basis von 13 Teststandorten und 29 Testspuren erstellt, die zweite auf Basis von 17 Teststandorten und 33 Testspuren.

Die zugrunde gelegten Parameter der Kaskadenrechnungen ergaben folgende Angebotssummen:

	1. Kaskadenrechnung (€)	2. Kaskadenrechnung (€)
Bieterin A	20.528.520	23.360.040
Bieterin B	22.999.465	26.171.805
Bieterin C	24.848.215	28.275.555

Quelle: A8, FA Katastrophenschutz; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bieterin A ging sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Kaskadenrechnung als sogenannte Billigstbieterin für den Leistungsteil Teststraßen hervor. Eine direkte

Beauftragung der Billigstbieterin auf Basis des Ergebnisses aus der Kaskadenrechnung wäre grundsätzlich in der Rahmenvereinbarung I vorgesehen gewesen.

Nach Angabe der FA Katastrophenschutz hatte man sich aber „aufgrund der in der Ausschreibung und nachfolgenden Rahmenvereinbarung der BBG nicht nachvollziehbar definierten Parametern zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Bieter“ dazu entschlossen, mit allen drei Bieterinnen auf Basis einer Vergleichsgrundlage (30.618 Teststunden und 1.102.248 COVID-19-Antigentests) Nachverhandlungen zu führen.

Die Angebote wurden auf Basis näherer Leistungsbeschreibungen abgegeben, die in der Rahmenvereinbarung I in dieser Form noch nicht berücksichtigt waren. Darin wurden zusätzlich zu den Standorten und Spuren die genauen Öffnungszeiten, die erforderliche Mindesttestkapazität, die bedarfsweise Erweiterung bzw. Verringerung von Spuren, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Infrastruktur, die Bereitstellung des Testmaterials durch das Land sowie die erforderliche EDV-Anbindung präzisiert.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Leistungsbeschreibung der Rahmenvereinbarung I nicht auf die speziellen Anforderungen der Bundesländer ausgerichtet war. Das Land erstellte daher eine präzisierte Leistungsbeschreibung. Dadurch kam es zur Anwendung des Bestangebotsprinzips.

Aus den eingelangten Angeboten wurde auf Basis einer kalkulierten Gesamtkapazität von 1.102.248 Stück COVID-19-Antigentests folgender Angebotsvergleich erstellt. Dieser ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Angebotsvergleich			
	Bieterin A	Bieterin B	Bieterin C
Angebotssumme (€) für 1.102.248 Tests	12.952.104	12.669.407	15.391.536
pro weiterem Test (€)	3,50	5,00	7,80

Quelle: A8, FA Katastrophenschutz; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die eingelangten Angebote lagen jeweils um rund € 10 Mio. unter den vorangegangenen Kaskadenrechnungen. Laut Angebotsvergleich lag die Bieterin A mit ihrem Basisangebot an zweiter Stelle. Das Basisangebot war limitiert, für jede darüber liegende Antigentestung wurde ein gesonderter Stückpreis ausgewiesen. Hier lag die Bieterin A mit einem Stückpreis von € 3,50 an erster Stelle.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Präzisierung der Leistungsbeschreibung und die Hinzunahme weiterer Kriterien in Einklang mit der gesetzlichen Präferenz des Bestangebotsprinzips stand.

Das Bestangebotsprinzip wird auch als Konzept des "wirtschaftlich günstigsten Angebots" bezeichnet, weil jenes Angebot den Zuschlag erhalten soll, welches die einzelne öffentliche Auftraggeberin für die wirtschaftlich beste Lösung hält.

Die auf Basis der Angebote ermittelten Entscheidungsgrundlagen wurden auf Verwaltungsebene abgestimmt und den politischen Verantwortungsträgerinnen zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 14. Jänner 2021 wurde die Beauftragung der Bieterin A mit der Durchführung der steiermarkweit flächendeckenden Dauertestung genehmigt. Für den Leistungszeitraum 22. Jänner 2021 bis 30. Mai 2021 wurde ein Maximalbetrag von € 12.952.104 beschlossen. Die A8 wurde im selben Beschluss ermächtigt, einen Vertrag mit der Bieterin A abzuschließen.

Aufgrund des steigenden Bedarfs an Testmöglichkeiten wurde die Anzahl der Teststandorte und Teststraßen sukzessive erweitert und der gegenständliche Vertrag mehrere Male verlängert. Die Öffnungszeiten wurden neben den Werktagen auch auf die Wochenenden ausgedehnt, und mobil betriebene Testbusse wurden eingerichtet.

So wurden unter Zugrundelegung von wöchentlichen Kostenannahmen mit Leistungsbeginn ab dem 22. Jänner bis 31. Dezember 2021 jeweils Maximalsummen von der Landesregierung für die Durchführung der flächendeckenden Dauertestung genehmigt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Rahmenvereinbarung I			
RSB	Gegenstand	Laufzeit	Maximum (€)
14.01.2021	Beauftragung flächendeckende Dauertestung	bis 30.05.2021	12.952.104
08.04.2021	massive Ausweitungen (zusätzliche Teststandorte und Testspuren, Einführung einer sogenannten Testbus-Linie): rund € 2 Mio. pro Woche	bis 30.05.2021	16.000.000
20.05.2021	Testspurenerweiterungen und teilweise Umstellungen auf ein Selbsttestkonzept: rund € 2,5 Mio. pro Woche	bis 30.09.2021	51.000.000
12.08.2021	Vertragsverlängerung bis 31.12.2021 (€ 2,3 Mio. pro Woche), zusätzlich COVID-19-PCR-Tests an den Teststandorten (€ 1,3 Mio. pro Woche)	bis 31.12.2021	59.800.000
Summe			139.752.104

Quelle: Regierungssitzungsbeschlüsse; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Vertraglich vereinbart wurde zu Beginn ein Zeitraum von 22. Jänner bis 30. Mai 2021 und – ausgehend von einer Testkapazität von 36 COVID-19-Tests pro Stunde sowie rund € 1,10 Mio. COVID-19-Tests über die gesamte Laufzeit hinweg – Kosten in Höhe von € 12,95 Mio. Weiters wurde eine wöchentliche Rechnungslegung mit der Bieterin A festgelegt.

Nachdem wegen Testaufstockungen das Budget ausgeschöpft war, wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 8. April 2021 bis zum Ende der Vertragslaufzeit weitere Mittel in Höhe von maximal € 16 Mio. genehmigt.

Da absehbar war, dass nach Beendigung des Lockdowns ab 19. Mai 2021 der Bedarf an Testmöglichkeiten weiter ansteigen würde, wurde das Testangebot durch Spurenerweiterungen und teilweise Umstellungen auf ein Selbsttestkonzept nochmals vertraglich erhöht. In diesen Zeitraum fiel die maximale Ausdehnung des Testangebots: Vom 17. Mai bis 10. Juli 2021 bestand das Angebot aus 30 Teststandorten mit 118 Teststraßen sowie fünf Testbussen. Um den damit einhergehenden vertraglich eingegangenen Zahlungsverpflichtungen bis 30. Mai 2021 nachkommen zu können, waren nach damaligen Prognosen voraussichtlich weitere € 6 Mio. notwendig. Unter Annahme von Kosten in Höhe von € 2,5 Mio. pro Woche und einer Verlängerung der Vertragslaufzeit um 18 Wochen bis 30. September 2021 ergab dies in Summe € 45 Mio. Daher wurden mit Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Mai 2021 weitere Mittel in Höhe von maximal € 51 Mio. genehmigt.

Insbesondere wegen der neuen Zugangsregelung für Nachtgastronomie (Zutritt nur für geimpfte oder in den letzten 72 Stunden negativ PCR-getestete Personen) ergab sich bereits Mitte 2021 die Notwendigkeit, auch COVID-19-PCR-Testungen an den Teststandorten durchzuführen.

Um „eine schnelle Lösung“ für die Bürgerinnen bereitstellen zu können, wurde die Bieterin A als Teststraßenbetreiberin neben der Durchführung von COVID-19-Antigentests an allen Teststandorten ab 22. Juli 2021 – nach Abstimmung zwischen der Landesverwaltung und dem zuständigen politischen Büro – über die BBG auch mit der Durchführung von COVID-19-PCR-Tests beauftragt. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 12. August 2021 wurde die Fortführung der flächendeckenden Dauertestung bis 31. Dezember 2021 um die Durchführung von COVID-19-PCR-Tests an allen Teststandorten ab 22. Juli 2021 und damit weitere Budgetmittel von maximal € 59,8 Mio. ergänzt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Beauftragung der Bieterin A – neben der Durchführung von COVID-19-Antigentests – mit der Durchführung von COVID-19-PCR-Tests (inkl. Leistungsteil Laboranalyse) in Erweiterung des ursprünglichen Abrufes aus der Rahmenvereinbarung I über die BBG erfolgte.

Da es sich um den Leistungsteil „Laboranalyse“ handelte, war die Billigstbieterin über eine Kaskadenrechnung neuerlich zu ermitteln.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ermittlung der Billigstbieterin über eine Kaskadenrechnung nicht eigens in den Akten dokumentiert war.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei künftigen Abrufen aus Rahmenvereinbarungen auf eine entsprechende Dokumentation zu achten.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Gemäß Seite 69 [Anmerkung LRH: Seite 77] erfolgte die Beschaffung betreffend flächendeckende Dauertestung durch die FAKS bzw. A2 im Auftrag der A8.

Die A8 hält fest, dass die Feststellung und Empfehlung auf die beschaffende FAKS zu beziehen ist.

Wie oben ausgeführt wird die gewählte Zuordnung bzw Darstellung der Leistungen auch aus diesem Grund als nicht adäquat erachtet.

Die korrekte Konsequenz dieser Art der Darstellung wäre zumindest gewesen, eine entsprechende Empfehlung präzise der betroffenen Organisationseinheit zuzuordnen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Aktenführung lag bei der A8, weshalb sich die Feststellung und Empfehlung an die A8 als beauftragende Organisationseinheit richtet.

23.1.2 Rahmenvereinbarung II – Erneuter Aufruf zum Wettbewerb

Das Kontingent der Rahmenvereinbarung I enthielt mit August 2021 nur noch ein abrufbares Restvolumen in Höhe von € 170 Mio. für ganz Österreich. Die Steiermark reservierte Ende August davon noch Mittel in Höhe von € 57 Mio.

Die BBG reagierte auf das begrenzte Auftragsvolumen der Rahmenvereinbarung I und schloss mit einem Pool von Unternehmerinnen eine Rahmenvereinbarung II ab, ebenso durch ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit einer Laufzeit von August 2021 bis August 2022 mit einem deutlich höheren Volumen von max. € 1,95 Mrd.

Seitens der BBG erging bereits im August 2021 im Zuge der Reservierung der Restmittel aus der Rahmenvereinbarung I der Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung II, und sie bot in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung an.

Die Rahmenvereinbarung II unterschied sich von der Rahmenvereinbarung I dahingehend, dass die Vergabe grundsätzlich in zwei separaten Losen vorgesehen war. Los 1

bildete die Teststraße und Los 2 die Laboranalyse. Für beide Lose waren eigene Kaskadenrechnungen durchzuführen.

In einem Schreiben der A8 von Dezember 2021 wurde dazu ausgeführt:

„Die Bieterin A [Anmerkung: anonymisiert durch LRH] betreibt seit nunmehr 12 Monaten die Teststraßen in der Steiermark. [...]. Die Bieterin A [Anmerkung: anonymisiert durch LRH] hat in dieser Zeit ein enormes Know-how aufgebaut, welches nur durch ‚learning-by-doing‘, direkt vor Ort in den Bezirken zu erwerben ist. Sollte im Rahmen eines Direktabrufes über die BBG ein anderes Unternehmen als Billigstbieter hervorgehen, so wäre der oben angeführte Know-how-Gewinn der letzten 12 Monate für die Steiermark nicht mehr nutzbar.“

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Hierzu ist festzuhalten, dass es sich nicht um ein Schreiben der A8 handelt, sondern um ein amtsinternes Mail von S4 an A8 mit einem Textentwurf für ein Mail an die zuständige Büroleitung betreffend den Erneuten Aufruf zum Wettbewerb (EAW), da diese darum ersucht hatte.

Außerdem ist nicht korrekt zitiert, da im Original das Wort „betreibt“ nicht vorkommt.

Das tatsächliche Mail vom 10.12.2021 von Frau Abteilungsleiterin Dr.in Birgit Strimitzer-Riedler an die zuständige Büroleitung lautete wie folgt:

„Die Bieterin A [Anmerkung: anonymisiert durch LRH] betreibt nunmehr seit 12 Monaten die Teststraßen in der Steiermark. In dieser Zeit wurden seitens der Auftragnehmerin die aktuell 27 Standorte ausgesucht, 102 Spuren aufgebaut, die entsprechende Infrastruktur geschaffen, fachkundiges Personal (mehr als 800 Personen) mit der Durchführung der Testung beauftragt – dies alles in enger Abstimmung mit dem Land Steiermark. Die Bieterin A [Anmerkung: anonymisiert durch LRH] hat in dieser Zeit ein enormes Know-how aufgebaut, das nur durch „learning-by-doing“ und Erfahrungen über viele Monate direkt vor Ort in den Bezirken zu erwerben ist.

Als Nachtrag zu unserem heutigen Telefonat haben Mag. Marcher, Mag. Kaller und ich soeben den AV. „Vergabe Teststraßen“ finalisiert. Bitte um Durchsicht und Rückmeldung. Wir werden das Thema sicher am Montag in der Steuerungsgruppe ansprechen, da wir rasch die nächsten Schritte setzen müssen, um den Zeitplan halten zu können.“

Worin der Mehrwert des gewählten Zitats aus in einem internen Mail-Entwurf liegt, entzieht sich der A8.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält fest, dass das „amtsinterne Mail“ nicht von der Stabsstelle S4 an die A8 geschickt wurde, sondern von einem Mitarbeiter der A8 an die Abteilungsleitung der A8 sowie der dort für den vergaberechtlichen Auftrag

zuständigen Mitarbeiterin. Beim Zitat wurde das Wort „betreibt“ aus grammatikalischen Gründen ergänzt.

Der „Mehrwert“ liegt darin, die Größenordnung und die Bedeutung dieses Auftrages für das Land darzustellen.

Das Land hatte für die weitere Vergabe der flächendeckenden Dauertestung folgende Möglichkeiten:

- einen Einzelabruf aus der Rahmenvereinbarung II mit zwei Losen
- einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb aus der Rahmenvereinbarung II
- die Durchführung eines eigenen Vergabeverfahrens

Die Rahmenvereinbarung II bot im Gegensatz zur Rahmenvereinbarung I zusätzlich die Möglichkeit eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb. Dabei wurden die teilnehmenden Unternehmen erneut unter Bezug auf spezielle Anforderungen/Kriterien zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Den Zuschlag sollte dabei jenes Unternehmen erhalten, welches die speziellen Anforderungen des Landes bestmöglich erfüllt. Die BBG schuf diese zusätzliche Möglichkeit in Reaktion der Erkenntnisse aus der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung I.

Alternativ dazu hätte das Land ein eigenes Vergabeverfahren durchführen können. Der Bund machte die Leistung eines Kostenersatzes nicht von der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung II abhängig.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. Dezember 2021 wurde die A8 zur Durchführung eines erneuten Aufrufes zum Wettbewerb ermächtigt. Mit der Abwicklung dieses Verfahrens wurde eine externe Beraterin direkt beauftragt. Für die Beauftragung wurde ein Maximalbetrag in Höhe von € 50.000 genehmigt. Die externe Beraterin verrechnete insgesamt rund € 35.389.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die direkte Beauftragung der externen Beraterin zur Durchführung eines erneuten Aufrufes zum Wettbewerb vergaberechtskonform erfolgte.

Der erneute Aufruf zum Wettbewerb wurde auf der Vergabepattform „vemap“ am 23. Dezember 2021 veröffentlicht. Die Ausschreibungsfrist endete am 7. Jänner 2022. Die Leistung sollte ab Zuschlag, und zwar ab dem 27. Jänner 2022, erbracht werden. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten Los 1 (Teststraße) und Los 2 (Laboranalyse). Die Angebote konnten separat zu jedem Los oder gemeinsam für beide Lose abgegeben werden.

Für das Los 1 (Teststraßen) langten zwei Angebote ein, eines von der Bieterin A und eines von Bieterin B. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Preisvergleich Los 1 (Teststraßen)		
Reihung	Bieterin	Angebotssumme (€)
1.	Bieterin A	25.213.400
2.	Bieterin B	22.257.500

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zuge der vertieften Angebotsprüfung stellte sich heraus, dass Bieterin B keinen geeigneten Nachweis über die erforderliche EDV-Ausstattung erbringen konnte und der Leistungsbeginn zum festgelegten Startzeitpunkt unmöglich war. Das Angebot wurde daher ausgeschieden.

Zu Los 2 (Laboranalyse) langten vier Angebote ein. Davon wurde eines wegen eines unbeheblichen Mangels in der Preisdarstellung ausgeschieden. Die verbliebenen drei Angebote zu Los 2 (Laboranalysen) wurden von der externen Beraterin auf Basis vorab festgelegter Testkapazitäten anhand des Preises verglichen. Dieser Vergleich ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Preisvergleich Los 2 (Laboranalyse)		
Reihung	Bieterin	Angebotssumme (€)
1.	Bieterin D	8.542.800
2.	Bieterin E	10.566.525
3.	Bieterin A	11.920.496

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bieterin D legte mit rund € 8,54 Mio. das günstigste Angebot. Die Bieterin E und die Bieterin A legten Angebote in Höhe von rund € 10,57 Mio. bzw. rund € 11,92 Mio.

Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung erklärte Bieterin D „im Peak der Omikron-Welle“, derzeit nicht in der Lage zu sein, die erforderlichen Kapazitäten zum festgelegten Leistungsbeginn bereitstellen zu können. Daher wurde dieses Angebot ausgeschieden.

Die Bieterin E, eine Bieterinnengemeinschaft, wurde ausgeschieden, da aufgrund der laufenden Auftragsentwicklungen und medialer Berichte große Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen für die Auftrags Erfüllung bestanden. Sie brachte gegen diese Ausscheidensentscheidung entsprechende Feststellungsanträge beim Landesverwaltungsgericht Steiermark ein. Diesen wurde jedoch nicht Folge

gegeben, da „die Auftraggeberin zu Recht vom Vorliegen mangelnder Eignung ausgegangen ist und somit das Angebot der Bietergemeinschaft zu Recht ausgeschieden hat“².

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Bieterin A die einzige Bieterin für beide Lose war, die nicht wegen Mängel in der Leistungserbringung ausgeschieden wurde. Mit Zuschlagserteilung vom 14. Jänner 2022 erhielt daher die Bieterin A, als einzig verbliebene Bieterin, den Zuschlag für beide Lose.

Für die beiden Lose „Teststraße“ und „Laboranalyse“ ergab sich auf Basis von 165.000 COVID-19-Tests pro Woche, der Annahme von 400 Zehner-Pools und der Annahme von 500 Mutationsnachweisen pro Woche folgender Angebotspreis:

Angebote der Bieterin A (€)	
Los 1 Teststraße	25.213.400
Los 2 Laboranalyse	11.920.496
Gesamtpreis	37.133.896

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Startzeitpunkt für die Leistungserbringung begann termingerecht mit 27. Jänner 2022. Das Land genehmigte für den Leistungszeitraum (27. Jänner bis 31. März 2022) maximale Kosten in Höhe von rund € 49,77 Mio. In dieser Summe war eine zusätzliche finanzielle Vorsorge für vom Infektionsgeschehen abhängige Einzelanalysen enthalten.

Der Leistungszeitraum aus dem erneuten Aufruf zum Wettbewerb war mit 31. März 2022 befristet. Diese Befristung war mit dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz gekoppelt, das zu diesem Zeitpunkt eine Kostenübernahme durch den Bund bis 31. März 2022 vorsah. Eine dreimalige Verlängerungsoption für jeweils ein Monat sollte erforderlichenfalls die Zeitspanne bis zur Einleitung eines ordentlichen Vergabeverfahrens überbrücken. Nach Ende des Leistungszeitraumes aus dem erneuten Aufruf zum Wettbewerb war seitens des Landes beabsichtigt, ein selbstständiges Vergabeverfahren außerhalb der Rahmenvereinbarung II der BBG einzuleiten.

Anfang Februar 2022 wurde nach politischer Abstimmung eine einmonatige Verlängerungsoption gezogen und der Vertrag mit der Bieterin A bis zum 30. April 2022 unter Kündigungsverzicht verlängert.

² Siehe Landesverwaltungsgericht 443.20-1020/2022-69 vom 2. August 2022.

Bereits Ende Februar 2022 kam es seitens des Bundes zu einer viel diskutierten Neuausrichtung der Teststrategie und es wurden die Kosten für eine flächendeckende Dauertestung gemäß § 1a COVID-19-Zweckzuschussgesetz nach dem 31. März 2022 den Ländern nicht mehr refundiert. Das Land stellte die flächendeckende Dauertestung daher mit 31. März 2022 ein.

In Folge wurde der Vertrag mit der Bieterin A vorzeitig aufgelöst und eine pauschale Abschlagszahlung in Höhe von 60 % des Auftragswertes für den Monat April in Höhe von rund € 10,62 Mio. geleistet. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 24. März 2022 wurden diese Kosten zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ausübung der Verlängerungsoption in Bezug auf die personellen Anstellungserfordernisse unumgänglich war. Die Änderung der Teststrategie des Bundes erfolgte zu kurzfristig, um termingerecht aus dem Leistungsprozess auszusteigen.

23.1.3 Überbrückungsauftrag

Zwischen der Inanspruchnahme der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung I und der Rahmenvereinbarung II wurde für den Leistungszeitraum von 10. Jänner bis 26. Jänner 2022 im Rahmen einer Notvergabe die Fortführung der flächendeckenden COVID-19-Antigen- und PCR-Dauertestung mit einem Überbrückungsauftrag an die Bieterin A sichergestellt.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. Dezember 2021 wurden bis 31. Jänner 2022 Budgetmittel in Höhe von maximal € 17,6 Mio. bewilligt (rund € 4 Mio. pro Woche). Im Hintergrund bestand noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis bis zum 31. März 2022 mit der Bieterin A, da der Bund bereits Ende Oktober den Kostenersatz für Testungen bis 31. März 2022 verlängerte.

Da das Kontingent der Rahmenvereinbarung I Ende Dezember 2021 völlig ausgeschöpft war, konnte – trotz aufrechten Vertrages – kein weiterer Leistungsabruf getätigt werden. Nach Angaben der FA Verfassungsdienst war für die Beschaffung weiterer Leistungen die Durchführung eines Vergabeverfahrens und ein erneuter Vertragsabschluss erforderlich.

Die Bieterin A wurde in der Folge zu den bisherigen Konditionen aus der Rahmenvereinbarung I mit der flächendeckenden Dauertestung im Jänner 2022 zur Überbrückung bis zur Inanspruchnahme der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung II beauftragt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Überbrückungsauftrag vergabe-rechtskonform zustande kam.

Es wird darauf verwiesen, dass

- die Steiermark im August 2021 letztmalig ein Restvolumen in Höhe von € 57,0 Mio. aus der Rahmenvereinbarung I reservieren konnte,
- die BBG im Zuge der Reservierung des Restvolumens bereits auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung II hingewiesen hatte,
- die Durchführung von COVID-19-PCR-Tests an sämtlichen Teststandorten ab 22. Juli 2021 zu einem deutlich rascheren Verbrauch des Restvolumens aus der Rahmenvereinbarung I führte und
- der Bund Ende Oktober 2021 seinen Kostenersatz für Testungen bis zum 31. März 2022 verlängerte und damit signalisierte, dass die flächendeckende Dauertestung auch im Jahr 2022 andauern würde.

Aus der Sicht des Landesrechnungshofes hätten die Leistungen auf Basis der Rahmenvereinbarung II rascher in Anspruch genommen werden sollen.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Die diesbezüglichen Ausführungen bilden die damals bestimmenden Rahmenbedingungen nicht vollständig ab und stellt sich der tatsächliche Sachverhalt dar wie folgt:

*Die Rahmenvereinbarung II (RV II) wurde aufgrund der großen Anzahl an Anbieter*innen deutlich später abgeschlossen als geplant. Bereits vor Fertigstellung wurde seitens der BBG, aus welchen Gründen auch immer, auf einen Umstieg auf die RV II durchaus nachdrücklich hingewiesen, da dies in der Wahrnehmung der BBG nicht mit großem Aufwand verbunden war, welche nicht geteilt wird. Diese Vorstellung (der unproblematische Wechsel von einer*m Auftragnehmer*in zu einer*m anderen) war ebenso beim Bund zu erkennen und wurde auch von anderen Bundesländern kritisch gesehen, wie in diversen Abstimmungen von diesen moniert wurde. Daher war das Ziel, zu einem Zeitpunkt auf die RV II „umzusteigen“, dass aufgrund des großen Aufwandes kein Leistungsabruf aus einer möglichen RV III notwendig ist.*

Selbstverständlich wurde eine entsprechende Berechnung bezüglich des möglichen Leistungszeitraumes mittels des von der BBG zugesagten Restvolumens durchgeführt und die Zeitreihe des Erneuten Aufrufes zum Wettbewerb (EAW) innerhalb der Rahmenvereinbarung danach ausgerichtet (siehe auch oben das Mail vom 10.12.2021).

Dabei wurde selbstredend auch die PCR-Testung berücksichtigt. Die Annahme, dass das Screeningprogramm „Steiermark weit flächendeckende PCR-Gurgeltestung“, welches unter anderem zur Abfederung der Abschaffung der Wohnzimmertests mit Anfang November 2021 ausgerollt wurde, zu einer Entlastung der Teststraßen führt,

konnte aufgrund der geringen Resonanz, auch bedingt durch die mangelhafte Leistungserbringung der Vertragspartnerin, allerdings nicht realisiert werden.

Außerdem hat die kostenintensive Poolingauflösung aufgrund der hohen Infektionszahlen vor dem Lockdown im Dezember 2021, die seitens des Bundes verpflichtend vorgesehene Mutationsanalyse (Mutationsscreening) aufgrund der steigenden Omikron-Fallzahlen und der massive, notwendige Einsatz von Security durch den enormen Andrang zu den Test- und Impfstraßen (zum Teil im gleichen Gebäude angesiedelt) budgetär deutlich stärkeren Niederschlag gefunden als in der Planung vorherzusehen war.

Die ursprünglich geplante Zeitreihe für den EAW wurde daher auf die gemäß Vorgaben des BVergG 2018 kürzest mögliche gestrafft (Ausarbeitung der Unterlagen binnen 8 Werktagen, Vergabeverfahren von 23.12.2021 bis 26.01.2022), dennoch haben die regelrecht explodierenden Kosten das Restvolumen knapp vor dem geplanten Zeitpunkt aufgezehrt.

Aufgrund oben angeführter Umstände war nicht davon auszugehen, dass das vorhandene Budget der RV I nicht bis zum Abschluss des EAW für die Durchführung der Testungen sowie Laboranalyse reichen wird. Vorgesehen war ein Übergang von der RV I in den Abruf von Leistungen auf Basis des EAW.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass die Verweise die Komplexität der damaligen Situation nicht abbilden und nur aus oberflächlicher Sicht die Leistungen auf Basis der RV II rascher in Anspruch genommen hätten werden können.

Der Hinweis auf die Verlängerung des Kostenersatzes bis zum 31.12.2022 kann grundsätzlich nicht nachvollzogen werden, da der Landesrechnungshof auf Seite 145 selbst festhält, dass ein aufrechtes Vertragsverhältnis bis 31.03.2022 bestand.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung auf Seite 145, das Kontingent der RV I war Ende Dezember 2021 völlig ausgeschöpft, im Detail nicht korrekt ist, da das reservierte Abrufvolumen mit Abrechnung des Leistungszeitraumes bis einschließlich 09.01.2022 erst ausgeschöpft war.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung II war von 9. August 2021 bis 8. August 2022. Die Bundesbeschaffung GmbH wies mit E-Mail vom 30. August 2021 rechtzeitig auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung II hin, der erneute Aufruf zum Wettbewerb wurde erst im Dezember 2021 gestartet, und die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung II konnten dadurch erst nach Abschluss des Verfahrens und mit Leistungsbeginn ab dem 27. Jänner 2022 abgerufen werden.

Durch die zum damaligen Zeitpunkt bestandene Verlängerung des Kostenersatzes bis 31. Dezember 2022 brachte der Bund zum Ausdruck, dass die flächendeckende Dauertesting noch andauern wird.

23.1.4 Kostendarstellung Teststraßen

Bis 31. März 2022 wurden in den Teststraßen der Bieterin A rund 5,7 Mio. COVID-19-Antigentests und 2,63 Mio. COVID-19-PCR-Tests durchgeführt. Die Kosten für einen durchgeführten COVID-19-Antigen-Test betragen im Mittel € 17,75 und für einen COVID-19-PCR-Test € 30,55.

Folgende Beträge wurden dafür in den Jahren 2021 und 2022 genehmigt bzw. dem Land leistungsbezogen verrechnet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Kostengegenüberstellung (genehmigte und verrechnete Summe in €)			
	2021	2022	gesamt
Summe genehmigter Mittel	157.352.104	60.389.158	217.741.262
verrechnete Summe	121.608.611	70.163.193	191.771.805
Differenz	35.743.493	-9.774.035	25.969.457

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In Summe wurden um rund € 25,97 Mio. mehr finanzielle Mittel seitens der Landesregierung für die Durchführung der flächendeckenden Dauertesting genehmigt, als tatsächlich mit der Bieterin A abgerechnet wurden. Der Landesrechnungshof führt dies darauf zurück, dass die genehmigten Mittel jeweils eine Maximalsumme darstellten und für bestimmte Leistungsperioden im Voraus genehmigt wurden; die tatsächlichen Abrechnungen im Nachhinein fielen deutlich niedriger aus.

Auf Basis der jeweiligen Vertragsgrundlage und Verfahrensart entstanden folgende Kosten und sind in der Tabelle wie folgt dargestellt:

Kostendarstellung nach Verfahrensarten (€)			
Verfahrensart	Zeitraum	genehmigte Mittel	verrechnete Kosten
Rahmenvereinbarung I	22.01.2021 - 09.01.2022	139.752.104	126.486.584
Notvergabe	10.01.2022 - 26.01.2022	17.600.000	11.248.292
Rahmenvereinbarung II	27.01.2022 - 31.03.2022	49.765.396	43.413.166
Abschlagszahlung	für April 2022	10.623.762	10.623.762
Summe		217.741.262	191.771.804

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bieterin A im Zeitraum von 22. Jänner 2021 bis 30. April 2022 insgesamt rund € 191,77 Mio. für die Durchführung der flächendeckenden Dauertesting erhielt.

Von 22. Jänner 2021 bis 26. Jänner 2022 wurden insgesamt rund € 137,73 Mio. abgerechnet. Der Großteil (76 %) davon, das waren Beträge in Höhe von rund € 104,07 Mio., wurde auf Basis der Anzahl an geleisteten Betriebsstunden und Testspuren pauschaliert verrechnet.

Nach Angabe der Bieterin A waren in den Betriebsstundenpauschalen unter anderem die Kosten für Personal, Logistik, Administration und Rechnungswesen eingerechnet.

Kostenersatz Bund

Der Bund leistete gemäß § 1a COVID-19-Zweckzuschussgesetz einen Kostenersatz für die Abwicklung von bevölkerungsweiten Testungen. In diesem Zusammenhang werden den Ländern die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Gemäß der dazu ergangenen Richtlinie konnten unter anderem auch Personalkosten geltend gemacht werden, wenn die Mitarbeiterinnen nur für den Zweck der Durchführung der Massentestungen aufgenommen und diese ausschließlich auch für diese Aufgaben verwendet wurden. Entsprechende Nachweise darüber waren im Rahmen der Abrechnung vorzulegen.

Der Bund refundierte die für das Jahr 2021 angefallenen Kosten von rund € 121,6 Mio. vollständig. Weitere Erstattungen für das Jahr 2022 waren – obwohl bereits jeweils mit Quartalsende angemeldet – zum Prüfungszeitpunkt noch offen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Zusammenhang mit der flächendeckenden Dauertestung stehenden Kosten im Wesentlichen mit pauschalen Sätzen abgerechnet wurden, die wenig Rückschluss auf die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten ermöglichten. Mangels andersartiger Regelungen in den zugrundeliegenden Rahmenvereinbarungen waren damit die Erstattungserfordernisse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz erfüllt. Es wurden vom Bund die für das Jahr 2021 angefallenen Kosten in Höhe von rund € 121,6 Mio. vollständig refundiert.

23.2 Flächendeckende Einrichtung von Impfstellen

23.2.1 Impfstrategie des Bundes

Die Impfstrategie des Bundes hatte Ende 2020 durch rasches Erreichen hoher Durchimpfungsraten vor allem die Eindämmung der COVID-19-Pandemie und die Rückkehr in ein normales Leben zum Ziel. Die Impfungen sollten niederschwellig angeboten werden, um die unterschiedlichen Zielgruppen dort zu erreichen, wo sie arbeiten, wohnen oder sich aufhalten.

Nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichsten Rahmenbedingungen und Zielgruppen der einzelnen Phasen bezüglich Umsetzung und Durchführung der Impfstrategie des Bundes:

Rahmenbedingungen und Zielgruppen nach dem Phasenmodell des Bundes				
	Phase 0	Phase 1	Phase 2	Phase 3
Zeiträume	Juni bis Dezember 2020	Jänner und Februar 2021	März und April 2021	ab dem zweiten Quartal 2021
Rahmenbedingungen und Impfstoffverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> gesamtstaatliche Projektorganisation Vorbereitung der logistischen Umsetzung Beschaffung von Impfstoffen 	wenig Impfstoff verfügbar	mehrere und verschiedene Impfstoffe verfügbar	verschiedene Impfstoffe großflächig verfügbar
Logistik		komplexe Liefer- und Lagerbedingungen; begrenzte Haltbarkeit der Impfstoffe, Mehrdosenbehältnisse, zwei Dosen notwendig		
Zielgruppen	Erhebung von Mengengerüsten und Priorisierung relevanter Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Bewohnerinnen sowie Personal in Alten- und Pflegeheimen Personal im Gesundheitsbereich, Hochrisikogruppen 	<ul style="list-style-type: none"> Personen höheren Alters Personen in kritischer Infrastruktur 	breite Impfung der Bevölkerung

Quelle: Impfstrategie für Österreich – Umsetzung und Durchführung, herausgegeben vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 21. Dezember 2020, S. 17; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Phasen orientierten sich an den erwarteten Impfstofflieferungen, die anfangs noch in begrenzten Mengen, später nach und nach großflächig verfügbar waren. Daher sollte ab dem zweiten Quartal 2021 die Impfung auch in öffentlichen Impfstellen wie in den Gemeinden, in den Krankenkassenambulatorien, bei den niedergelassenen Ärztinnen, in größeren Einrichtungen und Betrieben mit eigenen Betriebsärztinnen und in den Schulen mittels Schulärztinnen sowie durch mobile Impfteams zur punktuellen Unterstützung erfolgen.

Die Organisation und Durchführung der COVID-19-Schutzimpfung fiel – genauso wie die Durchführung der flächendeckenden Dauertestung – in die Verantwortung der Bundesländer. Diese hatten jeweils unterschiedliche Konzepte, von zentralen Impfstraßen in Wien bis zum dezentralen Konzept Niederösterreichs, das hauptsächlich über den niedergelassenen Bereich impfte. Kärnten, Tirol und Wien kooperierten mit der Österreichischen Gesundheitskasse, Kärnten nutzte zusätzlich seine Teststraßen am Wochenende für die Immunisierung. Salzburg deckte 60 % bis 70 % der Impfungen über Impfstellen des Landes, der Betriebe und sozialer Einrichtungen ab, für den Rest beauftragte man Dritte mit dem Betrieb von Impfstraßen. Das Burgenland hatte ein

Mischsystem aus Impf- und Testzentren sowie Impfpfärztinnen im niedergelassenen Bereich.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass neben logistischen Herausforderungen die Verfügbarkeit des Impfstoffes im ersten Quartal 2021 eingeschränkt war; erst ab dem zweiten Quartal 2021 standen die Impfstoffe großflächiger bereit. Mangels bundesweiter Gesamtkoordination entwickelte jedes Bundesland eigene Strategien.

23.2.2 Beauftragung der Einrichtung von flächendeckenden Impfstellen

In der Steiermark wurden für bestimmte Zielgruppen nach und nach Impfstellen bei den Pflegeheimen, beim Roten Kreuz, der Stadt Graz, der Österreichischen Gesundheitskasse und der Medizinischen Universität Graz eingerichtet. Zusätzlich wollte das Land – in Entsprechung der Impfstrategie des Bundes – ein effizientes und niederschwelliges Impfangebot für die breite Bevölkerung schaffen.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Diese Einleitung vermittelt den irrtümlichen Eindruck, dass zuerst die angeführten Impfstellen beauftragt wurden und danach das Angebot seitens des Landes geschaffen wurde. Dies ist bis auf die Pflegeheime nicht korrekt. Nach entsprechender Verfügbarkeit des Impfstoffes wurden bei Interesse nach und nach weitere Impfstellen „ausgerollt“.

Es sei der Hinweis gestattet, dass mit der ÖGK kein „Impfstellen-Vertrag“ geschlossen wurde und diese daher nicht als Impfstelle im Auftrag des Landes fungierte.

Am 12. Februar 2021 beschloss die Landesregierung die Einrichtung von flächendeckenden Impfstellen und ermächtigte die A8 dazu, ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Notvergabe) durchzuführen und einen entsprechenden Vertrag gemeinsam mit der FA Katastrophenschutz abzuschließen.

Die FA Verfassungsdienst wies in ihrer bezughabenden Stellungnahme darauf hin, dass ein solches Sonderverfahren nur zur Überbrückung dienen kann, „bis langfristige Lösungen gefunden sind, beispielsweise durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen [...]“.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Hier ist zum einen festzuhalten, dass sich diese Stellungnahme nicht auf die Notvergabe bezog, sondern auf die Frage, ob wegen der nach Ansicht der FAKS grundsätzlichen Gleichartigkeit der Leistung die Vergabe der COVID-19-Impfungen in Impfstraßen mittels Abruf aus der Rahmenvereinbarung über COVID-19-Testungen in Teststraßen durchgeführt werden kann, was seitens der Fachabteilung Verfassungsdienst (VD) verneint wurde.

Zum anderen entstammt das Zitat selbst einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) - Stabstelle Datenschutz und Vergaberecht vom 30. März 2020, GZ 2020-0.196.642, zur Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-Krise, auf welches der LRH selbst auf Seite 18 Bezug nimmt und gemäß Ausführung des Landesrechnungshofes seitens des VD an die Abteilungen übermittelt wurde.

Der VD hat in seiner Stellungnahme auch auf die Möglichkeit, den Ausnahmetatbestand des § 37 Abs. 1 Z 4 BVergG 2018 für ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung heranzuziehen, hingewiesen und dabei nochmals allgemein die relevanten Inhalte des Rundschreibens des BMJ festgehalten, was seitens des VD eine übliche Vorgangsweise darstellte.

Oben angeführte Absätze stellen wieder nur eine verkürzte Sichtweise dar und bilden nicht die damalige Situation ab.

Die Verfügbarkeit eines COVID-19-Impfstoffes für weitere Gruppen gemäß Impfstrategie des Bundes konnte nicht langfristig geplant werden, da nicht bekannt war, ab wann dieser in welchen Mengen zur Verfügung steht. Der Druck, gemäß den Vorgaben des Bundes die Impfung niederschwellig anzubieten, war demgemäß entsprechend hoch, gleichzeitig aber waren wesentliche Rahmenbedingungen nicht bekannt. Daher wurde der VD wie oben ausgeführt um vergaberechtliche Stellungnahme ersucht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält fest, dass im erwähnten Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz – Stabsstelle Datenschutz und Vergaberecht vom 30. März 2020, GZ 2020-0.196.642, im Zusammenhang mit der Anwendung des gegenständlichen Ausnahmetatbestandes (Notvergabe) ausdrücklich empfohlen wurde, parallel zu den Notbeschaffungen umgehend reguläre Vergabeverfahren (insbesondere Rahmenvereinbarungen) über die absehbar benötigten Leistungen vorzubereiten und durchzuführen, um möglichst bald auf das reguläre Vergaberegime umsteigen zu können.

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurde nach Beschlussfassung der Verhandlungsermächtigung umgehend mit der Bieterin A, der

bisherigen Teststraßenbetreiberin, eröffnet. Ein entsprechender Vertrag wurde in der Folge mit Regierungssitzungsbeschluss vom 4. März 2021 genehmigt.

Für die Einrichtung und den Betrieb der flächendeckenden Impfstellen wurde die Bieterin A mit einer Summe von € 18,09 Mio. für 28 Wochen beauftragt. Die tägliche Kostenpauschale je Impfspur betrug rund € 4.307. Die Preiskalkulation wurde mit jener der flächendeckenden Dauertesting als vergleichbar bezeichnet.

Der Aufgabenbereich der Bieterin A umfasste im Wesentlichen die Einrichtung und laufende Bereithaltung von 22 Impfstellen mit insgesamt 25 Impfspuren mit einer Kapazität von voraussichtlich zwölf Impfungen pro Impfspur und Stunde sowie eine Reihe administrativer Nebenleistungen. Vereinbart wurden zehnstündige Betriebszeiten von Montag bis Samstag im Zeitraum von 2. März bis 30. September 2021.

Vereinbart wurde, die personelle Ausstattung bzw. die Abläufe in den Impfstellen bedarfsweise zu adaptieren. Für eine allenfalls notwendige Erweiterung von Impfspuren an bestehenden Standorten wurde eine reduzierte Pauschale für Administration bzw. Organisation vereinbart.

Kündigungspauschalen im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung sollten das unternehmerische Risiko senken. Weitere Rahmenbedingungen und Mindeststandards (z. B. Hygiene, Personal, Organisation und Logistik) waren dem Vertrag angeschlossen.

Der im Rahmen einer Notvergabe erteilte Auftrag über die Einrichtung und den Betrieb flächendeckender Impfstellen erfolgte unter Berücksichtigung der Impfstrategie des Bundes, nämlich ein möglichst breit und niederschwellig angelegtes Impfangebot für die Bevölkerung sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Notvergabe an die Bieterin A als bisherige Teststraßenbetreiberin rechtskonform erfolgte, weist jedoch darauf hin, dass es sich bei der Art des Verfahrens (Notvergabe) um einen vergaberechtlichen Ausnahmetatbestand handelt. Ein solches Verfahren soll nur zur Überbrückung dienen.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Der Regierungssitzungsantrag zwecks Beschluss des entsprechenden Vertrages und der Vertrag selbst wurden amtsintern im großen Kreis und insbesondere mit dem VD vergabe- sowie zivilrechtlich abgestimmt. Dieser Abstimmung ist, wie im ELAK nachweislich dokumentiert, zu entnehmen, dass sich das Land bewusst war, dass diese Notvergabe lediglich als Überbrückung dienen kann.

Weiter wird festgehalten, dass den Vorgaben des BMJ mit zeitgerechter Durchführung eines Vergabeverfahrens und Abschluss eines Rahmenvertrages zur Fortführung der Impfstellen ab 01.10.2021 vollinhaltlich entsprochen wurde.

Der Hinweis kann daher nicht nachvollzogen werden. Außerdem wird dieser Sachverhalt bereits im Kapitel 3.4 ausführlich dargelegt.

Abschließend wird angemerkt, dass sich im Kapitel 23 zwei Zitate (Seite 140 [Anmerkung LRH: Seite 153] und 151 [Anmerkung LRH: Seite 169]) ohne Kennzeichnung der Quelle finden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die gegenständliche Beauftragung erfolgte unter Anwendung des vergaberechtlichen Ausnahmetatbestandes vom 2. März bis 30. September 2021. Erst im August 2021 wurde ein ordentliches Vergabeverfahren zur Fortsetzung des Betriebes der Impfstellen ab 1. Oktober 2021 durchgeführt.

23.2.3 Konzept Neu

Die dem Vertrag zwischen dem Land und der Bieterin A angeschlossenen Rahmenbedingungen und Mindeststandards enthielten zur Steigerung der Effizienz eine Reihe an Optionen, die personelle Ausstattung bzw. die Abläufe in den Impfstellen zu adaptieren.

Bereits Anfang April 2021 begann die Bieterin A, sich mit der Optimierung des bestehenden Impfablaufes auseinanderzusetzen, und schlug unter Berücksichtigung der Impfstoffverfügbarkeit und der einsetzbaren Personalressourcen ein Konzept Neu vor. Durch Erhöhung des administrativen Personals sollte eine bessere Vorbereitung der zu impfenden Personen im Vorbereich der Impfstelle erfolgen, um insbesondere Stehzeiten bei den Impfärztinnen zu vermeiden und die Effizienz der Impfspuren zu steigern. Ziel war die Erreichung eines um 50 % höheren Impfdurchsatzes je Stunde und Spur. Anstelle von 16 Personen je Stunde und Spur sollte es durch das Konzept Neu möglich werden, 24 Personen je Stunde und Spur zu impfen.

Mittels einer Vertragsanpassung wurde die Implementierung dieses neuen Personal- und Ablaufkonzeptes bei ausgewählten Impfstellen vereinbart. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Mai 2021 wurde der Start des Konzepts Neu ab 3. Mai 2021 an 13 Impfstellen mit 20 Impfspuren rückwirkend genehmigt. Zwei Impfstellen wurden ruhend gestellt, sieben Impfstellen wurden unverändert weiter geführt.

Die täglichen Kosten je Impfspur erhöhten sich bei den nach dem Konzept Neu geführten Spuren. Dies wird in der nachstehenden Tabelle folgendermaßen dargestellt:

Leistung und Kosten je Impfspur		
	bisher	Konzept Neu
Leistung pro Stunde	16 Impfungen	24 Impfungen
Kosten pro Tag (€)	4.307	5.729

Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Mai 2021, Annex 1 zum Vertrag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Kostenpauschalen für Impfspuren, die auf das Konzept Neu umgestellt wurden, um rund 33 % erhöhten. Damit sollte an diesen Spuren eine Durchsatzsteigerung von zumindest 50 % erreicht werden.

Mit Einführung des Konzepts Neu sollte – den Ausführungen der Bieterin A entsprechend – eine Erhöhung der Anzahl der Impfspuren vermieden werden. Mit einer Steigerung der Anzahl der Impfspuren hätte nicht nur zusätzlicher räumlicher Bedarf bestanden, sondern müsste auch erheblich mehr Personal eingestellt werden. Das hätte hohe Folgekosten ergeben, „*de facto nicht mehr umkehren lassen*“ würden.

Dennoch wurde seitens des Landes – aufgrund der Verfügbarkeit von mehr Impfstoff und der Notwendigkeit, die Anzahl der an den Impfstellen durchgeführten Impfungen massiv zu erhöhen – die Anzahl an Impfspuren bereits mit 31. Mai 2021 um 19 Impfspuren erhöht.

Durch die Umstellung der Impfspuren auf das Konzept Neu und die Erhöhung der Anzahl an Impfspuren war die beauftragte Summe von rund € 18 Mio. bereits mit der Juni-Abrechnung überzogen und reichte nicht mehr bis Ende September 2021.

Um den Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit nachkommen zu können, wurde daher mit Regierungssitzungsbeschluss vom 12. August 2021 neben der Fortführung der Impfstellen eine Nachbedeckung der bisherigen Budgetmittel für die Einrichtung und den Betrieb von Impfstellen bis 30. September 2021 um maximal € 12,5 Mio. genehmigt. Die Kosten werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

RSB Impfstraßen ab 01.04.2021 bis 30.09.2021	
Datum	genehmigter Betrag (€)
04.03.2021	18,1 Mio.
12.08.2021	12,5 Mio.
Summe	30,6 Mio.

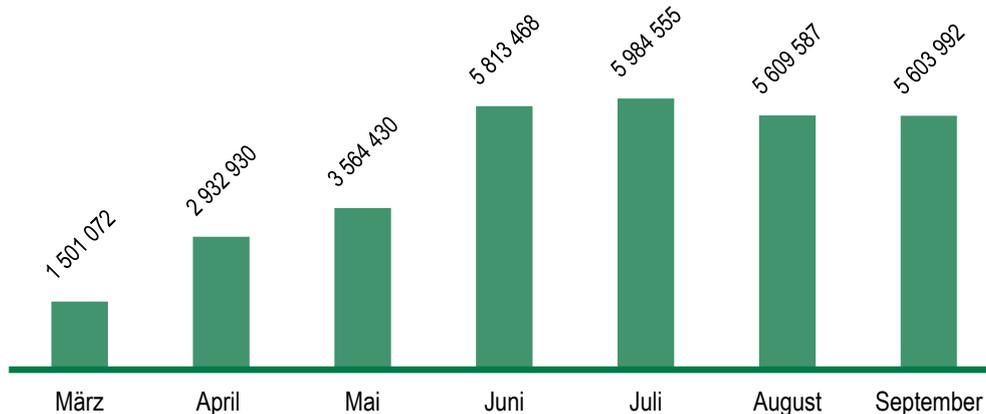
Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Insgesamt wurden daher bis zum 30. September 2021 für die Einrichtung und den Betrieb der Impfstellen maximale Mittel in Höhe von rund € 30,6 Mio. genehmigt, davon

wurden innerhalb des Leistungszeitraumes von März bis Ende September 2021 rund € 31 Mio. mit der Bieterin A abgerechnet.

Nachstehende Grafik zeigt die monatliche Entwicklung der tatsächlich angefallenen Impfkosten von März bis September 2021:

Entwicklung der Impfkosten März bis September 2021 (€)



Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Nach der Startphase im März 2021 mit teilweise noch eingeschränkten Betriebszeiten, gingen die Impfspuren ab April in den Regelbetrieb über. Daher stiegen die Kosten von März bis April um rund 95 %. Durch den Umstieg auf das Konzept Neu erhöhten sich die Kosten von April bis Mai um rund 21,5 %, von Mai bis Juni sieht man einen steilen Anstieg von rund 63,1 % als Folge der Aufstockung der Impfspuren. Ab Juni 2021 lag der monatliche Aufwand bei durchschnittlich rund € 5,8 Mio.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die monatliche Kostenentwicklung mit der Steigerung des Impfdurchsatzes sowie der Erhöhung der Anzahl an Impfspuren in unmittelbarem Zusammenhang stand. Nach Angabe der A8 war es das erklärte Ziel, eine effiziente Maximalauslastung an den Impfstellen zu erreichen.

23.2.4 Fortführung der Impfstellen ab 1. Oktober 2021

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 12. August 2021 wurde die Fortführung der Impfstellen und Impfspuren ab 1. Oktober 2021 mit maximalen Budgetmitteln von € 17,4 Mio. beschlossen. Eine Notvergabe war nicht mehr zulässig, da im Oktober 2021 keine äußerst dringlichen, zwingenden Gründe mehr vorlagen. Daher wurde im August 2021 ein Vergabeverfahren zur Einrichtung und für den Betrieb von Impfstellen ab 1. Oktober 2021 durchgeführt.

Das Ziel dieses Vergabeverfahrens war der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer Bieterin zur Errichtung und zum Betrieb von Impfstellen sowie Impfspuren (stationär und

mobil) zur Erbringung von COVID-19-Impfungen samt der dafür erforderlichen Sicherheitsdienstleistungen (Bewachungsdienste).

Für die Durchführung dieses Vergabeverfahrens wurde unter Einholung von drei Vergleichsangeboten eine Rechtsanwaltskanzlei im Zuge einer Direktvergabe auf Basis vorläufiger Kosten in Höhe von € 36.750 beauftragt. Im Zeitraum Juli bis September 2021 wurden seitens der Rechtsanwaltskanzlei tatsächlich € 38.538 abgerechnet.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die gegenständliche Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei den allgemeinen Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Einholung von zumindest drei Vergleichsangeboten bei Direktvergaben entsprach. Wegen der komplexen Rechtsmaterie war der Zukauf des Expertinnenwissens durchwegs anzuraten.

Die Einrichtung, Organisation und der Betrieb der Impfstraßen wurde vergaberechtlich als ein besonderer Dienstleistungsauftrag eingestuft. Grundsätzlich ist das Verfahren von besonderen Dienstleistungen relativ frei gestaltbar:

§ 151 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2018: *„Der öffentliche Auftraggeber kann das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen [...] grundsätzlich frei gestalten. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes berücksichtigen.“*

Aufgrund laufender monatlicher Kosten in Höhe von rund € 5,8 Mio. im bisherigen Impfstellenbetrieb ging man zum Zeitpunkt der Ausschreibung von geschätzten € 17,4 Mio. an zu beauftragenden Kosten für das Jahr 2021 aus und lag damit deutlich im Oberschwellenbereich.

Die zur Durchführung des Verfahrens beauftragte Rechtsanwaltskanzlei schlug für die Vergabe ein einstufiges, offenes Verfahren mit anschließender Verhandlungsoption vor, da durch das einstufige Verfahren vergleichsweise rasch eine Vertragspartnerin gefunden werden sollte. Durch die Verhandlungsoption sollte der Auftraggeberin die Möglichkeit geboten werden, flexibel auf erforderliche Anpassungen im Leistungsspektrum reagieren zu können.

Das gegenständliche Vergabeverfahren wurde sodann Anfang August 2021 als offenes Verfahren mit Verhandlungsoption auf einem österreichischen Vergabeportal und unionsweit über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union ausgeschrieben. Preis und Umsetzungskonzept bildeten mit einer Gewichtung von je zur Hälfte die Zuschlagskriterien nach dem Bestbieterprinzip.

Innerhalb der Angebotsfrist langte nur ein einziges Angebot von der bereits im Rahmen der Notvergabe beauftragten Bieterin A ein. Im Zuge der abschließenden Verhandlungsrunde mit der einzigen Bieterin wurde die Ausschreibungsunterlage (insbesondere um zwei mobile Impfstellen) präzisiert und ein Letztangebot eingeholt. Im Anschluss daran erfolgte eine Bewertung des eingereichten Umsetzungskonzeptes durch eine Bewertungskommission.

Der bewertungsrelevante Gesamtpreis betrug rund € 17,9 Mio. und setzte sich aus den Positionen Gesamtpreis 24 Impfungen und Gesamtpreis zwölf Impfungen sowie Gesamtpreis Mobil zusammen. Dies wird in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt:

Bewertungsrelevanter Gesamtpreis (€)	
24 Impfungen	10.268.640
12 Impfungen	6.696.000
mobil	962.520
bewertungsrelevanter Gesamtpreis	17.927.160

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Zuschlagserteilung erfolgte am 16. September 2021. Im Zeitraum von 24. bis 30. September 2021 wurden die bestehenden Standorte in das Konzept Neu übergeführt und gingen mit 1. Oktober 2021 in Betrieb.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Vergabeverfahren nachvollziehbar, transparent und entsprechend dokumentiert war.

Die Preisfestsetzung erfolgte in Form von Pauschalpreisen für einen Impfdurchsatz von zwölf bzw. 24 Impfungen je Stunde und Spur. Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der jeweiligen Pauschalpreise unter Zugrundelegung einer zehnstündigen Betriebszeit, jeweils vor und nach der Ausschreibung:

Kosten der Durchführung der Impfungen je Spur je Tag (€)				
	bis 30.09.2022	ab 01.10.2022	bis 30.09.2022	ab 01.10.2022
Leistung	12 Impfungen	12 Impfungen	24 Impfungen	24 Impfungen
Personal	1.682	1.300	2.137	2.350
Sachkostenpauschale	830	780	1.155	1.155
Logistik	350	350	499	499
Security	275	275	275	275
Administration/Organisation	1.170	1.170	1.664	1.664
Summe	4.307	3.875	5.730	5.943

Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Mai 2021 sowie Beilage Preisblatt zum Rahmenvertrag; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Kosten für 12 Impfungen verringerten sich, da nach der Ausschreibung ein Sanitärer weggefallen ist. Die Kosten für 24 Impfungen erhöhten sich im Vergleich zu vor der Ausschreibung geringfügig um 3,73 %. Dies war darauf zurückzuführen, dass nunmehr die richtliniengemäßen Höchststundensätze für das Personal herangezogen wurden.

Basis des Rahmenvertrages bildeten als Minimalvariante die Einrichtung und der Betrieb von zwölf stationären Impfstellen (Standorte) mit 16 Impfspuren. Die Impfstellen sollten mindestens an drei Werktagen pro Woche von 08:00 bis 18:00 Uhr mit einer Kapazität von zumindest zwölf Impfungen pro Impfspur und Stunde betrieben werden. Ergänzend dazu war der Betrieb von zwei mobilen Impfstellen durch den Einsatz von zwei Impfbussen bis 31. Dezember 2021 vorgesehen. Der Betrieb der Impfstellen sollte zumindest für neun Monate vom 1. Oktober 2021 bis 30. Juni 2022 erfolgen, entsprechende Verlängerungsoptionen bis 31. Dezember 2022 waren vertraglich vorbehalten. Eine bedarfsweise Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl an Standorten und Impfstellen wurde optional vereinbart.

Mit Leistungsbeginn 1. Oktober 2021 wurden auf Basis der Vorverhandlungen bereits folgende Optionen gezogen:

- Erweiterung auf 16 stationäre Impfstellen mit 20 Impfspuren
- Erhöhung des Impfdurchsatzes von zwölf auf 24 Impfungen je Spur und Stunde

Ab 22. November 2021 erfolgte eine Ausweitung der Betriebszeiten von vier auf fünf Tage pro Woche und eine neuerliche Erhöhung des Impfdurchsatzes. Ab Dezember 2021 erfolgten Standort- und Spurenerweiterungen befristet bis 28. Februar 2022, eine Ausdehnung der Betriebszeiten auf größtenteils sieben Tage pro Woche, die Verlängerung der Impfbusse bis 31. März 2022 und erweiterte Security-Dienstleistungen. Ab Jänner 2022 wurde ein dritter Impfbus in Betrieb genommen.

Ab März 2022 kam es aufgrund der rückläufigen Impfungen zu einer Reduzierung der Betriebszeiten, ab Mai zu einer temporären Ruhendstellung von acht Impfstellen (Standorten). Um diese Impfstraßen jederzeit wieder binnen 14 Tagen aktiv zu stellen, wurden monatliche Vorhaltekosten für acht Standorte in Höhe von € 326.500 vereinbart. Diese Vorgehensweise implizierte eine Laufzeitverlängerung bis 31. Dezember 2022. Die zu den Impfstraßen entsprechenden Regierungssitzungsbeschlüsse und die dafür genehmigten Beträge werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

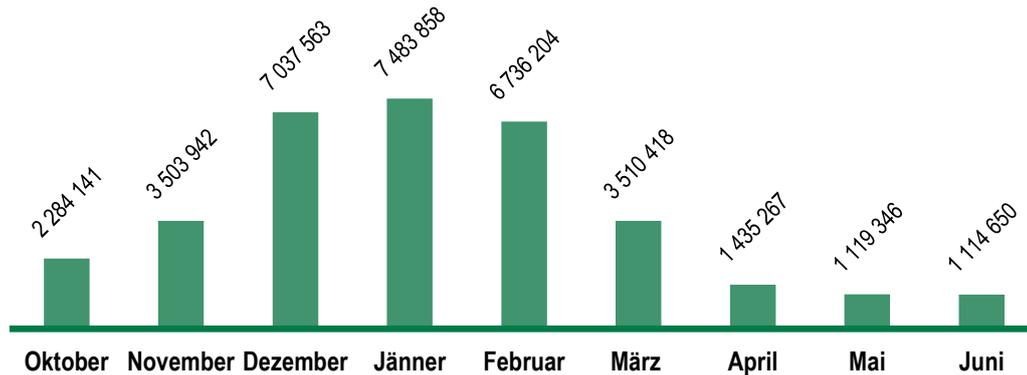
Impfstraßen ab 01.10.2021 bis 30.06.2022	
RSB Datum	genehmigter Betrag (Mio. €)
12.08.2021	17,4
16.12.2021	34,8
Summe	52,2

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Insgesamt wurden von 1. Oktober 2021 bis 30. Juni 2022 für die Einrichtung und den Betrieb der Impfstellen maximale Mittel in Höhe von rund € 52,2 Mio. genehmigt, davon wurden für den Leistungszeitraum von Oktober 2021 bis einschließlich Juni 2022 rund € 34,2 Mio. abgerechnet.

Nachstehende Grafik zeigt die monatliche Entwicklung der tatsächlich angefallenen Impfkosten von Oktober 2021 bis Juni 2022:

Entwicklung der Impfkosten Oktober 2021 bis Juni 2022 (€)



Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Impfkosten betragen im Monatsmittel rund € 3,8 Mio. Der Anstieg von Oktober bis Dezember 2021 um rund 208 % war auf die Ausweitung der Betriebszeiten und die gestiegenen Kosten durch die Erhöhung des Impfdurchsatzes zurückzuführen. Im Dezember 2021, Jänner und Februar 2022 wurden im Mittel rund € 7 Mio. monatliche Leistungen verrechnet. Mit Einstellung der Erweiterungen und Außerbetriebnahme der Impfbusse sanken die Kosten ab März 2022 wieder und betragen im Mai und Juni 2021 rund € 1,1 Mio.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge seiner Akteneinschau fest, dass über Kostensätze verhandelt wurde, der Spielraum jedoch durch die zu erbringenden Qualitätsanforderungen eingegrenzt war. Die temporäre Ruhendstellung von Impfstandorten stellte einen Kompromiss zwischen Flexibilität und Wirtschaftlichkeit dar.

23.2.5 Kostendarstellung der Impfstellen

Auf Basis der jeweiligen Vertragsgrundlage und Verfahrensart entstanden für den Leistungszeitraum 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 folgende Kosten, die in der nachstehenden Tabelle dargestellt sind:

Kostendarstellung nach Verfahrensarten vom 01.04.2021 bis 30.06.2022			
Verfahrensart	Leistungszeitraum	genehmigte Mittel (Mio. €)	verrechnete Kosten (Mio. €)
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Notvergabe) gemäß § 37 Abs. 1 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2018	01.04. - 30.09.2021	30,5	31,0
Offenes Verfahren mit Verhandlungsoption § 151 Bundesvergabegesetz 2018	01.10.2021 - 31.12.2021	17,4	12,8
	01.01.2022 - 30.06.2022	34,8	21,4
Summe		82,7	65,2

Quelle: A8; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Leistungszeitraum von 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 für die Einrichtung und den Betrieb der flächendeckenden Impfstellen Beträge in Höhe von rund € 82,7 Mio. genehmigt wurden. Für den selben Leistungszeitraum rechnete das Land Mittel in Höhe von € 65,2 Mio. mit der Bieterin A ab.

24. PERSONALMAßNAHMEN

Die Personalmaßnahmen des Landes im Zusammenhang mit den für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie geschaffenen Organisationseinheiten (Corona Dienst Pool, Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang, Impf Support Team) werden im folgenden Kapitel einer näheren Betrachtung unterzogen.

24.1 Corona Dienst Pool

Die durch das Virus Sars-CoV-2 ausgelöste Pandemie forderte die Landesverwaltung in hohem Maße. Die für den Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 zuständigen BH waren über ihre Kapazitäten hinaus beansprucht. Daher wurde im Herbst 2020 der Corona Dienst Pool in der Landesverwaltung eingerichtet, der die BH personell entlasten sollte.

Aufbauorganisation

Der Corona Dienst Pool wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus der LAD, der A1, der A2, der A4, der A5 und der A8 – unter der Federführung der A1 – geplant, eingerichtet und organisatorisch begleitet. Mit der Einrichtung des Corona Dienst Pools sollte sichergestellt werden, dass durch zentral bereitgestellte Personal- und Sachressourcen den Anforderungen durch die Pandemie flexibel begegnet werden kann.

Der Corona Dienst Pool wurde am 1. Oktober 2020 als Bereich in der A5 und ein Jahr später in der BH Graz-Umgebung unbefristet eingerichtet. Dieser Bereich entwickelte sich wie folgt:

Bezeichnung des Bereiches	Zeitraum	Bereichsleitung	übergeordnete Organisationseinheit
Corona Dienst Pool	01.10.2020 - 30.11.2020	nein	A5, Referat Personalmanagement
Corona Dienst Pool	01.12.2020 - 30.04.2021	nein	A5, Referat Personalverwaltung
Corona Dienst Pool	01.05.2021 - 30.07.2021	ja	A5, Referat Personalverwaltung
Corona Dienst Pool	01.08.2021 - 30.09.2021	nein	A5, Stabsstelle Personal, Innerer Dienst, Haushalt
Corona Dienst	seit 01.10.2021	ja	BHGU, Referat Umwelt- und Agrarwesen

Quelle: A1; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Corona Dienst Pool war von 1. Oktober bis 30. November 2020 als Bereich des Referates Personalmanagement (ohne Bereichsleitung), von 1. Dezember 2020 bis 31. Juli 2021 als Bereich des Referates Personalverwaltung (mit Bereichsleitung ab 1. Mai 2021) und von 1. August bis 30. September 2021 als Bereich der Stabsstelle Personal, Innerer Dienst und Haushaltsführung (ohne Bereichsleitung) in der A5

eingerrichtet. Ab 1. Oktober 2021 wurde der Bereich (mit Bereichsleitung) unbefristet in das Referat Umwelt- und Agrarwesen der BH Graz-Umgebung transferiert.

Die unbefristete Einrichtung des Corona Dienst Pools wurde von der A1 wie folgt begründet:

*„Der Corona-Dienstpool wurde unbefristet eingerichtet, da es zum Zeitpunkt der Einrichtung nicht klar war, wie lange das Thema ‘Corona’ die Verwaltung beschäftigen wird. Eine unbefristete Einrichtung bedeutet aber nicht, dass die Organisationseinheiten nicht trotzdem einer Review unterzogen werden und diese bei Veränderungen im Aufgabenspektrum aufgelöst werden. Eine Voraussetzung für die endgültige Abgrenzung einer Organisationseinheit wäre auch, dass diese frei von Mitarbeiter*innen ist. Die Mitarbeiter*innen im Corona-Dienstpool wurden zwar schon stark reduziert. Zum aktuellen Zeitpunkt [Anmerkung Landesrechnungshof: 13. Dezember 2022] sind aber noch 28 Personen hier zugeordnet.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des Bereiches und dessen Verschiebungen bzw. Umbenennung sowie die Bestellung der Bereichsleitungen im Amt auf Basis des Erlasses und Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgten. Für die Einrichtung des Bereiches in der BH Graz-Umgebung waren die Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der BH und die Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Grundsätze für die Einrichtung von Referaten maßgeblich.

Die Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 beinhaltet neben dienstrechtlichen Regelungen (z. B. Zeitbuchungen, Dienstzeiten, Urlaube) auch Regelungen über die Dienst- und Fachaufsicht. Die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Personen und deren jeweilige Funktionen und Aufgaben wurden in einem, der Dienstanweisung beigefügten Organigramm dargestellt .

Die Organisation des Corona Dienst Pools wurde dementsprechend auf drei Säulen aufgesetzt:

- Koordination (durch die A1)
- Leitung Personal (durch die A5)
- fachliche Leitung Recht (durch eine Mitarbeiterin der BH Graz-Umgebung)

Die Koordination erfolgte durch die Abteilungsleitung der A1. Diese umfasste sowohl die organisationsrechtliche Weiterentwicklung des Corona Dienst Pools als auch die Unterstützung der fachlichen Leitung Recht und der Koordinatorinnen des Corona Dienst Pools in Führungsfragen sowie die wöchentlichen Abstimmungstermine zwischen den BH, dem Corona Call Center (bestehend aus Landesmitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen des österreichischen Bundesheeres), dem Corona Dienst Pool und der A8. Die Abteilungsleitung hatte demnach Koordinations- und eingeschränkte Weisungsbefugnisse gegenüber dem Corona Dienst Pool wie etwa in der Schulungsorganisation, der Teilnahme an Terminen und in IT-Anwendungsfragen.

Weiters unterstützte die A1 den Corona Dienst Pool und die BH durch spezifische Anwendungsentwicklungen, die zu einer Harmonisierung der behördlichen Verfahren und zu deren rascher Anpassung an sich häufig ändernde Rahmenbedingungen beitrugen.

Der Landesrechnungshof anerkennt das Engagement der A1 am Aufbau des Corona Dienst Pools und führt die entlastende Unterstützung der BH durch den Corona Dienst Pool wesentlich auf die aktive Gesamtkoordination und die systemunterstützenden Maßnahmen durch die A1 zurück.

Die Leitung Personal erfolgte durch das Referat Personalmanagement bis 30. November 2020 bzw. danach durch das Referat Personalverwaltung in der A5. Diese hatte die Aufgaben, neue Mitarbeiterinnen zu rekrutieren, deren Dienstantritt/-austritt zu organisieren und dienst- und besoldungsrechtliche Fragen zu beantworten. Weiters waren die Dienstpläne und Auswertungen über die Leistungserbringung und Auslastung der Mitarbeiterinnen zu erstellen. Neben den neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen wurden auch Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltungsbehörden und aus dem Amt der Landesregierung in den Corona Dienst Pool eingebunden. Diese Mitarbeiterinnen waren in der Folge zum Teil in der Stammdienststelle und zum Teil im Corona Dienst Pool tätig. Die Leitung Personal hatte demnach die Befugnisse, Mitarbeiterinnen einzuberufen, Dienste anzuordnen, Urlaube, Zeitausgleiche und Überstunden zu genehmigen oder die Beschäftigungsausmaße zu ändern.

Die fachliche Leitung Recht erfolgte durch eine Mitarbeiterin der BH Graz-Umgebung. Diese hatte Rechtsfragen zu beantworten, fachliche Fragen für das Behördenverfahren zu klären, Anleitungen zu verfassen und freizugeben, Bescheide zu genehmigen, die Leistungen und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen zu beurteilen und Schulungen durchzuführen. Die fachliche Leitung Recht hatte die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools.

Der Corona Dienst Pool bestand im Wesentlichen aus drei Teams mit den folgenden Aufgaben:

- Contact Tracing:
telefonische Kontaktaufnahme mit Kontaktpersonen von bestätigten COVID-19 Fällen (Indexfall) sowie Erhebung von personenbezogenen Daten als Basis für die Erstellung von Absonderungs- und Fernhaltungsbescheiden
- Bescheiderstellung:
Fristberechnungen und Erstellen von Absonderungsbescheiden auf Basis von Standardvorlagen und der vom Corona Call Center bzw. vom Contact Tracing Team erhobenen Daten
- Qualitätssicherung:
tägliche Kontrolle der aufzuhebenden COVID-19 Fälle, Datenerfassung und -verwaltung in der landeseigenen Softwarelösung ELEFANT und im

epidemiologischen Meldesystem des Bundes, Datenabgleich von personenbezogenen Grunddaten im Zentralen Melderegister, Bearbeitung von eingemeldeten Verdachtsfällen gemäß § 2 Epidemiegesetz 1950 etc.

Dem Contact Tracing vorgelagert erfolgte die Erhebung der Indexfälle durch das – ebenfalls im Herbst 2020 gebildete – Corona Call Center. Das Corona Call Center bestand zum Großteil aus Mitarbeiterinnen des Österreichischen Bundesheeres und einigen wenigen Landesbediensteten. Mit Ende des Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheeres und der Auflösung des Corona Call Centers im Mai 2021 wurde die Aufgabe der Indexfall-Erhebung an das Contact Tracing Team übertragen.

Das Team Qualitätssicherung wurde aus dem Erfordernis der Datenbereinigung, Datenvervollständigung und Datenkontrolle in den Systemen zum Corona-Fallmanagement erst im Jänner 2021 gebildet. Mit Auflösung des Corona Call Centers übernahm das Team Qualitätssicherung weitere Aufgaben und wurde Mitte Juni 2021 zum Team Qualitäts- und Verdachtsfallmanagement bzw. „Quokka“ (= **Q**ualitäts-, **O**ptimierungs-, **K**ontroll- und **K**ommunikationsarbeit) umbenannt.

Für die einheitliche Arbeitsweise und etwaige Abstimmungserfordernisse zwischen und in den jeweiligen Teams wurden Koordinatorinnen bestellt.

Diese Koordinatorinnen waren unter anderem dafür verantwortlich, dass

- Informationen und Neuerungen zum Corona-Fallmanagement kommuniziert wurden,
- eine ausgewogene Fallbearbeitung durch die Mitarbeiterinnen erfolgte,
- eine Aufarbeitung von Rückständen gewährleistet wurde,
- die Mitarbeiterinnen die Dienstzeiten einhielten und
- Auffälligkeiten für fachliche oder disziplinarische Beurteilungen an die Fach- und Dienstaufsicht weitergeleitet wurden.

Für die drei Teams Bescheiderstellung, Contact Tracing und Qualitätssicherung gab es – neben den Koordinatorinnen – zusätzlich jeweils noch eigene Ansprechpersonen, die in der Folge auch als Hauptkoordinatorinnen bezeichnet wurden. Deren Aufgaben waren zusätzlich das Mitwirken beim Verfassen und Freigeben von Anleitungen, bei der Erstellung der Dienstpläne und bei der Beurteilung der Leistungserbringung.

Neben den oben angeführten Teams gab es noch weitere Aufgaben bzw. Funktionen:

Der Support/Innerer Dienst für den Corona Dienst Pool, der auch „Cockpit“ genannt wurde, war im Wesentlichen für die tägliche Aktualisierung des Corona-SharePoint-Inhaltes, die Anforderung/Ausstattung mit (mobiler) Informationstechnik, die Materialbeschaffung, die Inventarführung, die Schlüsselkartenverwaltung, die Verwaltung des Dienstplanmoduls, die Verwaltung der An- und Abwesenheiten, die Organisation von

Schulungen, die Klärung von zeitwirtschaftlichen Fragen und für das Verfassen bzw. Weiterleiten von Rundschreiben mit Informationen zum Dienstbetrieb verantwortlich.

Die IT-Anwendungsverantwortliche ELEGANT hatte hauptsächlich die Aufgaben, die Anwenderinnen zu unterstützen und erforderliche Abstimmungen mit der A1 durchzuführen, Änderungen an die Anwenderinnen zu kommunizieren, Anforderungen an die Softwareentwicklung zu priorisieren und zu formulieren sowie Zugriffsrechte zu vergeben.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen im Corona Dienst Pool waren in der Zeit von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 zwischen der Leitung Personal in der A5 (Dienstaufsicht) und der fachlichen Leitung Recht (Fachaufsicht) geteilt.

Seit Eingliederung des Bereiches am 1. Oktober 2021 in das Referat Umwelt- und Agrarrecht der BH Graz-Umgebung liegt die Dienst- und Fachaufsicht für den Corona Dienst bei der BH. Anträge auf dienst- oder besoldungsrechtliche Änderungen werden im Dienstweg an die A5 weitergeleitet.

Für die Zeit der geteilten Dienst- und Fachaufsicht konnten dem Landesrechnungshof keine schriftlich festgelegten Abläufe zu internen Dienstwegen betreffend dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen vorgelegt werden.

Dieses Fehlen von festgelegten Abläufen führte in der Folge sowohl im Corona Dienst Pool als auch in der A5 zu unterschiedlichen Wahrnehmungen, wer welche Informationen weiterleiten hätte sollen bzw. wer welche Aufgaben zu erledigen gehabt hätte. Es war nicht klar geregelt, wie z. B. der Informationsfluss über eine Funktionsänderung und das Ausmaß der sich dadurch ergebenden Entlohnungsänderung an die A5 erfolgen hätte sollen. Zudem konnte nicht transparent dargelegt werden, wer für die Ernennung und Abberufung der Koordinatorinnen zuständig war.

Der Landesrechnungshof plausibilisierte im Zuge seiner Stichprobenprüfung zu 71 Personalakten von Corona Dienst Pool-Mitarbeiterinnen die Unterschiede in den Vorgehensweisen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen.

Aus den vorgelegten Akten ergab sich, dass neu aufgenommene Mitarbeiterinnen teilweise zu wenig über die Schnittstellen innerhalb des Amtes der Landesregierung (A1, A5) bzw. zum Corona Dienst Pool informiert waren.

Im Rahmen seiner Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof uneinheitliche Vorgehensweisen bei der Abwicklung von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen fest.

Dies ist unter anderem auf die Teilung der Dienst- und Fachaufsicht zurückzuführen, da transparente und klare Regelungen zu internen Dienstwegen fehlten. Mit der Eingliederung des Corona Dienst Pools in die BH Graz-Umgebung ist die Dienst- und Fachaufsicht ungeteilt bei der BH.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abwicklung von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen einheitlich zu gestalten und die internen Dienstwege klar zu kommunizieren.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Der Dienstweg ist in § 53 Stmk. L-DBR eindeutig geregelt und wird in allen Informationsveranstaltungen für neu aufgenommene Bedienstete sowie im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung klar kommuniziert. Mit dem per 01.10.2021 erfolgten Transfer des Bereiches Corona Dienst Pool in das Referat Umwelt- und Agrarwesen der BH Graz-Umgebung wurde der Dienstweg nunmehr klar vorgegeben und die Problematik der geteilten Dienst- und Fachaufsicht bereinigt.

Personalplanung und -auswahl

Nach Angaben der A5 orientierte sich die Personalplanung an den Erfahrungen der Verwaltung, der Entwicklung der Fallzahlen, der sich ständig ändernden Rechtslage, den damit verbundenen Aufgabenänderungen und der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Fällen. Die Entscheidungen über die Anzahl der Neuaufnahmen wurden von der Steuerungsgruppe getroffen und vor der Umsetzung mit dem zuständigen Regierungsmitglied abgestimmt.

Bei sinkenden Fallzahlen wurde die temporäre Dienstzuweisung von Landesbediensteten, die im Corona Dienst Pool ausgeholfen hatten, mit dem Hinweis aufgehoben, dass „eine weitere Unterstützung in Zukunft notwendig sein kann“.

Neu aufgenommene Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools, die bereits auf eine Planstelle im Landesdienst versetzt wurden, konnten mittels Rückholklausel bei Bedarf wieder im Corona Dienst Pool eingesetzt werden.

Mitarbeiterinnen für den Corona Dienst Pool wurden ab Herbst 2020 im Rahmen von externen Ausschreibungen gesucht. Das Fachteam Personalauswahl führte Aufnahmetests durch und hatte in der Folge über deren Aufnahme zu entscheiden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Fachteam Personalauswahl für den Corona Dienst Pool Aufnahmetests für neue Mitarbeiterinnen durchführte und über die Neuaufnahme in den Landesdienst entschied.

Aufgrund von auslaufenden Befristungen führte das Fachteam Personalauswahl im Frühjahr 2022 mit 43 Mitarbeiterinnen Orientierungsgespräche, um festzustellen, „*inwieweit Eignung und Interesse für freie Stellen im Landesdienst bei einzelnen Mitarbeitern im CDP vorhanden sind*“. Nach Angaben der A5 wurden diese Gespräche „*anhand der auslaufenden Befristungen*“ geführt.

Die Entscheidung über die Verlängerung bzw. Nichtverlängerung von Dienstverhältnissen oder eine Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis traf das Referat Personalmanagement der A5.

Im Zuge der bereits oben erwähnten Stichprobenprüfung analysierte der Landesrechnungshof auch die Befristung bzw. die Dauer der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools näher.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung fest, dass die A5 den betroffenen Mitarbeiterinnen die Informationen über eine Verlängerung oder ein Ausscheiden aus dem Landesdienst mündlich oder schriftlich grundsätzlich in einem vertretbaren Zeitraum vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitgeteilt hat.

Organisationsänderungen im Bereich Corona Dienst ab dem 1. August 2022

Seit 1. August 2022 sind Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, nicht mehr mittels Bescheid abzusondern, sondern lediglich einer Verkehrsbeschränkung zu unterwerfen.

Diese geänderten rechtlichen Vorgaben hatten auch Auswirkungen auf die zu erledigenden Aufgaben im Corona Dienst: bis zum 31. Juli 2022 wurden noch für sämtliche Fälle mit positiver Labormeldung (Indexfälle) Absonderungsbescheide ausgestellt, seit dem 1. August 2022 wird vom Corona Dienst nur mehr sichergestellt, dass sämtliche Personen mit positivem Laborergebnis darüber informiert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufgaben des Teams Bescheid-erstellung seit 1. August 2022 wegfielen.

Auf die neue Rechtslage reagierte die A5, indem sie im August 2022 eine Personalbedarfsermittlung durchführte. Als Grundlage dafür diente die Anzahl der Indexfälle vom August 2022 (12.154 Indexfälle).

Um die verbliebenen Aufgaben der Teams Qualitätssicherung und Contact Tracing erledigen zu können, wurden als Ergebnis der Personalbedarfsermittlung 20,50 Vollzeit-äquivalente für den Corona Dienst vorgegeben.

Obwohl die A5 im Rahmen der Personalbedarfsermittlung 20,50 Vollzeitäquivalente für den Corona Dienst ermittelte, wurden im Landesbudget 2023 130,25 Stellen festgelegt. Die A5 führte dazu Folgendes aus:

„Mit der letzten Novellierung der Absonderungsverordnung wurde das Erfordernis einer bescheidmäßigen Absonderung aller an COVID-19 Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen beendet. In den zweieinhalb Jahren Pandemieverwaltung bis zu dieser Änderung wurde der Personalbedarf im Corona-Dienstpool anlassbezogen, durch Initiative und Auftrag aus der Steuerungsgruppe Corona-Koordination, sukzessive erhöht und an den Arbeitsaufwand angepasst. Nach Maßgabe des Variantenmanagementplans der Bundesregierung (Ministerratsbeschluss vom 27.07.2022) wurde nun das Ziel festgelegt, das erforderliche Personal für jedes mögliche Szenario der Pandemieentwicklung sicherstellen zu können. Daraus abgeleitet erging an die A5 der politische Auftrag, die Stellen im Corona-Dienstpool für eine evtl. Rückkehr in das alte Regime der bescheidmäßigen Absonderung (Szenario 3-4) weiterhin vorzuhalten und erst nach offiziellem Ende der Pandemie aus dem Stellenplan wieder zu streichen.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Anzahl der zu bearbeitenden Indexfälle im September 2022 (17.389 Indexfälle) und Oktober 2022 (25.525 Indexfälle) zwar anstieg, ab November 2022 jedoch rückläufig war (November 2022: 11.834, Dezember 2022: 9.174, Jänner 2023: 5.347).

Auf Grund der seit dem 1. August 2022 geänderten Rechtslage, den damit verbundenen eingeschränkten Aufgaben des Bereiches Corona Dienst, der Anzahl der zu bearbeitenden Indexfälle und der Tatsache, dass die Bundesregierung das Ende der COVID-19 Krisenmaßnahmen mit 30. Juni 2023 plant, empfiehlt der Landesrechnungshof, den Bereich Corona Dienst in der BH Graz-Umgebung aufzulösen. Die Vorhaltung der rund 130 Stellen im Landesbudget 2023 wäre zu streichen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Auch nach der genannten geänderten Rechtslage sind die Länder weiterhin verpflichtet, eine nach dem Variantenmanagement der Bundesregierung mögliche Rückkehr in eine bescheidmäßige Absonderung ehestmöglich zu vollziehen. Solange diese (wenngleich auch sehr unwahrscheinliche) Möglichkeit besteht, werden diese Stellen weiterhin vorgehalten werden. Die betreffenden Mitarbeiter sind aber bereits auf reguläre und vakante Stellen in der Landesverwaltung versetzt worden oder nun in der Zentralen Arbeitsgruppe für Verdienstentgänge – im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes auf Seite 174 [Anmerkung LRH: Seite 192] – tätig. Nach Abschluss aller pandemie bedingten Vollzugstätigkeiten der COVID-19 Krisenmaßnahmen werden diese Stellen für „Corona-Dienste“ zu streichen sein.

Stellenbewertungen und Bewertungsgrundsätze

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, die dazu ergangenen erläuternden Bemerkungen und die Steiermärkische Einreichungsverordnung (im Folgenden: gesetzliche Grundlagen) führen zur Stellenbewertung und zu den Bewertungsgrundsätzen das Nachstehende aus:

Die Stellenbewertung soll die Anforderungen, die eine Stelle an die Stelleninhaberin stellt, beurteilen. Die Bewertung einer Stelle soll auf der Grundlage einer aktuellen Stellenbeschreibung erfolgen. Bewertet wird die Stelle, neben der Stellenbeschreibung auch nach den dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben, der Geschäftsordnung, der Geschäftseinteilung und ähnlicher Entscheidungshilfen. Die Wertigkeit jeder Stelle ist nach einem analytischen Bewertungsverfahren unter Anwendung der Bewertungskriterien des Dienst- und Besoldungsrechts durch Ermittlung eines Punktwertes festzusetzen. Die Bewertungskriterien sind in die drei Hauptbewertungsfaktoren Wissen, Denken und Verantwortung (mit jeweils Subfaktoren) zusammengefasst. Das Bewertungsergebnis ist einer Gehaltsklasse der Steiermärkischen Einreichungsverordnung zuzuordnen.

Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu unter anderem aus, dass sich die Leistungsgerechtigkeit nur aus der Stellenbewertung ergibt und nicht „*mit der Honorierung persönlicher Leistung zu verwechseln*“ ist. Die Bewertung aller Stellen im Landesdienst erfolgt auf Grund von 80 Referenzstellen.

Wenn eine summarische Zuordnung der Stellen oder eine genaue Analyse einer Stelle nicht durchführbar ist, wird – entsprechend den erläuternden Bemerkungen – die Stelle einem analytischen Bewertungsverfahren unterzogen. Die erläuternden Bemerkungen führen dazu aus: „*Kann eine Stelle auf Grund der Einzigartigkeit keiner Stellengruppe zugeordnet werden [...] ist sie im Einzelfall zu bewerten und einer Gehaltsklasse zuzuordnen.*“

Der Landesrechnungshof forderte in der Folge bei der A1 die für eine Stellenbewertung als Basis dienenden Stellenbeschreibungen der Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools an. Dazu teilte diese Folgendes mit:

*„Für temporär beschäftigte Mitarbeiter*innen (z.B. auch Lehrlinge, Trainees, Projektmitarbeiter*innen) werden keine Stellenbeschreibungen angelegt. Darunter fielen auch die Mitarbeiterinnen der Organisationseinheiten Corona-Dienstpool, Corona Support Team und die ZAG.“*

Die A5 teilte dem Landesrechnungshof mit, dass als Bewertungsgrundlage für die Stellen im Corona Dienst Pool grundsätzlich die Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021, die unter anderem ein Organigramm mit den zuständigen Personen und deren jeweilige Funktionen und Aufgaben beinhaltet, und die Steiermärkische Einreichungsverordnung herangezogen wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Grundlage für die Durchführung einer Stellenbewertung grundsätzlich eine aktuelle Stellenbeschreibung ist. Für die Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools wurden keine Stellenbeschreibungen erstellt. Als Bewertungsgrundlage wurde von der A5 das in der Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 enthaltene Organigramm mit den zuständigen Personen und deren jeweilige Funktionen und Aufgaben sowie die Steiermärkische Einreichungsverordnung herangezogen.

Für den Corona Dienst Pool wurden im Zeitraum von Oktober 2020 bis Juli 2022 insgesamt 206 neue Mitarbeiterinnen aufgenommen. Diese Mitarbeiterinnen (und auch die mitverwendeten Landesbediensteten) wurden jeweils einem Team zugeordnet und als Contact-Tracerinnen, Bescheid-Erstellerinnen oder Qualitätssicherinnen eingeschult.

Die Einstufung der neu in den Landesdienst aufgenommenen Contact-Tracerinnen, Bescheid-Erstellerinnen und Qualitätssicherinnen orientierte sich an der Tätigkeit von Assistenzkräften, deren Aufgabe das „Durchführen von Schreib- und Kanzleiarbeiten“ ist (Gehaltsklasse 5 [ST 05] der Steiermärkischen Einreichungsverordnung).

Aufgrund der Erfahrungen und Qualifikationen wurden bestimmten Bescheid-Erstellerinnen von den BH Genehmigungsbefugnisse (für die selbstständige Genehmigung von Bescheiden) übertragen.

Für diese Genehmigungsbefugnisse erhielten die Bescheid-Genehmigerinnen befristet auf die Dauer dieser Tätigkeit (standardisierte Bescheide erstellen und selbstständig genehmigen) eine Ergänzungszulage auf die Gehaltsklasse 7 (ST 07) gemäß Steiermärkischer Einreichungsverordnung. Das bedeutete, dass diese Mitarbeiterinnen als Sachbearbeiterinnen eingestuft wurden.

Zu den oben dargelegten Einstufungen führt die A5 Folgendes aus:

„Das Durchführen von Assistenz Tätigkeiten ist gemäß § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Einreichungsverordnung (StEVO) eine Tätigkeit, die der Gehaltsklasse ST 05 zuzuordnen ist. Die Wertigkeit dieser Tätigkeit ergibt sich somit unmittelbar aus der Verordnung, sodass keine Einzel- bzw. ‚Funktionsbewertung‘ erforderlich war.

Das selbständige Erlassen von standardisierten Bescheiden ist gemäß § 2 Abs. 1 StEVO eine Tätigkeit, die der Gehaltsklasse ST 07 zuzuordnen ist. Die Wertigkeit dieser Tätigkeit ergibt sich somit ebenfalls unmittelbar aus der Verordnung, sodass keine Einzel- bzw. ‚Funktionsbewertung‘ erforderlich war.“

Weiters konnten sowohl Bescheid-Erstellerinnen als auch Bescheid-Genehmigerinnen als Bescheid-Definiererinnen eingesetzt werden. Deren wesentliche Aufgaben waren es, die richtige Auswahl aus den über 20 unterschiedlichen Bescheidmustern zu treffen, daraus zutreffende Textbausteine auszuwählen und die Absonderungsfristen zu ermitteln. Darauf aufbauend wurden sodann die Bescheide erstellt und erlassen.

Die A5 verfügt betreffend Bescheid-Definiererinnen „über keine Informationen und über keine Funktionsbeschreibung. [...] Ergänzungszulagen für Bescheid-Definierer wurden keine angewiesen. ‚Bescheid-Definierer‘ wurden in ST 05 entlohnt.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Aufgabe Bescheid-Definiererin keine eigene Beschreibung im Organigramm der Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 zukommt. Die A5 führte auch keine eigene Stellenbewertung im Sinne der gesetzlichen Grundlagen durch.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes unterscheidet sich die Aufgabe der Bescheid-Definiererinnen von der Aufgabe der Bescheid-Erstellerinnen aufgrund der höheren Komplexität. Für diese Tätigkeit wäre eine Einzelfallbewertung durchzuführen gewesen.

Die Aufgaben der Koordinatorinnen sind in der Anlage zur Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 über die Aufgaben und Funktionen näher beschrieben. Die Einstufungen der Koordinatorinnen durch die A5 waren davon abhängig, welchem Team diese angehörten:

Koordinatorinnen im Team Bescheiderstellung mussten nach Angaben der A5 über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen, und es wurde ihnen auf die Dauer dieser Tätigkeit eine Ergänzungszulage auf die Gehaltsklasse 10 (ST 10) gewährt.

Koordinatorinnen in den Teams Contact Tracing und Qualitätssicherung bezogen für diese Tätigkeit eine Ergänzungszulage auf die Gehaltsklasse 8 (ST 08).

Im Zuge der bereits erwähnten Stichprobenprüfungen zu den Personalakten prüfte der Landesrechnungshof die Stellenbewertungen und die Einstufungen der oben genannten Stellen näher.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge dieser Stichprobenprüfung fest, dass die A5 für die Koordinatorinnen im Team Contact Tracing eine Einzelfallbewertung vorgenommen hat. Für die Koordinatorinnen in der Bescheiderstellung wurde nach der Steiermärkischen Einreichungsverordnung vorgegangen.

Der Landesrechnungshof stellte jedoch fest, dass die A5 für die Koordinatorinnen in der Qualitätssicherung keine nachvollziehbare Bewertung vorlegen konnte. Da aus der Sicht des Landesrechnungshofes diese Tätigkeit nicht ausreichend in der Einreichungsverordnung berücksichtigt ist, hätte eine Einzelfallbewertung durchgeführt werden müssen.

Zusätzlich zu den Koordinatorinnen gab es pro Team eine Hauptkoordinatorin:

Die Hauptkoordinatorin im Team Contact Tracing erhielt anfangs eine Ergänzungszulage auf ST 10 und wurde innerhalb des befristeten Dienstverhältnisses in die Gehaltsklasse ST 10 überstellt. Diese Überstellung konnte dem Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar erläutert werden.

Die Hauptkoordinatorin im Team Bescheiderstellung wurde als Trainee von einer BH in den Corona Dienst Pool versetzt. Obwohl eine Trainee bis zum Ende ihres Ausbildungsturnus grundsätzlich in ST 07 eingestuft ist, wurde dieser während der Ausbildungszeit bereits eine Ergänzungszulage auf ST 10 gewährt.

Diese Vorgangsweise begründet die A5 wie folgt: *„Nachdem die Trainees im Rahmen ihrer Tätigkeit im CDP selbständige Arbeiten übernommen haben und nicht wie ursprünglich geplant die Ausbildung im Vordergrund stand, wurde eine Ergänzungszulage auf die Gehaltsklasse ST 10 angewiesen.“*

Die Hauptkoordinatorin im Team Qualitätssicherung war zu Beginn eine Landesbedienstete und hatte eine bewertete Planstelle in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung inne. Diese Mitarbeiterin führte die Aufgabe von Herbst 2020 bis Juni 2021 aus.

Mitte Juni 2021 wurde – wie bereits erwähnt – das Corona Call Center in das Team Qualitätssicherung übergeführt und in Team Qualitäts- und Verdachtsfallmanagement („Quokka“) umbenannt. Gleichzeitig wurden die Tätigkeiten der Hauptkoordination an eine neue Mitarbeiterin übertragen. Diese Information wurde der A5 zwar mitgeteilt, diese führte in der Folge jedoch keine Bewertung dieser Tätigkeiten durch.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind die unterschiedlichen Vorgehensweisen der A5 bei der Bewertung der Hauptkoordinatorin Contact Tracing, der Hauptkoordinatorin Bescheiderstellung und der Hauptkoordinatorin Qualitätssicherung nicht nachvollziehbar. Die Neustrukturierung des Teams Qualitäts- und Verdachtsfallmanagement (Quokka) und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die Stelle der Hauptkoordinatorin hätten einer Einzelfallbewertung durch die A5 bedurft.

Die Aufgabenbereiche Innere Dienst/Support für den Corona Dienst Pool und IT-Anwendungsverantwortliche ELEFANT waren in der Anlage zur Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 inkl. einer Aufgabenbeschreibung definiert.

Nach Angaben der A5 war der Innere Dienst/Support für den Corona Dienst Pool anfangs mit Landesbediensteten der LAD, der A5 und einer Mitarbeiterin aus einem politischen Büro besetzt.

In der Folge wurde ein Teil der Tätigkeiten des Inneren Dienstes/Supports für den Corona Dienst Pool durch eine neu aufgenommene Mitarbeiterin des Corona Dienst Pools übernommen. Für diese Aufgaben wurde eine Ergänzungszulage auf ST 07 gewährt.

Die Aufgabe IT-Anwendungsverantwortliche für die Software ELEFANT wurde durch eine Landesbedienstete wahrgenommen, die eine bewertete Planstelle in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung innehatte, weshalb eine gesonderte Einstufung unterblieb.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Aufgabenbereich Innerer Dienst/Support für den Corona Dienst Pool die vorgenommene Einreihung gemäß Steiermärkischer Einreihungsverordnung nachvollziehbar in den Akten dokumentiert wurde.

Bereichsleitung und interimistische fachlich-inhaltliche Leitung

Der Bereich des Corona Dienst Pools war – wie bereits oben erwähnt – bis zum 30. September 2021 der A5 zugeordnet. Ab dem 1. Oktober 2021 war der Bereich mit Leitung (und zu deren Unterstützung eine interimistische fachlich-inhaltliche Leitung) in der BH Graz-Umgebung angesiedelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A5 Einzelfallbewertungen für die Bereichsleitung und die interimistische fachlich-inhaltliche Leitung vornahm und diese nachvollziehbar in den Akten dokumentiert waren.

Im August 2022 wurde eine neue Bereichsleitung eingesetzt. Auf Grund der ab 1. August 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen stufte die A5 diese Stelle in der Folge niedriger ein. Ein dazu ergangenes Bewertungsgutachten wurde dem Landesrechnungshof vorgelegt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Bereichsleitung ab August 2022 ein nachvollziehbares Bewertungsgutachten vorliegt.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass sich die Aufgaben und Tätigkeiten des Corona Dienst Pools durch die dynamische Rechtslage laufend änderten. Daher waren die Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 mit dem darin enthaltenen Organigramm und die Darstellung der Funktionen und Aufgaben der Organisation des Corona Dienst Pools als Grundlage für die Stellenbewertung wenig zweckmäßig.

Jene Stellen im Corona Dienst Pool, welche nicht eindeutig der Steiermärkischen Einreichungsverordnung zuordenbar waren (z. B. Hauptkoordinatorin Qualitätssicherung, Bescheid-Definiererin), hätten einer Einzelfallbewertung bedurft.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zusammenfassend, alle Stellen im Corona Dienst Pool, welche nicht eindeutig der Steiermärkischen Einreichungsverordnung zuordenbar sind (z. B. Hauptkoordinatorin Qualitätssicherung, Bescheid-Definiererin), einer Einzelfallbewertung zu unterziehen und eventuelle sich daraus ergebende Einstufungsänderungen besoldungsrechtlich (auch nachträglich) zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Refundierung von Personalausgaben für den Corona Dienst Pool

Die A5 erhob im Detail jene Personalausgaben, die für den Corona Dienst Pool angefallen waren und für die eine Refundierung durch den Bund möglich war. In der Folge wurden diese Personalausgaben beim Bund – im Wege der A4 – zur Refundierung angemeldet.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachstehenden Tabelle das Ausmaß der refundierten Personalausgaben dar:

Kategorie	angemeldet	anerkannt	nicht anerkannt	in Bearbeitung
	Beträge (€)			
Personalausgaben für neu aufgenommene Mitarbeiterinnen von Oktober 2020 bis Dezember 2021	4.727.930	3.737.956	989.974	--
Mehrleistungen für mitverwendete Landesbedienstete im Jahr 2020	2.434.275	2.015.227	419.048	--
Mehrleistungen für mitverwendete Landesbedienstete im Jahr 2021	1.663.840	--	--	1.663.840
Summe	8.826.045	5.753.183	1.409.022	1.663.840

Quelle: A5; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen fielen im Zeitraum von Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 Personalausgaben in Höhe von rund € 4,73 Mio. an.

Für die im Corona Dienst Pool mitverwendeten Landesbediensteten waren nur deren Mehrleistungen refundierungsfähig. Bis 31. Dezember 2021 wurden Mehrleistungen in Höhe von rund € 4,10 Mio. ausbezahlt.

Die Personalausgaben für die Mitarbeit der Landesbediensteten in der Normalarbeitszeit wurden nicht gesondert bewertet, da diese nicht refundierungsfähig waren. Daher waren keine entsprechenden Daten verfügbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausbezahlte Summe für Mehrleistungen der mitverwendeten Landesbediensteten annähernd die Höhe der Personalausgaben für die neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools erreichte.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass nicht sämtliche Personalausgaben für den Corona Dienst Pool verfügbar und nicht alle Personalausgaben refundierungsfähig waren sowie nicht alle zur Refundierung angemeldeten Personalausgaben vom Bund anerkannt wurden.

24.2 Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang

Auf Grund der pandemiebedingten Belastung der Sanitätsreferate der BH und zur Unterstützung der A8 setzte die LAD im Juni 2020 eine Arbeitsgruppe zur zentralen Bearbeitung von Anträgen auf Vergütung von Verdienstentgängen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 – unter Federführung der FA Verfassungsdienst – ein.

Die Aufgabe dieser zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang (ZAG Verdienstentgang) ist, *„die Erfassung, Bearbeitung und bescheidförmige Erledigung der Anträge auf Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950“*.

Voraussetzung für geltend gemachte Vergütungsansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 ist eine behördlich angeordnete Quarantäne. Die Berechnung der Höhe der Entschädigung basiert auf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Einsetzung der Arbeitsgruppe erfolgte zunächst ohne organisatorischen Rahmen, da sich die Anzahl der zu führenden Verfahren auf rund 2.000 belief.

Nachdem bis Jahresbeginn 2021 bei den BH ein Vielfaches an Anträgen eingegangen war, wurde die Arbeitsgruppe mit Wirkung vom 1. März 2021 als befristetes Referat Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang bis Ende September 2022 in der A3, FA Verfassungsdienst mit Referatsleitung formal eingerichtet. Die Befristung wurde mit 1. Oktober 2022 um zwei weitere Jahre bis zur endgültigen Erledigung der Anträge verlängert. Damit verbunden war auch eine Organisationsänderung. Im Referat wurden vier Bereiche mit jeweils einer Bereichsleitung und ein Fachteam eingerichtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des Referates und dessen zeitliche Verlängerung und Organisationsänderung sowie die Bestellung der Referatsleitung auf Basis des Erlasses und des Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgte.

Die Rekrutierung der Mitarbeiterinnen erfolgte im Sommer 2020 aus Bediensteten der Abteilungen des Amtes der Landesregierung. Diese wurden bzw. werden temporär zur Verfügung gestellt. Auf Grund der gestiegenen Antragszahlen nahm die A5 zwischen Mai 2021 und Juli 2022 41 neue Mitarbeiterinnen auf. Zudem wurden auf Grund der Änderung des Pandemiemanagements ab Herbst 2022 laufend Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools in die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang versetzt. Zum Stand 31. Jänner 2023 waren 73 Mitarbeiterinnen (60 Vollzeitäquivalente) in der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang tätig.

Einstufungen

Die neuen Mitarbeiterinnen wurden auf Grundlage der Steiermärkischen Einreihungsverordnung als Assistenz (ST 05), als Sachbearbeiterinnen (ST 05 mit Ergänzungszulage auf ST 07), als Referentinnen (ST 10) oder als Bereichsleitung (ST 10 mit Ergänzungszulage auf ST 12) eingestuft.

Damit die Mitarbeiterinnen für die Tätigkeit der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang eingesetzt werden können, erfolgt seitens der A5 eine Dienstzuteilung zu allen BH und zum Referat Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang. Weiters sind entsprechende Berechtigungen zur Antragserledigung eingerichtet. Die Erfassung und Protokollierung der Anträge verblieb auf Ebene der BH. Um den Überblick über die Zahl der Anträge, den Stand der Bearbeitung und die Erledigung zu erhalten, stellte die A1 eine Excel-Liste auf SharePoint zur Verfügung. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang und den BH wurde in einem eigenen Erlass festgehalten.

Die Schulungen der Mitarbeiterinnen erfolgt primär durch die Referatsleitung und auf Grund der sukzessiven Personalaufstockungen auch durch weitere Mitarbeiterinnen der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die Referatsleitung Schulungsunterlagen, wie einen Praxisleitfaden zur Berechnung des Verdienstentgangs, Textbausteine sowie Checklisten zur Bescheiderstellung und Aktenaufbereitung, erstellte. Weiters wurden Prozesse (z. B. Entschädigungsverfahren für Selbstständige, Entschädigungsverfahren für unselbstständige Beschäftigte oder Einbringung von Rechtsmitteln) definiert, weiterentwickelt und in einem Softwareprogramm modelliert.

Die Antragstellung für Vergütungsansprüche erfolgt mittlerweile elektronisch mittels eines entsprechenden Web-Formulars, das am Gesundheitsserver des Landes zur Vergütung gestellt wurde. Zur Unterstützung werden bestimmte Antragsdaten automatisiert in den elektronischen Akt übernommen. Nach der Bearbeitung werden Erledigungen und Bescheide elektronisch zugestellt.

Die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang erstellte zwölf standardisierte Bescheidmuster. Diese werden regelmäßig aktualisiert und geändert.

Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt – nach Rechtskraft des Bescheides – durch die A4 FA Landesbuchhaltung. Die Mittel werden zunächst durch das Land bereitgestellt. Der Bund refundiert in der Folge dem Land den Auszahlungsbetrag. Um die Auszahlungen für die BH durchführen zu können, sind die Mitarbeiterinnen der A4, FA Landesbuchhaltung, den BH und der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang dienstzugehört.

In der folgenden Tabelle sind – aufgeschlüsselt für die Jahre 2020, 2021 und 2022– die Anzahl der in der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang insgesamt eingelangten Anträge, die Anzahl der dazu erledigten Bescheide und die Höhe der zuerkannten Entschädigungszahlungen angeführt:

Jahr	eingelangte Anträge	erledigte Bescheide	Entschädigungszahlungen (€)
2020	10.110	987	58.064
2021	40.390	18.337	17.363.485
2022	172.752	49.185	56.401.231
insgesamt bis 31.12.2022	223.252	68.509	73.822.780

Quelle: A3, FA Verfassungsdienst; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang bis Ende 2022 rund 223.300 Anträge auf Entschädigung eingelangten, davon wurden rund 68.500 Anträge bescheidmäßig erledigt. Es wurden € 73.822.780 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt.

Um die im Epidemiegesetz 1950 festgelegte maximale Verfahrensdauer von zwölf Monaten für Entscheidungen über Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs einhalten zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche Kräfte in der Landesverwaltung zu bündeln, um Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durchzuführen. Engpässe bei Personalressourcen, Schulungsbedarf oder Automatisierungsgrad in der Datenverarbeitung sind ehestmöglich aufzulösen.

Stellungnahme Landesrat Werner Amon, MBA:

siehe Stellungnahme zur Empfehlung auf Seite 165. [Anmerkung LRH: Seite 183]

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Ergänzend zur Darstellung im Rohbericht darf zum aktuellen Stand (31. März 2023) ausgeführt werden, dass die Anzahl eingelangter Anträge auf 223.698 gestiegen ist, die Anzahl erledigter Anträge auf 95.379, was einer insgesamten Auszahlungssumme von Euro 101.371.016,00 entspricht. Inzwischen sind in der ZAG 132 Personen tätig, die 100 VZÄ entsprechen. Seit Februar ist ein eigenes Fachinformationssystem – COVENT – im Einsatz, das die Bearbeitung der Anträge erleichtert. In dieses System ist nunmehr auch die buchhalterische Erfassung (Fakturierung, Buchung, Freigabe) integriert, sodass diese nicht mehr durch die Landesbuchhaltung erfolgt.

24.3 Impf Support Team/Ausnahmeattest Support Team

Das Impf Support Team wurde mit 1. Oktober 2021 in der Aufbauorganisation der A5 als Bereich in der Stabsstelle Personal, Innerer Dienst, Haushalt installiert. Mit 1. November 2021 wurde dieser Bereich von der A5 abgegrenzt und in die A8 (Referat Sanitätsdirektion-Gesundheitswesen in der FA Gesundheit und Pflege) eingegliedert. Der Bereich Impf Support Team wurde mit 1. Mai 2022 in Corona Support Team umbenannt. Für den Bereich wurde eine Bereichsleitung bestellt. Der Bereich wurde temporär bis zum Ende der Pandemie eingerichtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des temporären Bereiches und die Einsetzung einer Referatsleitung auf Basis des Erlasses und des Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgten.

Die Aufgaben des Impf Support Teams sind im Wesentlichen folgende:

- telefonische und schriftliche Auskunft für die Anfragen der Bürgerinnen in Bezug auf das Testen und Impfen
- telefonische und schriftliche Hilfestellung für Ärztinnen im niedergelassenen Bereich
- Hochladen der Statistiken der Corona-Testungen von den Laboren auf das Portal des Landes
- Prüfung der Rechnungen bzw. Abrechnung mit den Impfkliniken, Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Betrieben und diverser Impfstellen die COVID-19-Impfung betreffend
- Nachtrag der nicht erfassten Impfungen in den E-Impfpass mit dem landesinternen Programm „EIS“
- Bearbeitung und Abmeldung der nicht korrekt registrierten Personen auf einer Plattform des Landes

Für jeden Bereich gibt es individuell angepasste Prozessdefinitionen. Die Mitarbeiterinnen habe je nach Aufgabengebiet unterschiedliche Computer- bzw. Programm-berechtigungen.

Das Ausnahmeattest Support Team wurde durch das Inkrafttreten des COVID-19-Impf-pflichtgesetzes und der ausführenden Verordnung als Bereich im Referat Sanitäts-direktion-Gesundheitswesen der FA Gesundheit und Pflegemanagement mit 14. Februar 2022 eingerichtet. Die Einrichtung des Bereiches erfolgte befristet und war bis maximal zum Außerkrafttreten des Impfpflichtgesetzes vorgesehen. Der Bereich wurde daher mit 28. September 2022 aufgelöst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des temporären Bereiches und dessen Auflösung auf Basis des Erlasses und des Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgten.

Einstufungen

Dem Corona Support Team sind mit Stand 17. Oktober 2022 acht Mitarbeiterinnen zugeteilt. Die Einstufung der Mitarbeiterinnen orientierte sich nach Angaben der A5 „*einheitlich an der von Assistenzkräften (Gehaltsklasse ST 05)*“.

Dem Ausnahmeattest Support Team wurden sechs Landesbedienstete zugewiesen, und zwei Mitarbeiterinnen wurden zusätzlich neu aufgenommen. Die Einstufung für diese beiden Mitarbeiterinnen wurde in ST 05 vorgenommen.

24.4 Elektronische Leistungszeiterfassung

Eine gesonderte Aufschlüsselung der Zeitbuchungen für die Organisationseinheiten Corona Dienst Pool, Impf Support Team und Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang war nach Angaben der A1 aufgrund der mehrfachen organisatorischen Verschiebungen, Personalwechsel und Dienstzuteilungen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Um den personellen Ressourceneinsatz über die gebuchten Leistungszeiten für die zusätzlichen Aufgaben, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden, dennoch darzustellen, erhielt der Landesrechnungshof von der A1 folgende landesweite Auswertungen:

- die fünf relevantesten (Teil-)Leistungen, die im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen gebucht wurden, unabhängig von der Auswahl des Kostenobjekts Corona:
 - Vergütung für den Verdienstentgang
 - sanitätsrechtliche Maßnahmen
 - epidemiologische Überwachung von Infektionskrankheiten
 - Einzelfallabklärung und Ausbruchsmanagement
 - Planung und Organisation von Impfleistungen
- die Zeiten, die außerhalb der fünf oben angeführten Leistungen auf das Kostenobjekt Corona gebucht wurden

Die Ergebnisse der landesweit gebuchten Leistungszeiten werden – für den Auswertungszeitraum Februar 2020 bis Dezember 2021 – in der unten stehenden Tabelle dargestellt:

Übersicht Ressourceneinsatz für Corona* (Auswertungszeitraum Februar 2020 bis Dezember 2021)	
ausgewählte Buchungen, unabhängig vom Kostenobjekt Corona	
Leistungsbezeichnung	Stunden
Vergütung für den Verdienstentgang	59.836
Sanitätsrechtliche Maßnahmen	261.516
Epidemiologische Überwachung von Infektionskrankheiten	26.254
Einzelfallabklärung und Ausbruchsmanagement	232.722
Planung und Organisation von Impfleistungen	53.632
gesamt	633.960
Buchungen mit dem Kostenobjekt „CORONA“	
Andere Leistungen die mit Kostenobjekt „Corona“ bebucht wurden	221.730
Gesamt	855.690

Quelle: A1; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Angemerkt wird, dass nur Leistungszeiten dargestellt werden können, die von den Mitarbeiterinnen verbucht wurden. Nach Angaben der A1 kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Wert maximal nach oben korrigieren könnte (z. B. bei Zurverfügungstellung von Personallisten), jedoch nicht nach unten.

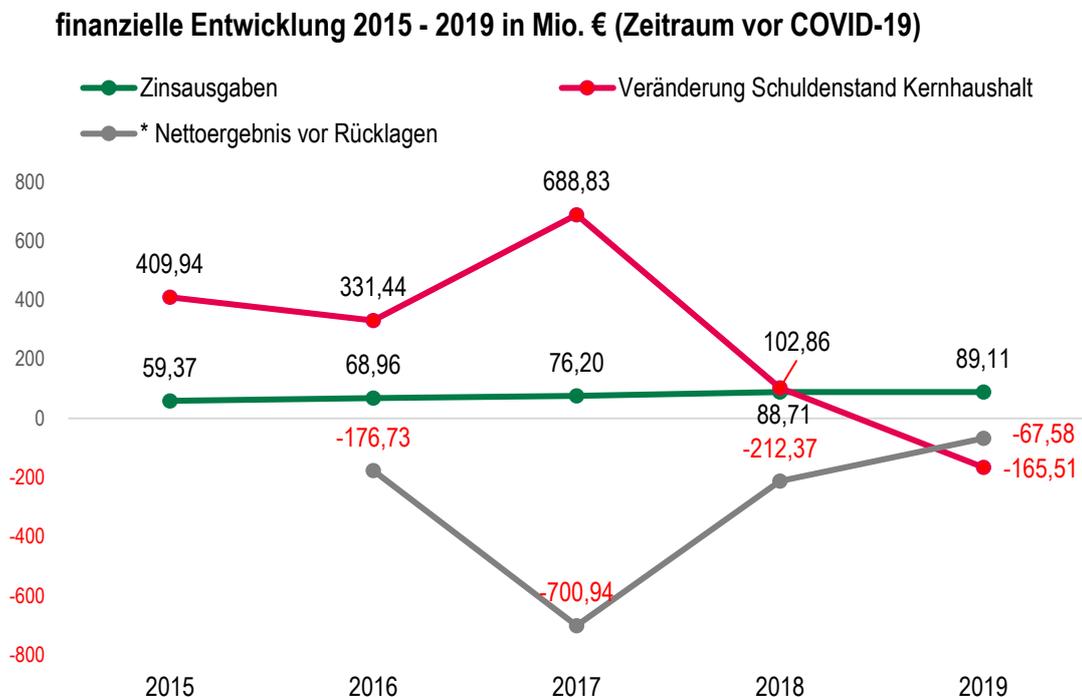
Die Mitarbeiterinnen erbrachten für die fünf relevantesten Leistungen, die im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen landesweit gebucht wurden – unabhängig von der Auswahl des Kostenobjekts „Corona“ – rund 634.000 Stunden. Zusätzlich zu diesen Leistungszeiten wurden weitere rund 222.000 Leistungsstunden für andere Leistungen mit dem Kostenobjekt „Corona“ gebucht.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die von den Mitarbeiterinnen in der elektronischen Zeiterfassung verbuchten Leistungsstunden im Kontext zu pandemiebedingten Zusatzaufgaben für den Zeitraum Februar 2020 bis Dezember 2021 rund 856.000 Stunden betragen.

25. AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESHAUSHALT

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflussten auch den Landeshaushalt. Während der Konjunkturabschwung im Jahr 2020 die Einnahmen reduzierte, erhöhten Gegensteuerungsmaßnahmen der Landesregierung die Ausgaben deutlich. Bereits vor Beginn der Pandemie verfügte das Land über einen eingeschränkten finanziellen Gestaltungsspielraum. Der Rechnungsabschluss 2019 wies z. B. Zinsausgaben für Finanzschulden in Höhe von € 89,11 Mio. bei einem Schuldenstand für den Kernhaushalt³ von € 4.054,2 Mio. aus.

Der Landesrechnungshof stellt als Indikatoren zur Entwicklung der finanziellen Lage die Zinsausgaben für Finanzschulden, die Veränderung des Schuldenstandes sowie die Nettoergebnisse der Ergebnisrechnung⁴ (vor Rücklagen) für die Jahre 2015 bis 2019 in der nachfolgenden Grafik wie folgt dar:



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 - 2019; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Das Nettoergebnis 2015 ist aufgrund technischer Umstellungseffekte im Rahmen der erstmaligen Anwendung der Regeln der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht vergleichbar.

Die Finanzschulden für den Kernhaushalt haben sich von 2015 bis 2019 um € 1.367,56 Mio. erhöht (Summe der Veränderung des Schuldenstandes 2015 - 2019). Die Tendenz einer jährlich geringer werdenden Nettoneuverschuldung wurde im Jahr

³ Finanzschulden ohne außerbudgetäre Einheiten, weitergegebene Darlehen und Investitionsprojekte

⁴ Das Nettoergebnis ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen und entspricht dem wirtschaftlichen Erfolg; ein positiver Wert entspricht einem Gewinn, ein negativer einem Verlust.

2017 durch die Refinanzierung einer Anleihe zur Krankenanstaltenfinanzierung (im Ausmaß von € 500 Mio.) durchbrochen.

Die Zinsausgaben für Finanzschulden betragen zwischen € 59,37 Mio. (2015) und € 89,11 Mio. (2019). Die Nettoergebnisse der Ergebnisrechnungen (vor Rücklagen) waren von 2016 bis 2019 durchgehend negativ und lagen zwischen € -67,6 Mio. (2019) und € -700,9 Mio. (2017).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanzielle Lage des Landes vor Beginn der COVID-19-Pandemie die Bildung von finanziellen Vorsorgen für einen erhöhten Finanzbedarf in Krisenzeiten deutlich erschwerte.

25.1 Landeshaushalt 2020

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erforderten eine Anpassung des bereits am 11. Dezember 2018 genehmigten Landesbudgets 2020. Einerseits kam es zu Mindereinnahmen (z. B. durch geringere Ertragsanteile), andererseits führten Gegensteuerungsmaßnahmen der Landesregierung zu Mehrausgaben.

Der Landtag hat das Landesbudget 2020 mit Beschluss vom 17. November 2020 um ein Volumen in Höhe von € 473,36 Mio. angepasst (Nachtragsbudget). Die Anpassung umfasste Mindereinnahmen von € 380,18 Mio. und Mehrausgaben von € 93,18 Mio. Für die Finanzierung des Nachtragsbudgets ermächtigte der Landtag die Landesregierung, bis zu € 473,36 Mio. an zusätzlichen Fremdmitteln aufzunehmen. Durch diese Budgetanpassung verschlechterte sich das geplante Nettoergebnis der Ergebnisrechnung (vor Rücklagen) von ursprünglich € -70,83 Mio. auf € -544,19 Mio.

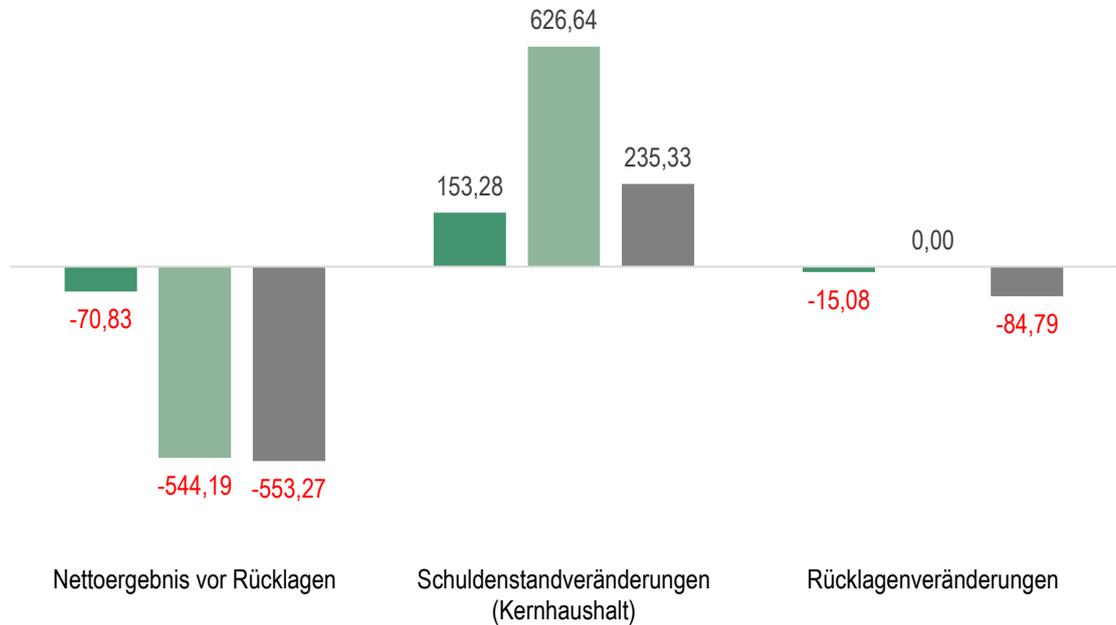
Der Landesrechnungshof hat das ursprüngliche Landesbudget, das Nachtragsbudget und den Rechnungsabschluss auf Basis der drei Kennzahlen

- Nettoergebnis vor Rücklagen,
- Schuldenstandveränderungen für den Kernhaushalt sowie
- Rücklagenveränderungen

miteinander verglichen und diese in der folgenden Auswertung einander gegenübergestellt:

Vergleich zwischen Landesbudgets und Rechnungsabschluss (Mio. €)

■ Landesbudget 2020 vom 18.11.2018 ■ Nachtragsbudget 2020 vom 17.11.2020 ■ Rechnungsabschluss 2020



Quelle: Landesbudget, Nachtragsbudget, Rechnungsabschluss 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle drei Kennzahlen gegenüber dem ursprünglichen Landesbudget 2020 deutliche Abweichungen aufwiesen:

- **Das Nettoergebnis vor Rücklagen lag laut Rechnungsabschluss 2020 bei € -553,27 Mio. und verschlechterte sich gegenüber dem Nachtragsbudget um € -9,08 Mio.**
- **Der Schuldenstand im Kernhaushalt des Landes (ohne außerbudgetäre Einheiten und ohne Investitionsprojekte) stieg um € 235,33 Mio. an und lag damit unter dem Planwert des Nachtragsbudgets 2020 (€ 626,64 Mio.). Die Erhöhung des Schuldenstandes fiel (unter anderem durch die Verwendung von liquiden Mitteln und dem Abbau von Forderungen) wesentlich geringer aus, als dies im Nachtragsbudget 2020 geplant war.**
- **Die Rücklagenveränderungen lagen aufgrund höherer Entnahmen deutlich über den Planwerten.**

Umschichtungen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen

Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer budgetären Ermächtigung zu Mittelum-schichtungen aus dem Globalbudget Finanzen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt € 104,96 Mio. aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage zu anderen Globalbudgets umgeschichtet. Davon hat der Landesrechnungshof folgende Umschichtungen für pandemie-bezogene Mittelverwendungen identifiziert:

Betrag in Tsd. €	Begründung	Umschichtung zu Globalbudget
500	Informationskampagne des Landes zu COVID-19 (Frühjahr 2020)	GB LAD
228	Finanzierung von Corona Maßnahmen	GB Tourismus
6.000	Tourismusförderungsfonds, Finanzierung von Corona Maßnahmen	GB Tourismus
563	Gemeinderatswahl, Kostenbeitrag zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen nach dem Hygieneleitfaden	GB Bedarfszuweisungen aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzaufweisungen und Wahlen
2.750	Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der Landwirtschaft	GB Land- und Forstwirtschaft
3.008	Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, COVID-19 Maßnahmen	GB Bildung und Gesellschaft
1.382	Soforthilfemaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt	GB Soziales
400	Mehraufwand aufgrund COVID-19, 1. Tranche	GB Zentrale Dienste
4.000	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH., Maßnahmen aufgrund der COVID-19 Krise	GB Wirtschaft
2.000	Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020	GB Bedarfszuweisungen aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzaufweisungen und Wahlen
800	Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020	GB Bedarfszuweisungen von SPÖ-Gemeinden
15	COVID-19 Härtefonds für Kultur	GB Kultur
2	COVID-19 Härtefonds für Sport	GB Sport
7.000	Bekämpfung der Corona Pandemie	GB Gesundheit und Pflegemanagement
150	COVID-19-Krise, Maßnahmen im Forst- und Holzsektor	GB Land- und Forstwirtschaft
582	COVID-19-Krise, Einnahmenverluste der Regionalbusunternehmen	GB Verkehr
250	Informationskampagne des Landes Steiermark zur Gemeinderatswahl - Sicher wählen	GB LAD
920	COVID-19-Krise, Maßnahmen für Kunst und Kultur	GB Kultur
2.200	COVID-19-Krise, Zuschuss Steirische Wirtschaftsförderung GmbH	GB Wirtschaft
1.000	Tourismusförderungsfonds, Finanzierung von Corona Investitionsmaßnahmen	GB Tourismus
16	IT-Geräte für die Steuerungsgruppe "Corona"	GB Organisation und Informationstechnik
1.200	Mehraufwand in der EDV aufgrund COVID-19	GB Organisation und Informationstechnik
847	Mehrausgaben aufgrund der Corona-Krise (Gebäudemieten)	GB Zentrale Dienste
287	Mehrausgaben aufgrund der Corona-Krise	GB Zentrale Dienste
2.278	COVID-19 Massentestungen	GB Notarzt- und Rettungswesen

500	Informationskampagne des Landes Steiermark zu COVID-19	GB LAD
225	Volkskultur Steiermark GmbH., Einnahmehausfall aufgrund COVID-19 (Heimatwerk)	GB Kultur
681	SIM CAMPUS GmbH, Führung eines Barackenspitals	GB Gesundheit und Pflegemanagement
130	Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020	GB Bedarfszuweisungen von SPÖ-Gemeinden
39.914	Summe COVID-19-bedingter Mittelumrichtungen 2020	

Quelle: Landesrechnungsabschluss 2020; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2020 für pandemiebezogene Mittelverwendungen € 39,91 Mio. aus der allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen umgeschichtet wurden, was einem Anteil von 38 % an den gesamten Umschichtungen (€ 104,96 Mio.) entspricht.

Für die zukünftige Abfederung von Pandemiefolgen bzw. zur Umsetzung von weiteren pandemiebedingten Unterstützungsmaßnahmen bildete die Landesregierung im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 eine Rücklage in Höhe von € 106,89 Mio. Diese Rücklage musste im Falle ihrer Nichtverwendung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufgelöst werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landtag im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 zur Vorsorge für pandemiebedingte Maßnahmen eine bis 31. Dezember 2021 befristete Dotierung der allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen in Höhe von € 106,89 Mio. beschloss, welche im Falle ihrer Nichtverwendung spätestens bis 31. Dezember 2021 aufzulösen war.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die allgemeine Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen eine nicht finanzierte Rücklage ist, deren Verwendung bei einem plankonformen Budgetvollzug die Aufnahme von Finanzschulden auslöst.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Sämtliche Punkte sind im RAB 2020 ersichtlich. Dass die allgemeine RL im GB Finanzen eine nicht finanzierte Rücklage ist, ist bekannt, hierauf wird seitens des Abteilung 4 Finanzen auch stetig verwiesen.

25.2 Landeshaushalt 2021

Das Landesbudget 2021 wurde am 15. Dezember 2020 vom Landtag beschlossen. Der Finanzplan war weiterhin durch pandemiebedingte Rahmenbedingungen geprägt und umfasste unter anderem fortdauernde Mehrausgaben (für Hilfsmaßnahmen der Landesregierung zur Gegensteuerung von COVID-19-Folgen) und eine vorsichtige Einnahmenschätzung.

Das Landesbudget 2021 wies ein geplantes Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von € -607,76 Mio. aus, der prognostizierte Schuldenstand für den Kernhaushalt betrug € 4.875,89 Mio. Der Bestand an Rücklagen sollte sich um € 8,38 Mio. verringern.

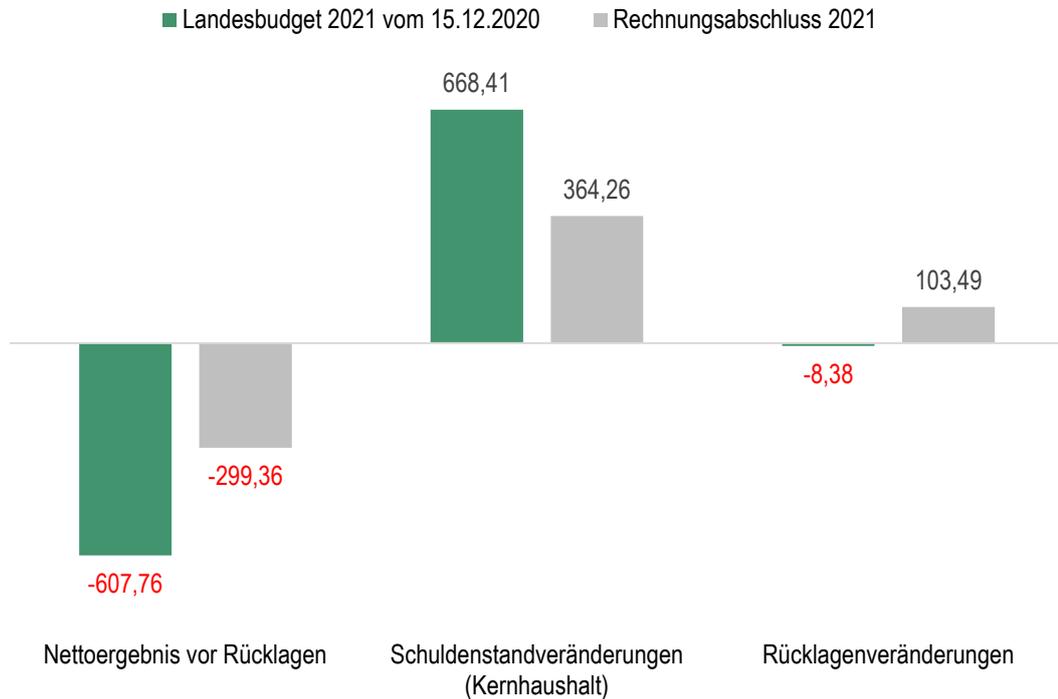
Der Rechnungsabschluss 2021 ergab ein Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von € -299,36 Mio., der Schuldenstand für den Kernhaushalt erreichte € 4.653,79 Mio. und stieg gegenüber dem Vorjahr um € 364,26 Mio. an, der Bestand an Rücklagen erhöhte sich um € 103,49 Mio.

Der Landesrechnungshof hat das Landesbudget und den Rechnungsabschluss auf Basis der drei Kennzahlen

- Nettoergebnis vor Rücklagen,
- Schuldenstandveränderungen für den Kernhaushalt sowie
- Rücklagenveränderungen

miteinander verglichen und diese in der folgenden Auswertung einander gegenübergestellt:

Vergleich zwischen Landesbudget und Rechnungsabschluss (in Mio. €)



Quelle: Landesbudget und Rechnungsabschluss 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Nettoergebnis und die Schuldenstandveränderung verbesserten sich gegenüber den Budgetwerten unter anderem wegen höherer Einnahmen (z. B. aus Ertragsanteilen) deutlich.

Zur Rücklagenerhöhung trug wesentlich eine (neuerliche) temporäre Dotierung der Allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen im Ausmaß von € 233,52 Mio. bei, die im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 gebildet wurde. Diese Rücklage wurde auf Basis der Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln zum Budgetbeschluss 2021 gebildet und diente für Vorsorgen z. B. aufgrund von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder Schäden aufgrund von Katastrophenereignissen. Sie war bis zum 31. Dezember 2022 zu verwenden oder andernfalls aufzulösen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen im Ausmaß von € 233,52 Mio. eine nicht finanzierte Rücklage ist, vor deren Verwendung erst die Mittelherkunft festzulegen ist.

COVID-19-bedingte Umschichtungen aus dem Globalbudget Finanzen im Jahr 2021

Für das Haushaltsjahr 2021 war eine temporäre Rücklage für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Höhe von € 106,89 Mio. gebildet worden, die im Falle ihrer Nichtverwendung bis zum 31. Dezember 2021 aufzulösen war. Die Landesregierung nahm daraus folgende pandemiebezogene Mittelumschichtungen vor:

Betrag in Tsd. €	Begründung	Umschichtung zu Globalbudget
8.910	Investitionszuschüsse an die steirischen Gemeinden im Rahmen des (Bundes-)Kommunalinvestitionsgesetzes 2020	Bedarfszuweisungen aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzzuweisungen und Wahlen
6.100	Investitionszuschüsse an die steirischen Gemeinden im Rahmen des (Bundes-)Kommunalinvestitionsgesetzes 2020	Bedarfszuweisungen von SPÖ-Gemeinden
7.500	Honorare für Impfärztinnen	Gesundheit u. Pflegemanagement
1.750	Mehrausgaben für Einlasskontrollen bzw. Sicherheitsdienstleistungen in den BH und sonstigen Amtsgebäuden	Zentrale Dienste
300	Fortführung der Informationskampagne des Landes zu "We'll be back"	LAD
9.948	Corona-Pandemie, Schutz von Wirtschaft und Arbeitsmarkt vor den Auswirkungen der Krise.	Soziales
7.465	Mittel für Steiermärkische Krankenanstalten GmbH und Gesundheitsfonds	Gesundheit u. Pflegemanagement
60.700	Zwischenbedeckung: COVID-19-Pandemie: Test- und Impfstraßen, Beschaffung Antigentests etc.	Gesundheit u. Pflegemanagement
6	Härtefonds für Kultur und Sport – COVID-19	Kultur
230	div. Auszahlungen aus dem Maßnahmenpaket für Kunst, Kultur und Sport - COVID-19	Kultur u. Sport
1.593	Corona-Insolvenzstiftung, Schutz von Wirtschaft und Arbeitsmarkt vor den Auswirkungen der Krise	Soziales
760	Mehrausgaben in Zusammenhang mit COVID-19	Zentrale Dienste
-60.700	Rückführung der Zwischenbedeckung	Gesundheit u. Pflegemanagement
44.562	Summe COVID-19-bedingter Mittelumschichtungen 2021	

Quelle: Landesrechnungsabschluss 2021, Band 1, S. 39-40; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der im Zuge des Rechnungsabchlusses 2020 vom Landtag beschlossenen temporären Haushaltsrücklage (für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) im Ausmaß von € 106,89 Mio. ein Betrag von € 44,56 Mio. im Haushaltsjahr 2021 verwendet wurde und der verbliebene Restbetrag von € 62,33 Mio. per 31. Dezember 2021 aufgelöst worden ist.

Die A4 gab zur Frage der Finanzierung der Mittelumschichtungen im Jahr 2020 und der Rücklagenentnahmen im Jahr 2021 bekannt, dass diese durch Minderauszahlungen, Rücklagenentnahmen sowie Refundierungen durch den Bund erfolgte.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Feststellung, dass die Allgemeine Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen, eine nicht finanzierte Rücklage ist, deren Verwendung bei einem plankonformen Budgetvollzug eine Fremdfinanzierung auslöst, da der Landeshaushalt für diese Rücklage keine Zahlungsmittelreserven enthält.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Sämtliche Punkte sind im RAB 2021 ersichtlich. Dass die allgemeine RL im GB Finanzen eine nicht finanzierte Rücklage ist, ist bekannt, hierauf wird seitens des Abteilung 4 Finanzen auch stetig verwiesen.

25.3 Ausmaß der COVID-19-bedingten Ausgaben des Landes

Der Landesrechnungshof erhob das Volumen der COVID-19-bedingten Ausgaben für die Jahre 2020 und 2021 auf zwei Arten:

Buchhalterische Auswertung durch die A4

Für eine buchhalterische Kennzeichnung der pandemiebedingten Ausgaben hat die A4 im Haushaltsverrechnungssystem des Landes „ab 2020 einen eigenen Kostenträger (Kostenträger 1) und ab 2021 zusätzlich ein eigenes Haushaltsprogramm (HP02) für Buchungstätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 eingerichtet und Kategorien zur Kennzeichnung von Buchungen [...] eingeführt. Die haushaltsführenden Stellen wurden angehalten, die Kosten im Zusammenhang mit COVID-19 auf diese Art und Weise zu kennzeichnen, bei Änderung der Rechtsgrundlagen wurden die Kategorien entsprechend angepasst bzw. erweitert. Aufgrund der Komplexität, die der Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Kategorien zukommt, kann der darauf basierenden SAP-Auswertung jedoch kein abschließender Charakter zugesprochen werden; die Auswertungen dienen dem Überblick und zur Plausibilisierung der Erhebungen (insbesondere gemäß dem COVID-19-ZweckzuschussG).“

Die A4 übermittelte eine Auswertung über diese buchhalterisch gekennzeichneten Ausgaben im Zusammenhang mit COVID-19 je Globalbudget. Die Auswertung der A4 umfasst Auszahlungen im Zusammenhang mit COVID-19 von € 283,29 Mio., wovon der Großteil auf die A8 (€ 224,43 Mio.) entfällt. Die A8 hatte mit der Vergabe der Teststraßen und Impfstellen die finanziell umfangreichsten Systemleistungen umzusetzen. Wie von der A4 erläutert, eignet sich diese Auswertung nicht für eine Gesamtdarstellung aller pandemiebedingten Mehrausgaben.

Direkte Erhebung der finanziellen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt im Kapitel 4 alle gemeldeten und in weiterer Folge von ihm erhobenen finanziellen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen dar. Die aus diesen Erhebungen resultierenden Auszahlungen (inkl. der Vergabe von Aufträgen) bis zum 31. Dezember 2021 verteilen sich wie folgt auf die Organisationseinheiten:

Organisationseinheit	Auszahlungen für finanzielle Hilfsmaßnahmen (€)	bewertete Systemleistungen (€)	Gesamtsumme (€)
LAD	0	3.655.134	3.655.134
A1	0	3.175.052	3.175.052
A2	92.698	3.409.509	3.502.207
A3	0	0	0
A4	0	19.354	19.354
A5	0	8.826.045	8.826.045
A6	8.471.756	411.232	8.882.988
A7	23.769.573	0	23.769.573
A8	24.659.276	259.426.062	284.085.338
A9	1.676.980	12.155	1.689.135
A10	2.690.131	0	2.690.131
A11	18.823.253	0	18.823.253
A12	18.416.035	0	18.416.035
A13	80.250	0	80.250
A14	0	19.022	19.022
A15	0	0	0
A16	1.360	244.243	245.603
A17	0	440	440
gesamt	98.681.312	279.383.606	378.064.918

Quelle: LAD und A1 bis A17 zu Maßnahmenerhebungen des Landesrechnungshofes; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

75,1 % der vom Landesrechnungshof erhobenen Gesamtsumme von € 378,06 Mio. entfällt auf die A8, die sowohl die wertmäßig höchsten finanziellen Hilfsmaßnahmen als auch die intensivsten Systemleistungen umzusetzen hatte. Die Gegenüberstellung dieser Erhebungssumme des Landesrechnungshofes (€ 378,06 Mio.) mit der von der A4 erhobenen Ausgabensumme (€ 283,29 Mio.) zeigt eine deutliche Differenz, die auch auf unterschiedlichen Definitionen und Erfassungsmotiven (Plausibilisierung der refundierungsfähigen Ausgaben durch die A4 gegenüber der Erhebung aller finanziellen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen durch den Landesrechnungshof) beruhte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A4, die Qualität der buchhalterischen Datenerfassungen durch die haushaltsführenden Stellen zu evaluieren und die Ergebnisse bzw. daraus resultierende Verbesserungspotenziale den dezentral

Buchführungsverantwortlichen zu erläutern, um die Erkenntnisse für zukünftige verwendungsspezifische Selektionserfordernisse praxisnah zu nutzen.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Im Rahmen der Jour fixe der Haushaltsführenden Stellen wurden und werden diese auch in Zukunft auf solche themen- bzw. verwendungsspezifische Kennzeichnungen innerhalb der Möglichkeiten des LRW-Systems instruiert und darauf hingewiesen.

25.4 Refundierungen durch den Bund

Die A4 stellte dem Landesrechnungshof die folgende Auswertung über alle beim Bund zur Refundierung angemeldeten Ausgaben der Haushaltsjahre 2020 und 2021, gegliedert nach Organisationseinheiten zur Verfügung.

Organisationseinheit	Gesamtbetrag (€)	davon anerkannt (€)	davon nicht anerkannt (€)
A1	1.097.399	823.680	273.719
A2	1.647.338	1.526.590	120.748
A3	1.455	1.455	0
A5	7.162.205	5.753.183	1.409.022
A6	199.873	195.717	4.156
A7	5.092.761	5.088.952	3.809
A8*	283.789.143	277.524.494	6.264.649
A9	4.699	4.042	657
A10	93.341	90.868	2.473
A11	2.675.794	2.673.209	2.585
A12	80	80	0
A16	244.243	198.449	45.793
LADKS	22.655	20.646	2.009
LAD	527.785	527.785	0
LTD	11.714	11.658	56
LVvG	9.840	9.840	0
gesamt	302.580.325	294.450.648	8.129.677

Quelle: A4; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* ohne Vergütungen für Verdienstentgang von Dritten (€ 17,42 Mio.); diese sind eine Bundesmaßnahme und werden teilweise vom Land zwischenfinanziert und teilweise direkt vom Bund vergütet.

Die A4 meldete zusätzlich zum abgebildeten Refundierungsvolumen Ausgaben für Schutzausrüstungen für die KAGes sowie für Fondskrankenanstalten von € 28,27 Mio. beim Bund zur Refundierung an (und bekam diese vollständig refundiert). Diese Ausgaben waren im Rahmen eines Gesellschafterzuschusses bzw. auf Basis von Vereinbarungen zur Betriebsabgangsdeckung vom Land zwischenfinanziert worden.

25.5 COVID-19-bedingte Nettoausgaben des Landes

Eine Gegenüberstellung der vom Landesrechnungshof erhobenen Ausgaben (€ 378,06 Mio.) mit dem vom Bund anerkannten Refundierungsvolumen (€ 294,45 Mio.) ergibt bis zum 31. Dezember 2021 angefallene Nettoausgaben für das Land von € 83,61 Mio. Diesem Wert kommt kein abschließender Charakter zu, da diese Gegenüberstellung auf Basis der verfügbaren Daten erstellt wurde und nicht sämtliche COVID-19-bedingten Maßnahmen monetär bewertet wurden. Er stellt jedoch eine plausibilisierte Größe für die bis zum 31. Dezember 2021 vom Land getragenen Ausgaben dar.

Bei einer Verwendung dieser Zahl (angefallene Nettoausgaben) ist zu beachten, dass

- zum Beispiel die Personalausgaben für die Normalarbeitszeit der im Corona Dienst Pool mitverwendeten Landesbediensteten nicht verfügbar waren (weil nur deren Mehrleistungen als vom Bund refundierbare Ausgaben erfasst wurden),
- die pandemiebedingten Mittelverwendungen (und Mittelherkünfte) im Landeshaushalt nach unterschiedlichen Definitionen erfasst und buchhalterisch nicht vollständig gekennzeichnet wurden,
- die zeitliche Abgrenzung der Mittelverwendungen teilweise uneinheitlich war,
- bei der Bewertung von einzelnen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen nicht immer eine ausschließlich COVID-19-bedingte Ursache feststellbar war (z. B. Telearbeitsplätze, Arbeitsstiftungen) und
- einige Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen noch über den 31. Dezember 2021 (Ende des Prüfungszeitraums) andauerten und damit weitere Ausgaben (und Einnahmen aus Refundierungen durch den Bund) verursachten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auf Basis der verfügbaren Daten ein plausibilisierter Wert für die bis 31. Dezember 2021 angefallenen Nettoausgaben des Landes ermittelt werden konnte, diesem aber kein abschließender Charakter zukommt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die von der A4 eingerichtete buchhalterische Kennzeichnung von selektionsrelevanten Gebarungsvorgängen (für zukünftige Selektionserfordernisse) weiterzuentwickeln, um in Kombination mit einer Anwenderinnenschulung eine vollständige und lückenlose Erfassung sicherzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten entsprochen werden. Es darf in diesem Konnex darauf hingewiesen werden, dass trotz aller Schulungsmaßnahmen, Anleitungen und sonstiger Maßnahmen der „menschliche Faktor“ im Sinne einer entsprechenden Umsetzung die entscheidende Variable bleibt.

25.6 Finanzierung der Hilfsmaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz haben die haushaltsleitenden Organe die ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen zu ermitteln. Damit hat die Landesgesetzgeberin diesen nicht nur eine Mittelverwendungsverantwortung, sondern auch eine Mitverantwortung für die Finanzierung übertragen. Die COVID-19-bedingten Hilfsmaßnahmen der Landesregierung erforderten wesentliche Finanzierungsmaßnahmen.

Der Landesrechnungshof konnte die Finanzierung der erhobenen COVID-19-bedingten Ausgaben nicht abschließend erheben, da in den Regierungssitzungsbeschlüssen zumeist nur das auszahlende Detailbudget, aber nicht die Finanzierung bzw. die Mittelherkunft angegeben war. So legte zum Beispiel der Regierungssitzungsbeschluss vom 9. Juli 2020 für die wertmäßig größte finanzielle Hilfsmaßnahme „Gemeindekonjunkturpaket“ in Höhe von € 68,6 Mio. lediglich fest, dass *„die Auszahlung im Detailbudget ‚BZ aller nicht SPÖ-Gemeinden‘ zulasten der Auszahlungsgruppe ‚Auszahlungen aus Kapitaltransfers‘ sowie im Detailbudget ‚BZ von SPÖ-Gemeinden‘ zulasten der Auszahlungsgruppe ‚Auszahlungen aus Kapitaltransfers‘ zu erfolgen hat.“*

Die A7 gab zur Finanzierung der Hilfsmaßnahme an, dass der Finanzbedarf aus Rücklagenentnahmen der A4 bedeckt werde. Für die Freigabe von Mitteln aus der allgemeinen Haushaltsrücklage der A4 ist der Landesfinanzreferent allein entscheidungsbefugt. Es bedarf dazu keiner kollegialen Beschlussfassung.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Feststellung zur Allgemeinen Haushaltsrücklage der A4. Diese ist eine nicht finanzierte Rücklage, deren Verwendung bei einem plankonformen Budgetvollzug eine Fremdfinanzierung auslöst.

Das Nachtragsbudget 2020 vom 17. November 2020 verweist auf ein Soforthilfepakt im Umfang von € 162,9 Mio. und einem daraus resultierenden Mehrbedarf in Höhe von € 93,2 Mio., gibt aber keine Details zur Finanzierung auf Einzelfallebene.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Regierungssitzungsbeschlüssen über die Genehmigung von Hilfsmaßnahmen Informationen über deren Finan-

zierung überwiegend fehlten und die Mittelherkunft dadurch großteils nicht nachvollziehbar war. Der Landtagsbeschluss über die Genehmigung des Nachtragsbudgets 2020 enthielt keine Finanzierungsdetails zu einzelnen Hilfsmaßnahmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei unterjährigen Beschlüssen von Mittelverwendungen, die dem Grunde nach im Landesbudget nicht berücksichtigt sind und von ihrem Ausmaß her geeignet sind, die Grenzen des genehmigten Landesbudgets zu überschreiten, jedenfalls auch die konkrete Mittelaufbringung bzw. die Herkunft des erforderlichen Finanzbedarfs transparent zu machen.

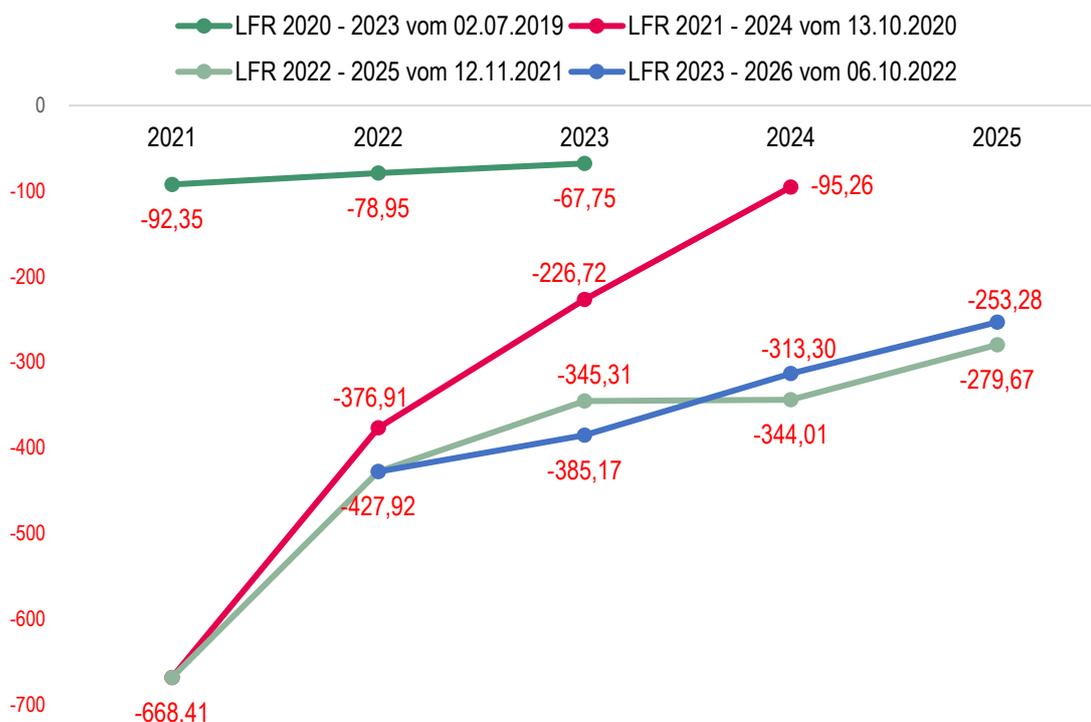
Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Siehe dazu die Ausführungen zu 3.2, 25.1 und 25.2.

25.7 Auswirkungen auf den Landesfinanzrahmen

Als Instrument der mittelfristigen Haushaltsplanung legt der Landesfinanzrahmen Obergrenzen für Auszahlungen (ausgenommen für Rückzahlungen von Finanzschulden sowie zur vorübergehenden Kassenstärkung) und Untergrenzen für Einzahlungen für die vier folgenden Finanzjahre fest und zeigt als Ergebnis die geplanten Nettofinanzierungssalden. Ein Vergleich der jährlich rollierenden Landesfinanzrahmen zeigt, wie sich die geplanten Nettofinanzierungssalden für die Jahre von 2021 bis 2025 verändern.

geplante Nettofinanzierungssalden laut Landesfinanzrahmen (Mio. €)



Quelle: Landesfinanzrahmen 2020 - 2023, 2021 - 2024, 2022 - 2025, 2023 - 2026; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Während der Landesfinanzrahmen für 2020 - 2023 vom 2. Juli 2019 für das Jahr 2021 noch ein Nettoergebnis von € -92,35 Mio. auswies, zeigen die beiden nachfolgenden Landesfinanzrahmen (2021 - 2024 und 2022 - 2025) eine deutliche Verschlechterung auf € -668,41 Mio. Für die Jahre 2022 bis 2025 prognostizieren die rollierenden Landesfinanzrahmen weiterhin negative Nettofinanzierungssalden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie in der rollierenden, mittelfristigen Finanzplanung des Landes deutlich sichtbar werden. Der Landesrechnungsabschluss 2021 ergab einen negativen Nettofinanzierungssaldo von €- 270,80 Mio., was zwar eine Verbesserung gegenüber den Planwerten darstellte, aber trotzdem wesentlich vom Planwert vor Eintritt der Pandemie abwich.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Feststellung des LRH ist korrekt.

26. FAZIT

Die COVID-19-Pandemie traf die Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung und die BH überraschend. Die vorgegebenen Strukturen und Prozesse waren nicht darauf ausgelegt, innerhalb von kurzer Zeit durch entsprechende Rahmenvorgaben ein Krisenmanagement hochzufahren. Die Landesverwaltung hatte unter großem Zeitdruck sowohl finanzielle Hilfsmaßnahmen zu implementieren, als auch die verwaltungsinternen Systeme an die geänderten äußeren Umstände anzupassen. Dies konnte aufgrund enormer Anstrengungen der Landesmitarbeiterinnen bzw. durch neu aufgenommenes Personal erreicht werden.

Der Landesrechnungshof anerkennt das hohe Engagement der Landesverwaltung in Bezug auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

Um künftig auf vergleichbare Krisensituationen strategisch vorbereitet zu sein, empfiehlt der Landesrechnungshof, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungspotenziale im Sinn von Lessons Learned zu nutzen und vorbereitende Maßnahmen zu setzen.

Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die gewonnenen Erkenntnisse sollten geeignet sein zukünftig in Anlassfällen Regeln und Verhaltensmaßnahmen zu erlassen. Hinsichtlich deren Wirksamkeit und Effizienz wird eine Beurteilung aber wiederum nur nach Beendigung eines solchen Anlassfalles möglich sein.

Stellungnahme Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Die A8 weist darauf hin, dass eine konkrete Adressierung der betroffenen Organisationseinheiten hilfreich gewesen wäre und ist in diesem Zusammenhang die landesweite Steuerung besonders zu betonen.

Für die A8 darf hier festgehalten werden, dass bereits folgende Maßnahmen gesetzt werden bzw. wurden:

- Interne „lessons identified“,
- Schulung im Ernstfallmanagement für Führungskräfte und Schlüssel-Mitarbeiter*innen,
- Überarbeitung von Krisenplänen.

Der Landesrechnungshof erhob im Rahmen seiner Prüfung insgesamt 56 finanzielle Hilfsmaßnahmen sowie 76 Systemleistungen der Landesverwaltung. Bis einschließlich 31. Dezember 2021 fielen dafür Gesamtausgaben in Höhe von € 378,06 Mio. an. Der Bund refundierte davon einen Betrag in Höhe von € 294,45 Mio.

Die Zielsetzungen der einzelnen Hilfsmaßnahmen hatten häufig präventiven Charakter, weil die Auswirkungen der Pandemie teilweise noch nicht in vollem Ausmaß ersichtlich waren und die Hilfsmaßnahmen vielfach auf Annahmen beruhten (z. B. Zielsetzungen auf Liquiditäts-, Einkommens- und Arbeitsplatzsicherung oder Insolvenzabwehr).

Bei der Beurteilung der Wirkung von Maßnahmen war der Landesrechnungshof vielfach auf quantitative Ergebnisdaten angewiesen, da für die festgelegten Zielsetzungen und beabsichtigten Wirkungen nicht ausreichend aussagekräftige Indikatoren verfügbar waren. Zudem erfolgte in den wenigsten Fällen eine Bezugnahme auf konkrete soziale, unternehmerische oder gesellschaftspolitische Bedürfnisse potenzieller Empfängerinnengruppen im Sinne einer tatsächlichen Bedarfsgerechtigkeit. Mitnahmeeffekte bei Maßnahmen konnten daher nicht ausgeschlossen werden.

Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten unter anderem Schutzausrüstungen und COVID-19-Tests beschafft sowie Dienstleistungen beauftragt werden. Das Vergaberecht ermöglicht in Notsituationen die Durchführung von (vereinfachten) Sonderverfahren. Die überwiegende Mehrheit der Beauftragungen erfolgte im Wege der Notvergabe.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 28. März 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler,
- das Büro von Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang,
- das Büro von Landesrat Werner Amon, MBA
- das Büro von Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß,
- das Büro von Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl,
- das Büro von Landesrätin Mag. Doris Kampus,
- das Büro von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger,
- die Landesamtsdirektion,
- die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik,
- die Abteilung 2 Zentrale Dienste,
- die Abteilung 3 Verfassung und Inneres,
- die Abteilung 4 Finanzen,
- die Abteilung 5 Personal,
- die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft,
- die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau,
- die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege,
- die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport,
- die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft,
- die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration,
- die Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus,
- die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung,
- die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
- die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
- die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
- die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
- die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung.

27. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof erhielt am 7. Juli 2021 vom Landtag Steiermark folgenden Prüfauftrag (EZ/OZ: 1555/1):

„Prüfung der finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes Steiermark zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie Vergaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021“

Entsprechend dem Prüfauftrag wurde eine Gebarungskontrolle betreffend „COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben“ durchgeführt.

Von Amts wegen erweiterte der Landesrechnungshof diesen Prüfauftrag hinsichtlich der Personalmaßnahmen für den Corona Dienst Pool, die Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang und das Impf Support Team und verlängerte den Prüfzeitraum bis 31. Dezember 2021 hin. Die Prüfung bezog sich daher generell auf den Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2021, in einzelnen Bereichen wurden auch darüber hinausgehende Zeiträume betrachtet.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Landesamtsdirektion, sämtlicher Abteilungen des Landes und der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

RAHMENBEDINGUNGEN [KAPITEL 3]

Beschlussfassung der COVID-19-Maßnahmenpakete [Kapitel 3.1]

Phase 1 [Kapitel 3.1.1.]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die im Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2020 zuerkannten Mittel von € 52,97 Mio. nach der Reassumierung um € 420.000 auf € 52,55 Mio. verringerten.

Finanzierung der Maßnahmen [Kapitel 3.2]

- In den Beschlüssen zu den COVID-19-Maßnahmenpaketen wurden keine Vorkehrungen für die dafür erforderlichen Bedeckungen getroffen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erforderliche Zustimmung bzw. Ermächtigung des Landtags zur Mittelaufbringung nicht im Rahmen der Beschlussfassungen der COVID-19-Maßnahmenpakete erfolgte. Die Ermächtigung des Landtages wurde erst mit dem Nachtragsbudget am 17. November 2020 erteilt.

➤ **Empfehlung 1:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, vor Beschlussfassung von Maßnahmen, welche zusätzliche Mittelverwendungen in einem solchen Volumen erfordern, durch die ein Überschreiten von genehmigten Budgetgrenzen wahrscheinlich wird, jedenfalls auch deren Finanzierung bzw. Mittelherkunft ereignisnah vom Landtag genehmigen zu lassen.

Mitfinanzierung des Bundes [Kapitel 3.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit den gesetzlich zugesicherten Zweckzuschüssen des Bundes vor allem gesundheitspolitische Maßnahmen abgedeckt werden sollten. Das Land wickelte zusätzlich weitere finanzielle Hilfsmaßnahmen im Rahmen von eigenen Förderungsprogrammen und sonstigen Unterstützungsleistungen ab, die nicht von den Zuschussregelungen des Bundes erfasst waren und daher auch nicht vom Bund refundiert wurden.

GESAMTÜBERBLICK DER HILFSMAßNAHMEN [KAPITEL 4]

Zielsetzungen und Wirkungen der Hilfsmaßnahmen [Kapitel 4.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von Seiten der Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie einen breiten Kreis von Anspruchsberechtigten umfassten und innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums beschlossen wurden.
- Die Ziele der Maßnahmen waren weit gefasst und bezogen sich im Wesentlichen auf die Liquiditätssicherung eines großen Empfängerinnenkreises. Zukunftsthemen wie Klimaschutz, Nachhaltigkeit oder Struktur- und Technologiewandel wurde eine geringere Priorität eingeräumt.
- Qualitative oder quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung der Maßnahmen waren im Wesentlichen nicht vorhanden – eine aussagekräftige Wirkungsanalyse war daher bei einem Großteil der Maßnahmen nicht möglich.

➤ **Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei jeglicher Konzeption von finanziellen Hilfsmaßnahmen (Förderungen, Zuschüsse, Transfers) die beabsichtigten Ziele und Wirkungen transparent zu machen und für die Wirkungsmessung geeignete Indikatoren vorzusehen.

LANDESAMTSDIREKTION [KAPITEL 5]**Systemleistungen [Kapitel 5.1]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Notvergabe zur Durchführung der Massentestungen aufgrund des Vorliegens der außergewöhnlichen Umstände durch die COVID-19-Pandemie, der spezifischen Aufgabenstellung und der Verfügbarkeit von genügend Fachkräften aus gesetzlich definierten Berufsgruppen an das Rote Kreuz als umsetzende Organisationseinheit gerechtfertigt war.

ABTEILUNG 1 ORGANISATION UND INFORMATIONSTECHNIK [KAPITEL 6]**Systemleistungen [Kapitel 6.1]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschaffungen zusätzlicher Citrix-Lizenzen für den Ausbau und die Adaptierung der Telearbeitsplätze aufgrund des durch die COVID-19-Pandemie stark gestiegenen Bedarfs an Telearbeitsplätzen erforderlich waren. Die Verfahren zur Vergabe der jeweiligen Aufträge entsprachen den gesetzlichen Erfordernissen und waren nachvollziehbar dokumentiert.

ABTEILUNG 2 ZENTRALE DIENSTE [KAPITEL 7]**Finanzielle Hilfsmaßnahme [Kapitel 7.1]**Reduktion des Pacht-/Mietzinses [Kapitel 7.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine einzelfallbezogene Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen für eine Miet- bzw. Pachtzinsreduktion stattfand. Die Abwicklungen erfolgten einheitlich. Ab Herbst 2020 kam es in sechs Fällen zu einer Miet- bzw. Pachtzinsreduktion im Ausmaß von insgesamt € 92.700.

Systemleistungen [Kapitel 7.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass insbesondere zu Beginn der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Vergabeverfahren unter Anwendung der verkürzten Sonderverfahren (Notvergabe) mit entsprechender nachvollziehbarer Begründung gerechtfertigt war.
- Hinsichtlich seiner Stichprobenprüfung der Direktvergaben für die Beschaffung von COVID-19-Tests, Schutzausrüstung, Druckwerke und Telekommunikation stellt der Landesrechnungshof zusammenfassend fest, dass der Prozess der Beauftragung nachvollziehbar war. Die Einholung von Angeboten für die geprüften Beschaffungen waren zwar nicht im elektronischen Akt dokumentiert; jedoch lagen verschiedene Angebote in Papierform vor.

- Für die Verfahren im Oberschwellenbereich waren Vergabeunterlagen in Papierform vorhanden, welche die Begründungen zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes der Notvergabe enthielten. Diese Vergabeunterlagen waren jedoch nicht im elektronischen Akt dokumentiert.

➤ **Empfehlung 3:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Einholung von Vergleichsangeboten sowie Vergabeunterlagen – insbesondere für Vergaben im Oberschwellenbereich – konsequent im elektronischen Akt zu dokumentieren, um eine transparente und nachvollziehbare Vergabedokumentation zu gewährleisten.

ABTEILUNG 6 BILDUNG UND GESELLSCHAFT [KAPITEL 11]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 11.1]

Gewährung von Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge [Kapitel 11.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum € 7,56 Mio. an Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge ausgezahlt wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt nach seiner Stichprobenprüfung fest, dass die Abwicklung für die Gewährung von Ersatzleistungen für ausgesetzte Elternbeiträge nachvollziehbar war. Die Dokumentation in den Akten war vollständig.

Rückabwicklungsverzicht: Objektförderung für Kinderferienveranstalterinnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen [Kapitel 11.1.2]

- Der Landesrechnungshof prüfte die Dokumentation der gegenständlichen Hilfsmaßnahme im elektronischen Akt und stellte fest, dass eine nachvollziehbare Aktenverwaltung vorlag.

ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGEBAU (A7) [KAPITEL 12]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 12.1]

Gemeindekonjunkturpaket [Kapitel 12.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land Investitionsprojekte förderte, die vom Bund bereits mit bis zu 50 % der Investitionssumme gefördert wurden. Das Land übernahm dabei überwiegend die Förderungskriterien des Bundes. Für jene Investitionsprojekte, mit denen im Zeitraum von Juni 2020 bis Dezember 2022 begonnen wurde, waren Mindereinnahmen der Gemeinde (als Folge der COVID-19-Pandemie) keine Voraussetzung für eine Landesförderung.

➤ **Empfehlung 4:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Förderungen, die den Eigenanteil der Gesamtausgaben auf unter 50 % reduzieren, die Kriterien jedenfalls auf den erforderlichen Finanzbedarf bzw. auf tatsächlich bestehende Finanzierungsrisiken auszurichten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land durch diese ergänzende Projektförderung seine Lenkungswirkungen auf eine rasche Liquiditätssicherung von Gemeinden und die Abfederung eines drohenden Wirtschaftsabschwungs ausrichtete. Den Anreizen, die auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Generationengerechtigkeit oder auf einen innovationsfördernden Struktur- und Technologiewandel gerichtet waren, wurde eine geringere Priorität eingeräumt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land bei der Anpassung der Richtlinien zum Gemeindekonjunkturpaket im Oktober 2021 die Möglichkeit für eine Änderung seiner beabsichtigten Lenkungsziele auf Basis zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen (Einnahmenentwicklung der Gemeinden, Konjunkturniveau, Inflationsentwicklung) nicht nutzte.

➤ **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer Anpassung von mehrjährigen wirtschaftspolitischen Interventionsmaßnahmen die Aktualität der ursprünglichen Lenkungsziele auf Basis der Rahmenbedingungen zu evaluieren und veränderte Rahmenbedingungen inhaltlich zu berücksichtigen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land bei der Abwicklung und Kontrolle des Gemeindekonjunkturpaketes die Genehmigungs- und Kontrollleistungen der Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle des Bundes nutzte bzw. nutzt.
- Der Landesrechnungshof stellt nach seiner Stichprobenprüfung zur Hilfsmaßnahme Gemeindekonjunkturpaket eine richtlinienkonforme Abwicklung durch die A7 fest. Der Landesrechnungshof hebt die vollständige Dokumentation der Unterlagen sowie die Nachvollziehbarkeit der Förderungsabwicklung hervor.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine vorangehende Empfehlung 4, ergänzende Förderungen auf den tatsächlichen Finanzbedarf auszurichten und durch die Einbeziehung sämtlicher gewährter Förderungen bedarfsgerechte und treffsichere Zuschüsse sicherzustellen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden die Hilfsmaßnahme Gemeindekonjunkturpaket in großer Zahl annahmen und damit überwiegend

Projekte zur Sanierung von Gemeindestraßen finanzierten. Dies hebt zwar den kommunalen Bedarf für Straßensanierungen hervor, zeigt jedoch einen mäßigen Fokus auf innovationsorientierte und nachhaltige Projekte.

➤ **Empfehlung 7:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor allem bei (bundes-)ergänzenden Förderungen eine deutliche Gewichtung auf nachhaltige, innovationsfördernde und den Technologie- und Strukturwandel unterstützende Projekte vorzusehen, um die Entwicklung von generationengerechten Rahmenbedingungen aktiv zu fördern.

ABTEILUNG 8 GESUNDHEIT UND PFLEGE (A8) [KAPITEL 13]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 13.1]

Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH: Erhöhung des Gesellschafterzuschusses [Kapitel 13.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Bedarfserhebung von Seiten der Gesellschaft zum COVID-19-bedingten Mehrbedarf an finanziellen Mitteln vorlag und auf deren Grundlage eine Erhöhung des Gesellschafterzuschusses erfolgte.

Systemleistungen [Kapitel 13.2]

Abnahme der behördlichen Testungen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es betreffend den Auftrag zur Abnahme der behördlichen Testungen Abstimmungen über die (Nicht-)Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes 2018 zwischen der A8 und der Fachabteilung Verfassungsdienst gab. Eine Dokumentation der rechtlichen Beurteilung konnte nicht vorgelegt werden.

➤ **Empfehlung 8:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die im Zuge des Beschaffungsvorganges angestellten Überlegungen und Recherchen sowie die daraus resultierende rechtliche Beurteilung zu dokumentieren. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung und trägt der Beweislastpflicht der Auftraggeberin im Vergaberechtsstreit Rechnung.

Barackenspitäler

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Fachabteilung Katastrophenschutz bis zur Übertragung der Geschäftsanteile beteiligungsverwaltende Stelle für die SIM CAMPUS GmbH war.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die SIM CAMPUS GmbH im Frühjahr 2020 als Barackenspital aktiviert wurde. Entsprechende Unterlagen, die nachvollziehbar

darlegen, von wem und zu welchem konkreten Zeitpunkt im Frühjahr 2020 die Entscheidung zur Aktivierung als Barackenspital getroffen wurde, konnten dem Landesrechnungshof weder von der beteiligungsverwaltenden Fachabteilung Katastrophenschutz, von der A8 noch vom zuständigen politischen Büro vorgelegt werden.

- Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass Unterlagen betreffend
 - eine schriftliche Beauftragung inkl. Leistungsbeschreibung sowie
 - eine entsprechende Kostenvereinbarung zwischen dem Land und der SIM CAMPUS GmbH
- für ihre Tätigkeiten als Barackenspital weder von der beteiligungsverwaltenden Fachabteilung Katastrophenschutz noch von der A8 oder vom zuständigen politischen Büro vorgelegt werden konnten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 die Beauftragung der SIM CAMPUS GmbH als Barackenspital für den Zeitraum März bis Mitte Juni 2020 durch die zuständige Landesrätin erfolgte. Somit wurde die Beauftragung rückwirkend genehmigt.

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufträge sowie die damit verbundenen Leistungsbeschreibungen und Kostenvereinbarungen nachweislich vor der Leistungserbringung festzulegen, zu genehmigen bzw. zu erteilen. Nur durch die Dokumentation der beauftragten Leistungen sowie der vereinbarten Kosten ist eine Überprüfung der Leistungserbringung möglich und damit auch eine Zahlung der in Rechnung gestellten Leistungen zulässig.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A8 sowohl die Abteilung 4 Finanzen (A4) als auch die SIM CAMPUS GmbH dahingehend in Kenntnis setzte, dass mangels Auftragserteilung durch die A8 und mangels entsprechender Leistungsbeschreibung keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Rechnung vorgenommen werden könne. Dementsprechend wurden die Rechnungen und Mahnungen von der A8 zurückgewiesen.
- Nach Beschluss des Regierungssitzungsantrages am 3. Dezember 2020 wurden am 21. Dezember 2020 seitens der A8 die in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von € 681.000 bezahlt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der fehlenden Leistungsbeschreibung eine Überprüfung der seitens der SIM CAMPUS GmbH vorgelegten Kostennachweise auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die A8 nicht möglich war.

- **Empfehlung 10:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, keine Zahlungen ohne die für eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit notwendigen Unterlagen vorzunehmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 nur Kosten in Höhe von € 333.600 angeführt wurden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechnung der SIM CAMPUS GmbH über einen Gesamtbetrag von € 681.000 (inkl. Vorhaltekosten) vorlag.
- **Empfehlung 11:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannten Informationen, insbesondere zur Höhe der Gesamtkosten, im Regierungssitzungsbeschluss transparent und nachvollziehbar darzustellen.

ABTEILUNG 9 KULTUR, EUROPA UND SPORT (A9) [KAPITEL 14]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 14.1]

Museums-Call 2020/2021 [Kapitel 14.1.5]

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Hilfsmaßnahme Museums-Call eine nachvollziehbare und korrekte Förderungsabwicklung fest. Die Dokumentation der Förderungsakten war vollständig und nachvollziehbar.
-

Sonderförderungsprogramm für Tournéen, Wiederaufnahmen und Lesungen [Kapitel 14.1.8]

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der abgewickelten Förderungsfälle eine nachvollziehbare und korrekte Förderungsabwicklung fest.
- Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die seitens der A9 zur Verfügung gestellten Formulare und Merkblätter einen wesentlichen Beitrag zur nachvollziehbaren Dokumentation und Abwicklung leisteten.

Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in der Steiermark [Kapitel 14.1.9]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A9 von der im Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Juli 2020 vorgesehenen Förderungswertberechnung für die gegenständliche Hilfsmaßnahme ohne Befassung der Landesregierung abging.
- **Empfehlung 12:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer Änderung der Vorgehensweise zur Förderungswertberechnung, die nicht explizit im dazugehörigen

Regierungssitzungsbeschluss Deckung findet, die Beschlüsse dafür einzuholen bzw. den einschlägigen Regierungssitzungsbeschluss in Bezug auf diesen Punkt zu reassumieren.

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung fest, dass die Förderungswertberechnungen – gemäß dem angewendeten Berechnungsmodell – korrekt waren, die Förderungskriterien eingehalten und die förderungsrelevanten Unterlagen im elektronischen Akt entsprechend dokumentiert wurden.

ABTEILUNG 10 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (A10) [KAPITEL 15]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 15.1]

Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor [Kapitel 15.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt auf Basis seiner Stichprobenprüfung positiv fest, dass die Hilfsmaßnahme Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor einem standardisierten, datenbankgestützten Genehmigungsprozess unterliegt, der die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellt, die vollständige Dokumentation der Unterlagen unterstützt und das Manipulationsrisiko reduziert.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanzielle Hilfsmaßnahme Förderung zur Übernahme von zusätzlichen Transport- und Manipulationskosten im Forst- und Holzsektor die qualitätssichernde Bevorratung von insgesamt 46.251 Festmetern Holz unterstützte. Das exakte Ausmaß der Wirkung hinsichtlich der wert- und qualitätssichernden Effekte konnte der Landesrechnungshof mangels vorliegender Daten über die tatsächlich erzielten Holzverkaufspreise nicht ermitteln.

➤ **Empfehlung 13:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die durch die Hilfsmaßnahme gewonnenen Daten bei der Konzeption von zukünftigen, auf Holzwert und Holzqualität gerichteten Förderungsmaßnahmen heranzuziehen.

Außerordentliche Stundung von geförderten Agrarinvestitionskrediten und Zinszuschüsse [Kapitel 15.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von den bestehenden 4.082 Agrarinvestitionskreditnehmerinnen 147 Kreditnehmerinnen die Hilfsmaßnahme Außerordentliche Stundung von geförderten Agrarinvestitionskrediten und Zinszuschüsse beantragten und in 139 Fällen Zinszuschüsse gewährt wurden. Das entspricht 3,4 % aller Kreditnehmerinnen. Durchschnittlich wurde ein Zinszuschuss von € 129 ausbezahlt.

Förderung des Rindersektors [Kapitel 15.1.4]

- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass durch eine Auslagerung der Verwaltung von finanziellen Förderungsmaßnahmen an Interessensgemeinschaften von Förderungsnehmerinnen Interessenskonflikte entstehen könnten.

➤ **Empfehlung 14:**

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, empfiehlt der Landesrechnungshof, für die Abwicklung von finanziellen Agrarförderungsmaßnahmen das fachspezifische Wissen innerhalb der A10 zu nutzen und damit eine konfliktfreie Abgrenzung von Interessen zwischen Abwicklungsstellen und Förderungsnehmerinnen sicherzustellen.

Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung Härtefallkoordination [Kapitel 15.1.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land die Hilfsmaßnahme Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Hilfestellung bei der koordinativen Abwicklung der Corona-Hilfsfonds der Bundesregierung mit einem Förderungsbetrag von € 200.000 dotierte und die Landwirtschaftskammer Steiermark mit der Abwicklung der Hilfsmaßnahme betraute.

➤ **Empfehlung 15:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Konzeption von Förderungsmaßnahmen, die überwiegend auf Beratungsleistungen aufbauen, vor deren Auslagerung alle Fachkompetenzen und Personalressourcen der Landesverwaltung im Hinblick auf eine mögliche Eigendurchführung zu prüfen.

- Für den Landesrechnungshof ist es darüber hinaus nicht nachvollziehbar, inwieweit sich die Leistungen dieser Hilfsmaßnahme, welche überwiegend auf Beratungsleistungen aufbauen, von den vom Land jährlich zu finanzierenden Beratungsleistungen aus dem übertragenen Wirkungsbereich des Landes sowie von den von der Landwirtschaftskammer zu erbringenden Kernaufgaben abgrenzen.

- Eine gesetzliche Kernaufgabe der Landwirtschaftskammer stellt die Beratung der Kammerzugehörigen und ihre Vertretung innerhalb der gesetzlichen Schranken in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Fragen dar, insbesondere bei Behörden und Ämtern in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten.

➤ **Empfehlung 16:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Finanzierung dieser Hilfsmaßnahme dahingehend zu prüfen, ob die gegenständliche Beratungsleistung eine Leistung des übertragenen Wirkungsbereichs oder eine des eigenen Wirkungsbereichs (Kernaufgaben als Interessenvertretung) darstellt. Damit soll eine diesbezügliche Finanzierungsverpflichtung des

Landes klargestellt bzw. eine eventuelle Mehrfachabgeltung korrigiert werden.

ABTEILUNG 11 SOZIALES, ARBEIT UND INTEGRATION (A11) [KAPITEL 16]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 16.1]

Corona-Stiftung Steirischer Arbeitnehmerinnen-Förderungsfonds [Kapitel 16.1.8]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Hilfsmaßnahme Corona-Stiftung Steirischer Arbeitnehmerinnen-Förderungsfonds unterschiedliche Teilprojekte zur strukturierten Qualifizierung von arbeitssuchenden Personen umfasst, die jedoch nicht alle einen initialen COVID-19-Bezug aufweisen. So lagen z. B. der Insolvenzstiftung ATB Spielberg wirtschaftliche Interessen der Eigentümerin der ATB Spielberg GmbH zugrunde. Ebenso wurde die Pflegestiftung nicht wegen unmittelbarer COVID-19-Folgen eingerichtet.

➤ **Empfehlung 17:**

Der Landesrechnungshof anerkennt die Aktivitäten zu Qualifizierungsunterstützung und Beschäftigungsförderung sowie deren Fortführung in Krisenzeiten. Der Landesrechnungshof empfiehlt, für jedes Teilprojekt messbare Ziele mit aussagekräftigen Indikatoren zu implementieren, die Erfolge und Wirkungen der Maßnahmen plausibel zu messen und in einem periodischen Berichtssystem transparent abzubilden.

Steirisches Jugendcollege (Verlängerung) [Kapitel 16.1.9]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Hilfsmaßnahme Förderung Steirisches Jugendcollege keinen initialen COVID-19-Bezug aufweist, da das Steirische Jugendcollege erstmals im Jahr 2017 – und damit deutlich vor der COVID-19-Pandemie – eingerichtet und anschließend jährlich verlängert wurde. Der Landesrechnungshof anerkennt jedoch den Bedarf an der Fortsetzung von arbeitsmarktpolitischen Interventionsmaßnahmen in Krisenzeiten, besonders bei steigender Arbeitslosigkeit.

➤ **Empfehlung 18:**

Um die Erfolge des Steirischen Jugendcolleges nachvollziehbar zu machen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Erreichung der mit den Finanzierungspartnerinnen koordinierten Ziele bzw. definierten Erfolgskriterien mittels aussagekräftiger Indikatoren zu messen und die Messergebnisse in einem periodischen Berichtssystem transparent abzubilden.

Corona-Gefahrenzulage – Förderung 2020 [Kapitel 16.1.10]

- Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung der Corona-Gefahrenzulage für das Gesundheits- und Pflegepersonal eine vollständige

Dokumentation der Förderungsunterlagen, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie die Nachvollziehbarkeit der Förderungsabwicklung fest.

16.2 Systemleistungen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A11 zur Gegensteuerung der Folgen der COVID-19-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe ein umfassendes Maßnahmenpaket entwarf, dessen Umsetzung überwiegend mittel- bis langfristige Wirkungen entfalten soll. Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass viele Maßnahmen keinen initialen COVID-19-Bezug aufweisen, sondern vielmehr längerfristig bestehende Problemlagen abfedern bzw. beheben sollen.

➤ Empfehlung 19:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, aufgrund der überwiegenden Mittel- und Langfristigkeit der Maßnahmen deren Umsetzung begleitend zu evaluieren und dadurch eine treffsichere Implementierung sicherzustellen sowie bedarfsorientierte Anpassungen zu ermöglichen.

ABTEILUNG 12 WIRTSCHAFT, TOURISMUS, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG [KAPITEL 17]

Finanzielle Hilfsmaßnahmen [Kapitel 17.1]

Aufstockung Förderungsaktion Familien!Freundlich [Kapitel 17.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Förderungsaktion Familien!Freundlich eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.
- Positiv hervorzuheben sind die Formularverwaltung bzw. -gestaltung für die gegenständliche Förderung. Antragsformulare, Infoblätter sowie Checklisten erleichterten der potenziellen Förderungswerberin die Antragstellung sowie den Mitarbeiterinnen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. die Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen.

Förderungsaktion Telearbeits!Offensive [Kapitel 17.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der hohen Anzahl an Förderungsanträgen das beschlossene Förderungsbudget für die Maßnahme Telearbeits!Offensive nicht ausreichte. Es wurden daher zusätzlich Mittel in Höhe von rund € 2 Mio. aus dem Basis-Förderungsbudget der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden somit rund € 4 Mio. für die Förderungsaktion Telearbeits!Offensive bereitgestellt.

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Förderungsaktion Telearbeits!Offensive eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Steirischer Härtefallfonds [Kapitel 17.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt nach Vollprüfung der Förderungsfälle aus dem Steirischen Härtefallfonds eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss [Kapitel 17.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss eine richtlinienkonforme Förderungsabwicklung durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. fest.

Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe [Kapitel 17.1.5]

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Stichprobenprüfung der Hilfsmaßnahme Beteiligung an der Maßnahme des Bundes zur Haftung für Überbrückungskredite für Tourismusbetriebe fest, dass die Abwicklung den vorgesehenen Prozessen entsprach, eine nachvollziehbare Dokumentation der Unterlagen vorlag und dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen wurde.

ABTEILUNG 15 ENERGIE, WOHNBAU UND TECHNIK [KAPITEL 20]

Finanzielle Hilfsmaßnahme [Kapitel 20.1]

Aussetzung der Rückzahlungsrate im Geschoßbau und Eigenheimbereich [Kapitel 20.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Hilfsmaßnahme ursprünglich keine COVID-19-bedingte Ursache hatte, jedoch aufgrund der COVID-Pandemie eine temporäre Erweiterung einer bisher bereits existierenden Zahlungserleichterung darstellt.
- Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Stichprobenprüfung im Bereich der Aussetzung der Rückzahlungsrate im Geschoßbau und Eigenheimbereich eine nachvollziehbare und korrekte Dokumentation und Abwicklung fest.

AUSGEWÄHLTE VERGABEN [KAPITEL 23]

Flächendeckende Dauertestung in der Steiermark [Kapitel 23.1]

Rahmenvereinbarung I [Kapitel 23.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Zulassungsverfahren für die Rahmenvereinbarung I offen ausgestaltet war. Als vergaberechtliche Mindestanforderungen kamen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung zur Anwendung, und es wurde die Rahmenvereinbarung I entsprechend dem Transparenzgebot angemessen bekanntgemacht.

Kaskadenrechnung und Zuschlagserteilung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beauftragung der Privatklinik Kastanienhof GmbH – neben der Durchführung von COVID-19-Antigentests – mit der Durchführung von COVID-19-PCR-Tests (inkl. Leistungsteil Laboranalyse) in Erweiterung des ursprünglichen Abrufes aus der Rahmenvereinbarung I über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ermittlung der Billigstbieterin über eine Kaskadenrechnung nicht eigens in den Akten dokumentiert war.

➤ **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei künftigen Abrufen aus Rahmenvereinbarungen auf eine entsprechende Dokumentation zu achten.

Rahmenvereinbarung II – Erneuter Aufruf zum Wettbewerb [Kapitel 23.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Privatklinik Kastanienhof GmbH die einzige Bieterin für beide Lose war, die nicht wegen Mängel in der Leistungserbringung ausgeschieden wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ausübung der Verlängerungsoption in Bezug auf die personellen Anstellungserfordernisse unumgänglich war. Die Änderung der Teststrategie des Bundes erfolgte zu kurzfristig, um termingerecht aus dem Leistungsprozess auszusteigen.

Überbrückungsauftrag [Kapitel 23.1.3]

- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass
 - die Steiermark im August 2021 letztmalig ein Restvolumen in Höhe von € 57,0 Mio. aus der Rahmenvereinbarung I reservieren konnte,
 - die BBG im Zuge der Reservierung des Restvolumens bereits auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung II hingewiesen hatte,
 - die Durchführung von COVID-19-PCR-Tests an sämtlichen Teststandorten ab 22. Juli 2021 zu einem deutlich rascheren Verbrauch des Restvolumens aus der Rahmenvereinbarung I führte und

- der Bund Ende Oktober 2021 seinen Kostenersatz für Testungen bis zum 31. März 2022 verlängerte und damit signalisierte, dass die flächendeckende Dauertestung auch im Jahr 2022 andauern würde.
- Aus der Sicht des Landesrechnungshofes hätten die Leistungen auf Basis der Rahmenvereinbarung II daher rascher in Anspruch genommen werden sollen.

Kostendarstellung Teststraßen [Kapitel 23.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Privatklinik Kastanienhof GmbH im Zeitraum von 22. Jänner 2021 bis 30. April 2022 insgesamt € 191,77 Mio. für die Durchführung der flächendeckenden Dauertestung erhielt.

Kostenersatz Bund

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Zusammenhang mit der flächendeckenden Dauertestung stehenden Kosten im Wesentlichen mit pauschalen Sätzen abgerechnet wurden, die wenig Rückschluss auf die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten ermöglichten. Mangels andersartiger Regelungen in den zugrundeliegenden Rahmenvereinbarungen waren damit die Erstattungsanforderungen nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz erfüllt. Es wurden die angefallenen Kosten in Höhe von € 121,6 Mio. vollständig refundiert.

Flächendeckende Einrichtung von Impfstellen [Kapitel 23.2]

Beauftragung der Einrichtung von flächendeckenden Impfstellen [Kapitel 23.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Notvergabe an die Privatklinik Kastanienhof GmbH rechtskonform erfolgte, weist jedoch darauf hin, dass es sich bei der Art des Verfahrens (Notvergabe) um einen vergaberechtlichen Ausnahmestandard handelt. Ein solches Verfahren soll nur zur Überbrückung dienen.

Konzept Neu [Kapitel 23.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die monatliche Kostenentwicklung mit der Steigerung des Impfdurchsatzes sowie der Erhöhung der Anzahl an Impfspuren in unmittelbarem Zusammenhang stand.

Fortführung der Impfstellen ab 1. Oktober 2021 [Kapitel 23.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Vergabeverfahren nachvollziehbar, transparent und entsprechend dokumentiert war.
- Der Landesrechnungshof stellte im Zuge seiner Akteneinschau fest, dass über Kostensätze verhandelt wurde, der Spielraum jedoch durch die zu erbringenden Qualitätsanforderungen eingegrenzt war. Die temporäre Ruhendstellung von Impfstandorten stellte einen Kompromiss zwischen Flexibilität und Wirtschaftlichkeit dar.

Kostendarstellung der Impfstellen [Kapitel 23.2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Leistungszeitraum von 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 für die Einrichtung und den Betrieb der flächendeckenden Impfstellen Beträge in Höhe von € 82,7 Mio. genehmigt wurden. Für den selben Leistungszeitraum rechnete das Land Mittel in Höhe von € 65,2 Mio. mit der Privatklinik Kastanienhof GmbH ab.

PERSONALMAßNAHMEN [KAPITEL 24]**Corona Dienst Pool [Kapitel 24.1]**Aufbauorganisation

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des Bereiches und dessen Verschiebungen bzw. Umbenennung sowie die Bestellung der Bereichsleitungen im Amt auf Basis des Erlasses und Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgten.
- Für die Einrichtung des Bereiches in der Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung waren die Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der BH und die Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Grundsätze für die Einrichtung von Referaten maßgeblich.
- Der Landesrechnungshof anerkennt das Engagement der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) am Aufbau des Corona Dienst Pools und führt die entlastende Unterstützung der BH durch den Corona Dienst Pool wesentlich auf die aktive Gesamtkoordination und die systemunterstützenden Maßnahmen durch die A1 zurück.

Dienst- und Fachaufsicht

- Für die Zeit der geteilten Dienst- und Fachaufsicht konnten dem Landesrechnungshof keine schriftlich festgelegten Abläufe zu internen Dienstwegen betreffend dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen vorgelegt werden.
- Im Rahmen seiner Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof uneinheitliche Vorgehensweisen bei der Abwicklung von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen fest.

➤ Empfehlung 21:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abwicklung von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen einheitlich zu gestalten und die internen Dienstwege klar zu kommunizieren.

Personalplanung und -auswahl

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Fachteam Personalauswahl für den Corona Dienst Pool Aufnahmetests für neue Mitarbeiterinnen durchführte und über die Neuaufnahme in den Landesdienst entschied.

- Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung fest, dass die A5 den betroffenen Mitarbeiterinnen die Informationen über eine Verlängerung oder ein Ausscheiden aus dem Landesdienst mündlich oder schriftlich grundsätzlich in einem vertretbaren Zeitraum vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitteilte.

Organisationsänderungen im Bereich Corona Dienst ab dem 1. August 2022

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufgaben des Teams Bescheid-erstellung seit 1. August 2022 wegfielen.

Personalbedarfsermittlung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der zu bearbeitenden Indexfälle im September 2022 (17.389 Indexfälle) und Oktober 2022 (25.525 Indexfälle) zwar anstieg, ab November 2022 jedoch rückläufig war (November 2022: 11.834, Dezember 2022: 9.174, Jänner 2023: 5.347).

➤ **Empfehlung 22:**

Auf Grund der seit dem 1. August 2022 geänderten Rechtslage, den damit verbundenen eingeschränkten Aufgaben des Bereiches Corona Dienst, der Anzahl der zu bearbeitenden Indexfälle und der Tatsache, dass die Bundesregierung das Ende der COVID-19-Krisenmaßnahmen mit 30. Juni 2023 plant, empfiehlt der Landesrechnungshof, den Bereich Corona Dienst in der BH Graz-Umgebung aufzulösen. Die Vorhaltung der rund 130 Stellen im Landesbudget 2023 wäre zu streichen.

Stellenbewertungen und Bewertungsgrundsätze

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Grundlage für die Durchführung einer Stellenbewertung grundsätzlich eine aktuelle Stellenbeschreibung ist. Für die Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools wurden keine Stellenbeschreibungen erstellt. Als Bewertungsgrundlage wurde von der Abteilung 5 Personal (A5) das in der Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 enthaltene Organigramm mit den zuständigen Personen und deren jeweilige Funktionen und Aufgaben sowie die Steiermärkische Einreichungsverordnung herangezogen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Aufgabe Bescheid-Definiererin keine eigene Beschreibung im Organigramm der Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 zukommt. Die A5 führte auch keine eigene Stellenbewertung im Sinne der gesetzlichen Grundlagen durch.
- Aus Sicht des Landesrechnungshofes unterscheidet sich die Aufgabe der Bescheid-Definiererinnen von der Aufgabe der Bescheid-Erstellerinnen aufgrund der höheren Komplexität. Für diese Tätigkeit wäre eine Einzelfallbewertung durchzuführen gewesen.
- Der Landesrechnungshof stellte im Zuge dieser Stichprobenprüfung fest, dass die A5 für die Koordinatorinnen im Team Contact Tracing eine Einzelfallbewertung

- vornahm. Für die Koordinatorinnen in der Bescheiderstellung wurde nach der Steiermärkischen Einreihungsverordnung vorgegangen.
- Der Landesrechnungshof stellte jedoch fest, dass die A5 für die Koordinatorinnen in der Qualitätssicherung keine nachvollziehbare Bewertung vorlegen konnte. Da aus der Sicht des Landesrechnungshofes diese Tätigkeit nicht ausreichend in der Einreihungsverordnung berücksichtigt ist, hätte eine Einzelfallbewertung durchgeführt werden müssen.
 - Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind die unterschiedlichen Vorgehensweisen der A5 bei der Bewertung der Hauptkoordinatorin Contact Tracing, der Hauptkoordinatorin Bescheiderstellung und der Hauptkoordinatorin Qualitätssicherung nicht nachvollziehbar. Die Neustrukturierung des Teams Qualitäts- und Verdachtsfallmanagement und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die Stelle der Hauptkoordinatorin hätten einer Einzelfallbewertung durch die A5 bedurft.
 - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Aufgabenbereich Innerer Dienst/Support für den Corona Dienst Pool die vorgenommene Einreihung gemäß Steiermärkischer Einreihungsverordnung nachvollziehbar in den Akten dokumentiert wurde.

Bereichsleitung und interimistische fachlich-inhaltliche Leitung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A5 Einzelfallbewertungen für die Bereichsleitung und die interimistische fachlich-inhaltliche Leitung vornahm und diese nachvollziehbar in den Akten dokumentiert waren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Bereichsleitung ab August 2022 ein nachvollziehbares Bewertungsgutachten vorliegt.
- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass sich die Aufgaben und Tätigkeiten des Corona Dienst Pools durch die dynamische Rechtslage laufend änderten. Daher waren die Dienstanweisung der A5 vom 20. April 2021 mit dem darin enthaltenen Organigramm und die Darstellung der Funktionen und Aufgaben der Organisation des Corona Dienst Pools als Grundlage für die Stellenbewertung wenig zweckmäßig.
- Jene Stellen im Corona Dienst Pool, welche nicht eindeutig der Steiermärkischen Einreihungsverordnung zuordenbar waren (z. B. Hauptkoordinatorin Qualitätssicherung, Bescheid-Definiererin), hätten einer Einzelfallbewertung bedurft.

➤ **Empfehlung 23:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt zusammenfassend, alle Stellen im Corona Dienst Pool, welche nicht eindeutig der Steiermärkischen Einreihungsverordnung zuordenbar sind (z. B. Hauptkoordinatorin Qualitätssicherung, Bescheid-Definiererin), einer Einzelfallbewertung zu unterziehen und eventuelle sich daraus ergebende Einstufungsänderungen besoldungsrechtlich (auch nachträglich) zu berücksichtigen.

Refundierung von Personalausgaben für den Corona Dienst Pool

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausbezahlte Summe für Mehrleistungen der mitverwendeten Landesbediensteten annähernd die Höhe der Personalausgaben für die neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen des Corona Dienst Pools erreichte.
- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass nicht sämtliche Personalausgaben für den Corona Dienst Pool verfügbar und nicht alle Personalausgaben refundierungsfähig waren sowie nicht alle zur Refundierung angemeldeten Personalausgaben vom Bund anerkannt wurden.

Zentrale Arbeitsgruppe Verdienstentgang [Kapitel 24.2]

- Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die Referatsleitung Schulungsunterlagen, wie einen Praxisleitfaden zur Berechnung des Verdienstentgangs, Textbausteine sowie Checklisten zur Bescheiderstellung und Aktenaufbereitung, erstellte. Weiters wurden Prozesse (z. B. Entschädigungsverfahren für Selbstständige, Entschädigungsverfahren für unselbstständige Beschäftigte oder Einbringung von Rechtsmitteln) definiert, weiterentwickelt und in einem Softwareprogramm modelliert.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Zentralen Arbeitsgruppe Verdienstentgang bis Ende 2022 rund 223.300 Anträge auf Entschädigung eingelangten, davon wurden rund 68.500 Anträge bescheidmäßig erledigt. Es wurden € 73.822.780 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt.

➤ **Empfehlung 24:**

Um die im Epidemiegesetz 1950 festgelegte maximale Verfahrensdauer von zwölf Monaten für Entscheidungen über Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs einhalten zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche Kräfte in der Landesverwaltung zu bündeln, um Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durchzuführen. Engpässe bei Personalressourcen, Schulungsbedarf oder Automatisierungsgrad in der Datenverarbeitung sind ehestmöglich aufzulösen.

Impf Support Team/Ausnahmeattest Support Team [Kapitel 24.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des temporären Bereiches Impf Support Team und die Einsetzung einer Referatsleitung auf Basis des Erlasses und des Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung des temporären Bereiches Ausnahmeattest Support Team und dessen Auflösung auf Basis des Erlasses und des Leitfadens zum Organisationshandbuch erfolgten.

Elektronische Leistungszeiterfassung [Kapitel 24.4]

- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die von den Mitarbeiterinnen in der elektronischen Zeiterfassung verbuchten Leistungsstunden im Kontext zu pandemiebedingten Zusatzaufgaben für den Zeitraum Februar 2020 bis Dezember 2021 rund 856.000 Stunden betragen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESHAUSHALT [KAPITEL 25]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanzielle Lage des Landes vor Beginn der COVID-19-Pandemie die Bildung von finanziellen Vorsorgen für einen erhöhten Finanzbedarf in Krisenzeiten deutlich erschwerte.

Landeshaushalt 2020 [Kapitel 25.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle drei Kennzahlen gegenüber dem ursprünglichen Landesbudget 2020 deutliche Abweichungen aufwiesen:
 - Das Nettoergebnis vor Rücklagen lag laut Rechnungsabschluss 2020 bei € 553,27 Mio. und verschlechterte sich gegenüber dem Nachtragsbudget um € -9,08 Mio.
 - Der Schuldenstand im Kernhaushalt des Landes (ohne außerbudgetäre Einheiten und ohne Investitionsprojekte) stieg um € 235,33 Mio. an und lag damit unter dem Planwert des Nachtragsbudgets 2020 (€ 626,64 Mio.). Die Erhöhung des Schuldenstandes fiel (unter anderem durch die Verwendung von liquiden Mitteln und dem Abbau von Forderungen) wesentlich geringer aus, als dies im Nachtragsbudget 2020 geplant war.
 - Die Rücklagenveränderungen lagen aufgrund höherer Entnahmen deutlich über den Planwerten.

Umschichtungen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2020 für pandemiebezogene Mittelverwendungen € 39,91 Mio. aus der allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen umgeschichtet wurden, was einem Anteil von 38 % an den gesamten Umschichtungen (€ 104,96 Mio.) entspricht.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landtag im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 zur Vorsorge für pandemiebedingte Maßnahmen eine bis 31. Dezember 2021 befristete Dotierung der allgemeinen Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen in Höhe von € 106,89 Mio. beschloss, welche im Falle ihrer Nichtverwendung spätestens bis 31. Dezember 2021 aufzulösen war.
- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die allgemeine Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen eine nicht finanzierte Rücklage ist, deren Verwendung bei einem plankonformen Budgetvollzug die Aufnahme von Finanzschulden auslöst.

Landeshaushalt 2021 [Kapitel 25.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen im Ausmaß von € 233,52 Mio. eine nicht finanzierte Rücklage ist, vor deren Verwendung erst die Mittelherkunft festzulegen ist.

COVID-19-bedingte Umschichtungen aus dem Globalbudget Finanzen im Jahr 2021

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020 vom Landtag beschlossenen temporären Haushaltsrücklage (für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) im Ausmaß von € 106,89 Mio. ein Betrag von € 44,56 Mio. im Haushaltsjahr 2021 verwendet und der verbliebene Restbetrag von € 62,33 Mio. per 31. Dezember 2021 aufgelöst wurde.
- Der Landesrechnungshof wiederholt seine Feststellung, dass die Allgemeine Haushaltsrücklage im Globalbudget Finanzen eine nicht finanzierte Rücklage ist, deren Verwendung bei einem plankonformen Budgetvollzug eine Fremdfinanzierung auslöst, da der Landeshaushalt für diese Rücklage keine Zahlungsmittelreserven enthält.

Ausmaß der COVID-19-bedingten Ausgaben des Landes [Kapitel 25.3]**Direkte Erhebung der finanziellen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen durch den Landesrechnungshof**

- Die Gegenüberstellung der Erhebungssumme des Landesrechnungshofes (€ 378,06 Mio.) mit der von der A4 erhobenen Ausgabensumme (€ 283,29 Mio.) zeigt eine deutliche Differenz, die auch auf unterschiedlichen Definitionen und Erfassungsmotiven (Plausibilisierung der refundierungsfähigen Ausgaben durch die A4 gegenüber der Erhebung aller finanziellen Hilfsmaßnahmen und Systemleistungen durch den Landesrechnungshof) beruhte.

➤ Empfehlung 25:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A4, die Qualität der buchhalterischen Datenerfassungen durch die haushaltsführenden Stellen zu evaluieren und die Ergebnisse bzw. daraus resultierende Verbesserungspotenziale den dezentral Buchführungsverantwortlichen zu erläutern, um die Erkenntnisse für zukünftige verwendungsspezifische Selektionserfordernisse praxisnah zu nutzen.

COVID-19-bedingte Nettoausgaben des Landes [Kapitel 25.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auf Basis der verfügbaren Daten ein plausibilisierter Wert für die bis 31. Dezember 2021 angefallenen Nettoausgaben des Landes ermittelt werden konnte, diesem aber kein abschließender Charakter zukommt.

➤ **Empfehlung 26:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die von der A4 eingerichtete buchhalterische Kennzeichnung von selektionsrelevanten Gebarungsvorgängen (für zukünftige Selektionserfordernisse) weiterzuentwickeln, um in Kombination mit einer Anwenderinnenschulung eine vollständige und lückenlose Erfassung sicherzustellen.

Finanzierung der Hilfsmaßnahmen [Kapitel 25.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Regierungssitzungsbeschlüssen über die Genehmigung von Hilfsmaßnahmen Informationen über deren Finanzierung überwiegend fehlten und die Mittelherkunft dadurch größtenteils nicht nachvollziehbar war. Der Landtagsbeschluss über die Genehmigung des Nachtragsbudgets 2020 enthielt keine Finanzierungsdetails zu einzelnen Hilfsmaßnahmen.

➤ **Empfehlung 27:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei unterjährigen Beschlüssen von Mittelverwendungen, die dem Grunde nach im Landesbudget nicht berücksichtigt sind und von ihrem Ausmaß her geeignet sind, die Grenzen des genehmigten Landesbudgets zu überschreiten, jedenfalls auch die konkrete Mittelaufbringung bzw. die Herkunft des erforderlichen Finanzbedarfs transparent zu machen.

Auswirkungen auf den Landesfinanzrahmen [Kapitel 25.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie in der rollierenden, mittelfristigen Finanzplanung des Landes deutlich sichtbar werden. Der Landesrechnungsabschluss 2021 ergab einen negativen Nettofinanzierungssaldo von €- 270,80 Mio., was zwar eine Verbesserung gegenüber den Planwerten darstellte, aber trotzdem wesentlich vom Planwert vor Eintritt der Pandemie abwich.

FAZIT [KAPITEL 26]

- Der Landesrechnungshof anerkennt das hohe Engagement der Landesverwaltung in Bezug auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

➤ **Empfehlung 28:**

Um künftig auf vergleichbare Krisensituationen strategisch vorbereitet zu sein, empfiehlt der Landesrechnungshof, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungspotenziale im Sinn von Lessons Learned zu nutzen und vorbereitende Maßnahmen zu setzen.

Graz, am 23. Mai 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh